Geld- und Bankwesen

von

Dr. Oskar Stillich

Dritte Auflage

Verlag von Karl Curtius in Berlin W

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
332
St54g3
REMOTE STORAGE

Return this book on or before the *Latest Date* stamped below. A charge is made on all overdue books.

U. of I. Library

AUG 1 1 1939

14685-S

Geld- und Bankwesen

Geld- und Bankwesen

Ein Lehr- und Lesebuch

von

Dr. Oskar Stillich
Dozenten an der Humboldt-Akademie in Berlin

Dritte Auflage

Berlin
Verlag von Karl Curtius
1914

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/geldundbankwesen00stil

332
St54g3

REMOTE STORAGE

Vorwort zur dritten Auflage.

Das vorliegende Buch soll der ersten Orientierung über das Geld- und Bankwesen auf wissenschaftlicher Grundlage dienen. Nur darauf, ob es diesen Zweck in geeigneter Weise erfüllt, kommt es an. Mein Bestreben war auf eine möglichst klare, einfache, präzise und das Interesse erweckende Darstellungsweise gerichtet. Der Schwerpunkt liegt in der systematischen Stoffbehandlung und Vereinfachung verwickelter Tatsachen. Die Betrachtungsweise geht weniger von dem Bedürfnisstandpunkt der Banken aus als von dem des Publikums, das sich über Geld- und Bankgeschäfte ohne zuviel diffizile Verumstandungen orientieren will.

Die vorliegende Bearbeitung weicht nicht unwesentlich von dem früheren Text ab. Während infolge des dem Herrn Verleger zu dankenden raschen Erscheinens der zweiten Auflage nur wenige Verbesserungen notwendig waren, weist die neue Auflage in größerem Umfange eine Umarbeitung auf, die bedingt ist durch die Erweiterung des Stoffgebietes und die Vertiefung der Anschauungen infolge der inzwischen eingetretenen Änderungen der Münz-, Wechsel- und Scheckgesetzgebung, einer Anzahl Spezialuntersuchungen, der Bankenquete usw. Im Folgenden seien die wichtigsten Unterschiede der neuen von der alten Auflage kurz angeführt.

Neu aufgenommen sind die Geldtheorien (die metallistische, nominalistische und Kurswerttheorie), ferner der Schlußabschnitt in dem Kapitel „Arten des Geldes", über das neuerdings wieder mehr diskutierte Papiergeld und das sozialistische Arbeitsgeld. Das früher in Zusammenhang mit diesem Abschnitt behandelte deutsche Geldsystem ist in ein besonderes Kapitel verwiesen, schärfer gegliedert und durch Ergebnisse

271.61

der Bankenquete ergänzt. In das Kapitel über die Banknoten ist die Analyse der Reichsbankausweise neu aufgenommen, in das Kapitel über den Wechsel die verfehlten Erklärungen des Wortes trockner Wechsel und die Behandlung der Kavalierwechsel. Das inzwischen perfekt gewordene Haager Abkommen über das „Einheitliche Wechselrecht", das eine Neugestaltung unserer Wechselordnung zur Folge hat, ist in dem neueingefügten Kapitel über das „Weltwechselrecht" behandelt und wird vielen, die sich mit dem neuen, voraussichtlich im Laufe des Jahres 1914 in Kraft tretenden Wechselrecht beschäftigen wollen, willkommen sein. Hingegen habe ich von einer Wiedergabe der Beschlüsse der Haager Konferenz über die Vereinheitlichung des Scheckrechts abgesehen, weil der Entwurf eines Weltscheckrechts von 1912 noch kein Definitivum darstellt. Das neue Scheckgesetz in Deutschland machte dann eine vollständige Neubearbeitung des betreffenden Kapitels notwendig. Auch der seit 1909 ins Leben getretene Postscheckverkehr ist mit einigen Ausführungen gestreift. In dem Kapitel über den internationalen Zahlungsverkehr ist eine Münztabelle neu eingefügt und eine Erklärung der Ausdrücke „günstiger" und „ungünstiger Wechselkurs". Das Wort „Währung" ist auf Seite 142 näher erläutert. Am Schluß des ersten Teils ist das bereits in dem Abschnitt über die Geldtheorien (Was ist Geld?) erwähnte physiokratische Geld Silvio Gesells, das von der nationalökonomischen Wissenschaft bisher so gut wie totgeschwiegen wurde, obgleich es eine große verstandesmäßige Leistung darstellt, näher erläutert.

In dem zweiten, das Bankwesen behandelnden Teile des Buches ist die übliche Einteilung der Bankgeschäfte in aktive, passive und indifferente beibehalten, nur dem Kontokorrentverkehr ist ein anderer Platz als früher angewiesen, denn es handelt sich hier weniger um ein aktives oder passives Geschäft, als vielmehr um eine besondere Methode des Bankverkehrs. Beim Lombardgeschäft ist die Trennung von Effekten- und Warenlombard schärfer durchgeführt und das Warenreportgeschäft sowie das Vinkulationsgeschäft neu aufgenommen. Die Systematik des Warenlombards ergab sich einfach und ungezwungen aus der Einteilung der Güter in ruhende, schwimmende

und rollende. Beim Hypothekengeschäft ist das Wesen der Kapitalisierung der Mieten und das Grundbuch näher erläutert sowie ganz kurz der Unterschied zwischen Hypotheken-, Grund- und Rentenschuld. Beim Diskontgeschäft findet die Wechseldiskontierung der Reichsbank eingehendere Berücksichtigung als früher, ebenso das Wesen des Privatdiskonts, vor allem aber das Diskontgeschäft der Großbanken. Neu hinzugekommen ist der Abschnitt über die Diskontierung von Buchforderungen. In dem Kapitel über das Pfandbriefgeschäft ist das Wort Pfandbrief historisch erklärt und auf seine heutige Bedeutung zurückgeführt. Der Kontokorrentverkehr weist durch spezialisierte Behandlung der Bestandteile des Kontokorrentvertrags ebenfalls Neuerungen auf. Das Effektenkommissionsgeschäft ist mit Rücksicht auf seine große praktische Bedeutung für den Leser etwas ausführlicher geschildert. In dem Abschnitt über die Arten der Banken ist das frühere Kapitel über die deutschen Effektenbanken und ihre Stellung zur Industrie in zwei neue geteilt. Das eine behandelt in erweiterter Form die Bankgründungen in Deutschland. Hingegen sind die beiden früheren Abschnitte über die Geschichte der Dresdener Bank und den A. Schaaffhausenschen Bankverein in Fortfall gekommen, um den durch die vorher genannten großen Einfügungen bereits stark vermehrten Stoff nicht noch mehr anschwellen zu lassen. Mit Bezug auf die interessante Geschichte des A. Schaaffhausenschen Bankvereins, von dem hier nur die ersten Entstehungsursachen geschildert sind, verweise ich daher auf die erste und zweite Auflage. Schließlich ist auch der Abschnitt über die Landschaften, der nur als Anhang erscheint, etwas ausgebaut und mit einer besseren Definition des Landschaftsbegriffs versehen.

Was die Benutzung der vorhandenen Literatur betrifft, so verweise ich gelegentlich im Text nur auf wenige Werke, obgleich ich die vorhandene Literatur, soweit sie wissenschaftlichen Wert besitzt, eingehend benutzt habe. Die Angabe der Quellen erschien mir für den Laien, der nur ein sachliches, nicht aber ein literarhistorisches Interesse hat, überflüssig. Die gemeinverständliche Darstellung sollte nicht durch den sogenannten gelehrten Apparat belastet werden. Für den Fachmann aber erübrigen sich diese

Angaben ebenfalls, denn er wird unschwer erkennen, aus welchen Quellen ich schöpfe. Von den Theoretikern und Praktikern des Geld- und Bankwesens und der Nationalökonomie, an die ich mich anlehne, seien vor allen folgende angeführt: Bendixen, Biedermann, Biermer, Buchenberger, Buchwald, Deutsch, Gesell, Heilfron, Helfferich, Hucke, Jutzi, Kaufmann, Keyßner, Knapp, Lindenberg, Loeb, Model, Obst, Prion, Riesser, Sattler, Schmalenbach, Swoboda, Wagner, Wallich, Warschauer, Weber u. a. Die poetischen Beigaben entnehme ich dem kleinen Büchlein von M. Golmar: Die Bank' und Börse, im Reim und Verse (Berlin, ohne Jahreszahl). Wie man in der Schule Genusregeln lernt, um bestimmte Tatsachen dem Gedächtnisse besser und treuer einzuprägen, so scheint mir auch auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens die Verwendung der Verse von pädagogischem Wert.

Berlin-Lichterfelde, Oktober 1913.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V
Zweck — Behandlung des Stoffs — Quellen — Änderungen.

I. Teil: Geldwesen.

Allgemeine Einleitung 1
Stellung des Geld- und Bankwesens im System der Wissenschaft — Bedeutung — Unkenntnisse — Ihre Ursachen — Schwierigkeiten der Materie und ihrer Behandlung — Zolas Roman „Das Geld" als Einführung in den Gegenstand.

Was ist Geld? 13
Anschauung des Laien — Wissenschaftliche Definition — Das Geld als allgemeiner Tauschvermittler — Geldverschlechterung — Fetischcharakter des Geldes — Das Geld als Wertmaßstab — Die drei Arten des Geldwertes — Die ihnen entsprechenden Geldtheorien: Die metallistische, nominalistische und Kurswerttheorie — Die Währungseigenschaft des Geldes.

Arten des Geldes 27
Schmuckgeld — Nutzgeld — Metallgeld — Seine besonderen Eigenschaften — Die Entstehung der Münzen — Das Papiergeld — Geldmenge und Warenangebot — Disagio des Papiergeldes — Steigerung der Warenpreise bei übermäßiger Ausgabe — Das Greshamsche Gesetz — Das sozialistische Arbeitsgeld — Schwierigkeiten — Die Lösung des Geldproblems bei Bellamy im Jahre 2000.

Das deutsche Geldsystem 36
Kurant — Menge und Eigenschaften — Scheidemünze — Ihre Menge und Eigenschaften — Wieviel Hartgeld gibt es in Deutschland? — Diese Menge reicht nicht aus, daher Notwendigkeit der Geldsurrogate — Das Gesetz des geringsten Transportwiderstandes.

Reichskassenscheine 45
Entstehung — Menge — Definition — Eigenschaften — Bedenken — Reichskriegsschatz — Ersatz beschädigter Reichskassenscheine.

Seite

Banknoten 50
Herstellung — Entstehung — Die drei Kennzeichen der Banknote Ihre Zinsfreiheit — Privatbanknoten — Menge — Stückelung — Wieviel Banknoten darf die Reichsbank ausgeben? — Die Drittelbeckung — Die Notensteuer — Wochenausweise der Reichsbank — Beispiel eines günstigen und eines ungünstigen Status — Kritik des Notenkontingentierungssystems.

Wechsel 62
Bedeutung — Wechselumlauf im Reich — Solawechsel — Tratte — Die drei Personen des Wechsels — Die acht notwendigen Erfordernisse — Die unwesentlichen Stücke des Wechsels: Valutaklausel, Deckungsverhältnis, Berichtsangabe — Abstempelung — Giro — Der Wechsel im gestörten Verlauf — Protest — Force majeure — Intervention — Notadresse — Warenwechsel — Finanzwechsel — Gefälligkeitswechsel — Reitwechsel — Kellerwechsel — Kavalierwechsel — Gefälschte Wechsel.

Weltwechselrecht 86
Ursachen für die Vereinheitlichung des Wechselrechts — Schwierigkeiten — Das Haager Abkommen von 1912 — Die einheitliche Wechselordnung — Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels — Indossament — Annahme — Wechselbürgschaft — Verfall — Zahlung — Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung — Ehreneintritt — Ehrenannahme — Ehrenzahlung — Vervielfältigung — Abschriften — Fälschung und Änderungen — Verjährung — Allgemeine Vorschriften — Geltungsbereich der Gesetze — Eigner Wechsel.

Schecks 107
Verbreitung des Scheckverkehrs in England und Deutschland — Gesetzliche Regelung — Die sechs notwendigen Erfordernisse — Unterschiede vom Wechsel — Technik des Scheckverkehrs — Stempel — Inhaber-, Order-, Rekta- und Verrechnungsschecks — Nachteile und Vorteile des Scheckverkehrs — Die Oldenburgische Spar- und Leihbank als Pionier des Scheckverkehrs in Deutschland — Wert des Schecks auf Reisen — Der Postscheckverkehr.

Der internationale Zahlungsverkehr 117
Nationales Geld — Die Münzen der wichtigsten Länder — Weltgeld — Die lateinische Münzunion — Valuta — Fremde und deutsche Münzparität — Methode der Zahlung nach dem Auslande — Günstiger und ungünstiger Wechselkurs — Devisenhandel — Notierung der Devisenkurse an der Börse — Ursachen der Entstehung von Agio und Disagio — Goldpunkte — Zahlungsbilanz und Wechselkurs.

Seite

Geld und Preis 128
Theorien: Die Produktionskostentheorie und die Quantitätstheorie — Die drei Perioden der europäischen Geldgeschichte — Die Sauerbeckschen Indexziffern — Geldwert und Kultur.

Goldgewinnung und Mineninduſtrie 135
Technisches — Klein- und Großbetrieb — Die Gründung von Goldminengesellschaften — Die Goldländer der Erde — Die zehn Finanzgruppen der südafrikanischen Goldmineninduſtrie — Die wichtigsten australischen Goldminen.

Wertverhältnis von Gold und Silber 140
Historisches — Die neuere Orientforschung — Der Silberpreissturz auf dem Weltmarkt — Was ist Währung? — Die Währungsfrage — Monometallismus und Bimetallismus.

Urſachen und Wirkungen der Silberentwertung 144
Antisilbergesetzgebung — Gewinnungsverhältnisse — Geldmangel — Valutadifferenztheorie — Methode der Beurteilung — Die Währungsfrage im Lichte der materialistischen Geschichtsauffassung.

Gegner und Anhänger der Goldwährung 149
Landwirtschaft — Induſtrie (ohne Handwerk) — Mobiles Kapital — Beamtenschaft — Proletariat — Berechtigung der Goldwährung.

Feinde des Geldes 151
Morus — Owen — Proudhon — Tolstoi — Weitling — Hucke — Das Geldproblem und die soziale Frage — Silvio Gesells physiokratisches Geld.

II. Teil: Bankweſen.

Was ſind Banken? 163
Bankhäuser — Erwerbsinstitute — Aufgaben der Banken — Aktiv- und Passivgeschäfte — Volkswirtschaftliche Wirkungen — Der äußere Schein.

A. Bankgeſchäfte.

Das Lombardgeſchäft 168
Ursprung — Begriff — Arten — Das Effektenlombardgeschäft — Beleihungsgrundsätze der Reichsbank — Das Konditionenkartell — Der Lombardzins — Das Reportgeschäft — Report und Deport — Das Warenlombardgeſchäft: Das eigentliche Warenlombardgeschäft speziell der Reichsbank — Das Warenreportgeschäft — Das Rembourgeschäft — Das Vinkulationsgeschäft.

Seite

Das Hypothekengeschäft 186
Worterklärung — Objekt — Quellen des Hypothekarkredits — Seine Inanspruchnahme: Zeitungsannoncen, Hypothekenmakler, Hypothekenbanken — Grundstückstaxe — Bodenwert und Gebäudewert — Mietwert — Kapitalisation — Beleihungsgrenzen — Das Grundbuch — Hypothekenzins — Provisionen — Haftung — Unterschied der Hypothekenschuld von der Grund- und Rentenschuld — Dauer der hypothekarischen Beleihung.

Das Diskontgeschäft 199
Ursprung — Erlangung von Wechseldiskontkredit durch die Reichsbank — Offizieller Reichsbankdiskont — Höhe des Diskonts — Folgen seiner Erhöhung — Ursachen seiner verschiedenen Höhe in Frankreich, England, Deutschland, Rußland — Die Goldprämienpolitik der Banque de France — Der Privatdiskont — Diskontprovisionen des Konditionenkartells — Abstufung der Diskontsätze nach dem Diskontmaterial der Großbanken — Primapapiere, Kommerzwechsel, Bankwechsel, Schund.

Anhang: Diskontierung von Buchforderungen.

Das Emissionsgeschäft 213
Arten — Anleihegeschäft — Heimische Anleihen — Deutsche Reichsanleihen — Ausländische, Argentinier, Griechen, Portugiesen, Türken — Konsortialgeschäfte — Preußenkonsortium u. a. — Staaten und Banken — Konversionen — Charakteristik der Gründerperiode — Sperrjahr — Vermehrung und Verminderung des Aktienkapitals — Fusionen — Kombinationen — Technik des Emissionsgeschäftes — Prospekt — Subskription — Konzertzeichnungen — Überzeichnungen — Unterzeichnungen — Zuteilung der Stücke — Freihändiger Verkauf an der Börse — Methode der Plazierung von Pfandbriefen — Übernahme-, Emissions- und Einführungskurs — Verdienst der Banken — Soziale Bedeutung des Agios.

Das Depositengeschäft 227
Bedeutung — Geschichte — Depositen zur Aufbewahrung — Depositen zur Benützung — Depositenzins — Depositen der Aktienbanken — Sparkassen — Hypothekenbanken — Kreditgenossenschaften — Privatbankiers — Bedingungen für den Depositenverkehr — Verwendung der Depositengelder — Vorteile.

Das Girogeschäft 233
Erklärung des Wortes Giro — Das Prinzip der Unentgeltlichkeit — Weiße und rote Schecks — Verkehr mit der Reichsbank — Subjekte des Giroverkehrs — Einzahlung von Nichtkonteninhabern — Vorteile — Clearingverkehr — Abrechnungsstellen der Reichsbank — Die Bank des Berliner Kassenvereins.

Seite

Das Pfandbriefgeschäft 239
Erklärung des Wortes Pfandbrief — Die ältesten Pfandbriefe — Landschaftliche Güterpfandbriefe — Hypothekenpfandbriefe — Begrenzung des Pfandbriefumlaufes — Mündelsicherheit — Stückelung — Unterschied im Kurse zwischen alten und neuen Hypothekenpfandbriefserien — Beziehungen der Hypothekenbanken zu den Großbanken — Pfandbriefmarkt und Konjunktur — Die letzte Krise auf dem Pfandbriefmarkt.

Der Kontokorrentverkehr 246
Bedeutung — Entstehung — Das Kontokorrent als Industriegeschäft der Banken — Der Kontokorrentvertrag: Valutierung der Kontokorrentposten — Der Zinsfuß (Debet- und Kreditzinsen) der Zinsrechner — Die Kontokorrentprovision — Die Kontokorrentrechnung — Prüfung des Auszuges.

Die indifferenten Geschäfte 252
Das Wechslergeschäft — Der Valutahandel — Die Arbitrage — Das Effektengeschäft — Propre- und Kommissionsgeschäft — bestens — Limit — Provision — Kurtage — Stückzinsen — Schlußnote — Das Depotgeschäft — Das Depotgesetz — Das Inkassogeschäft — Das Auszahlungsgeschäft — Die Ausschreibung von Kreditbriefen — Geschäftsgrundsätze — Geschäftsabteilungen der Banken.

B. Arten der Banken.

Geschichtliche Entwicklung 268
Wechselbanken — Depositen- und Girobanken — Die Banco di Rialto in Venedig — Die Amsterdamer Bank — Die Hamburger Girobank — Effekten-, Hypotheken- und Zettelbanken.

Der Crédit Mobilier in Paris 271
Gründung — Charakteristik — Emissionstätigkeit — Tochterkanken — Die Pereires — Ihre letzten Ziele — Die Obligationen-Theorie des Crédit Mobilier — Erträgnisse — Fehler seiner Geschäftspolitik — Zusammenbruch.

Bankgründungen in Deutschland 275
Der Schaaffhausensche Bankverein — Pläne Mevissens — Gründung der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt — Entstehung der andern großen Effektenbanken — Ihre Spekulationen und ihre Beziehungen zur Industrie — Beispiele verfehlter Spekulationen der Berliner Handelsgesellschaft.

Das Industriegeschäft der Effektenbanken 280
Verbindungsformen mit der Industrie — Einfluß auf dieselbe — Vermittlung von Aufträgen — Begünstigung der industriellen Konzentration — Industrielle Bankpolitik — Gefahren — Strontianit-

Seite

geschäft der Nationalbank für Deutschland — Ursachen des Zusammenbruchs der Leipziger Bank — Finanzielle Hilfspolitik der Banken gegenüber unrentablen Unternehmungen.

Die Konzentration im Bankwesen 290
Was ist Konzentration? — Konkurrenzausschaltung — Formen der Konzentration — Kommanditen — Filialen — Agenturen — Depositenkassen — Tochterbanken — Interessengemeinschaften — Ihre Ursachen — Das Berliner Bankmonopol — Vorteile — Nachteile — Entwicklungstendenzen.

Die Deutsche Bank 304
Gründung — Programm — Geschäfte auf fremden Märkten — Akzeptkredit — Filialen — Depositenkassen — Tochterbanken — Die deutsche überseeische Bank — Die deutsche Treuhandgesellschaft — Dauernde Beteiligungen — Anatolische Eisenbahngesellschaft und Bagdadbahn — Elektrizitätsgesellschaften — Petroleumindustrie — Dividenden — Umsatz — Gewinn — Gesamturteil.

Die Diskonto-Gesellschaft 317
Die Persönlichkeit Hansemanns — Ursprüngliches Programm — Umwandlung in eine Effektenbank — Staatskreditgeschäfte — Kriegsanleihen — Milliardenkontribution — Bahnbauten — Venezuela — Gelsenkirchen — Die Poppsche Druckluftgesellschaft — Fusion mit der Norddeutschen Bank in Hamburg — Dauernde Beteiligungen — Filialen und Depositenkassen — Erträgnisse — Gesamtumsatz.

Hypothekenbanken 325
Definition — Doppelcharakter der Hypothekenbanken — Gesetzliche Regelung — Normativbestimmungen — Beleihungen — Reichshypothekengesetz von 1899 — Staatsaufsicht und Treuhänder — Hypothekenregister — Beleihungsverbote — Beleihungsgrenzen — Emissionsgrenzen — Verbot der Auslandsgeschäfte — Nebengeschäfte — Tochtergesellschaften — Der Spielhagenkonzern — Die Pommersche Hypothekenbank — Schiebungen — Der Crédit foncier de France — Die wichtigsten deutschen Hypothekenbanken und ihr Pfandbriefumlauf.

Anhang: Landschaften — Definition — Entstehung der älteren Landschaften — Die Schlesische Landschaft — Fehler der älteren Landschaften — Neuere Landschaften — Landeskreditinstitute — Rentenbanken — Landeskulturrentenbanken.

Zettelbanken 338
Privilegien — Errichtung — Einschränkung ihres Geschäftskreises — Die Deutsche Reichsbank — Geschichtliche Entwicklung — Die Kgl. Giro- und Lehnsbank — Die Preuß. Bank — Charakter

Seite

der Reichsbank — Forderung ihrer Verstaatlichung — Konstruktion — Das Direktorium — Der Zentralausschuß — Die Generalversammlung — Reichsbankanteile — Die Aktionäre — Dividende — Gewinnverteilung — Reichsbankhauptstellen — Reichsbankstellen — Reichsbanknebenstellen — Warendepots — Aufgaben der Zentralnotenbank — Ihre Geschäfte — Ihre Bureaus — Privatnotenbanken — Bedeutung der noch bestehenden privaten Zettelbanken — Geschäftliche Rentabilität.

Sachregister 347

I. Geldwesen.

Allgemeine Einleitung.

Das Geld- und Bankwesen und das damit eng zusammenhängende Börsenwesen bildet einen Ausschnitt aus dem Wissensgebiet der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre; diese Wissenschaft beschäftigt sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen menschlicher Gemeinschaften. Sie behandelt in einem theoretischen Teil Herstellung, Verteilung und Verbrauch der materiellen Genußgüter im allgemeinen und in einem praktischen Teil die darauf begründeten großen Erwerbszweige (Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Industrie und Handel). Der folgende Stoff gehört theoretisch ins Gebiet der Güterverteilung und -zirkulation, praktisch ins Gebiet der Handelslehre.

Das Geld ist in der heutigen, auf Erwerb und Gewinn beruhenden Wirtschaftsperiode der Träger aller materiellen Interessen und daher von ungeheurer Bedeutung. Es gibt kaum einen Menschen, dem nicht täglich Geld durch die Finger geht. Der Wechsel spielt im heutigen Zahlungs- und Kreditverkehr eine kolossale Rolle. Für jeden Beruf können einmal Fragen der Geld- und Kapitalanlage brennend werden. Von gleicher Bedeutung sind die Banken. Es besteht keine größere Fabrik, kein kaufmännisches Geschäft, das nicht mit einer Bank, resp. mit mehreren Bankinstituten in Verbindung stände. Wer kein Geld hat und es notwendig braucht, kann mit einem Bankier oder einer Bank eine Reihe Geschäfte abschließen, durch die er in den Besitz von Bargeld gelangt. Wir werden diese Transaktionen im zweiten Teil kennen lernen. Wer umgekehrt Geld überflüssig hat, kann dieses Geld in verschiedenen mit einer Bank einzugehenden Geschäften zu seinem Vorteile arbeiten lassen und verwenden. Denn die Banken sind die großen Vermittler im Geld- und Kreditverkehr. Hier

laufen alle Fäden zusammen, an denen Produktion und Güterumsatz hängen. Von hier aus wird die ganze Volkswirtschaft mit kapitalistischem Geiste getränkt und befruchtet.

Trotz dieser, man möchte sagen universellen Bedeutung des Geld- und Bankwesens ist doch das Publikum über kein so naheliegendes Gebiet weniger orientiert, als über dieses. Ein wahres Entsetzen ergreift den Nationalökonomen, wenn er beobachtet, wie wenige mit dem allerdings komplizierten Mechanismus des Geld- und Bankwesens wirklich vertraut sind. Es gibt hochgelehrte Professoren, die in ihrem Leben noch keinen Wechsel gesehen haben. Es ist vorgekommen, daß jemand, der gelesen hatte, daß in London die Bankrate, d. h. der von der Bank von England festgesetzte Abzug vom Wechsel bei Einlösung vor dem Fälligkeitstermin gestiegen sei, an seinen Bankier telegraphierte: „Kaufen Sie 50 Stück Bankrates!“ Er hielt den Diskont für ein Börsenpapier!

Wenn jemand im geschäftlichen Leben Roggen und Weizen verwechselt, so staunt man. Daß aber ähnliche Verwechselungen auf dem Gebiete des Geldwesens fortwährend vorkommen, nimmt nicht weiter wunder. So werden Kurant und Scheidemünzen nicht bloß in kaufmännischen Geschäften, sondern auch in Banken durcheinander geworfen. In der Regel wird das Fünfmarkstück für Kurant gehalten, während es doch, wie später noch näher gezeigt werden soll, zu den Scheidemünzen gehört und deren charakteristische Eigenschaften aufweist. Sehr häufig ist auch die Verwechselung der Dreimarkstücke mit den jetzt aus dem Verkehr verschwundenen Talern. Beide werden von Laien auch heute noch immerfort identifiziert. So schrieb z. B. das Berliner Tageblatt am 30. November 1911 zu der Frage: Wie oft kann man ein Geldstück wechseln? folgendes: „Ein interessantes Kapitel der Mathematik behandelte in der letzten Sitzung des Vereins für Mathematik und Naturwissenschaften in Ulm Professor Sauter. Der Vortragende erläuterte die mathematischen Wege, auf denen man zur Lösung der Frage gelangt, auf wie viele Arten man einen Taler in deutsche Münzen umwechseln kann. Den Anstoß zu dem Thema gab ein Preisausschreiben,

das im vergangenen Jahre erlassen worden war und bei dem eine größere Anzahl von richtigen Lösungen einging, obwohl die Methoden der Berechnung ganz verschieden waren. Das Ergebnis war nun folgendes: Ein Zweipfennigstück kann nur einmal gewechselt werden, ein Fünfpfennigstück dreimal, ein Zehnpfennigstück fünfmal. Beim Fünfundzwanzigpfennigstück kann man das Wechselgeschäft schon vierundsechzigmal, beim Fünfzigpfennigstück 406 mal und bei der Mark 3 953 mal ausführen. Zu großen Zahlen kommt man erst beim Zweimarkstück, das 61 984 mal, beim Dreimarkstück, dem alten Taler, der 391 550 mal, und beim Fünfmarkstück, das gar 5 229 221 mal umgewechselt werden kann. Unglaublich hohe Zahlen ergeben sich bei den Goldmünzen: Auf 300 504 127 fach verschiedene Weise kann man ein Zehnmarkstück wechseln und auf 33 230 248 752 fache Weise ein Zwanzigmarkstück! Rechnet man für das einmalige Wechselgeschäft nur eine halbe Minute, so braucht man, um einen Taler auf alle Arten zu wechseln, 135 Tage 2 Stunden und 17 $^1/_2$ Minuten, und beim Zwanzigmarkstück müßte man, wenn ununterbrochen gewechselt würde, über 31 611 Jahre leben!“ Dieses Beispiel ist ein Beleg dafür, daß selbst in solchen gelehrten Vorträgen Taler und Dreimarkstücke nicht auseinandergehalten werden, obgleich es ganz verschiedene Münztypen sind.

Außer den Münzen unterliegen aber auch die papiernen Zahlungsmittel fortwährenden Verwechselungen. Reichskassenscheine und Banknoten, die doch, wie später in zwei besonderen Kapiteln dargelegt werden soll, ihrem Ursprung und ihrer Art nach ganz verschieden sind, werden meistens nicht scharf getrennt. „Man frage einmal“, schreibt ein Berliner Bankier (im Bank-Archiv vom 1. Juni 1913 S. 277), „zehn Menschen nach dem Papiergeld, welches sie in der Tasche tragen; neun werden nicht wissen, ob es Noten oder Kassenscheine sind und wahrscheinlich wird keiner der Zehn über die rechtliche Verschiedenheit etwas aussagen können.“ Als Beleg hierfür möchte ich aus dem Berliner Tageblatt eine weitere Mitteilung anführen. In der Nummer vom 31. Oktober 1903 heißt es: „Um seine postlagernden Briefe zu sichern und zu verhüten,

daß Unbefugte sie in Empfang nehmen, gibt es ein einfaches Mittel, das jeden Mißbrauch ausschließt. Bekanntlich haben alle Reichsbanknoten eine Nummer, die als solche nur einmal vorkommt. Wer seine postlagernden Sachen nun ganz sicher vor Auslieferung an Unberechtigte schützen will, braucht sich nur in den Besitz eines beliebigen Fünfmarkscheins zu setzen und läßt dann seine postlagernden Sendungen adressieren: An den Vorzeiger des Fünfmarkscheins Nummer so und so." Der Schreiber dieser Nachricht hielt den Fünfmarkschein für eine Reichsbanknote!

In der Nummer vom 10. Januar 1904 fand sich folgende Notiz: „In den Bestimmungen für den Umtausch durchrissener und wieder zusammengeklebter Reichskassenscheine ist eine Änderung eingetreten. In Zukunft werden nur solche geflickten Scheine bei den öffentlichen Kassen eingelöst, in denen sich ein Stück befindet, das mehr als die Hälfte des Scheins ungeklebt zeigt. Ein Kassenschein z. B., der durch seine gewöhnlichen Knickflächen in vier gleich große Teile ‚zerfällt', wird fortan nicht mehr umgetauscht, sondern nur noch bei der hiesigen Reichsschuldenverwaltung eingelöst. Es ist daher die größte Vorsicht bei der Annahme geflickter Reichskassenscheine zu üben." Diese Mitteilung war überschrieben: Umtausch zerrissener Banknoten! Noch näher liegt für den Laien die Verwechselung von Reichskassenscheinen mit Reichsschatzscheinen. So brachte eine Anzahl Berliner Blätter im Oktober 1905 unter der Überschrift: Ausgabe von Reichskassenscheinen folgende Mitteilung: „Die Reichsbank hat gestern, um den Privatdiskont zu erhöhen und die bedeutende Differenz zwischen diesem und ihrem eigenen Diskont (der letztere betrug 5 Prozent) zu vermindern, an der Börse aus ihrem Bestand für 25 Millionen Reichsschatzscheine ausgegeben. Die Ausgabe hatte die beabsichtigte Wirkung: Der Privatdiskont stieg um $^1/_8$ Prozent auf $3\,^1/_2$ Prozent." Diese Reichsschatzscheine oder Schatzanweisungen sind Schuldscheine für Darlehen, welch letztere die Reichsbank dem Reiche zur Deckung eines momentanen Defizits übergibt. Aber mit Reichskassenscheinen haben sie nicht das geringste zu tun.

Sehr verbreitet ist auch die irrige Bezeichnung der im vorhergehenden genannten Umlaufsmittel als Papiergeld. Der Laie hält Banknoten und Reichskassenscheine, weil sie aus Papier bestehen und in Zahlung gegeben und genommen werden, für Papiergeld, während der wissenschaftliche Sprachgebrauch unter Papiergeld nur solche Scheine versteht, die vom Staate verausgabt werden, nicht gegen Metallgeld einlösbar sind und gesetzliche Zahlkraft besitzen, d. h. in Zahlung genommen werden müssen. Danach gibt es in Deutschland überhaupt kein Papiergeld, weil alle diese Eigenschaften weder auf Banknoten noch auf Reichskassenscheine, noch auf irgendein anderes aus Papier bestehendes Zahlungsmittel zutreffen.

Von diesen irrigen Identifizierungen wird das ganze geschäftliche Leben, die Zeitungsliteratur und die Sprache der Behörden beherrscht. In einem Artikel der vorher genannten Zeitung (v. 1. Dezbr. 1910) findet sich unter der Überschrift: „Die Tausendmarkscheinfabrik bei Berlin" ein gutes Beispiel für die Konfusion, die in der Zusammenwerfung von Reichskassenscheinen und Tausendmarkscheinen (also doch Banknoten) und Papiergeld liegt. Der Anfang lautet: „Eine der ersten Vorlagen, die den Reichstag in seiner jetzigen Session beschäftigen, war bekanntlich ein Gesetz zum Schutze des für die Reichskassenscheine gebräuchlichen Papiers. Die wenigsten Berliner dürften nun wissen, daß die ‚Tausendmarkscheinfabrik', die Stätte, wo das Papier für die kostbaren Noten hergestellt wird, gar nicht weit von der Reichshauptstadt in idyllischer Waldesabgeschiedenheit liegt. Es ist Spechthausen bei Eberswalde, wo das wertvolle Rohmaterial hergestellt wird, aus dem später in der Reichsdruckerei — die nur Zeichnung und Aufdruck besorgt — das Papiergeld fertig herausgearbeitet wird."

Und an anderer Stelle (Berl. Tagebl. v. 22. Febr. 1912) schreibt ein nationalökonomisch offenbar nicht genügend vorgebildeter Beamter unter der irreführenden Überschrift „Papiergeld als Zahlungsmittel" folgendes: „Die Spitzen der Behörden im Deutschen Reich sind seit einiger Zeit bemüht, den Goldmünzen der Reichswährung möglichste Schonung angedeihen zu

lassen, da ihre unwirtschaftliche Abnutzung mit hohen Kosten für das Reich verbunden ist. So sind die verschiedenen Staatsbehörden angewiesen worden, besonders bei der Auszahlung von Gehältern in erster Linie Reichsbanknoten und Reichskassenscheine zu verwenden."

Den Herzschlag der großen, den Geldmarkt beherrschenden Bankinstitute, vor allen ihre Geschäfte kennt der Durchschnittsgebildete ebenfalls nicht; ja, vielfach weiß er weiter nichts als den Namen, mitunter aber auch nicht einmal diesen. Verwechselungen sind daher auch hier an der Tagesordnung. Die Diskontobank (ein kleines Privatunternehmen) wird mit der Diskonto-Gesellschaft (einer Großbank), die Kreditbank mit der Mitteldeutschen Kreditbank verwechselt, die Dresdner Kreditanstalt (die 1902 zusammenbrach) mit der Dresdner Bank u. a. m. Solche Verwechselungen und noch ärgere kommen im praktischen Leben fortwährend vor. Sie sind ein Beweis der großen Unkenntnis, die in den breiten Schichten des Volkes, selbst in den Reihen der akademisch Gebildeten über ein so wichtiges Gebiet herrscht.

Im Prinzip ist diese Unkenntnis nur ein Sympton eines tiefer liegenden Mangels; denn über alle mit dem öffentlichen Leben in Zusammenhang stehenden Einrichtungen herrschen furchtbar unklare Vorstellungen. Die Finsternis überwiegt hier noch bei weitem das Licht. Als 1911 die Marokkofrage eine kriegerische Lösung zu nehmen drohte, stürmte das Kleinbürgertum in einer Reihe von Städten (Stettin, Königsberg, Friedrichshagen) die Sparkassen, weil es die Befürchtung hegte, daß die Mobilmachung bevorstände und die „Spargelder von seiten der Regierung im Interesse des Kriegsfonds konfisziert werden würden" (Breslauer Zeitung v. 17. Sept. 1911). Man glaubte, daß mit dem Ausbruche eines Kriegs der Kriegsminister das Verfügungsrecht über die Einlagen der städtischen Sparkassen gewönne. Diese Meinung ist ein Gradmesser für den Tiefstand staatsbürgerlicher Bildung in weiten Kreisen. Es ist dieselbe Angst, die jenes märkische Bäuerlein zeigte, das in der Kreisstadt bei der Filiale der Deutschen Bank 100 Mark hinterlegt hatte, am nächsten Morgen aber nach schlafloser Nacht wieder

zur Stadt eilte und die 100 Mark zurückverlangte. Als die fünf Goldfüchse auf dem Zahltisch glänzten, schob sie das Bäuerlein aber beruhigt dem Kassierer wieder zu, indem es die Bank mit der Bemerkung verließ: „Ich wollte bloß mal sehen, ob das Geld noch da wäre."

Diese fundamentale Unkenntnis auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens hat m. E. zwei Quellen. Das Geldwesen ist bis jetzt nicht Gegenstand schulmäßiger Unterweisung; es fehlt als Lehrfach in den Vorstufen unserer Bildung. Unsere Jugend lernt zwar Flüsse und Städte kennen, die in Asien und Afrika und in anderen entfernten Ländern liegen, die sie nie in ihrem Leben sehen wird, aber über das Geld, dessen Erwerb den Hauptzweck ihrer späteren Berufstätigkeit bildet, mit dem sie in Zukunft täglich zu tun hat, lernt sie nichts, nicht einmal in den Fortbildungsschulen! In den amerikanischen Unterrichtsanstalten ist das anders. Dort wird die Jugend z. B. bereits mit dem Wesen und dem Gebrauch des Schecks bekannt gemacht, den viele in Deutschland kaum dem Namen nach kennen, obgleich doch bei uns der Scheckverkehr auch schon gewaltig entwickelt ist.

Dazu kommt noch ein zweiter Grund. Derselbe besteht darin, daß die ganze Materie außerordentlich kompliziert ist. Es gibt kaum ein Gebiet der nationalökonomischen Wissenschaft, das so viele Probleme, so viele Dunkelheiten und Divergenzen der Meinungen böte, wie das Geldwesen. Ein österreichischer Volkswirt, Carl Menger, sagt z. B.: „Die rätselhafte Erscheinung des Geldes ist auch heute nicht in befriedigender Weise erklärt, über die fundamentalsten Fragen seiner Natur und seiner Funktionen keine Einigung erzielt." Man hat sogar die nicht ganz unrichtige Behauptung aufgestellt, daß wir über den Umlauf der Sterne viel besser orientiert sind als über den Umlauf des Geldes. Für Wissenschaft und Praxis ist das Geldwesen noch heute „ein schwarzer Kontinent". Als seinerzeit im Deutschen Reichstage die großen Währungsdebatten stattfanden, waren es eigentlich außer Bamberger nur wenige Abgeordnete von den 397, die die ganze Materie vollständig beherrschten, und auch heute noch

ist die Zahl der mit den Problemen des Geld- und Bankwesens vertrauten Parlamentarier keine überraschend große. Die Theorie des Geldes hat — wenn wir die Untersuchungen Silvio Gesells und Georg Friedrich Knapps [1]) beiseite nehmen — eine wesentliche Förderung von seiten der Wissenschaft nicht erfahren. „Die Gleichgültigkeit des Volkes, der Wissenschaft, der Presse, des Handelsstandes gegenüber der Theorie des Geldes, klagt Silvio Gesell (Die neue Lehre von Geld und Zins. Groß-Lichterfelde 1911 S. 50) ist so groß, daß man schon Mühe hätte, im Millionenreich der Deutschen nur ein Dutzend Männer zusammenzubringen, mit denen sich überhaupt die Theorie des Geldes ernsthaft besprechen ließe."

Der sich von Land zu Land vollziehende internationale Zahlungsausgleich ist für die meisten Menschen ein größeres Geheimnis, als es die berühmten Mysterien zu Eleusis waren. Im allgemeinen ist man bisher über die einzige grundlegende Untersuchung aus der Feder des englischen Finanzministers Goschen über die „Theorie der auswärtigen Wechselkurse" (übersetzt von Stöpel, Frankfurt 1875) nicht hinausgekommen. „Es ist eine von allen Spezialisten geteilte Ansicht, daß die Theorie der fremden Wechselkurse zu den schwierigsten, dunkelsten und mystischen Partien der Volkswirtschaftslehre gehört" (Hönncher). Dies wird uns jedoch nicht abhalten, diese Theorie zu erörtern, damit der Leser auch im einzelnen eine Vorstellung bekommt von den Verwicklungen, die die Lehre vom Gelde in sich birgt. Wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten liegen auch heute noch die Forschungen über das Geldwesen der Vergangenheit ganz im Argen. Aus diesem Grunde gibt es bis jetzt noch keine zusammenhängende Geschichte des Geldes, und das, was Luschin von Ebengreuth in seiner allgemeinen Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit geschrieben hat, ist mehr eine Darstellung der Geschichte der Münzen als der des Geldes und seiner Theorie.

Diese Schwierigkeiten hängen aber letzten Endes damit

[1]) Georg Friedrich Knapp: „Staatliche Theorie des Geldes". Leipzig 1905.

zusammen, daß das Geld- und Bankwesen Teil und Begleiterscheinung unseres Wirtschaftslebens ist. Dieses aber ist mit der kapitalistischen Warenproduktion und -zirkulation *immer verwickelter* geworden. Für das alte Handwerk und die vorkapitalistische Wirtschaftsperiode lautete die Formel noch

W — G — W, heute aber G — W — G,

d. h. der Ausgangs- und Endpunkt alles Wirtschaftens ist das *Geld* und die produzierte *Ware* ist nur dazu da, um wieder in Geld verwandelt zu werden. Unsere Geld- und Kreditverhältnisse sind nur ein Abglanz dieser Tatsache.

Zu der Kompliziertheit der Materie gesellt sich schließlich die *Schwierigkeit ihrer Behandlung*. Der ganze Stoff hat etwas Herbes und Jungfräuliches an sich. An vielen Stellen sucht er sich der einfachen und packenden Darstellung zu entziehen. Selbst ein *Zola*, der doch auch Meister auf nationalökonomischem Gebiet war, hat dies empfunden, als er Vorstudien zu seinem Roman „L' Argent" (Das Geld) machte. Gelegentlich äußerte er einem Mitarbeiter des Gil Blas gegenüber: „Es ist schwer, über das Geld einen Roman zu schreiben. Der Gegenstand ist eisig kalt, bar jeden Interesses. Die Geldgeschäfte sind in der Regel unerquicklich und in ihrem Entwurf sehr abstrakt. Nichts ist so ermüdend wie Ziffern. Sie erheischen eine Anspannung des Geistes, ein fortwährendes Anstrengen des Gehirns. Daraus ergibt sich für den Leser eine tiefe Entmutigung, eine unvermeidliche Ermüdung, gleich nach den ersten Seiten des Buches." Zola hat in seinen Schilderungen aber den Beweis erbracht, daß man den Gegenstand in der Form des Romans interessant gestalten kann; wir wollen ihn in der folgenden auf der Rangstufe wissenschaftlicher Behandlung stehenden Darstellung als Vorbild betrachten.

Der eben erwähnte Roman kann gleichzeitig *in der angenehmsten Form in den vorliegenden Gegenstand einführen*. Im Mittelpunkt der Ereignisse steht der der Pariser Gesellschaft des zweiten Kaiserreichs angehörige Börsianer und Bankdirektor Saccard — der Typ eines großen Geldmanns. Zur Befriedigung von Luxus, Sinnenlust und Macht warf dieser große „Geldmacher" Menschen und Dinge in

den Schmelztiegel, um Geld aus ihnen zu ziehen. Er verehrte das Geld in seiner unbegrenzten Macht, höher als alles, was der Menschheit heilig ist. Es war sein König und sein Gott. Es stand ihm, wie Zola sagt, „über dem Blute und über den Tränen". Der Weg, den dieser Gründer in seiner Entwicklung zum großen Finanzmann nahm, war besät mit zahllosen zerschmetterten Existenzen. 1864 gründete er die Banque Universelle in Paris, eine moderne Effektenbank nach dem Muster eines großen Spekulations-Instituts [1]). Letzteres war die von Eugène Bontoux ins Leben gerufene und 1882 in einem ungeheuren Krach zusammengebrochene Union générale. Ihre Geschichte hat Zola eingehend benutzt. Das Kapital dieser „Weltbank" betrug 25 Millionen Franken. Es wurde im Laufe von vier Jahren — länger bestand die Bank nicht — bis auf 200 Millionen emporgepeitscht. Die Bank war ein großes, gegen das Judentum auf dem Geldmarkt, d. h. gegen den Einfluß der Rothschilds gerichtetes „katholisches" Unternehmen, mit der Aufgabe, Kleinasien durch die Befruchtung mit Großkapital zu erobern. Zu diesem Zweck gründete sie eine Reihe Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie, der Versicherung und des Transportwesens, so eine „Gesellschaft der vereinigten Dampfer", welche den gesamten Transportverkehr auf dem Mittelmeer monopolisierte, eine „Gesellschaft zur Ausbeutung der Silberminen des Karmel". In der türkischen Nationalbank wurde eine Tochterbank ins Leben gerufen. Außerdem wurden die Vorarbeiten in Angriff genommen zum Bau der Orientbahnen, ein Gedanke, der dann später mit deutschem Kapital verwirklicht werden sollte [2]). Die Aktien der Banque Universelle erlebten an der Pariser Börse eine beispiellose Hausse (Kurssteigerung). Der Emissionskurs von 500 stieg bald immer höher und höher, bis er auf dem schwindelnden Gipfel von über 3000 Fr. angelangt war. Die Besitzer der Aktien jubelten Saccard zu, die in seinen Wohlfahrtsanstalten untergebrachten Kinder beteten für ihn. Die

[1]) Siehe die späteren Abschnitte: Die Effektenbanken. — Der Crédit-Mobilier.

[2]) Siehe den Abschnitt über die Deutsche Bank.

Begeisterung ging so weit, daß die jungen Damen in den Pariser Salons zu den Männern sagten: Kaufen Sie Universelles, wenn Sie geliebt sein wollen! Um diesen Kurs zu erreichen und zu halten, kaufte die Bank ihre eignen Aktien zurück, bis sie fast $^1/_4$ derselben in ihrem Portefeuille hatte und keine Mittel mehr besaß, um das weiter auf den Markt kommende Material aufzunehmen. Dieses Spiel in ihren eignen Aktien wurde die Ursache ihres Zusammenbruchs. Der Krach vernichtete zahllose Existenzen. Es war ein Zusammenbruch, der an allen Börsen der Welt sein Echo fand. Mit großem Scharfblick hat Zola die Börse, das Hin- und Herwogen von Angebot und Nachfrage, die Kämpfe, die hier zwischen den Haussiers und Baissiers stattfinden, die Typen der am Börsenhandel Beteiligten, gezeichnet. So gewährt dieses Buch dem Anfänger, der die Dinge noch nicht kennt, den ersten lehrreichen Einblick in das Geld-, Bank- und Börsenwesen.

Was ist Geld?

Die Schwierigkeiten, die der Wissenschaft vom Gelde anhaften, und auf die ich im Vorigen hinwies, beginnen bereits, wenn man sich klarzumachen versucht, was Geld ist. Der Mann der praktischen Lebenserfahrung wird lächeln und diese Frage für überflüssig halten. Er wird sagen: Die Gelehrten legen erst die Schwierigkeiten in die Dinge hinein. Denn was Geld ist, weiß jedermann. Geld ist das, was ich im Portemonnaie habe: Kupfer-, Nickel-, Silber- und Goldmünzen. Aber der reine Praktiker, der so spricht und der sich ja dem Theoretiker in der Regel so überlegen fühlt, wird schon etwas in Verlegenheit kommen, wenn man ihn darauf aufmerksam macht, daß auch Vieh, Salz und andere Dinge nicht nur in längst vergangenen Zeiten, sondern unter Umständen auch heute noch als Geld betrachtet werden. Er wird unsicher werden, wenn man ihn fragt, ob denn eine Banknote auch Geld sei, und wenn er es bejaht, ihn darauf aufmerksam macht, daß auf keiner einzigen geschrieben steht: „Das sind 100 M.“, sondern daß sie nur eine Anweisung

auf diese Summe repräsentiert, mithin eine, wie wir noch sehen werden, von der eigentlichen Geldfunktion gesonderte Leistung enthält. Ferner, wenn man darauf hinweist, daß die Deutsche Reichsbank unter Beachtung gewisser Vorschriften des Bankgesetzes (der sogen. Drittelbardeckung) beliebig viel Noten ausgeben könne, und daß daher — die Richtigkeit seiner Ansicht vorausgesetzt — beliebig viel Geld produziert werden könnte. (In Wirklichkeit freilich ist auch hier die Freiheit wie überall nur eine scheinbare.) Vollends in Kollision mit seiner Grundanschauung wird er kommen, wenn man ihn fragt, ob denn auch Wechsel und Schecks als Geld anzusehen seien.

Um die Frage *wissenschaftlich* zu beantworten, brauchen wir eine Definition, die *nicht* an die Substanz, d. h. den Stoff, sondern an die Verrichtungen, d. h. die *Funktionen* des Geldes, anknüpft. Wir nennen ein Gut nicht deshalb Geld, weil es aus einem bestimmten Stoff besteht und vorschriftsmäßig ausgeprägt oder bedruckt ist, sondern deshalb, *weil es bestimmte Funktionen leistet*. Der Engländer hat das in dem bekannten Satz ausgedrückt: Money is what money does (Geld ist, was Geld tut). Der Geldbegriff ergibt sich aus seinen Funktionen.

Die geschichtliche Entwickelung läßt erkennen, daß als Geld gewohnheitsmäßig etwas betrachtet wurde, dem die Aufgabe zukam, in einem gegebenen Wirtschaftsgebiet den Güteraustausch zwischen den einzelnen Wirtschaftssubjekten zu vermitteln. Das Geld dient also in erster Linie als *Instrument der interpersonalen Güterübertragung*, d. h. der Übertragung von Person zu Person. Es ist *Tauschvermittler*. Die Arbeitsteilung, die man als die Mutter des Geldes ansehen kann, erzeugt Waren. Die Waren bedürfen des Austausches. Diesen Tausch vermittelt das Geld. Ursprünglich allerdings tauschte man Gut gegen Gut; die Tauschenden waren Produzenten. So war es in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Mit dem Aufkommen des Großhandels und der Handelsstädte aber wird das Geld zu einem notwendigen, der rein äußerlichen Vermittelung des Umtausches eines Wirtschafts-Gutes in ein anderes dienendes Instrument. Noch heute

kommen freilich manchmal Umstände vor, wo man Produkt gegen Produkt tauscht. Aber selbst in solchen Fällen mißt das Geld die Tauschquanten. So wurde in Zeitungen (1909) folgender „kurioser" Handel mitgeteilt. Auf dem letzten Ferkelmarkte in Flensburg schlossen zwei Landleute ein Geschäft in der Weise ab, daß der Käufer den auf 46,50 M. festgesetzten Kaufpreis für die Ferkel nicht in bar bezahlte, sondern dafür lieferte: 4 Tonnen Kartoffeln, 3 Stieg Eier, ein Fuder Dünger, 5 Hühner und einen jungen Hund. Mit dem Dazwischentreten des Geldes aber, d. h. eines der Warentauschvermittelung dienenden Apparates, wird der Tausch in Kauf und Verkauf zerlegt. Eine enorme Erleichterung und Vereinfachung des wirtschaftlichen Verkehrs der Menschen untereinander ist die Folge.

Mit diesem Augenblick tritt das Geld seine Herrschaft über das ganze Wirtschafts- und Kulturleben an, weil gegen Geld alle Dinge ein- und ausgetauscht werden können. In dieser Eigenschaft als Tauschvermittler wird das Geld der Schlüssel zum irdischen Paradiese und deshalb der Gegenstand heißen Begehrens der Menschen. Freilich gibt es eine noch mit den Vorstellungen der alten Naturalwirtschaft erfüllte Lehre, die da predigt, man solle nicht nach Geld streben. Unsere Theologen eifern gegen den Mammon. Aber diese Lehre ist weltfremd und unpraktisch. Da das Geld allgemeines Tauschinstrument ist, so folgt daraus, daß man für Geld alles haben kann — pecuniam habens habet omnem rem, quam vult habere, wie sich die alten Lateiner ausdrückten —, nicht bloß Waren und Konsumgegenstände aller Art, sondern auch Leistungen wie Konzerte, Theatervorstellungen, Vorträge an der Humboldt-Akademie usw. Aber auch Rang und soziale Stellung werden vielfach durch Geld erworben. In Deutschland existiert ein besonders organisierter Handel mit Adelsprädikaten und Orden, die nicht verliehen, sondern gekauft werden. Der Baron Hirsch ließ, um sich in die exklusive englische Gesellschaft einzuführen, Pfundnoten bei den Gastmählern, die er gab, in die Servietten der Damen stecken. Was alles mit Geld erreicht werden kann, braucht nicht besonders geschildert zu werden.

Weil sich im Gelde all unsere Arbeit und Mühe, unser

Denken, Dichten und Trachten objektiviert (vergegenständlicht), ist es zu allen Zeiten und an allen Orten stets stark begehrt gewesen. Am Golde hängt, nach Golde drängt doch alles, sagt Gretchen in Goethes Faust. Daher verknüpft sich mit seiner Geschichte viel Skrupellosigkeit. So wurden z. B. während des 30jährigen Krieges die Münzen durch das Kippen, d. h. Beschneiden, stark entwertet. Die minderwertigen Münzen wurden dann gewippt, d. h. von den vollwertigen ausgesondert. Die deutschen Fürsten der Vergangenheit suchten sich in zahllosen Fällen zu bereichern, indem sie die Valuta verschlechterten durch Umprägung der Münzen und Herunterseßung ihres Feingehalts an Edelmetall. Von den mittelalterlichen Schriftstellern ist namentlich Oresmius (ca. 1323—1382), der spätere Lehrer Karls V., in seinem „Traktat über den Ursprung, die Natur, das Recht und die Veränderungen der Münzen" dagegen aufgetreten. Darin heißt es (Kap. 17): „Es gibt drei Arten, wie mir scheint, auf die jemand mit Geld Geschäfte machen kann, abgesehen davon, daß er es zu seinem natürlichen Zweck verwendet: die eine besteht darin, daß er das Geschäft eines Wechslers, eines Bankiers oder Händlers mit Münzsorten ausübt; ein anderes ist das Zinsnehmen; ein drittes die Münzverschlechterung. Die erste Art ist gemein, die zweite böse, die dritte noch schlechter." Adam Smith hat die Gründe dieses Vorgehens richtig eingeschätzt, wenn er in seinem Buche „Der Reichtum der Nationen" von den Münzverschlechterungen sagt: „Durch diese Operationen setzten sich die Fürsten und Regenten instand, dem Scheine nach ihre Schulden zu bezahlen und ihre Verpflichtungen mit einer geringeren Menge Silber, als sonst nötig gewesen wäre, zu erfüllen. Freilich nur dem Scheine nach; denn ihre Gläubiger wurden wirklich um einen Teil dessen, was ihnen zukam, betrogen. Allen anderen Schuldnern im Staate kam dasselbe Privilegium zugute, und sie konnten, was sie in alter Münze geborgt hatten, mit derselben nominellen Summe der neuen schlechten Münze bezahlen. Solche Operationen erwiesen sich daher stets günstig für den Schuldner und verderblich für den Gläubiger und brachten zuweilen größere und allgemeinere Revolutionen im Vermögen der Privatpersonen hervor, als die

größte allgemeine Kalamität hätte verursachen können.“ Napoleon I. ließ, wie aus seinen jetzt veröffentlichten Briefen hervorgeht, österreichische Noten fälschen. Am 23. September 1809 schrieb er an den Grafen Fouché, Minister der Hauptpolizeiverwaltung, folgendes: „Sie können die Werkstätte (zur Herstellung österreichischer Banknoten) einrichten, wo Sie wollen, z. B. in dem Schloß von Vincennes, aus dem man die Truppen zurückziehen und niemanden eintreten lassen würde. Oder an jedem anderen Orte.“ Am 24. Juni 1810 schrieb er an Herrn von Choupagny, Herzog von Cadore, Minister des Äußern: „Geben Sie Herrn Metternich eine Antwort, deren Entwurf Sie mir vorlegen werden, und in welcher Sie ihm mitteilen, daß ich während meines Wiener Aufenthaltes in Paris Banknoten hatte anfertigen lassen, weil ich mich im Besitze des größten Teiles des Landes befand, und weil man fortfuhr, in Ungarn diese Noten herzustellen, daß aber keine dieser Noten in Umlauf gesetzt worden ist, weil ich etwas spät auf die Idee verfallen bin und weil die ersten Sendungen gerade abgeschickt werden sollten, als der Friede unterzeichnet wurde, daß inzwischen alle diese Noten wie billig verbrannt und vernichtet worden sind.“

An solche und ähnliche Verhältnisse mag vielleicht der Humorist gedacht haben, der vom Gelde sagt:

Das Geld! Das Geld! Es ist der Teufel,
Ein Kind der Hölle sicherlich,
Ein Fluch der Menschheit ohne Zweifel,
Denn jeder will es nur für sich.
Das Geld ist Gift, gefährlich immer,
Ein großes Übel früh und spat,
Und eins nur weiß ich, was noch schlimmer,
Und das ist: Wenn man keines hat!

In dem III. Buche seines Werkes „Das Geldproblem und die soziale Frage“ [1]) denunziert Hucke im Anschluß an Marx das Geld sogar als einen Fetisch, den die Menschen anbeten. Über diesen Götzendienst läßt er den aus einer höheren Perspektive die Dinge anschauenden Bewohner eines anderen Planeten, der die Menschen beobachtet, sagen: „Als ich nun weiter gewahrte, daß ohne diese Zettel (Banknoten) und

[1]) V. Aufl., Berlin 1903, S. 270, 271.

Plättchen (Münzen) nichts unter diesen Geschöpfen geschieht, daß sie damit aufstehen, am Tage sich damit herumtragen und abends damit zu Bette gehen, verstärkte sich meine Vermutung, es handele sich in diesen Dingen um Fetische. Die Nahrungsmittelhändler geben dafür ihre Waren hin, die Arbeiter placken sich dafür, die Hebamme leistet dafür Geburtshilfe, der Prediger tauft und kopuliert, der Totengräber beerdigt dafür, junge Mädchen geben sich dafür alten Männern hin, ihre sog. Denker denken dafür usw. usw. Keiner kommt von diesem Kram los und keiner wagt sich von ihm weg; er ist jedermanns ständiger Begleiter, von der Geburt bis zum Tode. So herrscht unter den Menschen der Glaube an diesen Bettel, daß einer, der keinen Vorrat davon hat, steif und fest glaubt, verhungern zu müssen, mag auch ringsherum Überfluß herrschen. Niemand wagt es, ohne Zettel und Plättchen an diesem Überfluß teilzunehmen. Das Gefühl der Abhängigkeit von den Plättchen ist bei diesen Geschöpfen also stärker als der Selbsterhaltungstrieb. Der Aberglaube geht so weit, daß Menschen, die den stetigen Zusammenhang mit diesen Zetteln und Plättchen verloren haben, sich ihr bißchen Leben nehmen." Und an anderer Stelle heißt es (S. 292): „Dieser nicht nur unsere Anschauungen verengende, sondern auch unsere Handlungen lähmende wirtschaftliche Fetisch schlägt uns mehr in Banden, als irgendein gottesdienstlicher es vermöchte, und er unterwirft uns einer Zwangsvorstellung (daß nämlich im Golde und Gelde selbst ein Wert stecke), die unsere ganze Wirtschaft zu ewiger Danaidenarbeit verurteilt und zugleich die Quelle der gröbsten unter unsern geistigen und sittlichen Gebrechen ist."

Aber das Geld hat noch eine zweite wichtige Funktion, die ebenfalls ökonomischer Natur ist. Es ist Tauschwertberechner, d. h. Preismaßstab. Wie man mit dem Meter die Länge, mit dem Kilogramm die Schwere eines Gegenstandes, mit dem Barometer den Luftdruck, mit dem Ampère die Stärke und mit dem Volt die Spannung eines elektrischen Stromes mißt, so mißt man mit dem Gelde den Tauschwert eines Gutes. Von den erstgenannten Maßstäben aber unterscheidet sich das Geld dadurch, daß es kein festes, sondern ein veränder-

liches Maß ist, da es selbst einen variablen Wert besitzt. Der Geldapparat hat nämlich die kautschukartige Fähigkeit, sich als Wertmaßstab zu verkleinern, wenn wenig Geld vorhanden ist, und sich zu vergrößern, wenn z. B. durch Entdeckung großer Edelmetallminen die disponible Menge stark steigt. Er stellt also einen um so kleineren Maßstab dar, je weniger Geld im Umlauf sich befindet. Welche Folgen hat das? Nehmen wir einmal dieselbe Eigenschaft beim Metermaßstab an. Er soll sich um 10 cm verkürzen, also nicht mehr 100, sondern 90 cm lang sein. Dann werde ich von einem Stück Tuch, das ich kaufe, mehr Meter bekommen. Ebenso werde ich, wenn der Geldmaßstab sich verkleinert, mehr Ware für dasselbe Geld erhalten, d. h. die Ware wird billiger werden. Die Verkürzung des Geldmaßstabes kommt also nur auf Seite der Ware durch Veränderung des Tauschwertes, d. h. des Preises, zum Ausdruck. Umgekehrt brauche ich bei einem um 10 cm verlängerten Metermaßstab beispielsweise statt 10 m nunmehr nur 9 m. Ebenso erhalte ich bei vergrößertem Geldmaßstab weniger Ware, d. h. für 10 M. bekomme ich weniger als früher. Der Preis der Ware ist also gestiegen. Oder mit anderen Worten, die Kaufkraft des Geldes ist gesunken. Die Erweiterung oder Zusammenziehung des Geld genannten Maßstabes erkennt man also nicht an diesem selbst, denn 1 M. ist immer eine Mark, eine Krone (10-Markstück) immer eine Krone. Man erkennt sie, wie in dem Vorhergehenden schon angedeutet, an der Kaufkraft des Geldes, oder anders ausgedrückt, an dem Steigen und Sinken der Warenpreise unter der Voraussetzung des Gleichbleibens aller übrigen preisbestimmenden Elemente (Angebot, Nachfrage, Produktionskosten). Solche Änderungen des Geldwertes treten ein sowohl in zeitlicher, als auch in örtlicher Beziehung. Wenn wir trotzdem glauben, es bei dem Gelde mit einem festen unveränderlichen Wertmesser zu tun zu haben, so beruht das auf demselben Irrtum, als wenn wir glauben, daß sich die Sonne um die Erde dreht, während sich in Wirklichkeit beide bewegen. So ist es auch beim Gelde. Sowohl der Verkehrswert der Waren als auch der Wert des Geldes, mit dem dieser gemessen wird, schwanken. Wir werden später drei große Epochen kennen lernen, in

denen der Geldwert in hohem Maße sank. Es waren die Zeiten der Überflutung Europas mit Edelmetall. Wir leben gegenwärtig wieder in einer solchen Epoche enormer Geldproduktion, infolgedessen sinkender Kaufkraft des Geldes, d. h. steigender Warenpreise.

Es würde natürlich nicht möglich sein, das Geld als Wertmaßstab zu gebrauchen, wenn die Veränderlichkeit dieses Maßstabes auf der Geldseite und nicht, wie wir eben sahen, auf der Warenseite zum Ausdruck käme. Man hat dies dadurch erreicht, daß dem Gelde ein staatlich fixierter Nennwert gegeben wurde, der nicht in Beziehung zu seinem wirklichen Werte steht. Wenn wir auf einem 50-Pfennigstück lesen $^1/_2$ Mark, so ist das der von der Staatsgewalt ein für allemal festgesetzte Wert dieser Münze. Dadurch wird das Geld unabhängig von den Schwankungen seines eigenen Wertes gemacht.

Was ist nun aber dieser eigne Wert? Es ist der Tauschwert des Geldes, der abhängt von Angebot und Nachfrage des Stoffes, aus dem es besteht, von seinem Metallgehalt. Derselbe kommt zum Ausdruck, wenn man z. B. ein Fünfmarkstück dem Silberschmied übergibt, um daraus einen Schmuckgegenstand herstellen zu lassen. Man würde sehr irren, wenn man glaubt, der Silberschmied würde das Geldstück mit 5 Mark bewerten. „Lieber Freund", wird er dem Überbringer sagen, „das Fünfmarkstück hat heute als Ware nur einen Wert von noch nicht ganz 2 Mark." Und er wird vielleicht erklärend hinzusetzen: „Es ist das der Preis des in ihm enthaltenen Silbers. Ich kann daher nicht mehr dafür geben."

Wieviel Silber aber enthalten unsere Silbermünzen? Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen werden aus einem Pfund Silber geprägt 20 Fünfmarkstücke, $33^1/_3$ Dreimarkstücke, 50 Zweimarkstücke, 100 Einmarkstücke und 200 Fünfzigpfennigstücke. Aus technischen Gründen wird etwas Kupfer hinzugemischt im Verhältnis von: 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer, so daß 90 M. in Silbermünzen 1 Pfund wiegen [1]).

[1]) Es wiegen das

5-Markstück	28 g	38 mg
3- „	17,5 „	33 „

Bei einem Silberpreise von 70 M. pro Kilogramm und einem Silbergehalt von

25	g	hat d.	5-Markstück	ein.	Silberwert	v.	25	× 7 =	1,75	M
15	„	„	3-	„	„	„	15	× 7 =	1,05	„
10	„	„	2-	„	„	„	10	× 7 =	0,70	„
5	„	„	1-	„	„	„	5	× 7 =	0,35	„
2,5	„	„	„50-Pf.-Stück	„	„	„	2,5	× 7 =	0,17	„

Der Tauschwert weicht hier von dem staatlich fixierten Nominalwert nicht unerheblich ab. Es ist ein Zeichen des kolossalen Vertrauens, das wir zu unserer Finanzverwaltung haben, daß dieses *Mißverhältnis* möglich ist und im Geldverkehr sich niemand weigert, ein Fünfmarkstück zu 5 Mark in Zahlung zu nehmen. Der Staat macht freilich bei diesem Stande der Dinge ein gutes Geschäft. Er prägt aus dem Kilogramm Feinsilber 200 Markstücke. Bei einem Silberpreis von 70 Mark pro Kilogramm erzielt der Staat dabei einen Gewinn von 130 Mark, wenn man die Prägekosten nicht weiter berücksichtigt. Halten wir also fest: Bei unserem Silbergeld klafft zwischen dem aufgeprägten und dem wirklichen Wert eine große Lücke, was bei unserem Goldgeld nicht der Fall ist. Das Bedenkliche dieses Zustandes besteht darin, daß in kritischen Zeiten die jederzeit mögliche Einlösung in Gold *eine Gefahr für den Goldbestand* bedeutet, denn das Reich ist verpflichtet, die Reichssilbermünzen auf Verlangen jederzeit gegen Gold einzulösen. Der Goldschatz der Reichsbank aber ist nur klein. Er betrug am 31. Dezember 1910 nur 661 Millionen Mark, im Durchschnitt des Jahres 1910 777,8 Millionen Mark, ist allerdings in den folgenden Jahren infolge der steigenden Kriegsgefahr weiter vermehrt worden [1]).

Außer dem *Metall-* und *Nennwert* hat das Geld noch einen *Kurswert*. Derselbe differiert bei unseren deutschen Münzen im Inland nicht vom Nennwerte, wohl aber im Verkehr mit dem Auslande. Abhängig von Angebot und

---

2-Markstück 11 g 28 mg
1- „ 5,5 „ 24 „
½- „ 2,5 „ 20 „

[1]) Im Durchschnitt d. J. 1911: 827,6 Mill. M., 1912: 880,1 Mill. M.

Nachfrage nach Münzen, tritt er in die Erscheinung im internationalen Geldverkehr, wenn man z. B. deutsches in englisches Geld umtauscht. Der Leser wird mit dieser dritten Art des Geldwertes praktisch zu tun haben, wenn er eine Reise nach der Schweiz oder einem anderen Lande unternimmt und sich vorher mit dem Gelde des letzteren versieht.

Je weniger diese drei Arten des Geldwertes voneinander abweichen, desto vollkommener ist das Geldwesen eines Landes. Ganz genau decken sich die drei Werte wohl nirgends, aber je weiter sie voneinander rücken, desto größer sind die Störungen und Rechtsverletzungen, die sich daraus ergeben.

Nach dem Gesagten können wir nun drei Geldwerttheorien unterscheiden, die in erster Linie von rein akademischem Interesse sind, aber zweitens auch eine praktische Bedeutung für die Bestimmung des Inhalts einer Geldschuld haben. Diese auf den drei Werten des Geldes: dem Metallwert, dem Nennwert und dem Kurswert sich aufbauenden Theorien sind:

1. die metallistische,
2. die nominalistische oder Nennwerttheorie,
3. Die Kurswerttheorie des Geldes.

Die herrschende Geldtheorie in Deutschland ist die metallistische. Danach wird der Wert des Geldes bestimmt durch seinen Edelmetallgehalt. Das Geld muß, um der Tauschvermittelung und der Preisbemessung zu dienen, selbst Wert haben. Es kann nur so viel Wert eintauschen, als es selbst besitzt. Geld ist also selbst Wertträger und Tauschgut. Dem Papiergeld vindizieren die Metallisten nur insofern Wert, als hinter ihm Metallgeld steht. Dieses flößt ihm die Goldseele ein. Das Papiergeld gleicht gewissermaßen einem Frachtbrief, den man verkaufen kann. Nimmt man die Ladung weg, so ist der Frachtbrief leer. Ebenso wird das Papiergeld in dem Augenblicke, in dem man die Edelmetalle fortnimmt, zur Makulatur. Würde mit einem Zauberschlage das Gold aus Deutschland verschwinden, so würden auch Reichskassenscheine und Banknoten ihren Wert verlieren. Die hervorragendsten, vom Standpunkte

des Metallismus aus geschriebenen Werke sind Adolph Wagners „Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens“ (Leipzig 1909) und, wenn auch in der neuesten Auflage mit manchen Konzessionen an das Werk von Knapp, Helfferichs glänzende Darstellung „Das Geld“ (Leipzig 1910).

Die Nominalisten behaupten, daß sich der Wert des Geldes nicht vom Metall herleite, sondern von einer anderen Quelle. Diese Quelle aber sei der Staat. Durch Gesetz gibt er bei Goldwährung dem Golde, bei Silberwährung dem Silber einen festen Preis. Der staatlich fixierte Nennwert ist daher das Maß aller Dinge. „Das Geld“, sagte ein Anhänger dieser Schule [1]) einmal scheinbar paradox, „hat seinen Wert nicht vom Golde, sondern das Gold hat seinen Wert vom Gelde, d. h. von den gesetzlichen Bestimmungen über das Geldwesen.“ Die Seele des Geldes liegt nicht im Stoff der Platte, sondern in der Rechtsordnung. Der Staatsbefehl, durch den es Geltung erlangt, ist das Entscheidende. Der Stempel macht also das Geld und nicht die Substanz, auf die er gesetzt wird. „Das Geld“, beginnt Knapp seine „Staatliche Theorie des Geldes“, „ist ein Geschöpf der Rechtsordnung; es ist im Laufe der Geschichte in den verschiedensten Formen aufgetreten: eine Theorie des Geldes kann daher nur rechtsgegeschichtlich sein.“ Er lehrt, daß der Wert des Geldes nicht in einer Metallquantität bestehe, sondern rein nomineller Natur sei. Knapp und andere Nominalisten stützen ihre Anschauungen von der Wertlosigkeit der metallistischen Theorie vor allen Dingen darauf, daß diese nicht imstande sei, die von aller Regel abweichende Erscheinung zu erklären, daß in gewissen Fällen das Papiergeld seinen Kurs behauptet, während das Metallgeld entwertet. Ein solcher Fall trat in Österreich ein, das 1878 seine Silberfreiprägungen einstellte. Unter dem Einflusse der sinkenden Silberpreise ging der Metallwert des Silberguldens von 1,65 Mark auf unter 1,00 Mark zurück. Trotzdem behielt sowohl der Papier- wie der Silbergulden seinen Kurswert von zirka 1,65 Mark. Der Wert des Papierguldens blieb also unab-

[1]) Friedrich Bendixen: „Geld und Kapital“, Leipzig 1912, S. 5.

hängig vom Metallgeld. Einen anderen Fall erzählt Pohlmann-Hohenaspe [1]), der 1889 in Brasilien eine Periode durchlebte, in der das brasilianische Papiergeld höher im Werte stand als Gold und wo bei Ankäufen von Landesprodukten den Pflanzern zur Bedingung gemacht wurde, Gold anstatt Papiergeld zu nehmen, weil der Handel seinen Vorteil dabei fand. Auch hier zeigt sich deutlich, daß das Wertentscheidende nicht der Metallgehalt sein kann.

Ein anderer Vertreter dieses Nominalismus, Silvio Gesell, zieht nun in seinem S. 10 erwähnten Buche die praktischen Konsequenzen, indem er die Ersetzung der Goldwährung durch die Papierwährung fordert. Auch hier ist die Basis die völlige Negation eines innern Werts. Dieser ist lediglich „ein Phantasieprodukt, zur Unfruchtbarkeit verurteilt", ein „Hirngespinst", eine „Grübelei", ein „Glaube", eine „Fiktion", die von vornherein jeden Fortschritt im Geldwesen unmöglich macht. Seine ganze Geldtheorie basiert auf dem stoffwertlosen Gelde, dessen Ausgabe, Nominalwert und Regelung dem Staate obliegt. Wir kommen im letzten Abschnitt (Feinde des Geldes) näher auf das von ihm „Physiokratisches Geld" genannte Papiergeld zurück [2]).

Die dritte Theorie ist die Kurswerttheorie. Danach ist der richtige Maßstab für den Wert des Geldes weder sein Metallgehalt noch der durch die Aufprägung einer Ziffer

---

[1]) Pohlmann-Hohenaspe: „Laienbrevier der Nationalökonomie", Leipzig 1912, S. 171.

[2]) Wer sich mit den auch bei uns in Zukunft jedenfalls noch eine größere Rolle spielenden Anschauungen der nominalistischen Geldtheoretiker näher bekannt machen will, dem empfehle ich, mit der Schrift von Friedrich Bendixen: „Das Wesen des Geldes" und der in der Anm. 1 S. 23 genannten zu beginnen, dann die kleine in gedrängter Kürze das Wesentliche enthaltende Broschüre: „Das Reformgeld" von Silvio Gesell (erschienen im Physiokratischen Verlag in Berlin-Lichterfelde) und dessen größeres Werk: „Die neue Lehre von Geld und Zins", sowie die bisher erschienenen Nummern des „Physiokraten" zu lesen und erst am Schluß das große und in seiner Terminologie für den Anfänger schwer verständliche Buch von Knapp: „Staatliche Theorie des Geldes" in die Hand zu nehmen.

von seiten der Münze oder des Staats bestimmte Nominalwert, sondern sein im Verkehr in die Erscheinung tretender Tausch- oder Kurswert. Eine praktische Bedeutung hat diese Theorie jedoch nur dort, wo gutes und schlechtes Geld nebeneinander bestehen. Wir kommen bei Besprechung des Papiergeldes darauf zurück.

Die dritte Funktion des Geldes, die wir nun noch zu betrachten haben, besteht darin, daß das Geld auf den höheren Kulturstufen gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel ist. Der Einzelne ist verpflichtet, Geld als Zahlungsmittel zu geben und zu nehmen. Das Geld hat Legalkurs, d. h. es hat gesetzliche Zahlkraft. Damit werden die Funktionen des Geldes aus der Sphäre der Volkswirtschaft in die Sphäre des Rechts gehoben. Denn im Tauschprozeß ist das Geld nur ein Äquivalent, gegen das alle Waren eingetauscht werden. Unter Zahlung aber versteht man alle Übertragungen, die nicht Tauschvorgänge darstellen. Die Zahlung ist im Gegensatz zum Tausch eine einseitige Übertragung. Um eine Zahlung handelt es sich, wenn die Eltern dem Tochtermann eine Mitgift geben, wenn jemand eine vom Gericht über ihn verhängte Geldstrafe zahlt oder wenn man an den Staat Steuern entrichtet. In allen diesen Fällen einseitiger interpersonaler Übertragung hat die Gesetzgebung dem Gelde die Funktion als Zahlungsmittel oder mit anderen Worten die Währungseigenschaft zuerteilt. Fehlt dieses Moment, dann haben wir es nicht mit Geld im Sinne der vorliegenden Definition zu tun, z. B. bei Banknoten, Reichskassenscheinen, Wechseln und Schecks. Denn die Gesetzgebung hat ausdrücklich bestimmt, daß kein Mensch in Deutschland verpflichtet ist, eine Banknote — ausgenommen die der Reichsbank, — einen Reichskassenschein usw. in Zahlung zu nehmen. Es fehlt hier die begriffswesentliche Funktion des Annahmezwanges, das was die Engländer legal tender nennen. Deshalb zählen wir diese Anweisungen nicht zum Gelde, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß die Frage, ob die Banknote Geld ist oder nicht, in der national-ökonomischen Wissenschaft streitig ist. Sie wird z. B. von Karl Helfferich in seinem Buche: „Das Geld“ und

von Adolf Weber in seiner Schrift: „Die Geldqualität der Banknote“ bejaht, von Adolf Wagner in seiner „Sozialökonomischen Theorie des Geldes und Geldwesens“ aber verneint. Bei solchen Entscheidungen kommt es selbstverständlich ganz darauf an, was man unter Geld versteht. Wer, wie z. B. der Direktor der Hypothekenbank in Hamburg, Friedrich Bendixen davon ausgeht, daß Geld alles ist, was wie Geld funktioniert, kommt logisch zu dem Resultat, daß nicht nur Banknoten Geld sind, sondern auch Giroguthaben. Er spricht daher von Notalgeld und Giralgeld!

Ich möchte diese dritte Eigenschaft des Geldes noch an einer kleinen hübschen Geschichte illustrieren, die der bekannte amerikanische Humorist Mark Twain in seinen Tom Sawyer's adventures aus einer Sonntagsschule erzählt. In derselben gab der Lehrer für eine gewisse Anzahl auswendig gelernter Bibelverse Fleißzettel, die die Funktionen des Geldes ausübten. Die Fleißzettel dienten der interpersonalen Güterabtragung unter den Schülern. Es wurden dafür Stahlfedern, Briefmarken eingetauscht und der Wert dieser Gegenstände damit gemessen. Wer einen Bibelvers auswendig gelernt hatte, bekam einen roten, wer fünf, einen blauen, und wer zehn gelernt hatte, einen gelben. Hatte einer Zettel für tausend Verse, dann erhielt er eine Bibel als Prämie. Tom, ein Taugenichts, brachte als tüchtiger Geschäftsmann eine Anzahl solcher Zettel, die unter den Schülern als Geld galten, an sich. Eines Tages war er der Besitzer aller Zettel, und zum großen Erstaunen der Lehrer meldete er sich zum Empfang der Bibel. Aber die Freude war von kurzer Dauer. Eine hohe Persönlichkeit, die der Prüfung beiwohnte, fragte Tom, wer Goliath und David gewesen seien. Tom, der zum ersten Male von diesen berühmten Persönlichkeiten hörte, antwortete: zwei Propheten. Natürlich erhielt er die Bibel nicht. Sein Unglück bestand darin, daß der von den Schülern festgesetzte Wertmesser von den Lehrern als solcher nicht anerkannt war. Es fehlte eben der dritte Faktor, der zum Wesen des Geldes gehört, die obrigkeitliche Sanktion.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich nun, daß die Beantwortung der Frage, was ist Geld, folgendermaßen lautet:

Geld ist ein Gut, welches bei der interpersonalen Güterübertragung die Funktionen der Tauschvermittelung und der Preismessung ausübt und als allgemeines Zahlungsmittel gesetzlich anerkannt ist.

Arten des Geldes.

Es gibt drei Arten des Geldes, die historisch aufeinander gefolgt sind, die wir alle noch heute antreffen:

1. Schmuckgeld,
2. Nutzgeld,
3. Metallgeld,

Daran läßt sich als viertes noch reihen das Papiergeld.

Das Geld ist entstanden aus dem Schmuck. Der Mensch schmückte sich schon in den Zeiten der Barbarei mit Gold und Silber und maß infolgedessen diesen Edelmetallen Wert bei. Schmuck aber war nicht nur das erste Geld, sondern auch das erste Privateigentum, das sich aus der alten kommunistischen Verfassung der Menschen, in der Produktions- und Konsumtionsmittel allen gemeinsam gehörten, herausbildete und diese zersprengte. Die Taler an den Uhrketten unserer Herren, die Bettelarmbänder der Damen sind die letzten Reminiszenzen an die Tatsache der Verwandtschaft von Schmuck und Geld.

Mit dem Fortschritt der Arbeitsteilung entsteht das Nutzgeld. Seine beiden wichtigsten Typen sind Sklaven und Vieh. Aus der Odyssee erfahren wir, daß Laërtes die jungfräulich erblühte Eurycleia um 20 Rinder erkaufte (Brautkauf). Noch heute dienen in den unabhängigen Gebieten Afrikas, die nicht im Besitz einer europäischen Macht sind, Gegenstände des Lebensbedarfs wie Eier, Rum, Salz, Baumwolle, neben Glasperlen, Muscheln, Mariatheresientalern als Geld. Diesen Gütern aber haften meistens große Mängel an: Vor allem ihre geringe Stoffbeständigkeit, die einer Besitzanhäufung im Wege steht. Um diese Mängel an einem Beispiel darzulegen, will ich eine Geschichte anführen, die Max Wirth über

das Nutzgeld bei den Südseeinsulanern erzählt. In den 1860er Jahren wurde eine Pariser Sängerin nach den Südseeinseln verschlagen. Da sie nicht wußte, was sie anfangen sollte, veranstaltete sie Konzerte. Ein großer Schuppen wurde hergerichtet. Der König erschien in höchst eigener Person. Es waren 860 Billets verausgabt. Trotz des kläglichen Gesanges war die Einnahme eine große. Die Insulaner bezahlten das Vergnügen mit 3 Schweinen, 23 Welschhühnern, 44 Hühnern, 500 Kokosnüssen, 1200 Ananas, 120 Maß Bananen, 120 Kürbissen, 1500 Orangen. Die junge Dame war ganz ratlos, was sie mit ihren Einnahmen machen sollte. In der Halle von Paris würden alle diese Dinge wohl 4000 Franken wert gewesen sein. Verzehren konnte sie die Massen auch nicht. Schließlich verfütterte sie einen Teil der Kürbisse an die Schweine, die Bananen und Orangen an die Hühner.

Wegen dieser Mängel mußte das alte Nutzgeld abdanken. An seine Stelle trat das auch stofflich aus der Sphäre der Gebrauchsgüter herausgehobene *Metallgeld*. Unter diesem wieder erlangen die Edelmetalle, Gold und Silber, eine führende Rolle. Der Grund hierfür liegt in ihren Eigenschaften. Sie haben eine große Beständigkeit, Härte und Widerstandsfähigkeit. Sie trotzen dem Zahn der Zeit (Luft und Wasser). Sie rosten nicht und faulen nicht. Sie besitzen eine weitgehende Zerteilungsfähigkeit. Sie sind von großer Schönheit in Glanz und Farbe. Sie kommen dem Ideal der Erhabenheit über Raum und Zeit sehr nahe, da ihr Wert in verhältnismäßig engen Grenzen schwankt. Außerdem repräsentieren sie wegen ihrer Seltenheit in kleinem Umfang (*Volumen*) einen hohen Wert und besitzen daher geringen Transportwiderstand. Sie sind die Aristokraten unter den Gebrauchsgütern der modernen Wirtschaft. Ihre Herrschaft beruht auf dem national-ökonomischen Gesetz vom kleinsten Mittel (Gesetz des Minimums). Denn sie sind unter allen Zirkulationsmitteln diejenigen, durch deren Zuhilfenahme sich Tausche mit dem *geringsten* Aufwand von Kraft und Zeit vollziehen.

Zuerst werden die Edelmetalle noch ungemünzt verwandt. Noch heute ist es so in den südasiatischen Halbkulturländern. Die

Silberstanze wird am Probierstein auf ihren Feingehalt geprüft, dann mit dem Messer ein Stück abgehackt und dem Verkäufer auf der Wage das vereinbarte Gewicht zugewogen.

In China herrscht noch jetzt der früher auch in Europa vorhandene Zustand, daß der Staat sich um die Münzprägung nicht kümmert, sondern die Feststellung von Gewicht und Feingehalt Privaten überläßt. An Stelle der Staatsmünze zirkuliert die Privatmünze. Nur der Ausgeber haftet für Gewicht und Feingehalt. Die Barren und Drähte von Silber werden zugewogen, und wer sicher gehen will, muß sich die Stücke nachwiegen lassen. Der chinesische Tael ist nicht eine Münze in unserm Sinne, sondern eine Gewichtseinheit. Die Regierung zwingt niemanden, sich bestimmtes Geld gefallen zu lassen. Sie übernimmt aber auch keine Haftung für Gewicht oder Feingehalt der im Umlaufe befindlichen Barren.

Erst später wird dann überall, um den mit dem Abwiegen verbundenen Betrügereien und Täuschungen zu steuern und den Tausch zu erleichtern, Gewicht und Feingehalt von der Staatsgewalt durch einen Stempel garantiert und das ganze Münzwesen durch die öffentliche Gewalt monopolisiert.

Außer dem Schmuck-, Nutz- und Metallgeld, d. h. stoffwertvollem Gelde gibt es nun noch Papiergeld. Auf den ersten Blick scheint es, als ob dieses Geld den großen Vorzug hätte, daß man es beliebig vermehren kann. Das ist bekanntlich bei dem Metallgeld nicht der Fall. Denn die Gewinnung der Edelmetalle ist mit großen Kosten verknüpft. Aber eine starke Vermehrung des Geldes ist nur unter einer Voraussetzung richtig. Das Geld ist, wie wir sahen, in erster Linie Tauschvermittler. Es ist, wie Adam Smith sagt, „das große Rad des Güterumlaufs“. Steigt in einem Lande aus irgendwelchen Gründen die Produktion, werden mehr Waren produziert und umgesetzt als früher, dann muß auch das Rad größer werden, das diese Gütermengen in Umlauf setzt, es muß mehr Geld ausgegeben werden und umgekehrt. Die Geldvermehrung ist also abhängig von ökonomischen Voraussetzungen. Der Vorzug der leichten und billigen Herstellung von Papiergeld ist für die Gesamtheit nur dann von wirklichem Nutzen, wenn gleichzeitig Vor-

kehrungen gegen willkürliche Veränderungen seiner Menge getroffen werden. Denn eine befriedigende Funktion setzt die Übereinstimmung von Geldmenge und Geldbedarf voraus; mit anderen Worten Anpassung an die Warenproduktion. Erst dann ist es möglich, diejenige Wertstabilität herbeizuführen, die annähernd durch die Kostspieligkeit der Gewinnung neuen Geldstoffs bei dem Edelmetallgelde vorliegt. Weitere Voraussetzungen für die Einführung von Papiergeld sind geordnete politische und finanzielle Beziehungen im Innern des Landes und ein zwischenstaatlicher Friedenszustand mit Papiergeldverträgen.

In der Vergangenheit waren die Staaten in großen Finanznöten, wie sie durch Kriege usw. heraufbeschworen wurden, häufig genötigt, Papiergeld auszugeben. Es war gewissermaßen eine Fortsetzung der früheren fiskalischen Politik der Münzverschlechterung, ohne jede Rücksicht auf die Produktion, die keine guten Resultate zeitigen konnte. Daher haftet dem Papiergeld gewissermaßen ein historisches Odium an, das die Theorie in ihrer pessimistischen Beurteilung des Papiergeldes mit bestimmt hat. Beispiele sind die Assignaten Frankreichs, die 1790 von der Nationalversammlung zur Tilgung der Staatsschulden eingeführt wurden. Es waren mit Zwangskurs versehene Scheine auf die Ländereien der Krone, der Kirche, der Klöster und der Emigranten, die ungefähr die Hälfte des französischen Territoriums einnahmen, ausgegeben bis zu der enormen Höhe von 46 Milliarden; ferner die Tresorscheine Preußens nach den Niederlagen von Jena und Auerstädt, die Noten der Bank von England seit der Einstellung der Bareinlösung in der Periode der sogenannten Bankrestriktion (1797 bis 1816). Dieses Papiergeld ist gegen Metallgeld nicht einlösbar, es hat Zwangskurs. In dem Augenblick, wo es einlösbar wird, wie z. B. seit 1897 in Rußland der Papierrubel gegen Gold, entartet es.

Die Ausgabe von Papiergeld kann drei Folgen haben. Sie treten regelmäßig dann ein, wenn seine Emission ohne Rücksicht auf die Produktion und das Angebot der Waren erfolgt.

1. Neben dem Metall- kann das Papiergeld seinen Kurs-

wert nur selten aufrechterhalten. Es verläßt in der Regel den Gleichwert (das Pari), und so entsteht zwischen dem Tauschwert des Papiers und des Metallgeldes eine Differenz zugunsten des letzteren (Valutadifferenz). Das Metallgeld erhält, an dem Papiergeld gemessen, einen *Mehrwert*, ein *Agio*, das Papiergeld, an dem im Werte gleichbleibenden Metallgeld gemessen, einen *Minderwert*, ein *Disagio*, *es wird unterwertig*. Die Höhe dieses Agios resp. Disagios wird durch die Menge des Papiergelds mit bestimmt.

2. Das Papiergeld hat überall, wo seine Ausgabe aus fiskalischen Gründen erfolgt, eine ungünstige Gestaltung der Kaufkraft gegenüber den Waren zur Folge. Die Kaufkraft eines stark vermehrten Zirkulationsmittels sinkt. Diese Wertverminderung des Geldes kommt *in steigenden Warenpreisen* zum Ausdruck. Ganz verständlich wird diese Beziehung zwischen Geldmenge und Warenpreis aber erst in dem Kapitel über die Währungsfrage werden, wo sie eingehender behandelt werden soll, als es an dieser Stelle zweckmäßig erscheint.
3. Dieses schlechtere, weit unterwertige Geld hat nun die Eigenschaft, *das vollwertige zu verdrängen*. Papiergeld verdrängt, sobald es den Parikurs verläßt, Metallgeld. Der erste, der diese Regel erkannte und formulierte, war Gresham, der Gründer der Londoner Börse. Man nennt sie daher auch „*Das Greshamsche Gesetz*“. Es ist also beim Gelde ähnlich wie im Leben der Menschen: die schlechten verdrängen vielfach die besseren. Der Grund für diese Erscheinung ergibt sich aus folgendem: Die infolge der vermehrten Geldemission eintretende Steigerung der Warenpreise teilt sich auch den in der Industrie verwendeten Edelmetallen (Gold und Silber) mit. Die daraus hergestellten Gegenstände steigen also im Preise. Es werden daher Geldmünzen mit Gewinn für diese Zwecke eingeschmolzen, aus dem Verkehr gezogen und versteckt werden. Das Bargeld wird aber auch nach dem Auslande, mit dem das be-

treffende Land Handel treibt, abwandern, denn die auswärtigen Zahlungsverpflichtungen aus Warenhandels- und Kreditoperationen werden in erster Linie durch Wechsel in fester Metallwährung berechnet. Dadurch aber wird die Münze aus dem Lande gedrängt.

Eine besondere Art des Papiergeldes ist das sozialistische Arbeitsgeld. Mit diesem problematischen Zukunftsgelde wollen wir dieses Kapitel schließen.

Das sozialistische Arbeitsgeld ist nur dem verständlich, der die sozialistische Wirtschaftstheorie kennt und ihren Fundamentalsatz: Die Arbeit ist die Quelle des Wertes aller Güter. Die auf ihre Herstellung verwandte gesellschaftliche Arbeit ist die große Schöpferin und Erzeugerin der Wertvorstellung. Auf diesem Zentralsatz der objektivistischen Wertlehre baut sich der Gedanke des sozialistischen Arbeitsgeldes auf.

Selbstverständlich handelt es sich dabei nicht um das den Tausch vermittelnde Geld der kapitalistischen Tausch- und Verkehrswirtschaft. Dieses Geld ist vielmehr zu betrachten als eine Anweisung geleisteter Arbeit auf produzierte Güter irgendwelcher Art. Es hat nur den Zweck, Arbeit gegen Arbeitsprodukte auszutauschen. Es ist eine Anweisung auf Arbeitswerte. Hier ist nicht näher darzulegen, welche Probleme dieses sozialistische Arbeitsgeld in sich schließt.

Die Zurückführung des Wertes qualitativ verschiedener Arbeit auf geleistete Arbeitsstunden oder auf Werteinheiten einer bestimmten Arbeitsart (z. B. rohe Handarbeit) bietet sowohl theoretisch wie praktisch große Schwierigkeiten. Da das Arbeitsgeld die Freiheit des Konsums voraussetzt, so ist auch die Anpassung der Produktion nach Art, Sorte, Güte und Menge an den Bedarf kaum möglich, es sei denn, daß die Konsumfreiheit aufgehoben wird. „Im Grunde stecken", sagt Adolf Wagner[1]), der diese Einwände näher behandelt, „eben auch im Problem dieses Geldes alle großen sozialistischen Probleme der Produktion, Verteilung, Wertbestimmung, von denen keins

[1]) Wagner: „Sozialökonomische Theorie des Geldes und Geldwesens", Leipzig 1908, S. 142.

auch nur ausreichend gedankenmäßig, geschweige für praktische, auch psychologische Ausführbarkeit gelöst ist." Auch die sozialistische Literatur hat sich bisher wenig mit den hierher gehörigen Fragen beschäftigt.

In sehr anregender Weise entwirft der Amerikaner Edward Bellamy in seinem Buche: „Ein Rückblick aus dem Jahre 2000 auf 1887" [1]) ein Bild von diesem sozialistischen Arbeitsgeld im Rahmen der Schilderung des inzwischen zur Wirklichkeit gewordenen sozialistischen Staats, in dem das heutige Geld vollständig verschwunden ist. Er läßt im Jahre 1887 den Helden seines Romans, einen Kapitalisten, in seinen wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen ganz ein Kind seiner Zeit, in einen hypnotischen Starrkrampf verfallen, aus dem er erst im Jahre 2000 in seiner Vaterstadt Boston erwacht. Die Welt ist eine ganz andere geworden, wirtschaftlicher, schöner, besser und rationeller als am Ende des 19. Jahrhunderts. Die Eindrücke, die die inzwischen erfolgte Umwandlung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Systems auf ihn macht, bilden den Gegenstand der technisch und psychologisch sehr fein ausgesponnenen Erzählung. Die kapitalistische Gesellschaftsordnung ist verschwunden und an ihre Stelle die Produktion für und durch die Gesellschaft getreten. Die Epoche der Ringe hat mit dem „einen großen Ring" geendet, in dem die Nation sich zu einem großen Geschäftsverband organisierte, in welchem alle andern Verbände aufgingen. Sie wurde „der einzige Kapitalist an Stelle aller andern Kapitalisten, der einzige Unternehmer, der letzte Monopolist, der alle frühern und kleinern Monopole verschlang, ein Monopolist, an dessen Gewinn und Ersparnissen alle Bürger teilnahmen." In diesem sozialistischen Staat sorgte niemand mehr für den kommenden Tag, weder für sich noch seine Kinder. Denn die Nation verbürgte Ernährung, Erziehung und den behaglichen Unterhalt eines jeden Bürgers. Das Gemeinwesen ruhte auf dem Boden der allgemeinen Arbeitspflicht, die aber, wie Bellamy darlegt, infolge der Verumstandungen, unter denen sie wirksam war, niemand als Zwang

[1]) Reclamsche Universalbibliothek Nr. 2661 und 2662.

empfand. Die Arbeitsdienstzeit währte 24 Jahre; sie begann am Schlusse des Erziehungskurses mit dem 21. und endete mit dem 45. Jahre. Die Arbeitszeit in den einzelnen Gewerben war je nach ihrer Schwere verschieden. Die leichtern Berufsarbeiten hatten eine längere Arbeitszeit als die schweren, z. B. der Bergbau. „Wenn irgendeine besondere Verrichtung", sagt Bellamy, „so anstrengend und drückend ist, daß, um ihr Freiwillige zuzuführen, das Tagewerk auf 10 Minuten herabgesetzt werden müßte, so würde es geschehen" (S. 55). Das Problem der Feststellung des Wertes der Arbeit, das Kalkül, durch den der genaue und relative Wert einer jeden Arbeit, sei sie die der Muskeln oder des Hirns, der Hand oder der Stimme, des Ohres oder des Auges, zur Zufriedenheit aller bestimmt würde, hat Bellamy sehr einfach gelöst ebenso wie das des Lohnes und Entgeltes für die Menge der in verschiedenen und unvergleichbaren Berufsarten im Dienst der Gesellschaft geleisteten Arbeit.

In der Nationalökonomie des Bellamyschen Zukunftsstaats gibt es keinen Lohn und kein Geld. Alle haben den gleichen Anteil. Der Verdienst hat gar nichts zu tun mit der Größe des Arbeitsprodukts. „Verdienst ist ein moralischer Begriff und die Größe des Arbeitsprodukts ein materieller. Es würde eine sonderbare Art von Logik sein, welche eine moralische Frage durch einen materiellen Maßstab zu entscheiden versuchte. Der Grad der Anstrengung allein kommt beim Verdienst in Frage. Alle, welche ihr Bestes leisten, leisten das Gleiche. Die Begabung eines Menschen, so göttlich sie auch sein möge, bestimmt nur das Maß seiner Verpflichtung. Der hochbegabte Mensch, der nicht alles tut, was er kann, wird, ob er auch mehr leiste als der wenig begabte, welcher sein Bestes tut, für einen minder verdienstvollen Arbeiter gehalten als der letztere und stirbt als Schuldner seiner Mitmenschen. Der Schöpfer stellt den Menschen ihre Aufgaben durch die Fähigkeiten, welche er ihnen verleiht; wir fordern nur deren Erfüllung." Dem Menschen des 20. Jahrhunderts erscheint es hart, daß derjenige, der zweimal soviel schafft wie ein anderer, den doppelten Gewinnanteil haben soll. „Die Art, wie heutzutage die Menschen die Sache auffassen, ist: daß jemand,

der mit der gleichen Anstrengung zweimal soviel wie ein anderer leisten kann, anstatt dafür belohnt zu werden, bestraft werden sollte, wenn er es nicht tut. Belohntet Ihr wohl im 19. Jahrhundert ein Pferd, weil es eine schwerere Last zog als eine Ziege? Wir würden es tüchtig peitschen, wenn es das nicht getan hätte, aus dem Grunde, weil es das hätte tun sollen, da es ja soviel stärker ist. Es ist sonderbar, wie sich die moralischen Maßstäbe ändern" (S. 75 und 76).

In der von solchen idealen Grundsätzen bestimmten Wirtschaft haben Kauf und Verkauf und die durch das Geld bedingte Vermittelung dieser Akte aufgehört. Sie waren gesellschaftsfeindlich und erzogen zur Selbstsucht. Der Grund, warum das Geld abgeschafft wurde, war, daß der Besitz desselben als kein Beweis des rechtmäßigen Anspruchs auf dasselbe erschien. Denn in den Händen des Menschen, der es gestohlen oder durch Mord erlangt hatte, war es ebenso viel wert, wie in den Händen desjenigen, der es durch Fleiß erworben. Infolge des Fehlens von Geld gab es auch keine Bankiers mehr. Sie wurden überflüssig, weil die Produktion nicht mehr in Privathänden lag, sondern in denen der Nation. Da aber der Austausch zwischen den einzelnen Wirtschaftssubjekten aufgehört hatte und damit auch das Medium, das den Handel vermittelte, war man gezwungen, alles aus einer Quelle zu beziehen, mit anderen Worten, ein System direkter Verteilung aus den nationalen Warenlagern einzuführen.

Diese Verteilung vollzog sich nun unter Zuhilfenahme von Kreditanweisungen. Jeder erhielt am Anfang des Jahres einen Kredit, der seinem Anteil an der jährlichen Produktion des Landes entsprach. Auf Grund einer Kreditkarte, die in Dollarrubriken eingeteilt war, konnte er sich aus den in jeder Gemeinde vorhandenen öffentlichen Warenlagern das besorgen, was er wünschte und wann er es wünschte. Die Karten waren eingeteilt in eine gewisse Anzahl Dollarrubriken, die aber keine Geldsumme darstellten, sondern nur ein algebraisches Zeichen, um die Werte der verschiedenen Produkte miteinander zu vergleichen. Der Staat setzte für alle Produkte einen Preis fest. Ein Beamter buchte den Wert der von jedem einzelnen ent-

nommenen Gegenstände, indem er aus den viereckigen Rubriken der Kreditkarte den Preis der bezogenen Produkte ausschnitt. In der Regel war die Höhe der Anweisung auf den Bezug von Produkten so reichlich bemessen, daß er für ein Jahr ausreichte. War dies aber infolge außerordentlicher Ausgaben nicht der Fall, so konnte ein beschränkter Vorschuß vom nächstjährigen Kredit gegeben werden. Allerdings trat in diesem Falle ein Abzug ein, um solche Vorschußkredite einzudämmen. Wer sein Guthaben nicht verbrauchte, konnte es bis zu einem gewissen Umfange anwachsen lassen, falls außerordentliche Ausgaben bevorstanden. Im andern Falle wurde der nichtausgenutzte Teil dem allgemeinen Überschuß hinzugeschlagen.

Das deutsche Geldsystem.

Wir wollen uns nun zunächst einmal unser Metallgeld in Deutschland etwas näher ansehen, denn über Papiergeld brauchen wir hier nicht zu sprechen, da wir solches nicht haben. Es ist natürlich falsch, etwa eine Banknote und die anderen aus Papier bestehenden Umlaufsmittel als Papiergeld zu bezeichnen, wie das im populären Sprachgebrauch so häufig geschieht. Denn die Banknote ist nur eine Anweisung auf Geld. Eine Anweisung auf eine Sache ist aber noch nicht die Sache selbst. Selbst Reichskassenscheine, die auch in der wissenschaftlichen Literatur meistens für Papiergeld gehalten werden, wird man dann nicht hierher zählen, wenn man den Annahmezwang für eine wesentliche Eigenschaft des Geldes hält. Die Reichskassenscheine aber haben, wie wir sehen werden, nur Kassenkurs. Mit Zwangskurs versehenes, vom Staate verausgabtes Papiergeld gibt es bei uns nicht.

Das deutsche Geldsystem besteht

1. aus dem Kurant,
2. den Scheidemünzen,
3. den Geldsurrogaten (geldersparenden Zahlungsmethoden).

Wir können auch so einteilen, daß wir zunächst das Kurant oder Währungsgeld besprechen und alles übrige als Stellvertreter desselben, als Ersatz oder Surrogat betrachten.

Kurant — von currere = laufen — bedeutet ursprünglich gangbare Münze; man stellte damit das wirklich umlaufende Geld in Gegensatz zur Rechnungsmünze oder dem Papiergeld. Heute verstehen wir darunter Währungsgeld, also lediglich Goldstücke, die von den anderen Zahlungsmitteln (Scheidemünzen) geschieden sind. Von 1871 bis Ende März 1913 waren abzüglich der inzwischen wieder eingezognen Stücke an Goldmünzen ausgeprägt 4,26 Milliarden Mark Doppelkronen und 0,7 Milliarden Mark Kronen. Die letzteren werden deshalb in geringerer Zahl ausgemünzt, weil Herstellungskosten und Abnutzung größer sind als bei den Doppelkronen. Die ausgeprägte Goldmenge betrug unter Berücksichtigung der erfolgten Einziehungen bis Ende März 1910 4,6 Milliarden Mark, 1911 : 4,7, 1912 : 4,8. 1913 nahezu 5 Milliarden Mark.

Es würde jedoch ein Irrtum sein, zu glauben, daß diese dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich entnommenen Zahlen mit dem Goldgeldvorrat Deutschlands identisch seien. Denn ein sehr beträchtlicher Teil des in der Statistik erscheinenden ausgeprägten Goldes wandert in den Schmelztiegel, wird also für industrielle Zwecke benutzt, für die es gar nicht bestimmt ist. Die deutsche Goldindustrie konsumiert jährlich große Beträge gemünzten Goldes, die in der Bank-Enquete (1908) auf 80—100 Millionen geschätzt wurden. Dazu kommen die Summen, die durch Reisende ins Ausland gehen, abgesehen von dem ziffernmäßig genau zu erfassenden Export und Import. Eine präzise Antwort auf die Frage nach der Stärke des Goldrückgrates des Deutschen Reiches ist daher nicht möglich und die Schaffung von Unterlagen durch eine Goldzählung stößt auf große technische Schwierigkeiten in der Durchführung. So sind wir auf Schätzungen angewiesen. Nach Arnold, dem Vorsteher der statistischen Abteilung der Reichsbank[1]) ist der Goldbesitz Deutschlands in Münzen auf 3,1—3,2 Milliarden zu veranschlagen. Davon sind nahezu ein Drittel in der Reichsbank. Der am 23. April 1913 abgeschlossene Status wies zum

[1]) Arnold: „Statistik des Geldes und der Börse" in der Ehrengabe für G. v. Mayr: „Die Statistik in Deutschland". München und Berlin 1911, S. 485.

erstenmal in ihrer Geschichte eine Summe von über einer Milliarde Mark in Gold auf (1 005 925 000 Mark).

Die Kurantmünzen haben drei charakteristische Eigenschaften:

1. Sie sind — und das galt auch für die seinerzeit hergestellten, inzwischen aber eingezogenen Taler — nahezu vollwertig ausgeprägt. Nominalwert und Metallwert sind fast gleich. Die geringe Differenz zwischen beiden wird durch das aus prägungstechnischen Rücksichten hinzugefügte Silber oder Kupfer bedingt. Das goldene 10-Markstück z. B. wiegt 4 g 19,5 mg und enthält 3,584 g Feingold. Der Zusatz beträgt also 0,6 g.

Weil nun aber infolge des Sinkens der Silberpreise der innere Wert des Talers in einem schreienden Mißverhältnis zu seinem Nennwerte stand, so konnte der Taler nicht mehr als gutes Kurant bezeichnet werden. Man nannte daher nicht mit Unrecht die Taler die Schönheitsflecken an unserer Goldwährung und bezeichnete diese selbst als hinkend. Durch die Novelle zum Münzgesetz vom Jahre 1900 wurde ihre allmähliche Einziehung und Umprägung zu Scheidemünze, d. h. Dreimarkstücken, eingeleitet. 1907 war dieser Prozeß vollendet und der innerlich entwertete Taler aus dem Verkehr verschwunden.

2. Mit der vollwertigen Ausprägung in engem Zusammenhang steht eine zweite Eigenschaft unserer Goldstücke, ihre unbeschränkte Zahlkraft. Sie müssen bis zu jeder beliebigen Höhe in Zahlung genommen werden. Man kann und darf sich nicht weigern, 1000 Mark in Gold zu zahlen oder gezahlt zu erhalten. Bei Scheidemünzen ist das bekanntlich nicht der Fall, da ihre Zahlkraft nach oben hin eine Grenze hat.

3. Zu diesen beiden Eigenschaften (der vollwertigen Ausprägung und der unbeschränkten Zahlkraft) kommt nun noch eine dritte. In Deutschland ist jedermann berechtigt, sich auf irgendeiner Landesmünze Reichsgoldmünzen in unbeschränkter Menge gegen einen ein für allemal festgesetzten Preis ausprägen zu lassen. Man nennt dies Münzfreiheit. Die Reichsbank ist gesetzlich verpflichtet, für jedes Pfund Gold

1392 Mark in Noten oder Münzen zu entrichten. Wenn man bedenkt, daß das Gold außerdem hauptsächlich nur noch zu Schmuckzwecken Verwendung findet — etwa ein Drittel der Gesamtgewinnung geht in die Industrie —, so erscheint dieser Preis des Goldes im Gegensatz zu anderen Waren als sehr hoch (Kunstpreis). Auf Grund des Münzgesetzes vom 4. Dezember 1871 werden aus einem Pfunde Feingold $139^1/_2$ Stück Goldmünzen zu 10 Mark, also 1395 Mark, ausgeprägt gegen eine Münzgebühr von 3 Mark. Der zehnte Teil dieser Goldmünze wird Mark genannt. Die deutsche Reichsmark ist also praktisch das Silberstück, das wir alle kennen, theoretisch der 1395. Teil eines Pfundes Feingold. Diese Goldmark ist die Münzeinheit in Deutschland. Ihre Berechtigung und ihr Wert liegt in der Goldmasse, die hinter ihr steht, und gegen die sie jederzeit bei der Reichsbank eingelöst werden kann. Wenigstens ist das die Auffassung der heute auch in der deutschen Wissenschaft herrschenden metallistischen Theorie.

Es ist vielleicht nicht ganz unnötig, noch nebenbei zu erwähnen, wie man diese Münzeinheit schreibt. ℳ wird nach einem Beschluß des Bundesrates vom 8. Oktober 1877 ohne Schlußpunkt geschrieben und ans Ende der dazugehörigen Zahl gesetzt (also nicht 5 ℳ 30 ₰, sondern 5,30 ℳ). Als Trennungszeichen der Einer von den Dezimalen dient das Komma, nicht der Punkt.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergeben sich drei das Kurant charakterisierende Eigenschaften: Vollwertige Ausmünzung, unbeschränkte Zahlkraft und Freiprägung.

Außer diesen Kurant- haben wir noch Scheidemünzen aus Silber, Nickel und Kupfer, die im wesentlichen dem Kleinverkehre dienen und mit dem Währungsgelde nichts zu tun haben. Im März 1913 betrug der Vorrat an Silbermünzen nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich (1913 S. 267)

254,0 Millionen Mark 5-Markstücke,
141,7 „ „ 3- „
312,4 „ „ 2- „

312,6 Millionen Mark 1-Markstücke,
90,0 „ „ ½- „
außerdem an Nickel- und Kupfermünzen
7,5 Millionen Mark 25-Pfennigstücke,
64,3 „ „ 10- „
34,0 „ „ 5- „
23,5 „ „ 1- u. 2-Pfennigstücke.

Die Gesamtsumme an Silbermünzen beträgt demnach in Wirklichkeit über eine Milliarde Mark, wozu dann noch für nahezu 130 Millionen Mark Nickel und Kupfer kommen.

Es hat sich gezeigt, daß in den letzten Jahren vielfach Knappheit an Scheidemünzen eintrat. Das hängt zusammen mit der riesigen Vermehrung unserer Bevölkerung, die auf dem Gebiete des Deutschen Reiches gegenwärtig bereits rund 65 Millionen (Zählung von 1910) erreicht hat. Wir sind eben in physiologischer Beziehung ein sehr frisches Volk. Beträgt doch der jährliche Geburtenüberschuß zirka 900 000 Menschen! Während ursprünglich auf den Kopf der Bevölkerung 10 Mark Scheidemünze kamen, ist dieser Betrag auf 15 Mark und durch das Gesetz von 1908 auf 20 Mark erhöht worden. Diese Vermehrung ging, wie schon angedeutet, durch Umprägung der Taler in Dreimarkstücke vor sich. 1913 wurde dann anläßlich der großen Heeresverstärkung der Reichskanzler ermächtigt, über die 20 Mark-Grenze hinaus noch bis zu 120 Millionen Mark Silbermünzen ausprägen zu lassen.

Diese Scheidemünzen unterscheiden sich von dem Kurant dadurch, daß sie gerade die umgekehrten Eigenschaften des Goldgeldes besitzen und sich durch diesen Gegensatz charakterisieren.

1. Sie sind unterwertig ausgeprägt. Ihr Metallwert ist also ein ganz anderer als ihr Nennwert. Entscheidend für diese unterwertige Ausprägung ist der Gedanke, daß die Scheidemünzen nur dem inländischen Verkehrsbedürfnis dienen und vor der Gefahr der Ausfuhr geschützt sein sollen. Aufrechterhalten kann diese Differenz der beiden Werte nur durch die Bestimmung werden, daß Scheidemünzen jederzeit und in beliebigen Beträgen in Gold einlösbar sind.

2. Ihre Zahlkraft ist beschränkt. Man ist nicht verpflichtet, mehr als 20 Mark in Silbermünzen, also z. B. 5-Mark-, 3-Mark-, 1-Mark- und $^1/_2$-Markstücke, anzunehmen oder mehr als 1 Mark in Nickel- und Kupfermünzen. Die Scheidemünzen haben also nur bis zum Betrage von 20 resp. 1 Mark Annahmezwang. Das gilt jedoch nur für den Privatverkehr, nicht für die Reichs- und Landeskassen. Der Grund für diese beschränkte Zahlkraft liegt darin, daß man niemand gesetzlich zwingen will, Münzen, die nicht ihren vollen Wert in ihrem Stoff enthalten, in unbegrenztem Betrage anzunehmen. Andererseits aber müssen die Reichs- und Landeskassen jeden Betrag an Silbermünzen in Zahlung nehmen (nicht Nickel und Kupfer). Die Reichshauptkasse ist verpflichtet, eingereichte Scheidemünzen in Gold umzutauschen.

Trotzdem ist von konservativ-agrarischer Seite eine Erhöhung der Zahlkraft gefordert worden. Unter Hinweis auf die Tatsache, daß die Bank von Frankreich ihre Noten in Silber einlöst, hat der Graf von Kanitz nicht nur im Reichstage, sondern auch in der Bank-Enquete verlangt, daß die Reichsbank ebenso verfahre, und daß die Zahlkraft der Scheidemünzen bis zu 1000 Mark erhöht werde. Es war ein Vorstoß gegen Artikel 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, in welchem es heißt: „Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mark in Zahlung zu nehmen.“ Graf von Kanitz bemerkte dazu in der Bank-Enquete (Stenographische Berichte S. 141) folgendes: „Als ich am 14. Januar dieses Jahres (1908) im Reichstage darauf hinwies und sagte: Jetzt ist die Reichsbank an den Artikel 9 des Münzgesetzes von 1873 gebunden, da rief Herr Kaempf: Gott sei Dank! Ja, meine Herren, ich sage nicht: Gott sei Dank! Denn gerade durch diese Vorschrift sind wir in unsere schwierige Lage gekommen. Ich sehe nicht ein, warum man diesen Paragraphen nicht reformieren kann, warum man nicht statt 20 Mark einen viel höheren Betrag — sagen wir 1000 Mark — einsetzen kann, warum man nicht auch noch die Kopfquote des Silberumlaufs noch höher hinaufsetzen kann, als es durch die Novelle zum Münzgesetz geschehen

ist. . . ." Allein die praktische Durchführung dieses Vorschlages dürfte technischen Schwierigkeiten begegnen. Wer der Reichsbank eine Tausendmarknote präsentiert und dafür 1000 einzelne Markstücke oder 200 Fünfmarkstücke erhält, ist außerstande, sie in seiner Tasche oder in seinem Portemonnaie unterzubringen und sie mit Leichtigkeit zu befördern, es sei denn, daß er sich einen Dienstmann mitnimmt, der die silberne Last transportiert. Der Vorschlag zur Erhöhung der Zahlkraft des Silbers scheitert an dem volkswirtschaftlichen Gesetz vom geringsten Transportwiderstand.

3. Die Ausprägung der Scheidemünzen ist nicht freigegeben. Ihr Umlauf beschränkt sich also auf ganz bestimmte Summen. Wäre das nicht der Fall, so würde dadurch die Landeswährung beseitigt werden; es würden sich zweifache Preise bilden, je nachdem man in Währungs- oder in Scheidemünze, d. h. in voll- oder minderwertiger Münze bezahlte.

Unser Metallgeld genügt nun aber bei weitem nicht, die ungeheure Masse von Zahlungen zu erledigen, die in der deutschen Volkswirtschaft und darüber hinaus täglich sich vollziehen. Zwar ist die Geldmenge stark gewachsen. Sie betrug 1870 höchstens 1440 Millionen, Nach den Übersichten der Hauptbuchhalterei über die Ausprägung von deutschen Münzen in deutschen Münzstätten sind bis 1913 5 Milliarden Mark in Goldmünzen und 1,1 Milliarde Mark in Silbermünzen, im ganzen an Gold, Silber, Nickel und Kupfer 6,2 Milliarden Mark an Metallgeld ausgeprägt worden. Von diesen 6,2 Milliarden werden jedoch über 2 Milliarden für industrielle, Export- und andere Zwecke wieder aus dem Verkehr gezogen, so daß wir mit etwas über 4 Milliarden zu rechnen haben. Das macht auf den Kopf der Bevölkerung ca. 60 Mark! Die Metalldecke unserer Volkswirtschaft ist also kurz. Allerdings wissen wir davon, wie oft die vorhandenen Geldmengen ihren Besitzer wechseln, d. h. von dem Tempo, der Schnelligkeit des Geldumlaufs nichts. Aber eins ist sicher: Wenn wir mit diesem Hartgeld alle vorkommenden Zahlungen erledigen sollten, so würde diese Summe bei weitem nicht ausreichen. Man hat berechnet, daß das geprägte Gold nicht einmal genügt, um eine einzige deutsche Ernte zu bezahlen.

Betrug doch der nach den Durchschnittspreisen des Jahres 1905 berechnete Wert der Getreideernte in Deutschland allein zirka $3^1/_2$ Milliarde Mark. Bei uns wird, um noch ein Beispiel anzuführen, jährlich allein für 3,3 Milliarden Mark Alkohol konsumiert. Es müßte hier unser ganzer Geldvorrat in Bewegung gesetzt werden, nur um das zu bezahlen, was an Schnaps, Bier oder Wein usw. verbraucht wird. Die deutsche Steinkohlenförderung hatte 1911 einen Wert von allein $1^1/_2$ Milliarden Mark (für 160,7 Millionen Tonnen).

Ebenso ist es in anderen Ländern. Ein so reiches Land wie Frankreich hatte nach dem Deutsch-Französischen Kriege an uns eine Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Franken zu erledigen. Damals wurde der gesamte französische Münzumlauf einschließlich des Barvorrats der Bank von Frankreich auf nicht mehr als diese Summe veranschlagt. Frankreich wäre also seines ganzen Bargeldes beraubt worden. Und doch wird von allen Sachverständigen übereinstimmend berichtet, daß die in 30 Monaten unter Zuhilfenahme zweier großer Anleihen — deren eine allein mit 43 Milliarden eine ungeheure Überzeichnung erfuhr — erfolgte Zahlung das Nationalvermögen des Landes unbeschädigt ließ, keinen Produktions- oder Industriezweig beeinträchtigte, den Wohlstand, die Konsumtionsfähigkeit der Bevölkerung nicht schwächte [1]). Das ist nur dadurch zu erklären, daß Frankreich als Gläubigerstaat im Auslande Guthaben hatte und diese Guthaben durch Wechsel an Deutschland angewiesen wurden. Nehmen wir aber an, die französische Regierung hätte diese „größte Finanzoperation seit Menschengedenken" in bar abwickeln wollen, dann würde der Transport ganze Eisenbahnzüge erfordert haben. Bei Zahlung in *silbernen* Fünffrankstücken würden die 5 Milliarden Franken nebst Zinsen ein Gewicht von über 500 000 Ztr. Silber ausgemacht haben, zu dessen Transport 2500 gewöhnliche Eisenbahnwaggons erforderlich gewesen wären. Bei Zahlung in *goldenen* Fünffrankstücken hätten unter Annahme eines Ge-

[1]) A. Soetbeer: „Die fünf Milliarden. Betrachtungen über die Folgen der großen Kriegsentschädigung für die Wirtschaftsverhältnisse Frankreichs und Deutschlands." Berlin 1874, S. 16.

wichts von 1,5 g für 5 Frank Gold nicht weniger als vier Güterzüge zu je 37—38 Wagen in Bewegung gesetzt werden müssen, um obige Summe unverpackt zu befördern! Allein die Ein- und Auszählung würde schon ungeheure Arbeit gemacht haben.

Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß es ausgeschlossen ist, daß der vorhandene Geldvorrat auch nur annähernd ausreicht, und daß, selbst wenn er ausreichte, man mit der Bargeldmethode nicht auskommen würde. Der Schwerpunkt des modernen Zahlungsverkehrs kann daher nicht im Metallgelde beruhen. Zwar brauchen wir dasselbe im Kleinverkehr fortwährend. Die überwältigende Mehrheit der Zahlungen aber vollzieht sich heute, ohne das Dazwischentreten eines Pfennigs Geld, durch die Anwendung geldersparender Zahlungsmethoden, mit anderen Worten durch Geldsurrogate. Es handelt sich bei diesen, wie schon erwähnt, um Anweisungen auf Geld. Die wichtigsten sind: Reichskassenscheine, Banknoten, Wechsel und Schecks.

Ihnen allen gemeinsam ist, daß ihr stofflicher Wert gleich Null ist. Weil dies aber der Fall ist, soll niemand gezwungen werden, sie in Zahlung zu nehmen. So wenigstens stellt sich der Sachverhalt vom Standpunkte der früher erörterten metallistischen Theorie aus. Ihre Annahme beruht also auf Freiwilligkeit. Nur die Reichsbanknote macht seit 1910 eine Ausnahme. Es handelt sich bei allen diesen Geldsurrogaten um die Verwendung von Forderungen als Umlaufsmittel, und zwar gewisser leicht übertragbarer Forderungen, die aber das Edelmetall als Basis voraussetzen. Die Benutzung solcher Forderungen als Umlaufsmittel ist das wichtigste Kennzeichen der Kreditwirtschaft.

Die große Ausdehnung, die dieses „Kreditgeld" erlangt hat, hängt nicht nur damit zusammen, daß es Zahlungen ungleich schneller und bequemer vollzieht, weil es nicht gezählt, verpackt usw. werden muß, sondern vor allem auch mit dem viel geringeren aktiven Transportwiderstand, den es gegenüber dem Metallgeld hat. „Tausend Mark in Gold wiegen schon fast ein

Pfund, sind in keinem normalen Portemonnaie und keiner normalen Hosentasche mehr gut unterzubringen und erfordern bereits eine eigene Geldkatze. Dagegen sind 20—30 Tausendmarkscheine noch in einer flachen Brieftasche leicht zu befördern. Eine Million in Gold wiegt etwa 7 Zentner und verlangt ein eigenes Lasttier; in Tausendmarkscheinen stellt sie immer noch ein plumpes Bündel dar, zu dem man wenigstens ein eigenes Banknotenportefeuille braucht: aber ein Kreditbrief, ein Scheck, ein Wechsel über 10 oder 100 Millionen sind so leicht zu transportieren wie ein paar Visitenkarten" [1]).

Reichskassenscheine.

Unter Reichskassenscheinen versteht man auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldscheine des Deutschen Reichs, deren Einlösbarkeit nur auf der Kreditwürdigkeit des letzteren beruht. Sie enthalten auch keinerlei Zahlungsversprechen, sondern nur die Angabe des Nennwerts und die Unterschriften der Mitglieder der Reichsschuldenverwaltung. Bei der Reichshauptkasse werden sie jedoch für Rechnung des Reichs jederzeit gegen Metallgeld eingelöst, ohne daß, wie wir noch sehen werden, für diese Einlösung besondere Deckung vorhanden wäre.

Wir nehmen auf das Reichsvermögen
Des Reiches Kassenschein' entgegen;
Die Reichshauptkasse ist verpflichtet,
Daß den Betrag sie uns entrichtet.

Unter allen Ersatzmitteln des Geldes spielen diese heute von der Theorie und Praxis viel angefochtenen Scheine bei uns die geringste Rolle. Sie sind in ihrem ursprünglichen Bestand ein Produkt des Staatsschuldenwesens der Vergangenheit. 1871, d. h. nach Errichtung des Deutschen Reichs, waren 183 Millionen Scheine der verschiedensten

[1]) Franz Oppenheimer: „Theorie der reinen und politischen Ökonomie". Berlin 1912, S. 128.

deutschen Staaten in Umlauf. Diese Buntscheckigkeit wurde dann durch das Reichsgesetz von 1874 beseitigt. An Stelle der vielen verschiedenen Scheine trat die Ausgabe von 120 Millionen Mark Reichskassenscheinen. Diese Summe blieb bis zum Jahre 1913 stabil. Von da an wurde sie verdoppelt zu dem ausgesprochenen Zweck, im Verkehr Zehnmarkstücke zu ersetzen, um dadurch den Goldschatz der Reichsbank für die kommende Mobilmachung zu verstärken. Die neuen 120 Millionen Reichskassenscheine sollen also zur Beschaffung eines gleich großen Betrags in Gold mit der Zweckbestimmung des Reichskriegsschatzes dienen. Damit steigt ihre Summe auf 240 Millionen Mark. Diese Verdoppelung des Bestandes an Reichskassenscheinen wurde gesetzlich dekretiert, obgleich die Stimmen sämtlicher Sachverständigen in der Bankenquete (1908) nicht nur gegen jede Vermehrung, sondern überhaupt gegen die Beibehaltung der Reichskassenscheine waren.

So sagte z. B. der ehemalige Direktor der Deutschen Bank, Roland-Lücke, (S. 186): „Ich würde die Wegschaffung der Reichskassenscheine als eine glückliche Maßnahme betrachten und glaube, daß die Abschaffung derselben einen günstigen Eindruck machen würde."

Der frühere Direktor der Darmstädter Bank, Geheimrat Rießer, hofft (S. 172), „daß sie baldmöglichst — sowohl überhaupt wie namentlich als Notendeckung — verschwinden."

Schinckel von der Norddeutschen Bank in Hamburg erklärte (S. 176): „Was die Reichskassenscheine anbetrifft, so bin ich der Ansicht, daß es gut wäre, wenn sie möglichst bald eingeschränkt würden und verschwänden."

Bankdirektor Dr. Weber stand den Reichskassenscheinen ebenfalls antipathisch gegenüber, da sie keinen Legalkurs haben, trotzdem aber als Deckung der nunmehr mit gesetzlicher Zahlkraft versehenen Banknoten dienen.

Bankdirektor Dr. Ströll, der andererseits den Reichskassenscheinen als Schuldscheinen des Reichs die gesetzliche Zahlkraft beigelegt wissen wollte, bemerkte (S. 194): „Mir persönlich ist dieses Geldzeichen antipathisch, und ich glaube, daß die Reichsbank nicht nur aus monetären Gründen, sondern auch auf Grund

der Unbeliebtheit dieses Geldzeichens die Reichskassenscheine bei sich aufgespeichert hat."

Mommsen, der Direktor der Mitteldeutschen Kreditbank, machte ein ästhetisches Moment geltend (S. 197): „Die 10-Markscheine sind nicht in dem Maße beliebt geworden, wie wir es vielleicht gedacht haben. Das liegt zum guten Teil — ich bin wenigstens fest davon überzeugt — an ihrem schauderhaften Aussehen, und wenn wir den 10-Markschein besser und hübscher gemacht hätten, wären wir wahrscheinlich besser damit vorwärts gekommen."

Präsident Kaempf betonte (S. 200): „Ich halte die Reichskassenscheine für nichts weiter als für einen Schönheitsfehler in unsrer Bank- und Münzgesetzgebung."

Nur der Oberbergrat a. D. Wachler bemerkte (S. 184): „Wenn er (Bankier Fischel) gestern erklärte, die Reichskassenscheine gefallen ihm nicht, so kann ich ihm versichern: je mehr ich davon habe, um so besser gefallen sie mir."

Abgesehen von dieser mehr humoristischen Äußerung waren sich nahezu alle Sachverständigen in ihrer Aversion gegen die Reichskassenscheine einig. Man ersieht aus der trotzdem erfolgten Verdoppelung, wie wenig die Stimmen der Fachleute bei der Gesetzgebung von Einfluß sein können.

Das Charakteristische dieser Scheine liegt in folgenden Punkten: Die früheren 120 Millionen sind zur Ausgabe gelangt in Stücken (Appoints) von 5, 20 und 50 Mark. Diese Stückelung änderte sich erst mit der 1906 erfolgten Emission von Banknoten in Höhe von 20 und 50 Mark. Um gleichlautende Stücke zu vermeiden, wurde die Umwandlung der Reichskassenscheine von 20 und 50 Mark in eine entsprechende Anzahl Abschnitte zu 10 Mark gesetzlich angeordnet, so daß also gegenwärtig in Deutschland nur noch Kassenscheine im Betrage von 5 und 10 Mark in Umlauf sind. Zu ihrer Annahme ist niemand verpflichtet. Sie haben also nicht den Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels, d. h. keinen Legalkurs. Diese Eigenschaft teilen sie, wie schon bemerkt, mit den Privat-Banknoten und den anderen Geldsurrogaten.

Da sie jedoch von den Kassen des Reichs und sämtlicher

Bundesstaaten nach ihrem Nennwert jederzeit in Zahlung genommen werden, haben sie Kassenkurs. Außerdem müssen sie, wie erwähnt, von der Reichshauptkasse gegen bares Geld jederzeit eingelöst werden.

Gegen die Reichskassenscheine besteht ein gewichtiges Bedenken: Sie sind nicht gedeckt, d. h. es gibt keine besonderen Summen, aus denen ihre Einlösung bestritten werden könnte. Wenn sie also an der Reichshauptkasse (einer Abteilung der Reichsbank) zur Einlösung eingehen, bestehen keine zu diesem Zweck bestimmten besonderen Fonds. Die Einlösung geschieht vielmehr aus den laufenden Einnahmen des Deutschen Reichs. Man hat daher gesagt: Die Reichskassenscheine seien gedeckt durch die Steuerfundation (d. h. die Steuergrundlage). Daß das eine unzulässige Verallgemeinerung des Deckungsbegriffes ist, braucht nicht betont zu werden. Ganz irrig aber ist die Auffassung, daß der in Gestalt von Reichsgoldmünzen im Juliusturm zu Spandau schlummernde Reichskriegsschatz, der bisher auch 120 Millionen betrug und zu dem dann von 1913 an noch weitere 120 in der Reichsbank eingesperrte Millionen in Gold kommen sollen, die Deckung bilde. Diese verkehrte Auffassung findet sich selbst in den neuesten Auflagen des verbreitetsten Börsenhandbuchs (Salings Börsenpapiere), sowie in anderen, dem praktischen Gebrauche dienenden Schriften und behauptet in manchen Lehrbüchern der Nationalökonomie einen dauernden Platz.

Der Reichskriegsschatz in Spandau aber steht zu den Reichskassenscheinen in gar keinem innern Verhältnis. Die Summen sind nur zufällig gleich. Die Zwecke hingegen ganz verschieden. Der Goldschatz dient nicht der Deckung, sondern vielmehr als erste in Anspruch zu nehmende Reserve im Falle der Mobilmachung. Ob er ausreicht, ist eine andere Frage. Die Theorie steht heute überhaupt nicht mehr auf dem Standpunkt, daß die Ansammlung solcher Kriegsreserven wirtschaftlich richtig ist. Deutschland ist auch das einzige Land, das einen solchen Kriegsschatz besitzt, was kein Kompliment für unsere Finanzverwaltung ist, ganz abgesehen davon, daß sich diese Summe — wäre sie nicht eingesperrt, sondern zu $3\frac{1}{2}\,\%$ auf Zinseszins an-

gelegt worden, — heute über 400 Millionen Mark belaufen würde. Auch vom Standpunkte des konstitutionellen Staatsrechts aus ergeben sich Bedenken. Denn der Reichskriegsschatz darf von der Regierung ohne Genehmigung der Volksvertretung verwendet werden. Aber darauf kommt es hier nicht an. Es sollte bloß die fable convenue widerlegt werden, nach der die Reichskassenscheine durch den Kriegsschatz gedecktes „Papiergeld" seien.

Der einzige Zusammenhang, der zwischen Reichskriegsschatz und Reichskassenscheinen besteht, liegt darin, daß die für den kommenden Krieg im Juliusturm und in der Reichsbank aufgespeicherten 240 Millionen Gold dem Verkehr fehlen würden, wenn nicht die Reichskassenscheine in dieses Vakuum einträten. Einen anderen Sinn haben sie nicht.

Wiederholt ist eine Überführung des in Spandau zinslos daliegenden Goldes in die Keller der Reichsbank gefordert worden. Bisher ohne Erfolg. So sagte z. B. der bekannte Bimetallist Dr. Otto Arendt noch in der Sitzung des Reichstags vom 22. Januar 1906: „Ich meine, daß es endlich an der Zeit ist, dieses Staatspapiergeld (er meint die Reichskassenscheine), welches lediglich ein Überbleibsel aus der Bundestagszeit ist, welches man damals nur aufrecht erhalten hat, der Not gehorchend, nicht dem eignen Triebe, aus der Welt zu schaffen. Nach dieser Richtung hin möchte ich auch wünschen, daß der Reichskriegsschatz im Juliusturm, der gewissermaßen den Gegenwert der Reichskassenscheine bildet, der Reichsbank zur Verstärkung ihres Goldschatzes überwiesen wird."

Zu diesen Irrtümern, daß die Reichskassenscheine Papiergeld seien, und daß sie Deckung besäßen, kommt nun häufig noch der Glaube, daß für beschädigte oder zerrissene oder zum Teil verbrannte Reichskassenscheine Ersatz geleistet würde. Allein die Reichsschuldenverwaltung tut dies nur dann, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenschein gehört und mehr als die Hälfte des ganzen Scheins ausmacht. Das erscheint selbstverständlich. Und doch kommt es vor, daß jemand, der von dem ganzen Kassenschein nur noch eine Nummer in der

Hand hat, glaubt, daß der Schein angenommen werden müsse. Ein solcher Fall ereignete sich vor einiger Zeit in Dortmund. Dort verlor ein Beamter einen 5-Markschein. Später fand er ein Stück davon auf der Treppe seines Hauses. Er zeigte es einer Bank vor. Fast in demselben Augenblick aber kam eine fremde Frau, die den anderen, aber größeren Teil präsentierte. Diese Frau, die kein Anrecht auf den Schein hatte, erhielt einen guten 5-Markschein, während der Mann, der erklärte und nachwies, daß ihm der Schein gehöre, leer ausging.

Banknoten.

Mit den im vorhergehenden besprochenen Reichskassenscheinen haben die Reichsbanknoten wenig oder nichts gemein. Abgesehen davon, daß sie beide aus demselben Papier hergestellt sind. Es ist das ein eigentümlich geriffeltes Hanfpapier mit eingestreuten Pflanzenfasern, die sich mit einer Nadelspitze entfernen lassen. Ist die Reichsbanknote gefälscht, dann ist dies nicht möglich. Die Fabrikation dieses Papiers, das nach seinem Erfinder, einem Amerikaner, Wilcox-Papier heißt, geschieht nach einem technischen Geheimverfahren, bei dem die Faser so eingebettet wird, daß sie mit einem Teile in, mit dem anderen auf dem Papier liegt. Umfangreiche Fälschungen, die mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft werden, sind bis jetzt nicht vorgekommen, abgesehen von einem Fall, in dem es sich um Veruntreuungen eines Beamten der Reichsdruckerei, in der die Banknoten der Reichsbank mit Zeichnung und Aufdruck versehen werden, handelte.

Die Wiege der Banknoten steht ganz wo anders als die der Reichskassenscheine. Während die letzteren ihre Entstehung den finanzwirtschaftlichen Bedürfnissen des Staats (Reichsschuldenwesen) verdanken, kommt für die Banknoten im wesentlichen der Kreditbedarf der Banken und der Zahlungsbedarf des Publikums als Quelle ihrer Entstehung in Betracht.

Jede Banknote hat drei charakteristische Kennzeichen. Sie ist die Anweisung einer Bank auf sich selbst, zahlbar an den Überbringer, auf Sicht. Die Deutsche Reichsbank, die neben einigen anderen Banken Noten auszugeben berechtigt ist, stellt damit Anweisungen auf sich selbst aus, die sie verpflichtet ist, sofort einzulösen, wenn sie ihr präsentiert werden. Sollte sie diese Anweisungen einmal nicht gegen deutsche Goldmünzen einlösen können, so würde die daraus entstehende Entwertung den Zusammenbruch des deutschen Geldwesens bedeuten. Aber diese Gefahr liegt — wenigstens in Friedenszeiten — nicht vor und im Falle eines Kriegs kann ihr durch die Verleihung des Zwangskurses vorgebeugt werden. Bis zur Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 hatte die Reichsbank ihre Noten in „kursfähigem deutschen Gelde" einzulösen. Dies bedeutete Gold und bis zu 20 Mark Silber. Die Reichsbank durfte also eine 20-Mark-Note in Silber einlösen. Für eine 100 Mark-Note mußte sie zum mindesten für 80 Mark Gold geben. Da aber die Reichsbank weiter verpflichtet ist, Silber in jedem beliebigen Betrage in Gold einzulösen, so war die obige Wendung praktisch mit der Goldeinlösungspflicht der Reichsbank für ihre Noten identisch. Das gilt jedoch nur für Berlin. Bei ihren Zweiganstalten geht die Einlösung nur, „soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse" gestatten, vor sich.

Die ungeheure Bedeutung des Notengeschäfts besteht darin, daß sich die Bank durch die Notenausgabe jederzeit zinsfreies Kapital verschaffen kann. Es knüpft dies an die Tatsache an, daß für Banknoten keine Zinsen gezahlt werden. Hätte die Reichsbank nicht dieses Privileg, dann würde sie sich die notwendigen Summen, von ihrem Grundkapital abgesehen, durch Kreditgeschäfte beschaffen müssen; für das ihr geliehene Geld aber müßte sie Zinsen zahlen. So beschafft sie sich das nötige Kapital durch die Ausgabe von Banknoten, wobei die Zinszahlung entfällt. Der große Vorteil hierbei liegt auf der Hand.

Freilich kommt es heute mitunter noch vor, daß schlichte Leute vom Lande, die noch nicht in die Geheimnisse des Geldwesens eingedrungen sind, anders denken. Es gibt noch im

20. Jahrhundert Menschen, die die Banknote für ein zinstragendes Wertpapier halten. So ereignete sich im Jahre 1902 auf der Sparkasse in Wolfenbüttel folgender Fall: Eine Frau ließ sich auf ihre Sparkassenbücher die Zinsen auszahlen. Als ihr nun der Kassierer das Geld gegeben und die Bücher in Ordnung gebracht hatte, legte sie einen funkelnagelneuen 100-Markschein auf das Zahlbrett und sagte: „Nu gehm se mick dorup ok de Tinsen!" Der Beamte wunderte sich natürlich und wußte nicht, was die Frau eigentlich wollte. Er fragte daher: „Sie wollen wohl eine Obligation? Da müssen Sie den Schein nebenan (am andern Schalter) belegen." „Ja," antwortete sie, „dat hevet sei mick vorm Jahre ok alle seggt. Ick meine aber, ick kann den Schien tau Huse ebensogut belegen as nebenan, un dorümme hebbe ick'n wedder midde nohmen. Sei seiht ja wull, hier is hei weder, un nu gehm sei mick man de Tinsen dorup!" Es war sehr schwer, der Frau auszureden, daß ihre Art von Belegen und Verzinsen bis zum heutigen Tage auf der Sparkasse noch nicht eingeführt sei.

Die Zahl der Emittenten von Banknoten ist durch Gesetz beschränkt. In erster Linie kommt in Betracht die Deutsche Reichsbank. Außer ihr aber haben heute noch vier andere Banken das Recht, Noten auszugeben, nämlich folgende: die Bayrische Notenbank in München, die Sächsische Bank in Dresden, die Württembergische Notenbank in Stuttgart, die Badische Bank in Mannheim.

Die Noten der Reichsbank unterscheiden sich von den durch diese vier letztgenannten Banken ausgegebenen Privatbanknoten vor allen durch den Annahmezwang. Die Noten der Reichsbank müssen in Zahlung genommen werden. Sie sind gesetzliches Zahlungsmittel, legal tender. Diese Verpflichtung besteht erst seit 1910 — während die Noten der Bank of England und der Banque de France von jeher diese Eigenschaft besaßen. Die Ausstattung der Reichsbanknoten mit gesetzlicher Zahlkraft hat für Friedenszeiten keine einschneidende Bedeutung. Sie ist in der Hauptsache ein Schutzmittel der Goldbestände in Zeiten des Kriegs und der Panik. Denn dann ist die Reichsbank jederzeit in der Lage, bei Geldbegehr Banknoten

zu geben, die man sonst, wenn kein Legalkurs besteht, jederzeit zurückweisen könnte. Durch dieses Mittel ist sie vielleicht auch imstande, in einem solchen kritischen Falle die Suspension ihrer Barzahlung zu vermeiden.

Im Gegensatz hierzu haben die Noten der Privatnotenbanken keinen Legalkurs, ja nicht einmal Kassenkurs. Mit einer Brieftasche voll bayrischer Banknoten bekommt der Bajuvare in Berlin oder Hamburg an der Bahnhofskasse kein Eisenbahnbillett. An den staatlichen Kassen werden sie also zurückgewiesen. Kein Mensch ist zu ihrer Annahme verpflichtet. In den Zeitungen kann man häufig Klagen darüber lesen, die der Unzufriedenheit mit diesem Zustande Ausdruck geben. So teilte z. B. ein Herr einer Berliner Zeitung folgenden Fall mit: „Unlängst hatte ich einige Postanweisungen aufzugeben und wollte dazu eine 100-Marknote der Württembergischen Notenbank benutzen. Zu meinem nicht geringen Erstaunen erklärte jedoch der Schalterbeamte, daß er diese Banknote nicht annehmen dürfe! Ich hatte keine andere Wahl, als nach der zunächstliegenden Dresdner Bank zu gehen und die Banknote dort wechseln zu lassen, was mir von dem Beamten zwar in liebenswürdiger Weise gemacht wurde, aber auch mit der Bemerkung: ‚Alle süddeutschen Banknoten werden in der Regel nicht voll angenommen!‘ Ich mußte mir darauf die Frage vorlegen: Worin besteht eigentlich die gerühmte ‚deutsche Einheit‘? Denn die betreffenden Staaten haben doch das anerkannte Recht, daß von ihren Banken unter gleicher Garantie wie von der Reichsbank Noten ausgegeben werden dürfen mit gesetzlicher Gültigkeit; dieses Recht wird aber illusorisch gemacht, wenn diese Banknoten nicht im ganzen Deutschen Reiche ebenfalls Geltung haben.“ Durch das Bankgesetz sind jedoch die Privatnotenbanken verpflichtet, Einlösungsstellen zu unterhalten, so die Sächsische Bank bei S. Bleichröder in Berlin und die drei anderen Banken bei der Frankfurter Bank in Frankfurt. Die Reichsbank ist nicht verpflichtet, Privatnoten einzulösen, sondern nur in Zahlung zu nehmen, und zwar auch nur in Berlin und bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern, sowie am Sitze der Privatnotenbank, solange diese ihrer Noteneinn-

lösungspflicht nachkommt. Unter dieser Voraussetzung tauschen auch die Zweiganstalten innerhalb des betr. Staates, wenn ihre Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse es gestatten, dem Inhaber Privatbanknoten gegen Reichsbanknoten um.

Von welch enormer Bedeutung die Banknote für die Geschäftswelt ist, ergibt sich daraus, daß täglich in Deutschland im Durchschnitt $1\,^1/_2$ Milliarden Banknoten zirkulieren. Nach dem Verwaltungsbericht der Deutschen Reichsbank waren im Jahre 1910 am 31. Dezember am meisten Banknoten, nämlich für 2 Milliarden im Umlauf, am 23. Februar am wenigsten, nämlich 1,4 Milliarden. Zwischen diesen beiden Summen pendeln die Zahlen an den anderen Ausweistagen. Der durchschnittliche Umlauf betrug in dem genannten Jahre 1,6 Milliarden. 1912 betrug die höchste Summe im Umlauf befindlicher Banknoten 2,5 Milliarden Mark, die niedrigste Summe im Umlauf befindlicher Banknoten 1,5 Milliarden Mark, durchschnittlich 1,8 Milliarden Mark.

Die große ökonomische und soziale Bedeutung dieser Banknoten liegt nun aber darin, daß sie ein elastisches Umlaufsmittel darstellen, das in Anpassung an die Geldnachfrage vermehrt oder vermindert werden kann. Bekanntlich sind die Ansprüche an den Geldmarkt zu verschiedenen Jahreszeiten verschieden. Das weiß jedes private Wirtschaftssubjekt schon aus seiner persönlichen Erfahrung. In den ersten Monaten des Jahres ist der Geldbedarf gering, in den letzten sehr hoch. Die großen Zahlungen drängen sich zusammen an den Monats- und namentlich den Quartalswenden. Gegen Weihnachten z. B. sind infolge der kolossalen Warenumsätze bedeutende Geldsummen erforderlich. Der Appell an den Geldmarkt, der Geldbedarf der Volkswirtschaft, erreicht seinen Gipfel. Der metallene Geldbestand schmiegt sich aber diesen periodischen Schwankungen des Geldbedarfs nicht genügend an. Es ist daher ein Stellvertreter des Metallgeldes notwendig, der die Ausdehnung der Zirkulation im Innern des Landes auch ohne Zuhilfenahme der Goldeinfuhr und Neuprägung gestattet, und das ist die Banknote.

Sehen wir uns nun die Banknoten etwas näher an. Ihre

niedrigsten Beträge sind 20 Mark und 50 Mark. Dann folgen 100, 200, 500 und 1000 Mark, sowie mehrfache von 1000 Mark. Die Reichsbank hat bisher von den größeren Stücken nur Noten von 100 und 1000 Mark ausgegeben, die Sächsische Bank auch Noten zu 500 Mark.

1905 wurde im Reichstag ein Gesetzentwurf angenommen, der die Schaffung von 50- und 20-Mark-Noten vorsieht. Die Reichsbank gewinnt dadurch die Möglichkeit, einen Teil der Bedürfnisse des Verkehrs, der jetzt durch Metallgeld gedeckt werden muß, durch kleine Noten zu befriedigen, mit anderen Worten, ihre Barbestände zu schonen. Ganz abgesehen davon, daß es auch für das Publikumm vielfach bequemer ist, Papier statt Metall zu haben.

Diese kleinen Noten haben sich seit der Zeit ihres Bestehens viele Freunde erworben und sind tiefer in die Kanäle des Verkehrs eingedrungen als die großen. Auch hier bestätigt sich die Erfahrung: Je größer die Banknoten, desto schneller kommen sie zur Bank zurück, je kleiner, desto langsamer. Infolge dieser längeren Umlaufszeit wirken die kleinen Noten goldverdrängend. Das Gold, an dessen Stelle die kleine Note tritt, strömt nun entweder in die Reichsbank, vermehrt ihren Metallbestand und verbessert infolgedessen ihren Status, oder es wird, soweit dies nicht der Fall ist, disponibel für den Export oder für industrielle Zwecke. Die kleinen 20- und 50-Mark-Noten, von denen sich Ende 1912 etwas über $^1/_2$ Milliarde Mark in Umlauf befanden, haben offenbar zur Stärkung des Goldbestandes der Reichsbank beigetragen. In anderen Ländern hat sich die zweite Eventualität eingestellt.

Wer heute nach Italien reist, wird, von wenigen Silber- und Kupfermünzen abgesehen, fast nur Papier in die Hand bekommen. Italien hat nämlich, außer den Banknoten, Staatsnoten mit Zwangskurs. Ihre ungeheure Menge ließ das Metallgeld nicht aufkommen, die heimischen Gold- und Silbermünzen wurden aus dem Lande getrieben, und die Goldwährung Italiens ist mehr theoretischer als praktischer Natur.

Es erhebt sich nun die Frage: Wieviel Banknoten darf die Reichsbank ausgeben? Ist es ihr ge-

stattet, 1, 2, 3 und mehr Milliarden zu emittieren, oder besteht eine Vorschrift, die der Notenemission an einer bestimmten Grenze Halt gebietet? Die eben erwähnte Frage kann man folgendermaßen beantworten: Die Reichsbank kann Noten ausgeben soviel sie will, aber nur unter der Bedingung, daß sie für Deckung sorgt, d. h. für Mittel, um ihre sofortige Einlösung bei Präsentation zu bewirken. § 17 des Bankgesetzes hat das Prinzip der Dritteldeckung statuiert. Danach müssen gedeckt sein: ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Gold in Barren oder ausländischen Münzen, oder — was nach dem früher Gesagten erstaunlich ist — in Reichskassenscheinen, die, doch selbst nicht gedeckt, trotzdem als Deckung dienen [1]); zwei Drittel aber in diskontierten, d. h. vor dem Verfallstage angekauften Wechseln oder Schecks. In Wirklichkeit ist auch die metallische Deckung, die an sich kleiner ist als die gesetzlich geforderte Dritteldeckung, — da sie nur aus Gold und Silber besteht — infolge der großen Goldimporte der Reichsbank, immer höher gewesen, als $^1/_3$; doch ist sie im Laufe der letzten Jahrzehnte gesunken. Sie betrug im Durchschnitt der Jahre

1891 bis 1895 91,8 %	1901 bis 1905 74,7 %
1896 bis 1900 76,4 %	1906 bis 1910 64,1 %

1912 betrug die Metalldeckung im Durchschnitt 67,5, im Maximum 86,4, im Minimum 41,2 %.

Innerhalb dieser Dritteldeckung, der sämtliche Noten der Bank unterliegen, besteht nun noch eine Schranke, die die Reichsbank vor übermäßiger Notenausgabe schützen und die Geschäftswelt vor einer vermehrten Inanspruchnahme des Kredits der Reichsbank warnen soll.

Diese Maßregel ist die Notensteuer. Die Reichsbank kann bis zu einem gewissen Punkte, der im folgenden noch näher bezeichnet werden soll, Noten ausgeben, überschreitet sie ihn aber, dann wird sie der Reichskasse für den Überschuß mit 5 % steuer-

---

[1]) Nach den Wochenausweisen der Reichsbank befinden sich zirka 20 bis 25 Millionen Reichskassenscheine, früher 60 und mehr Millionen, in ihrem Bestande. In Wirklichkeit ist die entsprechende Summe Banknoten als ungedeckt zu betrachten, denn die Deckung ist hier eine Fiktion. Nicht als Notendeckung dienen die Noten anderer Banken.

pflichtig. Diese Grenze, welche die steuerfreien von den steuerpflichtigen trennt, wird durch zweierlei bestimmt:

1. durch den Barvorrat d. h. kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine und Noten anderer Banken, und
2. durch das steuerfreie Notenkontingent.

Kontingentieren heißt begrenzen. Das Bankgesetz hat einen in seinem Werte bestrittenen indirekten Weg gewählt, indem es eine — später erhöhte — Summe festsetzte, die an Noten über den Barvorrat hinaus steuerfrei ausgegeben werden kann. Diese Summe beträgt jetzt 550 Millionen Mark und erhöht sich an den vier Quartalswenden des Jahres auf 750 Millionen. Erst durch die Novelle zum Bankgesetz (1. Juni 1909) ist von 1911 an das Kontingent der Reichsbank auf obige Ziffern festgesetzt worden. Vorher betrug es 472 829 000 Mark. Das steuerfreie Notenkontingent aller Notenbanken beträgt seitdem 618 771 000 Mark und an den Quartalswenden 818 771 000 Mark. § 9 des Bankgesetzes, der diese Verhältnisse regelt, lautet: Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Überschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten.

Ob die Reichsbank diese Steuer zu zahlen hat oder nicht, ergibt sich aus ihren wöchentlichen Ausweisen.

Diese wöchentlichen Veröffentlichungen haben wir jetzt näher zu betrachten. Durch ihre Analyse nach dem Muster der folgenden Berechnung läßt sich leicht jeder Ausweis der Reichsbank zergliedern und erkennen, ob er günstig oder ungünstig ist und durch Vergleich der Zahlen mit der Vorwoche und mit dem Vorjahre feststellen, ob eine Besserung oder Verschlechterung vorliegt. Ich wähle zunächst einen günstigen Ausweis.

Der am 22. Februar 1913 abgeschlossene Status der Reichsbank zeigt im Vergleich mit dem Vorjahre und der Vorwoche folgendes Bild (in 1000 Mark):

Aktiva.	1912	1913	gegen die Vorwoche
Metallbestand	1 269 548	1 230 554	+ 29 498

	1912	1913	gegen die Vorwoche.
Davon Gold	928 416	932 090	+ 20 669
Reichskassenscheine	52 407	27 930	+ 2 806
Noten anderer Banken	40 514	38 677	+ 5 107
Wechselbestand	974 175	1 087 437	— 43 718
Lombard-Darlehen	66 134	68 530	— 12 765
Effektenbestand	36 343	11 088	— 19 975
Sonstige Aktiva	136 290	170 937	+ 3 319
Passiva.			
Grundkapital	185 000	180 000	(unverändert)
Reservefonds	64 814	66 937	(„)
Notenumlauf	1 487 417	1 711 700	— 62 640
Depositen	801 526	619 596	+ 26 014
Sonstige Passiva	41 651	56 920	+ 898

Analyse dieses Ausweises von 1913 in 1000 Mark:

der Metallbestand		1 230 554
die Reichskassenscheine		27 930
die Noten anderer Banken		38 677
	der Barvorrat	1 297 161
das steuerfreie Notenkontingent		550 000
	Sa.:	1 847 161
Betrag der umlaufenden Noten		1 711 700
die steuerfreie Notenreserve		135 461

Die Reichsbank könnte demnach noch 135,4 Millionen Noten ausgeben, ehe das Warnungssignal ertönt. In dem entsprechenden wesentlich günstigeren Ausweis vom Jahre vorher (vom 23. Februar 1912) blieb sie sogar um 425 Millionen vor der Steuergrenze. Gegenüber der Vorwoche aber, deren Ausweis eine steuerfreie Notenreserve von 35,4 Millionen enthielt, war eine wesentliche Besserung zu verzeichnen.

Während das vorhergehende Beispiel einen günstigen Ausweis zeigt, soll nun an einem weiteren Beispiel die ungünstige Lage der Reichsbank illustriert werden. Ich wähle dazu den Reichsbankausweis vom 31. Oktober 1912. Er fällt in die Zeit, als der Balkankrieg eine starke Inanspruchnahme hervorief.

Der per 31. Oktober 1912 abgeschlossene Status zeigt folgendes Bild. Es betrugen in 1000 Mark:

Aktiva.	
Metallbestand	1 131 538
Davon Gold	826 698
Reichskassenscheine	28 491
Noten anderer Banken	9 549
Wechselbestand	1 475 563
Lombard-Darlehen	111 604
Effektenbestand	52 982
Sonstige Aktiva	181 404
Passiva.	
Grundkapital	180 000
Reservefonds	66 937
Notenumlauf	1 993 010
Depositen	693 294
Sonstige Passiva	57 890

Analyse dieses Status. Es betrugen in 1000 Mark:

der Metallbestand	1 131 538
die Reichskassenscheine	28 491
die Noten anderer Banken	9 549
der Barvorrat	1 169 578
das steuerfreie Kontingent	550 000
zusammen:	1 719 578
der Notenumlauf	1 993 010
der die steuerfreie Notengrenze überschreitende Betrag	273 623

Für diesen Betrag von 273,6 Millionen Mark hat die Reichsbank 5 % Steuer an das Reich zu entrichten. Wie hoch diese Summe ist, ergibt eine einfache Regel-de-tri-Berechnung, wenn man weiß, daß die Reichsbank monatlich 4 solcher Ausweise, also jährlich $12 \times 4 = 48$ Ausweise, zu veröffentlichen hat. Der Zins von 5 % bezieht sich also auf $^1/_{48}$ Woche und der Ansatz lautet: Auf 100 kommen $^5/_{48}$; auf 273 623 000 kommen x. $x = \frac{5 \,.\, 273\,623\,000}{48 \,.\, 100} = 285\,023$ Mark. So hoch war der Betrag, den die Reichsbank für diese Ausweis-Woche dem Reiche schuldig wurde. Im ganzen Jahre 1912 wurde die Notensteuer 12 mal in Höhe von 4,6 Millionen Mark bezahlt.

Ein solcher Ausweis, wie der vorliegende, der keine steuerfreie Notenreserve, sondern einen nicht unbedeutenden steuer-

pflichtigen Betrag an Noten aufweist, zeigt die starke, dem Kapital sowie dem geldsuchenden Fabrikanten und Kaufmann ungünstige Anspannung der Bank.

Untersuchen wir nun außerdem noch die Höhe der Notendeckung, so ergibt sich folgendes:

Auf 1 993 010 000 Mark Noten kommt eine in Metall und Reichskassenscheinen bestehende Deckung von 1 160 029 000 Mark; auf 100 Mark Noten kommen x. Dann berechnet sich x folgendermaßen: $1\,160\,029\,000 \cdot 100 : 1\,993\,010\,000 = 58{,}20$.

Am 31. Oktober 1912 war also jede 100-Mark-Note mit 58,20 Mark gedeckt, während nach dem Bankgesetz nur $33\,{}^1/_3$ Mark erforderlich gewesen wären.

Im Kaiserlichen Statistischen Amte wird die „Bardeckung" des Notenumlaufs so berechnet, daß dazu auch die im Gesetz gar nicht als Deckung vorgesehenen Noten anderer Banken gezählt werden. Bardeckung wird hier offenbar mit Barvorrat verwechselt. (Siehe Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1913 S. 271.)

Die Antwort auf die weitere Frage: *Wieviel Noten könnte nach diesem Ausweis die Reichsbank überhaupt ausgeben?* ergibt sich, wenn man den Metallbestand und die Reichskassenscheine addiert und mit drei multipliziert. Es betrugen (in 1000 Mark):

Metall	1 131 538
Reichskassenscheine	28 491
Deckung	1 160 029
	× 3
Notengrenze	3 480 087
Noten	1 993 010
Differenz	1 487 077

Die Reichsbank war also am 31. Oktober 1912 berechtigt, bis zu 3,4 Milliarden Mark Noten auszugeben, während sie in Wirklichkeit mit 1,9 Milliarden auskam. Die Überdeckung betrug 1487 Millionen Mark. Diesen Betrag hätte die Reichsbank im Rahmen der Dritteldeckung noch ausgeben können. Da sie aber innerhalb dieses Rayons die bei 1,7 Milliarden liegende Zollgrenze überschritt, geriet sie in die Notensteuer, und ihr Ausweis ist deshalb als ein nicht günstiger zu bezeichnen.

Im allgemeinen ergibt sich aus dem Vorhergehenden folgendes: Der Status der Reichsbank ist günstig zu beurteilen, wenn die emittierte Notenmenge hinter dem Warnungssignal zurückbleibt. Die Verhältnisse spitzen sich zu, wenn die Reichsbank durch die Überschreitung der durch den Barvorrat und das steuerfreie Notenkontingent gegebenen Grenze in die Steuerpflicht gerät. Dabei spielt natürlich auch die Jahreszeit sowie der Vergleich der steuerfreien oder steuerpflichtigen Notenmenge mit der Vorwoche sowie mit dem entsprechenden Wochenausweis des Vorjahrs eine Rolle.

Für die geldsuchende und geldanlegende Geschäftswelt aber ist die Notenausgabe, wie sie sich in den monatlich viermal erfolgenden Ausweisen der Reichsbank widerspiegelt, das Barometer, das die An- oder Abspannung des Geldmarkts deutlich anzeigt. Auf Grund dieses Status der Reichsbank kann man nach der hier behandelten Methode leicht berechnen, ob sie die Steuergrenze überschritten hat oder nicht, d. h. ob der Ausweis ungünstig oder günstig ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß in Deutschland gegen eine zu starke und übermäßige Ausgabe von Banknoten zwei Beschränkungen bestehen, nämlich die sogenannte Dritteldeckung und die Kontingentierung.

Es gleicht dieses System dem der Schlagbäume, das man früher allgemein und heute noch ausnahmsweise auf den Chausseen findet. Die indirekte Kontingentierung soll wie ein Schlagbaum wirken. Er versperrt die Weiterfahrt nicht gerade, aber er hemmt sie. Gegen Entrichtung einer Gebühr ist sie gestattet. Aber an dem Schlagbaum hängt eine Warnungstafel, auf der zu lesen steht, daß der dahinter liegende Weg nur ausnahmsweise befahren werden darf. Wer aber nun doch nach Zahlung des Chausseezolls weiter fährt, der stößt nach einiger Zeit auf eine massive Mauer, die quer über den Weg gezogen ist und über die hinaus zu gelangen unmöglich ist. Diese Mauer ist die Dritteldeckung [1]).

[1]) Hartung i. d. Zeitschr. f. Handelswissenschaft u. -praxis 1911 S. 218.

Der Mangel dieses Systems liegt in der arithmetischen Starrheit einer bestimmten Zahl, wenn auch dieselbe durch die Erweiterung an den Quartalswenden jetzt etwas gemildert wird. Mit der wirtschaftlichen Intensität muß auch die Notenausgabe wachsen. Eine Kontingentierung ist etwa dem Vorgehen der Eisenbahnverwaltungen zu vergleichen, die verfügen, soundso viel Eisenbahnwagen und Lokomotiven dürfen nur gebraucht werden. Wird mehr gebraucht als dieses Kontingent, dann kostet das 5 % Frachtzuschlag. In der Bankenquete von 1908 (S. 47) hat sich namentlich Professor Adolf Wagner gegen das Begrenzungsprinzip ausgesprochen. Einmal deshalb, weil, wie Lord Ashburton sagt, eigentlich nichts absurder und anmaßender ist, als in solchen Dingen den menschlichen Verstand durch einen Mechanismus zu ersetzen — womit man sich nicht einverstanden zu erklären braucht, denn überall in der modernen Großindustrie sehen wir dieses Prinzip sich durchsetzen. Dann aber deshalb, weil das Signal manchmal unrichtig funktioniert. Es verfrüht und steigert gerade die Kreditgesuche. Sein häufiges Ertönen stumpft gegen die damit angedeutete Gefahr ab. Trotz dieser Einwände hat die deutsche Gesetzgebung den geschilderten Mechanismus der Notenemission beibehalten und nur das Kontingent in der angegebenen Weise erhöht.

Wechsel.

Von noch größerer Bedeutung als Kredit- und Zahlungsmittel ist der Wechsel, „dieses papierne Schattenspiel der normalen Warenumlaufsbewegung". Kauft jemand eine Ware, so erhält er sie und gibt gleichzeitig in einem „Wechsel" genannten schriftlichen Formalvertrage das Versprechen der Gegenleistung. Oder eine Fabrik bezahlt ihre Lieferanten für empfangene Rohstoffe mit einem oder einer Anzahl Wechsel, deren Wertsumme den Preis ausmacht. Dadurch wird an Versandspesen, die die Auszahlung in bar verursachen würde, gespart und eine größere Ausnutzung des Kapitals durch größeren Umsatz ermöglicht. Der Gläubiger kann den Wechsel entweder sofort versilbern (durch

Diskontierung bei einer Bank) oder ihn, wie in dem zweiten Beispiel, als Zahlungsmittel weitergeben, während der Schuldner erst am Verfalltage Zahlung zu leisten hat. Dazu kommt noch ein weiterer Vorteil, der den Wechsel so beliebt und unentbehrlich für die ganze Geschäftswelt macht. Nämlich: Wird der Wechsel vom Schuldner nicht bezahlt, dann schließt sich daran kein langwieriger Prozeß, der mit echt deutscher Gründlichkeit vielleicht ein Jahr oder länger dauert, sondern ein schleuniges Verfahren, bei dem nur Urkunde und Eid als Beweismittel gelten. Es wird lediglich geprüft, ob der Wechsel den notwendigen Anforderungen des Wechselrechts entspricht oder nicht. Es wird also kurzer Prozeß gemacht, so daß der Gläubiger, nachdem der Protest aufgenommen und in wenigen Tagen das Gerichtsurteil ergangen ist, schnell zur Pfändung bei dem wechselmäßig haftenden nicht zahlenden Schuldner schreiten kann.

Infolge dieser Vorzüge nimmt der Wechsel eine ganz hervorragende Stellung als Zahlungsmittel und kaufmännisches Kreditpapier ein. Ungeheure Summen werden täglich in Zahlung gegeben und genommen. Im Jahre 1909 kaufte die Reichsbank, bei der sich ein kolossales Wechselgeschäft konzentriert, 5 Millionen Stück inländische Wechsel, die einen Betrag von nahezu 10 Milliarden Mark repräsentierten (Verwaltungsbericht für 1909). Im folgenden Jahresbericht sind noch die Schecks hinzugezählt und die beiden Beträge stellen sich auf 5,2 Millionen im Werte von 10,8 Milliarden Mark. Bei der Deutschen Bank (Zentrale) gingen 1910 3,9 Millionen Stück Wechsel im Gesamtbetrage von 15,7 Milliarden Mark ein und aus. Aber das sind nur zwei Stichproben, die zeigen sollen, um welche riesigen Summen es sich hier handelt. Den Wechselumlauf im ganzen Deutschen Reich können wir annähernd berechnen, und zwar aus der Wechselstempelsteuer, von der später die Rede sein wird. Ihr Ertrag belief sich nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich (1913 S. 354) im Jahre 1912 auf 20 378 300 Mark. Kapitalisiert man diesen Ertrag mit $^1/_2$ ‰ (d. h. multipliziert man ihn mit 2000) und zieht man für die bei der Berechnung des Stempels erforderlichen Abrundungen einen nach Erhebungen der Reichsbank mit

10 % veranschlagten Betrag ab, so erhält man als Summe der gesamten in Deutschland ausgestellten und zahlbaren Wechsel 36,7 Milliarden Mark.

Worin liegt nun das Charakteristische dieses so verbreiteten Kredit- und Zahlungsmittels? Was ist ein Wechsel? Antwort: Unter Wechsel versteht man eine in gesetzlich vorgeschriebener Form abgefaßte Schuldurkunde, in der der Aussteller verspricht (eigner Wechsel) oder einem dritten befiehlt (Tratte), eine bestimmte Summe an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit an eine bestimmte Person zu zahlen.

Der Wechsel hat in ersterem Falle die Form des Zahlungsversprechens. Sein äußeres Merkmal sind die Worte: „zahle ich." Der Aussteller verpflichtet sich, den Wechsel selbst zu bezahlen.

Berlin, den 25. Juli 1913. Für ℳ 500

Am 1. September 1913 zahle ich für diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Jakob Tulpengeblüt die Summe von

Mark Fünfhundert

Wert bar empfangen und leiste ich zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Auf mich selbst
hier und an allen Orten.

Louis Cohn.

Dieser Wechsel führt verschiedene Namen, über deren Ursprung mancherlei Unklarheit herrscht. Am verbreitetsten ist außer dem Namen „eigner Wechsel" die Bezeichnung Solawechsel. Solus heißt einzig, allein. Das bezieht sich darauf, daß der Solawechsel regelmäßig nur in einem Exemplare ausgefertigt wird, d. h. Duplikate nicht vorkommen. So sagt Grünhut[1]): Für den eignen wird im Verkehr fast aus-

[1]) Grünhut: Wechselrecht. Leipzig 1897. I. S. 424.

schließlich die Bezeichnung Solawechsel gebraucht, allein die nächste Bedeutung dieses Ausdrucks ist doch nur die, daß der betreffende Wechsel bloß in einem Exemplar ausgefertigt wurde.

Ganz absurd ist die Bezeichnung trockner Wechsel. In Sanders bekanntem Wörterbuch der deutschen Sprache wird das Wort trocken (ähnlich wie etwa in trockner, d. h. reiner Verdienst) im Sinne von „ohne weitere Personen" erklärt, da der Aussteller zugleich der Zahlungleistende und außer ihm und dem Empfänger der Geldsumme niemand beteiligt ist. Das kann man gelten lassen. Ganz absurd aber erscheint es, das Wort trocken als Gegensatz zu naß aufzufassen und mit einem trockenen Wechsel einen solchen zu bezeichnen, der nicht über das Meer verschickt wird. Diesen Standpunkt vertritt sogar der Herausgeber der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. „Während nämlich im Seeverkehr", sagt er (1909 S. 233) „der gezogne Wechsel in jedem Falle eine Seereise machen mußte, um seine Aufgabe zu erfüllen, konnte der eigne Wechsel zu Hause, auf dem Trocknen bleiben. Da er gefährliche Land- und Seereisen vermied, lag niemals ein Grund vor, ihn in Duplikaten auszustellen." Die Krone des Widersinns aber bildet die Ableitung aus fremden Sprachen. Im französischen gibt es ein Wort troc (Tausch, Tauschhandel, Zahlungswechsel), dem englischen truck entsprechend (das wir als Trucksystem auch in der deutschen Gewerbeordnung haben). Dieses Wort wurde mißdeutet. Die Logik machte einen Salto mortale. Es wurde in Gegensatz zu überseeisch gebracht und damit war der sinnwidrige und das Französische verstümmelnde Ausdruck „trockner Wechsel" entstanden. Diese Entstehungsgeschichte ist am besten geeignet, der falschen Bezeichnung das Urteil zu sprechen. Das hindert freilich nicht, daß sie noch heute in allen Lehrbüchern des Wechselrechts, ja sogar in der „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung" einen dauernden Platz hat. Hoffentlich bringt ihre infolge internationalen Abkommens 1913/14 notwendig werdende Neufassung hierin Änderung.

Der eigne oder Solawechsel ist eine Schuldurkunde, die man ausstellt, wenn eine Weiterbegebung nicht beabsichtigt ist. Der eigne Wechsel zirkuliert nicht. Die

Geeignetheit seiner Anwendung beschränkt sich daher bei uns auf einen engen Kreis. Er kommt vor:

1. bei Offizieren als Schuldurkunde für eine geliehene Geldsumme;
2. bei Versicherungsgesellschaften, die in der Hinterlegung eines Solawechsels seitens ihrer Aktionäre eine Bürgschaft für die nicht voll eingezahlten Aktien beanspruchen;
3. bei Kautionen oder Bürgschaften u. dgl.

Diese Seltenheit des Vorkommens bei uns (im Gegensatz z. B. zu Rußland, wo der eigne Wechsel häufiger ist als der gezogne) enthebt uns der Aufgabe eines näheren Eingehens, zumal da die gesetzlichen Erfordernisse ganz dieselben sind wie bei der Tratte.

Die notwendigen Erfordernisse und die übrigen Vorschriften über den eignen Wechsel finden sich im Artikel 77 f. der Haager einheitlichen Wechselordnung, deren Inhalt in dem folgenden Kapitel über „Weltwechselrecht" wiedergegeben ist und deren Artikel nach Ratifizierung des Abkommens auch bei uns Geltung bekommen, nachdem die gesetzgebenden Körperschaften (Bundesrat und Reichstag) der auf diesem Haager Abkommen beruhenden neuen deutschen Wechselordnung zugestimmt haben.

Die zweite Form, in der der Wechsel nun in geradezu weltbeherrschender Verbreitung auftritt, ist die der Tratte oder des gezognen Wechsels. Das Wort Tratte kommt vom französischen tracer = ziehen. Sie tritt in der Form der Zahlungsanweisung, des Zahlungsbefehls auf: Am so und sovielten zahlen Sie! usw.

Will man das Wesen der Tratte richtig erfassen und das Auftreten von drei verschiedenen Personen begreifen, so geht man am besten von einem einfachen Verschuldungsverhältnis aus. A hat z. B. dem B eine Ware (sagen wir Maschinen) für 1000 Mark verkauft. A ist dann der Gläubiger, B der Schuldner. A bekommt nun in unserm Zeitalter des Kredits nicht sofort das bare Geld, sondern an seiner Stelle einen Wechsel über 1000 Mark, der erst nach drei Monaten zahlbar ist. Dieser Wechsel ist von A ausgestellt und auf B gezogen. A ist Zieher, B Bezogner. Der Gläubiger zieht (trassiert) also

auf den Schuldner. Dieser Vorgang spiegelt sich in jedem gezognen Wechsel wieder. Der Schuldner B wird durch seine Namensunterschrift den Wechsel annehmen (akzeptieren), d. h. bescheinigen, daß er den A bezahlen will. In diesem Falle verwandelt sich die Tratte in ein Akzept. Der Aussteller A richtet, da er selbst das Geld zu bekommen hat, den Wechsel an die eigne Ordre, und er schreibt daher: „an die Ordre von mir selbst" oder „an die Ordre eigene".

Nun ist der A aber ein Geschäftsmann, der nicht nur seine Waren verkauft, sondern auch selbst als Käufer auftritt. Wie B Schuldner des A, so ist dieser letztere wieder Schuldner des C und andrer Personen. In diesem Falle wird A den Wechsel nicht an die eigne Person richten, sondern an die Ordre desjenigen, dem er 1000 Mark schuldig ist, nämlich an C. Oder allgemein ausgedrückt: Der Wechsel wird nicht an die eigne Ordre, sondern an einen Dritten ausgestellt, wenn der Aussteller weiß, an wen er den Wechsel übersendet (remittiert). Im vorliegenden Fall wird dann am Verfallstage die Summe von 1000 Mark direkt von B an C gezahlt oder an diejenige Person, an die der C in seiner Eigenschaft als Schuldner den Wechsel weitergegeben hat, resp. an das letzte Glied der Kette. Das ganze Zahlungsgeschäft wird also mit Hilfe des Wechsels vereinfacht.

Prima-Wechsel

pr. *25. August 1913* auf *Berlin.*

Berlin, den *25. Juli* 1913. Für *ℳ 500.—*

Am 25. August 1913 zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre *des Herrn* ***August Rem*** die Summe von

Mark Fünfhundert

den Wert *in Waren* und stellen ihn in Rechnung laut Bericht.

Herrn ***Karl Sat.***
№ 3 in *Berlin, Karlstr. 5.*

Max Sant.

Wir haben es, wie aus diesen Beispielen ersichtlich, bei dem Vorliegen eines einfachen Verschuldungsverhältnisses in

Wirklichkeit mit zwei, bei einem zweifachen Verschuldungsverhältnis aber mit drei Personen zu tun. Man kann sich jedoch auch im ersteren Falle drei Personen denken, von denen aber zwei (Aussteller und Empfänger) identisch sind.

Diese drei Personen sind folgende:

1. der Aussteller (A) oder Trassant (Zieher);
2. der Bezogne (B) oder Trassat;
3. der Empfänger (C) oder Remittent (Wechselnehmer).

Nach dieser Darstellung des ökonomischen Sachverhalts wollen wir uns die Erfordernisse des Wechsels, wie sie durch die Gesetzgebung festgelegt sind, etwas näher ansehen. Darüber orientiert die Allgemeine Deutsche Wechselordnung. Eine neue Fassung auf Grund des im Haag geschlossenen Abkommens ist in Vorbereitung. Damit antiquieren sämtliche bis 1913 erschienenen Lehrbücher des Wechselrechts und Wechselkunden. Jeder, der einmal mit einem Wechsel zu tun hat, muß vor allem das Wechselrecht ganz *genau kennen*, das jetzt durch die Haager Einheitliche Wechselordnung nicht unwesentlich vereinfacht ist und einen internationalen Radius von nie geahnter Länge erhalten hat. Das erste und wichtigste sind die Erfordernisse des Wechsels, die wir in unbedingte und bedingte einteilen können. Von ihnen hängt die Gültigkeit des Wechsels ab. Wird auch nur gegen *eine* der hierauf bezüglichen Vorschriften verstoßen, dann sinkt der Wechsel auf den Rang einer der Wechselordnung nicht mehr unterliegenden Schuldurkunde herunter. Er wird bloßer Schuldschein.

Diese Erfordernisse sind nun folgende:

1. *Die Wechselklausel.* Die Urkunde muß die in den Text aufgenommene Bezeichnung *Wechsel* tragen. Es genügt also nicht die Überschrift Wechsel, um eine wechselmäßige Verpflichtung aus der Urkunde zu begründen, sondern das Wort Wechsel muß in die Wechselerklärung, d. h. in den grammatischen Zusammenhang eingefügt werden. Dieses Wort soll wie ein Signal den Unerfahrenen warnen, ehe er sich wechselmäßig verpflichtet. Denn derjenige, der seinen Namen auf einen Wechsel setzt, haftet für die Annahme und Zahlung des Wechsels mit seinem ganzen Vermögen (früher, als noch die Schuldhaft be-

stand, auch mit seiner Person). Daher ist es kein Zufall, daß auf dem gedruckten Formular die Bezeichnung „Wechsel" zweimal vorkommt. Doppelt hält besser. Nötig ist sie jedoch nur einmal. Nach dem Haager Abkommen über die Vereinheitlichung des Wechselrechts (Artikel 2) steht jedoch jedem Vertragsstaat das Recht zu, vorzuschreiben, daß die in seinem Gebiet ausgestellten Wechsel, die nicht die Bezeichnung als Wechsel enthalten, gültig sind, wenn sie ausdrücklich an Ordre lauten. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß die neue deutsche Wechselordnung von diesem Recht Gebrauch machen wird. Sie wird wie bisher die Wechselklausel beibehalten.

In der Regel wird nur ein Formular ausgestellt. In diesem Falle spricht man von einem Primawechsel; wird jedoch ein Duplikat angefertigt, dann heißt das zweite Exemplar eine Sekunda. Diese kommt vor bei Verlustgefahr, z. B. bei Verschickung nach dem Auslande (Überseetratten) oder wenn es sich um Beschleunigung des Verkehrs handelt. Die Prima wird zum Akzept versandt und die Sekunda in Umlauf gesetzt. Aber nur eine von beiden kann eingelöst werden. Der Wechsel enthält dann folgende kassatorische Klausel: „Zahlen Sie gegen diesen Primawechsel (Sekunda nicht)." Der Aussteller kann auch eine dritte Ausfertigung, die als „Tertia" bezeichnet wird, herstellen usw.

2. Der Wechsel muß ferner die Angabe einer bestimmten zu zahlenden Geldsumme enthalten. Diese Summe wird ebenfalls zweimal aufgeführt, einmal in Zahlen und einmal in Worten. Stimmen beide nicht überein, was bei flüchtiger Ausfüllung vorkommen kann, so ist die Buchstabenangabe entscheidend. Bei einer Differenz mehrerer Ziffern und Buchstabenangaben gilt nach der Haager Wechselordnung (Artikel 6) die geringste Summe. Wesentlich ist, daß der Wechsel auf eine bestimmte Summe Geldes lautet, also z. B. nicht auf 300 Mark 3 prozentige preußische Konsols. Die Geldsumme ist unbeschränkt; sie kann einen Pfennig betragen, aber auch eine Milliarde. Die Valuta kann auch in fremdem Geld angegeben sein. In diesem Fall erfolgt bei der Zahlung die Umrechnung zum Tageskurs in die heimische Währung, es sei denn,

daß hinter der fremden Valuta der Vermerk „effektiv“ oder „in natura“ steht, dann wird in fremder Münze gezahlt.

3. Weiter muß der Wechsel den Namen des Empfängers enthalten. Es kann eine Person oder eine Firma angegeben werden, an die oder deren Ordre gezahlt werden soll. Man nennt den Empfänger auch Remittenten. Dieser Ausdruck, nach dem kein technisches Bedürfnis vorliegt, ist in der einheitlichen Wechselordnung fallen gelassen. Die Person, an die gezahlt werden soll, kann den Wechsel weitergeben. Auf dem Wechselformular heißt es nämlich: „N. N. oder dessen Ordre“ oder in gewöhnlich schlechtem Wechseldeutsch: „an die Ordre des Herrn N. N.“ Nötig aber ist diese Klausel nicht. Der Wechsel kann auch übertragen (indossiert) werden, wenn er nicht ausdrücklich an Ordre lautet (Artikel 10 der EWO.). Diese Übertragung geschieht dadurch, daß der Remittent seinen Namen auf die Rückseite schreibt. (Vergleiche Artikel 12 und 13 der EWO.) Mit dem Indossament werden alle Rechte aus dem Wechsel auf den neuen Inhaber übertragen. Dieser haftet also mangels eines entgegenstehenden Vermerks für Annahme und Zahlung (Artikel 14 der EWO.). Nur wenn er arglistig getäuscht wurde, ist dies nicht der Fall (Artikel 18 der EWO.). Wird die Weiterbegebung nicht gewünscht, dann lautet der Text: „Zahlen Sie an Herrn N. N., nicht aber an dessen Ordre“. Einen solchen Wechsel nennt man Rektawechsel.

4. muß der Wechsel die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma enthalten. Es können auch mehrere Aussteller sein, z. B. Müller & Co. Sie heißen Trassanten. Der Aussteller haftet für Annahme und Zahlung des Wechsels. Er kann wohl (nach Artikel 9 der Haager Wechselordnung) die erstere ausschließen, nicht aber die letztere. Der Aussteller kann sich selbst als Bezognen bezeichnen (Artikel 3), nach der Haager Wechselordnung auch dann, wenn Ausstellungs- und Zahlungsort gleich sind. Man nennt solche in Trattenform ausgestellte Solawechsel „trassiert-eigne Wechsel“.

5. muß vorhanden sein der Name der Person oder Firma, welche die Zahlung leisten soll. Man nennt diese Person den Bezognen oder Trassaten. Hat er das Wort „Angenommen“

und seine Querschrift oder auch nur die letztere auf den Wechsel gesetzt, dann verwandelt sich die Tratte in ein Akzept. Akzept ist also ein mit der Unterschrift des Bezognen versehener Wechsel, durch die er den Wechsel annimmt, d. h. bekundet, daß er die im Wechsel enthaltene Summe zahlen will. Jeder, der einen Wechsel in Händen hat, ist berechtigt, ihn dem Bezognen zum Akzept vorzulegen. Der Bezogne kann jedoch verlangen, daß ihm der Wechsel einen Tag später nochmals vorgelegt wird (Artikel 23 der EWO.). Diese gesetzliche Überlegungsfrist war nach der bisherigen deutschen Wechselordnung, die (in Artikel 18) das „Prinzip des prompten Akzeptes" enthielt, unzulässig. Aber noch einen weiteren Fortschritt enthält die neue einheitliche Wechselordnung in Form der sogenannten „nicht akzeptablen Tratte". Danach hat der Aussteller das Recht, die Vorlegung zur Annahme zu verbieten (Artikel 21 der EWO.). Durch das Annahmeverbot kann er die Haftung für die aus der Verweigerung der Annahme entstehenden Folgen ausschließen, es sei denn, daß es sich um Sicht- oder Domizilwechsel handelt. Bei Sichtwechseln oder Wechseln, die infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorgelegt werden, muß die Annahme datiert werden. Der Akzeptant hat also in diesen beiden Fällen bei seinem Namen das Datum der Annahmeerklärung zu vermerken (Artikel 24 der EWO.).

Für den Bezognen, ebenso wie für den Aussteller oder einen Giranten können auch andere durch ihre Unterschrift als Bürgen eintreten, wie das meistens bei den Wechseln von Kredit-Genossenschaften der Fall ist. Dann nennt man den Wechsel Aval. Die Wechselbürgschaft steht unter dem Namen und lautet: „Als Bürge N. N. (Artikel 30 der EWO.). Während zwei Aussteller den Wechsel unterschreiben können, dürfen zwei Bezogne (z. B. Herr und Frau B) nicht genannt werden. Vom Reichsgericht wurde ein auf zwei Personen gezogner Wechsel für ungültig erklärt (Entscheidungen Band 43 S. 91).

6. Weiter ist erforderlich die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll. In der Haager Wechselordnung ist jedoch bestimmt, daß ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit als Sichtwechsel gilt. Damit ist die in unserer deutschen Wechselordnung

bisher als notwendig bezeichnete Angabe der Verfallzeit nicht mehr ein notwendiger Bestandteil des Wechsels. Hier können vier Fälle eintreten. Der Wechsel kann lauten:

a) auf einen bestimmten Verfalltag (Präziswechsel);

b) auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach Dato). Der Datowechsel lautet auf x Tage, Wochen, Monate dato d. h. nach heute;

c) auf Sicht (a vista). Ein Sichtwechsel muß von dem Schuldner bei Vorzeigung sofort bezahlt werden. Das Haager Abkommen hat die bisher bei uns festgelegte Vorlegungsfrist von zwei Jahren auf sechs Monate herabgesetzt. Der Sichtwechsel muß also fortan innerhalb sechs Monaten nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden. „Nach Sicht zahlen Sie gegen diesen innerhalb vier Wochen vorzuzeigenden Primawechsel . . .“;

d) auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, z. B. 14 Tage nach Sicht, gerechnet vom Tage der Annahmeerklärung an (Artikel 34 der EWO.). Nach der Haager Wechselordnung (Artikel 3) ist bei Sicht- und Nachsichtwechseln die Ausbedingung von Zinsen zulässig. Ein Bedürfnis hierfür liegt im überseeischen Verkehr in den Fällen vor, in denen der Kaufpreis erst bezahlt wird, wenn die Ware am Bestimmungsort angekommen ist und bis zu diesem Tage verzinst wird. Da der Verkäufer bei der Ausstellung des Wechsels einen genauen Zeitpunkt der Ankunft der Ladung nicht berechnen kann, ist er nicht in der Lage, die Zinsen von vornherein zur Wechselsumme zu schlagen. Er zieht daher einen verzinsbaren Sichtwechsel (Denkschrift S. 64).

Unsere alte Wechselordnung enthielt außerdem noch Wechsel, die auf eine bestimmte Messe oder einen bestimmten Markt lauteten. Für die Beibehaltung derselben in der Haager Wechselordnung aber lag kein Bedürfnis vor, wenn auch in Artikel 6 des Abkommens den einzelnen Ländern Konzessionen gemacht sind.

Hieraus ergibt sich, daß man einen Wechsel nicht ad calendas graecas, d. h. auf den St. Nimmerleinstag, ausstellen kann, sondern daß stets ein bestimmter Zahlungstag, der allerdings verschieden ausgedrückt werden kann, angegeben sein muß.

7. Die Angabe des Ortes, Monatstags und Jahrs der Ausstellung. Fehlt der Ausstellungsort oder sind z. B. zwei Orte angegeben, so war der Wechsel nach der alten Wechselordnung ungültig. Die Einheitliche Wechselordnung bestimmt jedoch, daß ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes als ausgestellt in dem Orte gilt, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist (Artikel 2). Die sogenannte Vordatierung ist gestattet.

8. Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll. Dieser Ort kann sein der bei dem Namen des Bezognen angegebene Wohnort. Mangels einer besonderen Angabe gilt nach der Einheitlichen Wechselordnung der bei dem Namen des Bezognen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezognen. Man nennt solche Wechsel Platzwechsel. Die Reichsbank nennt jedoch Platzwechsel alle im Bezirk einer Bankstelle zahlbaren Wechsel, Versandwechsel die außerhalb desselben zahlbaren. Ist jedoch der Zahlungsort nicht der Wohnort des Bezognen, dann spricht man von Domizilwechsel. Ist aber die Zahlungsadresse in demselben Ort nicht die Wohnung des Bezognen, dann handelt es sich um einen uneigentlichen Domizilwechsel. Unter der Adresse des in Berlin wohnenden Bezognen heißt es dann z. B.: „Zahlbar bei S. Bleichröder-Berlin". Der Bezogne hat, wenn er kein Konto bei Bleichröder hat, bei dieser Bank die Summe zu hinterlegen. Nur der Aussteller ist zu einem solchen Domizilvermerk berechtigt, der Bezogne nur nach vorheriger Verständigung mit dem Aussteller. Der historische Grund für die Domizilierung eines Wechsels liegt in dem Wunsch, ihn durch den Domizilvermerk an einem Bankplatz bankfähig zu machen.

Wir haben im Vorhergehenden acht Erfordernisse des Wechsels kennen gelernt, davon sind vier unbedingt wesentlich, nämlich die Angabe einer bestimmten zu zahlenden Geldsumme, die Unterschrift des Ausstellers, das Datum der Ausstellung und der Name des Bezognen. Hingegen ist bedingt wesentlich die Wechselklausel, die Angabe des Ausstellungs- und Zahlungsortes, der Name des Remittenten (falls

die Urkunde nicht auf den Namen des Inhabers gestellt ist) und die Angabe der Verfallzeit.

Außer diesen acht nach internationalem Wechselrecht teils unbedingt, teils bedingt notwendigen Erfordernissen enthält die Tratte bei uns noch drei nebensächliche Punkte, die sogenannten „unwesentlichen Stücke des Wechsels“ nämlich:

1. die Valutaklausel (Valutaquittung) oder das Empfangsbekenntnis. Sie gibt an, was der Aussteller von dem Remittenten als Gegenwert für die Wechselsumme erhalten hat. In der Praxis kommen folgende Fälle vor:

a) den Wert (bar) empfangen, wenn der Aussteller bares Geld erhalten hat;

b) den Wert in Waren (empfangen), wenn der Aussteller Waren erhalten hat;

c) den Wert in Rechnung, wenn der Remittent den Wechsel auf Rechnung erhalten, also eine Gegenleistung für Empfang desselben nicht gemacht hat;

d) den Wert in Wechseln (oder „gewechselt“), wenn der Aussteller andere Wechsel erhalten hat;

e) Wert in mir selbst, wenn der Wechsel an die eigne Ordre lautet;

f) Wert verstanden, wenn zwischen Aussteller und Remittenten besondere Abmachungen bestehen, die geheim bleiben sollen;

g) Wert in H. A., wenn der Aussteller den Wechsel im Auftrage eines andern (H. Andresen) ausgestellt hat (Kommissionstratte);

h) Wert empfangen, wenn der Remittent den Wert durch eine andere Persönlichkeit hat berichtigen lassen;

2. die Angabe des Deckungsverhältnisses zwischen dem Aussteller und dem Bezognen: „und stellen ihn (den Wert) auf Rechnung“, d. h. der Bezogne soll den Aussteller für den Wert des Wechsels belasten. Diese Worte sind nur möglich, wenn der Bezogne Schuldner oder Bankier des Ausstellers ist;

3. die Berichtsangabe: Sie enthält den Hinweis auf die Benachrichtigung des Bezognen von der Trassierung, d. h. das Versprechen des Ausstellers, dem Bezognen von der

Ausstellung des Wechsels Nachricht zu geben oder nicht, und lautet: „laut Bericht“ oder „ohne Bericht“, je nachdem der Aussteller dem Bezognen avisiert, daß er auf ihn einen Wechsel gezogen hat, damit er sich mit dem Gelde danach einrichten kann oder dies unterläßt.

Jeder Wechsel muß vom Aussteller mit einer *Stempelmarke* versehen werden. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller aus den Händen gegeben wird.

Bei einer schlesischen Kreditgenossenschaft ereignete sich folgender Fall: Der Beamte dieses Instituts war gerade damit beschäftigt, die Stempelmarke auf einem Wechsel zu entwerten, der soeben erst von dem Akzeptanten und seinen drei Bürgen, die als Giranten figurierten, unterschrieben worden war, als ein Steuerbeamter in das Kassenzimmer trat, um zu prüfen, ob die im Besitze der Genossenschaft befindlichen Wechsel auch in ordnungsmäßiger Weise mit Stempelmarken versehen seien. Er hatte den letzten Federstrich des Kassenbeamten noch beobachtet und bat sich von ihm den Wechsel aus. Die Folge war eine Bestrafung des Akzeptanten, der drei Giranten und des Kreditvereins. Da es sich um einen Wechsel über 3000 Mark handelte, zu dem eine Stempelmarke über 1,50 Mark zu verwenden war, so betrug die Strafe für jeden 75 Mark, insgesamt also 375 Mark. Der Akzeptant wurde bestraft, weil er den Wechsel aus der Hand gegeben hatte, ohne ihn vorher mit der richtigen und ordnungsmäßig entwerteten Stempelmarke zu versehen. Die Bestrafung der drei Giranten erfolgte, weil keiner von ihnen das Versäumnis nachgeholt hatte. Die Genossenschaft aber wurde bestraft, weil ihr Beamter zwar den Wechsel zur rechten Zeit mit der vorschriftsmäßigen und richtig entwerteten Marke versehen, diese aber — wie sonst üblich — oben an den Rand der Rückseite des Wechsels geklebt hatte. Die Steuerbehörde und das angerufene Gericht erblickten in dieser Handlung eine Verdunklung des Tatbestandes, daß Akzeptant und Giranten ihrer Pflicht nicht nachgekommen waren. Die Stempelmarke habe *in diesem Falle* unter die Namen der Giranten, also an letzte Stelle gesetzt werden müssen.

Man kann sich auch im speziellen Fall nicht etwa damit herausreden, daß man sagt, der Wechsel entspricht nicht allen wesentlichen Erfordernissen, die Urkunde sei kein Wechsel und brauche daher nicht gestempelt zu werden. Das Gesetz vom 4. März 1909 hat die früher hier vorhandene Lücke beseitigt und bestimmt, daß für die Versteuerung als Wechsel auch eine Schrift gilt, die nicht sämtliche wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, die aber die Bezeichnung „Wechsel" trägt.

Die Stempelmarke hat der Aussteller auf die Rückseite des Wechsels zu kleben, und zwar so, daß oberhalb derselben kein Raum mehr bleibt, und durch Einfügung des Ausstellungsdatums zu entwerten. Die Marke kostet 50 Pfennig für je 1000 Mark ($^1/_2$ Promille), und zwar für

noch nicht 200	M.	0,10 M.
200— 400	„	0,20 „
400— 600	„	0,30 „
600— 800	„	0,40 „
800—1000	„	0,50 „
1000—2000	„	1,00 „
2000—3000	„	1,50 „

usw.

Das neue Reichsstempelgesetz, ein Glied der Reichsfinanzreform von 1909, legt außerdem eine Zusatzsteuer auf Wechsel, die länger als drei Monate laufen, in der Höhe des bisherigen Stempelbetrages für den dritten bis sechsten Monat. Für Wechsel, die noch länger laufen, wird ein weiterer Stempel in der ursprünglichen Höhe erforderlich.

Von Wichtigkeit ist, daß der Aussteller die Stempelmarke entwertet. Unterläßt er das oder fehlt die Stempelmarke überhaupt, so muß der fünfzigfache Betrag des Stempels als Strafe gezahlt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Entwertung durch ein unrichtiges Datum bewirkt wird, z. B. durch den Fälligkeitstag. Die Entwertung muß durch Aufschrift des Tages der Ausstellung, spätestens aber dem der Weiterbegebung, erfolgen. Dabei ist der Monat in Buchstaben und nicht in Ziffern anzugeben. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Bestrafung zur Folge.

Die Übertragung des Wechsels resp. der in demselben enthaltenen Forderung an einen andern erfolgt seitens des Remit-

tenten. Im Wechseltext heißt es ausdrücklich: „Zahlen Sie an Herrn X. oder dessen Ordre“. Der Remittent überträgt also die Wechselforderung z. B. an Y. Man nennt dies den Wechsel girieren. Die Überschreibung selbst heißt Indossament oder Giro. Sie geschieht auf der Rückseite des Wechsels, und zwar dort, wo auf der Vorderseite der Name des Ausstellers steht. Das Giro lautet: „Für mich an die Ordre des Herrn Y.“ Darauf folgt die Valutaklausel, das Datum und der Name des Übertragenden. Das Indossament ist jedoch auch gültig, wenn der Indossant oder Girant, d. h. derjenige, der den Wechsel weiter begibt, nur seinen Namen oder seine Firma auf der Rückseite vermerkt (Blanko-Indossament oder Blanko-Giro). Denjenigen, welcher den Wechsel durch Giro empfängt, nennt man Indossat oder Indossatar. Von ihm geht die Urkunde nun in die Hände des nächsten, wird von diesem auf einen weiteren überschrieben usw. Häufig finden wir auf der Rückseite zehn und mehr Firmen. Mitunter muß sogar noch ein besonderes Blatt, eine Allonge (Anhang) angeheftet werden, um die Zahl der Namen zu fassen. So läßt sich aus der Rückseite des Wechsels seine ganze Lebensgeschichte rekonstruieren. Sie ist zu Ende mit der Zahlung. Am Verfalltage muß der Wechsel eingelöst, d. h. bezahlt werden, doch kann der Inhaber zwei Tage Zahlungsaufschub gewähren. (Vergleiche Artikel 37 ff. der EWO.) Am Schluß steht dann die Quittung. Sie lautet: „Betrag erhalten N. N.“ Es braucht also weder der Zahlungsort noch das Datum vermerkt zu werden, da beides auf der Vorderseite des Wechsels zu ersehen ist.

Nun ist aber die Annahme eines Wechsels an Stelle einer baren Geldsumme nicht ohne Risiko. Es kann vorkommen, und kommt täglich vor, daß der Bezogene die Summe nicht bezahlen kann. Dann wird der normale Verlauf gestört und der Wechsel geht mangels Zahlung zurück, d. h. er wird protestiert. Der Inhaber des Wechsels ist berechtigt, Regreß zu nehmen, d. h. mit seiner Forderung auf die anderen Wechselverpflichteten zurückzugreifen. Ein solcher Rückgriff kann aber nicht nur mangels Zahlung bei Verfall des Wechsels erfolgen, sondern schon vorher, wenn das Akzept verweigert wurde oder über das Vermögen des

Bezognen der Konkurs hereinbrach, er seine Zahlungen einstellte oder eine Zwangsvollstreckung fruchtlos verlief; endlich wenn der Aussteller, der das Akzept verboten hatte, in Konkurs geriet.

Die Verweigerung der Zahlung oder der Annahme muß durch einen Protest festgestellt werden. Der Protest kann durch einen Notar oder Gerichtsbeamten, seit dem 1. Oktober 1908 auch (bei Wechseln unter 800 M.) durch einen Postbeamten aufgenommen werden. Die Protesturkunde enthält eine Abschrift des Wechsels und besagt, daß der Wechsel präsentiert, die Zahlung aber nicht geleistet ist. Sie ist der Totenschein des Wechsels. Jeder Indossant haftet nun aber jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig, und zwar mit seinem ganzen Vermögen. Wird also der Wechsel protestiert, dann kann sich der nicht gedeckte letzte Inhaber entweder an seinen Vormann halten (Näheres Artikel 44 der EWO.) oder an irgendeine Person, die auf der Rückseite verzeichnet steht (Sprungregreß) Artikel 46 der EWO. Diese zahlt ihm:

1. die Wechselsumme;
2. 6 % jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab. Das Haager Abkommen hat 5 % gewählt, jedoch jedem Vertragsstaat gestattet, für Wechsel, die auf seinem Gebiet sowohl ausgestellt wie zahlbar sind, die Höhe der Verzugszinsen auf 6 % festzusetzen;
3. die Protestkosten und andere Auslagen;
4. eine Provision, die mangels besonderer Vereinbarung (nach dem alten Wechselrecht $^1/_3$ %) $^1/_6$ % beträgt.

Die hohen Kosten des Wechselprotestes bleiben auf dem Akzeptanten oder dem Aussteller sitzen. Das ganze Protestverfahren ist heute veraltet und außerdem ist es kostspielig. Es bedarf daher der Reform. Der Aussteller wie jeder Girant kann, nach Artikel 45 der Einheitlichen Wechselordnung, durch den Vermerk „ohne Kosten", „ohne Protest" oder einen ähnlichen Vermerk den Inhaber von der Protest-Verpflichtung befreien.

Steht der rechtzeitigen Protesterhebung jedoch ein unüberwindliches Hindernis entgegen, z. B. Krieg, Krankheit oder ein anderes auf höherer Gewalt beruhendes Ereignis, dann können

die Fristen verlängert werden. Diese in Artikel 53 der Haager Wechselordnung enthaltene Bestimmung wurde von dem bisherigen deutschen Wechselrecht nicht anerkannt. Force majeure war weder für den Mangel der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels noch für den der rechtzeitigen Protesterhebung ein Entschuldigungsgrund. Jedoch gelten auch nach dem neuen Recht Tatsachen rein persönlicher Natur nicht als Fälle höherer Gewalt.

Von besonderer Bedeutung ist das Institut des Ehreneintritts (Artikel 54 fl.). Es bezieht sich sowohl auf das Akzept als auch auf die Zahlung. Der Aussteller sowie jeder Indossant ist berechtigt, auf dem Wechsel eine Adresse anzugeben, die im Notfalle annehmen oder zahlen soll. Man nennt diese Adresse Notadresse. Die übliche Formel lautet: „Nötigenfalls bei Herrn N. N." oder „Im Fall bei Herrn N. N.". Dieser akzeptiert oder bezahlt den Wechsel, wenn der Bezogene die Annahme oder im zweiten Falle die Bezahlung verweigert, zu Ehren des Ausstellers oder späteren Inhabers (Intervention oder Ehreneintritt). Man nennt den Intervenienten daher auch Honoranten und denjenigen, für den der Honorant eintritt, Honorat.

Die Notadresse hat den Zweck:
Wird nicht ein Wechsel honoriert,
Daß der Notar auch mach' den Weg
Zur Firma, die ist angeführt;
Dieselbe wird ihm dann erklären:
Wir lösen diesen Wechsel ein,
Doch mit Protest und nur zu Ehren
Unsres Geschäftsfreundes allein.
Und diesem schickt sie den Protest,
Nachdem sie ihn hat eingelöst.
Man spart hierdurch viel Weiterungen,
Denn manch Girant wird übersprungen.

Der Vorteil des Protestverfahrens gegenüber der Zivilklage besteht darin, daß die Ausklagung der Wechselsumme ganz kurze Zeit in Anspruch nimmt. Denn der Richter hat lediglich zu prüfen, ob der Wechsel den formalen Anforderungen genügt, nicht aber, ob die Tatsachen, die dem Schuldanerkenntnis zugrunde liegen, der Wirklichkeit entsprechen oder nicht. Hat z. B. im Spiel jemand eine Summe verloren, so ist diese nicht ein-

klagbar. Spielschulden sind Ehrenschulden. Hat der Verlierer seinem Partner aber einen Wechsel über die betreffende Summe gegeben, so hat im Nichtzahlungsfalle der Akzeptant nicht das Recht, seine Unterlassung mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Spielschulden zu begründen. Denn für die wechselmäßige Haftung ist die Frage nach der Berechtigung des Zustandekommens der Schuld völlig gleichgültig. Der Wechsel muß auf alle Fälle bezahlt werden.

Diese Bemerkungen waren nötig, um die Eigenschaften des Wechsels kennen zu lernen. An sich ist es nur ein Stück Papier, aber darin wohnt eine Seele, und diese aus der papiernen Hülle herauszusuchen, ist die Aufgabe der Wechselkunde.

*

Die Leichtigkeit, Wechsel auszustellen und sie gegen Abzug eines Zinses bei einer Bank in bares Geld umzusetzen, d. h. sie zu diskontieren, hat dem Wechsel eine ungeheure Verbreitung verschafft. Die große Masse der Wechsel besteht aus reinen Geschäftswechseln, die ihren Grund in einer Warenverschuldung haben. So kann man von Getreide-, Wolle-, Holz-, Kaffeewechseln usw. sprechen, die der Verkäufer dieser Waren ausstellt und bei der Bank, mit der er in Diskontverkehr steht, gegen Geld einlöst. Diese Warenwechsel sind volkswirtschaftlich gut und richtig und sollten das Normale sein.

Nun bestehen aber auch Wechsel, die nicht einem Kauf und Verkauf ihren Ursprung verdanken, wo eine Warenverschuldung gar nicht vorliegt, sondern die nur zum Zwecke der Geldbeschaffung ausgestellt werden, sogenannte Finanzwechsel. So kommt es häufig vor, daß Banken oder Bankiers aufeinander trassieren — Ziehungen von Bank auf Bank tragen stets den Charakter des Finanzwechsels an sich — oder daß der Kunde auf seine Bank trassiert und diese dann den Wechsel akzeptiert (Bankakzepte). Diese Art von Wechseln hat im Laufe der Zeit eine immer größere Ausbreitung erlangt und überwiegt heute bereits die Warenwechsel. Ihre Qualität ist verschieden. Die

Wechsel unterscheiden sich ebenso wie die Menschen. Es gibt gute und schlechte. Das Papier ist geduldig. Wir haben Bankakzepte allererſten Ranges, die als Primageldanlage für die Banken in Betracht kommen und beim Diskontgeschäft näher zu behandeln sind — andererseits aber auch Wechsel minderer Qualität, die vielfach nur aus Gefälligkeit gegeben werden und daher Gefälligkeitswechsel heißen. Von ihnen soll hier zunächst die Rede sein. Ihr Wesen liegt darin, daß gleichzeitig zwei miteinander befreundete Firmen sich ihre Akzepte übermitteln, welche die gleichen Summen und Verfallsdaten tragen, unter der stillschweigenden oder vertraglichen Vereinbarung, die eignen Akzepte selbst rechtzeitig einlösen zu wollen. Wenn drei Leute ihren Namen in drei verschiedenen Eigenschaften auf drei verschiedene Wechsel à 100 000 Mark setzen, derart, daß je einer dieser drei Leute einmal als Aussteller, einmal als Akzeptant und einmal als Ordre oder erster Girant figuriert, so können sie sich alle zusammen damit 300 000 Mark machen. Tritt noch ein Vierter oder Fünfter hinzu, so kann die Operation entsprechend vervielfältigt werden, ohne jede Art der Deckung und ohne jeden realen Ursprung.

Nehmen wir einmal an, eine Firma A braucht Geld. Sie ist befreundet mit Firma B. Jede der beiden Firmen zieht auf die andre einen Wechsel im Betrage von 300 000 Mark. Eine Warenlieferung ist nicht erfolgt. Der Wechsel wird in Zahlung gegeben oder diskontiert — aber nicht bei der Reichsbank, denn dieselbe diskontiert, soweit es ihr möglich ist, keine Finanzwechsel. Ist dann nach drei Monaten der Geldmarkt noch ungünstig, so erfolgt eine Prolongation, in dem die alten durch neue auf weitere drei Monate ausgestellte Wechsel ersetzt werden. Solche Wechsel ziehen Geschäftsleute namentlich in Zeiten von Geldknappheit aufeinander zum Zwecke der Beschaffung billigen Geldes. Es ist das eine Methode, in Verbindung mit anderen „Kunstkapital zu fabrizieren“. Die Firmen reiten gleichsam aufeinander und die Wechsel nennt man Reitwechsel. Sie sind also eine Spielart der Gefälligkeitsakzepte.

Viel schlimmer aber sind die sogenannten Kellerwechsel.

In den großen Tageszeitungen Deutschlands kann man fortwährend Annoncen lesen, die in Not befindlichen Geschäftsleuten oder Kavalieren usw. Akzeptkredit, Gefälligkeitsakzepte, Bankkredit, Akzeptaustausch und dergleichen anbieten. Es handelt sich hier um eine kaufmännisch betriebene Fabrikation und einen Handel mit Wechseln [1]), die die Unterschriften *deklassierter Existenzen* tragen, kreditunwürdiger, völlig mittelloser Leute, die vielleicht noch den Stempel ihres früheren Gewerbes (Bankgeschäft, Fuhrgeschäft, landwirtschaftliche Maschinen usw.) gerettet haben und die nun von Agenten gegen eine Gebühr von 1 oder 2 Mark, mitunter auch nur 50 Pfennig, dazu veranlaßt werden, ihr Akzept zu geben, d. h. Wechselverpflichtungen zu übernehmen, welche zu erfüllen sie weder Lust noch Geld haben. Man nennt solche Wechsel, die einen „Wert in sich selbst" nicht haben, also wertlos sind, denen ein *legitimes* Geschäftsverhältnis nicht zugrunde liegt, die aber ein solches vortäuschen, *Kellerwechsel*, weil sie in der Regel aus der dumpfen Atmosphäre der Großstadtkeller kommen.

Der Handel mit solchen Kellerwechseln ist über ganz Deutschland verbreitet. Seine Hauptzentren sind Leipzig und Berlin. Ein Heer von Agenten ist in permanenter Tätigkeit, um Leute, die ihre Unterschrift als Akzeptanten hergeben, heranzuziehen. Wie sich der Verkehr dieser Wechselfabriken mit der Kundschaft gestaltet, geht am besten aus folgender Offerte hervor:

„Hiermit biete Ihnen Gefälligkeitsakzepte diverser Firmen unter der Bedingung an, daß Sie die Deckung selbst beschaffen. ... Wünschen Sie zum Beispiel einen Kredit von 25 000 Mark so sende ich Ihnen in verschiedenen Abschnitten bankfähige Dreimonatswechsel, akzeptiert und ausgestellt von angesehenen Firmen. Die Wechsel werden an Sie giriert und bei jeder von Ihnen gewünschten Bank zahlbar gemacht. Durch Diskont dieser Wechsel verschaffen Sie sich dann das nötige Kapital. Sie müssen bei Fälligkeit für prompte Einlösung selbst Sorge tragen; damit Sie dies können, erhalten Sie einige Tage vorher wieder neue Papiere zum gleichen Betrage und auch auf

[1]) Siehe über das Folgende: *Waldemar Müller*, Unlauterer Wechselverkehr, Berlin 1905.

drei Monate. Diese werden wieder diskontiert und damit die fälligen Wechsel eingelöst. Dies setzen Sie so lange fort, wie Sie Kredit benötigen. Die Provision beträgt drei Prozent pro Jahr und ist voraus bar einzusenden. Ein Verlust Ihrerseits ist ausgeschlossen, und wegen der Billigkeit, sich Kapital zu schaffen, eröffnet sich hiermit eine für die Geschäftswelt nicht zu unterschätzende Hilfsquelle . . ."

Auch vor direkter Verleitung zum Betruge schreckt man nicht zurück, wie aus folgendem Schreiben eines Pariser Agenten hervorgeht:

„Geehrter Herr!

Bezugnehmend auf Ihre w. Annonce beehren wir uns, Ihnen bekanntzugeben, daß wir Ihnen Wechsel auf Paris, mit 1 oder 2 Unterschriften vermitteln können.

Sie brauchen dieselben nur als Akzepte Ihrer Kunden oder Schuldner darzustellen und sie bei Ihrem Bankier, sowie bei Freunden, zu diskontieren, um den gewünschten Betrag zu erlangen.

Die Erneuerung der Wechsel garantieren wir Ihnen, solange Sie wünschen (drei bis fünf Jahre). Wir würden Ihnen nämlich jedesmal acht bis zehn Tage vor Verfall auf Verlangen neue Akzepte einsenden, damit Sie mit dem Betrag derselben die fälligen bezahlen lassen.

Diese kommerzielle Praxis leistet der Geschäftswelt sehr große Dienste, da man sich damit ohne Teilhaber und ohne Garantiehinterlagen das nötige Kapital sehr schnell und leicht verschaffen kann. Außerdem kostet das Geld durch unser System bedeutend weniger, und hat man dabei weniger Verantwortlichkeit, als mit einem Kompagnon.

Die korrekten Wechsel, die wir Ihnen fix und fertig zusenden, werden „zahlbar" bei größeren Banken ausgefertigt. Infolgedessen dürfen Sie vier oder fünf Tage vor Verfall die Deckung durch unsere Vermittlung oder direkt an die angegebene Bank einsenden mit der Bitte, den fälligen Wechsel, für Ihre Rechnung zu bezahlen, und Ihnen selben retour zu schicken. Wenn angenehm, werden wir die Wechsel zahlbar bei einer Ihnen beliebigen Bank in Deutschland, Österreich,

Schweiz usw., ausfertigen lassen, an welche Sie seinerzeit das Geld anweisen würden.

Wir berechnen: für Unkosten 1 Prozent, welche Sie uns mit Ihrer Bestellung einsenden wollen; und Provision 1 Prozent, zahlbar bei Empfang der Wechsel. Für die Erneuerung nur 1 Prozent im ganzen. Bei Aufträgen über 50 000 Bedingungen nach Übereinkunft.

Auch können wir Ihnen Wechsel mit 1 oder 2 Unterschriften auf Deutschland und Schweiz verschaffen. Unkosten und Provision stets 2 Prozent, wovon die Hälfte mit der Bestellung.

Die Bestellungen werden umgehend erledigt. Sie können uns auch Ihre eignen Wechsel zur Akzeptierung einsenden; oder wir verschaffen Ihnen solche mit 1 oder 2 Unterschriften versehen.

Auf vollste Diskretion können Sie sicherst rechnen; dafür bürgt unser langjähriger Bestand, sowie unser guter reiner Ruf.

Ihren gefälligen Ordres mit Vergnügen entgegensehend, zeichnen wir

Hochachtungsvoll
X."

Auf diese Weise werden heute Tausende von Wechseln fabriziert und untergebracht, denen nur ein fingiertes, d. h. gedachtes, nicht wirkliches Geschäftsverhältnis zwischen Aussteller und Akzeptanten zugrunde liegt. Der Kunde muß entweder vor oder bei Empfang der Wechsel einen Revers unterschreiben, in welchem es heißt, daß Valuta für den Wechsel nicht gegeben wird, daß die Akzeptanten, resp. Giranten, niemals in Anspruch zu nehmen sind und daß man selbst für Deckung des Wechsels pünktlich sorgen werde.

Die Kellerwechsel sind, und das ist ein wichtiges Erkennungszeichen, in der Regel domizilierte Wechsel, d. h. solche, die nicht am Orte und im weiteren Sinne nicht in der Wohnung des Akzeptanten zahlbar gemacht sind. Die Wohnung des letztern ist vielfach gar nicht angegeben, dagegen um so deutlicher der Name der Bank, bei der der Wechsel eingelöst wird.

Banken und Kreditverbände, die viel mit Wechseln zu tun haben, suchen sich gegen Kellerwechsel dadurch zu schützen, daß sie bei einem Wechselinstitut abonnieren, das den Namen Wechselschutz trägt und Kellerwechselunterschriften sammelt.

Es ist sehr schwer, geeignete Vorschläge zu machen, um der Kellerwechselfabrikation den Lebensnerv abzuschneiden. Die Handelskammer in Kassel hat seinerzeit bei sämtlichen deutschen Handelskammern eine diesbezügliche Umfrage veranstaltet. Der Kriminalkommissar Waldemar Müller, der in neuerer Zeit in der S. 82 genannten Broschüre besonders auf das Treiben der Kellerwechselfabrikanten aufmerksam gemacht hat, bemerkt über die Reform folgendes: „Den Falschmünzer bestrafen wir ganz exemplarisch; welch' geringe Bedeutung für das Wirtschaftsleben einer Nation hat aber schließlich sogar die größte Falschmünzerbande, welche wohl Tausende, wenn es gut geht, auf kurze Zeit absetzt, gegenüber dem internationalen Wirken der gewerbsmäßigen Keller- und Austauschwechsellieferanten, die jahrein, jahraus Millionen unechter Werte in die Welt setzen. Es ist überhaupt eine hoffentlich mehr und mehr zur Erkenntnis kommende Tatsache, daß mit verhältnismäßiger Leichtigkeit landläufige Vergehen und Verbrechen, die aus Not, Roheit, Stupidität usw. begangen werden, ihre Aburteilung finden, daß aber Verfehlungen auf kaufmännischem Gebiet, welche als eine unangenehme Begleiterscheinung unserer aufstrebenden wirtschaftlichen Entwicklung anzusehen sind, nicht die Sühne erfahren, welche der Gesinnung, in der sie entstanden sind, sowie dem Schaden, den sie anrichteten, auch nur annähernd entspricht. Allerdings ist es ungleich schwieriger, die Fäden raffiniert ausgeklügelter Geschäftsmanipulationen zu entwirren, als andere Straftaten zu verfolgen, zumal wir auf ersteren Zweck hin völlig durchgebildete Spezialorgane nicht haben."

Eine letzte Gruppe von Wechseln sind die Kavalierwechsel. In Zeitungen kann man häufig Annoncen folgenden Inhalts lesen:

„Major gibt Geld zu günstigen Bedingungen schnellstens"

oder „Privatbank gibt Darlehn und Betriebskapital jedem Stande, Beamten, Offizier, 300 bis 300 000 Mark 6 % bis

fünf Jahre. Millionen umgesetzt.“ (Aus dem Berliner Tageblatt vom 3. August 1913.)

Es handelt sich hier um Wechsel über hohe Summen, bei denen Aussteller und Bezogne Kavaliere sind, d. h. Angehörige der obern Gesellschaftskreise, z. B. Offiziere, die Geld im Spiel verloren oder Unglück gehabt haben usw. Die Personen, die sich anbieten und mit dem Kreditbedürftigen in Verbindung treten, sind Agenten, die sich an Rennplätzen in bestimmten Lokalen usw. aufhalten, während die eigentlichen Geldmänner im Hintergrunde bleiben.

Das Geschäft wird in der Weise abgewickelt, daß der Agent auf Grund des Wechsels einen kleinern Betrag zahlt und erst im Laufe der Zeit, nachdem er den Wechsel rediskontiert hat, weitere Summen zur Verfügung stellt. Vielfach wird ein Teil der Wechselsumme nicht in Geld hingegeben, sondern z. B. in Pferden, Schmuck, Gemälden, Weinen, Zigarren, Losen oder mit der Bedingung des Abschlusses einer hohen Lebensversicherung verknüpft. Lautet der Kavalierwechsel beispielsweise über 30 000 Mark, so werden vielleicht 15 000 Mark in bar gegeben, und der Rest auf die genannten Gegenstände verrechnet. Hier handelt es sich regelmäßig um Wuchergeschäfte.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß es auch Wechsel mit gefälschten Unterschriften gibt. Am häufigsten tritt dieser Fall bei Kellerwechseln ein. Solche Fälschungen werden als schwere Urkundenfälschung im Falle der Weiterbegebung mit Zuchthaus bestraft.

Weltwechselrecht.

Die Ursachen für eine einheitliche Gestaltung des Wechselrechts der verschiedenen Staaten liegen in den Erleichterungs- und Sicherungsbedürfnissen der kaufmännischen Welt. Der Wechsel ist seiner Natur nach eine internationale Urkunde, die durch Begebung oder Indossament über die nationalen Grenzen hinaus auch im Auslande umlaufsfähig ist und dem Handel bedeutende Dienste leistet, indem er die Versendung von Bargeld entbehrlich macht und die Regelung aller inter-

nationalen öffentlichen und privaten Schulden erleichtert. Die Kaufleute und Bankiers der verschiedenen Länder haben daher ein Interesse daran, sich einer Urkunde zu bedienen, für deren Ausstellung, Umlauf und Einlösung einheitliche Regeln bestehen. Sie sparen dadurch die Zeit und Mühe, die das Studium des Wechselrechts fremder Länder erfordert. Die Vereinheitlichung des Wechselrechts ist daher von hervorragendem Handelsinteresse, denn sie erleichtert den Wechselverkehr und erhöht die Sicherheit eines Wechsels.

Solche Erwägungen haben schon frühzeitig dazu geführt, die Forderung eines Weltwechselrechts aufzustellen. Bereits 1872 forderte der Deutsche Juristentag die Vereinheitlichung des Wechselrechts für Europa und die Vereinigten Staaten von Amerika. Seitdem ist die gleiche Forderung öfter erhoben worden.

Der Ausführung des Gedankens standen freilich nicht unbedeutende Schwierigkeiten im Wege. Drei große, in ihren Grundsätzen verschiedene Systeme des Wechselrechts traten miteinander in Konkurrenz: das deutsche, das französische und das englische. Leider ist es nicht gelungen, alle drei Systeme miteinander zu verschmelzen. England und Amerika blieben abseits. Ihr Wechselrecht ruht auf ganz anderen Grundlagen wie das deutsche und französische, indem es deren Formenstrenge nicht kennt, andererseits aber auch auf das Wechselrecht die Billigkeitsgrundsätze des bürgerlichen Rechts anwendet [1]).

Das Verdienst, für fast alle Staaten des europäischen Kontinents sowie große Teile von Mittel- und Südamerika eine einheitliche Wechselordnung geschaffen zu haben, gebührt den Haager Wechselrechtskonferenzen. Die erste fand im Jahre 1910 statt; eingeladen waren alle zivilisierten Staaten der Welt. Das Ergebnis war ein Vorentwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes sowie ein Abkommen darüber. Dieser Vorentwurf wurde dann auf der zweiten Haager Konferenz im Jahre 1912, die von 39 Staaten beschickt war, noch einmal eingehend beraten. Die Schlußverhandlung führte zu einer endgültigen Ver-

[1]) Denkschrift. Drucksachen des Reichstags Nr. 1002. 1912/13 S. 44.

ständigung über das Abkommen sowohl als auch über die „Einheitliche Wechselordnung“. Das Schlußprotokoll wurde von 30 Staaten unterzeichnet. 1913 erteilte der Deutsche Reichstag seine Zustimmung. 1914 erhält die nach dem Haager Abkommen geschaffene einheitliche Wechselordnung Rechtskraft in Deutschland. Die neue deutsche Wechselordnung, die auf Grund des genannten Abkommens nur in wenigen, der landesgesetzlichen Regelung freigelassenen Punkten Abweichungen und Zusätze treffen darf, ändert an der Reihenfolge der im Folgenden abgedruckten Artikel der Wechselordnung nichts.

Die neue einheitliche Wechselordnung stellt einen gewaltigen Fortschritt des internationalen Privatrechts dar. Ihre Krone allerdings würde die Etablierung eines obersten internationalen Gerichtshofs für die Entscheidung von Wechselstreitigkeiten sein. Das neue Recht ist ein neues Bindemittel der Völker, deren Interessen in letzter Linie solidarisch sind, unbeschadet aller nationalen Eigenheiten. „Wir wollen hoffen“, so schloß der Abgeordnete Justizrat Dove seine Rede bei der ersten Beratung des Abkommens zur Vereinheitlichung des Wechselrechts am 25. Juni 1913 im Deutschen Reichstage, „daß der völkerrechtliche Verkehr immer weitere Fortschritte macht, und wir wollen bestrebt sein, die Ziele der Menschheit mit andern Völkern gemeinsam zu fördern, aber wir wollen dabei nicht vergessen, daß wir unsere eigne Individualität behaupten müssen, weil wir sonst nicht als Faktor bei der gemeinsamen Rechtsbildung mit in Betracht kommen.“

Wortlaut der einheitlichen Wechselordnung vom 23. Juli 1912.

Erster Abschnitt.

Gezogener Wechsel.

Erstes Kapitel.

Ausstellung und Form des gezogenen Wechsels.

Artikel 1.

Der gezogene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde und in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;

3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe der Verfallzeit;
5. die Angabe des Zahlungsortes;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 2.

Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als gezogener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 3.

Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.

Er kann auf den Aussteller selbst gezogen werden.

Er kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Artikel 4.

Der Wechsel kann bei einem Dritten am Wohnorte des Bezognen oder an einem andern Orte zahlbar gestellt werden (Domizilwechsel).

Artikel 5.

In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, daß die Wechselsumme zu verzinsen ist. Bei jedem anderen Wechsel gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

Der Zinsfuß ist im Wechsel anzugeben; fehlt diese Angabe, so beträgt er fünf vom Hundert.

Die Zinsen laufen vom Tage der Ausstellung des Wechsels, sofern nicht ein anderer Tag bestimmt ist.

Artikel 6.

Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Artikel 7.

Trägt ein Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß.

Artikel 8.

Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines andern setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselmäßig. Das Gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsmacht überschritten hat.

Artikel 9.

Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels.

Er kann die Haftung für die Annahme ausschließen; jeder Vermerk, durch den er die Haftung für die Zahlung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Zweites Kapitel.

Indossament.

Artikel 10.

Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet.

Hat der Aussteller in den Wechsel die Worte: „nicht an Order" oder einen gleichbedeutenden Vermerk aufgenommen, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

Das Indossament kann auch auf den Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten. Sie können den Wechsel weiter indossieren.

Artikel 11.

Das Indossament muß unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.

Ein Teilindossament ist nichtig.

Ebenso ist ein Indossament an den Inhaber nichtig.

Artikel 12.

Das Indossament muß auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muß von dem Indossanten unterschrieben werden.

Das Indossament ist auch gültig, wenn der Indossatar nicht bezeichnet ist oder wenn sich der Indossant darauf beschränkt hat, seine Unterschrift auf die Rückseite des Wechsels oder eines Anhangs zu setzen (Blankindossament).

Artikel 13.

Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel.

Ist es ein Blankindossament, so kann der Inhaber

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;

2. den Wechsel durch ein Blankindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;
3. den Wechsel weiterbegeben, ohne das Blankindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Artikel 14.

Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Annahme und die Zahlung.

Er kann verbieten, daß der Wechsel weiter indossiert wird; in diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Wechsel weiter indossiert wird.

Artikel 15.

Wer den Wechsel in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankindossament ist. Folgt auf ein Blankindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente gelten als nicht geschrieben.

Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder wenn ihm bei dem Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Artikel 16.

Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Übertragung des Wechsels ein arglistiges Einverständnis zugrunde liegt.

Artikel 17.

Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Einziehung", „zum Inkasso", „in Prokura" oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen, den Wechsel aber nur durch ein weiteres Prokura-Indossament übertragen.

Die Wechselverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

Artikel 18.

Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Sicherheit", „Wert zum Pfande" oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend

machen; ein von ihm ausgestelltes Indossament hat aber nur die Wirkung eines Prokura-Indossaments.

Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, daß dem Indossament ein arglistiges Einverständnis zugrunde liegt.

Artikel 19.

Das Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protests mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

Drittes Kapitel.

Annahme.

Artikel 20.

Der Wechsel kann von dem Inhaber oder von jedem, der den Wechsel in Händen hat, bis zum Verfall dem Bezogenen an seinem Wohnorte zur Annahme vorgelegt werden.

Artikel 21.

Der Aussteller kann in jedem Wechsel mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, daß der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muß.

Er kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme verbieten, soweit es sich nicht um einen Domizilwechsel oder um einen Wechsel handelt, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

Er kann auch vorschreiben, daß der Wechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Annahme vorgelegt werden darf.

Jeder Indossant kann, sofern nicht der Aussteller die Vorlegung zur Annahme verboten hat, mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, daß der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muß.

Artikel 22.

Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen sechs Monaten nach der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen.

Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

Artikel 23.

Der Inhaber ist nicht verpflichtet, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Bezognen zu lassen.

Der Bezogne kann verlangen, daß ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten können sich darauf, daß diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

Artikel 24.

Die Annahme wird auf den Wechsel gesetzt. Sie wird durch das Wort „angenommen“ oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt; sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme.

Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder muß er infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorgelegt werden, so muß die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie stattfindet, sofern nicht der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt. Ist kein Tag angegeben, so muß der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

Artikel 25.

Die Annahme muß unbedingt sein; sie kann aber auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt werden.

Jede andere in der Annahmeerklärung enthaltene Abweichung von den Bestimmungen des Wechsels gilt als Verweigerung der Annahme. Der Annehmende haftet jedoch nach dem Inhalte seiner Annahmeerklärung.

Artikel 26.

Hat der Aussteller im Wechsel einen von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben, ohne zu bestimmen, durch wen die Zahlung bewirkt werden soll, so ist in der Annahmeerklärung anzugeben, wer die Zahlung leisten wird. Mangels einer solchen Angabe wird angenommen, daß sich der Annehmer verpflichtet hat, selbst am Zahlungsorte zu zahlen.

Ist der Wechsel beim Bezogenen selbst zahlbar, so kann dieser in der Annahmeerklärung eine am Zahlungsorte befindliche Zahlstelle bezeichnen.

Artikel 27.

Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.

Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was auf Grund der Artikel 47 und 48 gefordert werden kann.

Artikel 28.

Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung gestrichen, bevor er den Wechsel aus der Hand gegeben hat, so gilt die Annahme als verweigert; der Bezogene haftet jedoch nach dem Inhalte seiner Annahmeerklärung, wenn er vor der Streichung den Inhaber des Wechsels oder eine Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, schriftlich von der Annahme in Kenntnis gesetzt hat.

Viertes Kapitel.

Wechselbürgschaft.

Artikel 29.

Die Zahlung des Wechsels kann durch Wechselbürgschaft sichergestellt werden.

Diese Sicherstellung kann von einem Dritten oder auch von einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, geleistet werden.

Artikel 30.

Die Bürgschaftserklärung wird auf den Wechsel oder auf einen Anhang gesetzt.

Sie wird durch die Worte „als Bürge" oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Wechselbürgen zu unterschreiben.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Wechselbürgschaft, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder eines Ausstellers handelt.

In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird. Mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 31.

Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit dessen, für den er sich verbürgt hat, nichtig ist, es sei denn, daß ihre Nichtigkeit auf einem Formfehler beruht.

Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, kann gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen dessen Vormänner Rückgriff nehmen.

Fünftes Kapitel.

Verfall.

Artikel 32.

Ein Wechsel kann gezogen werden
auf einen bestimmten Tag;
auf eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung;
auf Sicht;
auf eine bestimmte Zeit nach Sicht.

Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinanderfolgenden Verfallzeiten sind nichtig.

Artikel 33.

Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Hinsichtlich der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Frist für die Vorlegung zur Zahlung finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die bei Wechseln auf eine bestimmte Zeit nach Sicht für die Vorlegung zur Annahme gelten.

Artikel 34.

Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tage oder nach dem Tage des Protests.

Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tage der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Vorlegungsfrist angenommen.

Artikel 35.

Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt an dem entsprechenden Tage des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tage des Monats fällig.

Lautet der Wechsel auf einen oder mehrere Monate und einen halben Monat nach der Ausstellung oder nach Sicht, so werden die ganzen Monate zuerst gezählt.

Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats angegeben, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Die Ausdrücke „acht Tage" oder „fünfzehn Tage" bedeuten nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle acht oder fünfzehn Tage.

Der Ausdruck „halber Monat" bedeutet fünfzehn Tage.

Artikel 36.

Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tage an einem Orte zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsortes maßgebend.

Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt.

Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln findet die Vorschrift des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften dieses Artikels finden keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, daß etwas anderes beabsichtigt war.

Sechstes Kapitel.

Zahlung.

Artikel 37.

Der Inhaber hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage zur Zahlung vorzulegen.

Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

Artikel 38.

Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, daß sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Artikel 39.

Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.

Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Artikel 40.

Lautet der Wechsel auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie an dem Tage, an dem Zahlung gefordert werden kann, besitzt, es sei denn, daß der Aussteller die Zahlung in der angegebenen Währung oder Geldsorte vorgeschrieben hat (Effektivvermerk). Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen oder einem Indossanten die Bestimmung übertragen; in solchen Fällen muß diese Summe in der Landeswährung gezahlt werden.

Lautet der Wechsel auf eine Geldsorte, die im Lande der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, daß die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

Artikel 41.

Wird der Wechsel nicht innerhalb der im Artikel 37 bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen.

Siebentes Kapitel.

Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung.

Artikel 42.

Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten bei Verfall des Wechsels Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist.

Das gleiche Recht steht dem Inhaber schon vor Verfall zu,

1. wenn die Annahme verweigert worden ist;

2. wenn über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, der Konkurs eröffnet worden ist oder wenn der Bezogne auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist;
3. wenn über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme verboten ist, der Konkurs eröffnet worden ist.

Artikel 43.

Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muß durch eine öffentliche Urkunde (Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung) festgestellt werden.

Der Protest mangels Zahlung muß am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktage erhoben werden.

Der Protest mangels Annahme muß innerhalb der Frist erhoben werden, die für die Vorlegung des Wechsels zur Annahme gilt. Ist im Falle des Artikel 23 Abs. 2 der Wechsel am letzten Tage der Frist zum ersten Male vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tage erhoben werden.

Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protests mangels Zahlung.

Im Falle des Artikel 42 Nr. 2 kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist.

Im Falle des Artikel 42 Nr. 3 genügt zur Ausübung des Rückgriffs die Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Ausstellers eröffnet worden ist.

Artikel 44.

Der Inhaber muß seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb der vier Werktage benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhebung oder im Falle des Vermerks „ohne Kosten" auf den der Vorlegung folgen.

Jeder Indossant muß innerhalb zweier Tage seinem unmittelbaren Vormanne von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Frist läuft vom Empfange der vorhergehenden Nachricht.

Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Wechsels. Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, daß er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat.

Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

Artikel 45.

Der Aussteller sowie jeder Indossant kann durch den Vermerk „ohne Kosten", „ohne Protest" oder einen gleichbedeutenden Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, behufs Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen.

Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und den unmittelbaren Vormann sowie den Aussteller zu benachrichtigen. Der Beweis, daß die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Wechselverpflichteten. Läßt der Inhaber ungeachtet dieses Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten beigefügt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatze der Kosten eines dennoch erhobenen Protests verpflichtet.

Artikel 46.

Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaftserklärung versehen haben, haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

Der Inhaber kann jeden einzelnen oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

Das gleiche Recht steht jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat.

Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Wechselverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 47.

Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die nicht angenommene oder nicht gezahlte Wechselsumme mit den etwa bedungenen Zinsen;
2. Zinsen zu fünf vom Hundert seit dem Verfalltag;
3. die Kosten des Protests und der Nachrichten an den Vormann und den Aussteller sowie die anderen Auslagen;
4. eine Provision, die mangels besonderer Vereinbarung ein Sechstel vom Hundert der Hauptsumme des Wechsels beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen. Diese Zinsen werden nach der Wahl des Inhabers auf Grund des öffentlich bekanntgemachten Diskontsatzes (Satz der Zentralnotenbank) oder des Marktsatzes berechnet, der am Tage des Rückgriffs am Wohnorte des Inhabers gilt.

Artikel 48.

Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrags zu fünf vom Hundert seit dem Tage der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. eine Provision von der Hauptsumme des Wechsels, die nach den Vorschriften des Artikel 47 Nr. 4 berechnet wird.

Artikel 49.

Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm gegen Entrichtung der Rückgriffsumme der Wechsel mit dem Protest und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner ausstreichen.

Artikel 50.

Bei dem Rückgriff nach einer Teilannahme kann derjenige, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, daß dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird. Der Inhaber muß ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen.

Artikel 51.

Wer zum Rückgriff berechtigt ist, kann mangels eines entgegenstehenden Vermerkes den Rückgriff dadurch nehmen, daß er einen neuen, nicht domizilierten Sichtwechsel auf einen seiner Vormänner zieht (Rückwechsel).

Der Rückwechsel umfaßt, außer den in den Artikeln 47 und 48 angegebenen Beträgen, die Mäklergebühr und die Stempelgebühr für den Rückwechsel.

Wird der Rückwechsel vom Inhaber gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnort des Vormanns gezogener Sichtwechsel hat. Wird der Rückwechsel von einem Indossanten gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse, den ein vom

Wohnorte des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnort des Vormanns gezogener Sichtwechsel hat.

Artikel 52.

Mit der Versäumung der Fristen
für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet,
für die Erhebung des Protests mangels Annahme oder mangels Zahlung,
für die Vorlegung zur Zahlung im Falle des Vermerks „ohne Kosten"

verliert der Inhaber seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers.

Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert er das Recht, mangels Annahme und mangels Zahlung Rückgriff zu nehmen, sofern nicht der Wortlaut des Vermerks ergibt, daß der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschließen wollen.

Ist die Frist für die Vorlegung in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

Artikel 53.

Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protests ein unüberwindliches Hindernis entgegen (Fall der höheren Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhange zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Artikel 44 Anwendung.

Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne daß es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreißigtägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat; diese Nachricht kann schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben werden.

Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er beauftragt hat, den Wechsel vorzulegen oder Protest zu erheben, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

Achtes Kapitel.

Ehreneintritt.

Artikel 54.

Der Aussteller sowie jeder Indossant kann eine Person angeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll.

Der Wechsel kann unter den in diesem Kapitel bezeichneten Voraussetzungen zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten angenommen oder bezahlt werden.

Jeder Dritte, auch der Bezogene, sowie jeder bereits aus dem Wechsel Verpflichtete, mit Ausnahme des Annehmers, kann einen Wechsel zu Ehren annehmen oder zahlen.

Wer zu Ehren annimmt oder zahlt, ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt, unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

I. Ehrenannahme.

Artikel 55.

Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, daß es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme verboten ist.

Der Inhaber kann die Ehrenannahme zurückweisen, auch wenn sie von einer Notadresse angeboten wird.

Läßt er die Ehrenannahme zu, so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen seine Vormänner.

Artikel 56.

Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt; sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 57.

Wer zu Ehren annimmt, haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen, für den er eingetreten ist, in der gleichen Weise wie dieser selbst.

Trotz der Ehrenannahme können der Wechselverpflichtete, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des im Artikel 47 angegebenen Betrags die Aushändigung des Wechsels und des etwa erhobenen Protestes verlangen.

II. Ehrenzahlung.

Artikel 58.

Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann.

Sie muß spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung stattfinden.

Artikel 59.

Ist der Wechsel zu Ehren angenommen oder sind Personen angegeben, die im Notfalle zahlen sollen, so muß der Inhaber spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Stellen am Zahlungsorte vorlegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung erheben lassen.

Wird der Protest nicht rechtzeitig erhoben, so werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und die Nachmänner frei.

Artikel 60.

Die Ehrenzahlung muß den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen müßte, mit Ausnahme der im Artikel 47 Nr. 4 bezeichneten Provision.

Weist der Inhaber eine solche Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff gegen diejenigen, die frei geworden wären.

Artikel 61.

Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die denjenigen bezeichnet, für den gezahlt wird. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller.

Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen.

Artikel 62.

Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Wechselverpflichteten, für den er gezahlt hat, und gegen die Personen, die diesem aus dem Wechsel haften. Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.

Die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist, werden frei.

Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt derjenigen der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten frei werden. Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.

Neuntes Kapitel.

Vervielfältigung und Abschriften.

I. Vervielfältigung.

Artikel 63.

Der Wechsel kann in mehreren gleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden.

Die Exemplare müssen im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein, widrigenfalls jedes Exemplar als besonderer Wechsel gilt.

Jeder Inhaber eines Wechsels kann auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Exemplare verlangen, sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, daß er in einem einzigen Exemplar ausgestellt worden ist. Zu diesem Zwecke hat sich der Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Indossanten sind verpflichtet, ihre Indossamente auf den neuen Exemplaren zu wiederholen.

Artikel 64.

Wird ein Exemplar bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Exemplaren, auch wenn sie nicht den Vermerk tragen, daß durch die Zahlung auf ein Exemplar die anderen ihre Gültigkeit verlieren. Jedoch bleibt der Bezogene aus jedem angenommenen Exemplar, das ihm nicht zurückgegeben worden ist, verpflichtet.

Hat ein Indossant die Exemplare an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Exemplaren, die ihre Unterschrift tragen und nicht zurückgegeben worden sind.

Artikel 65.

Wer ein Exemplar zur Annahme versendet, hat auf den anderen Exemplaren den Namen dessen anzugeben, bei dem sich das versendete Exemplar befindet. Dieser ist verpflichtet, es dem gehörig ausgewiesenen Inhaber eines anderen Exemplars auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen:

1. daß ihm das zur Annahme versendete Exemplar auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist;
2. daß die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf ein anderes Exemplar zu erlangen war.

II. Abschriften.

Artikel 66.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen.

Die Abschrift muß die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muß angegeben sein, wie weit die Abschrift reicht.

Die Abschrift kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden wie die Urschrift.

Artikel 67.

In der Abschrift ist der Verwahrer der Urschrift zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Urschrift dem gehörig ausgewiesenen Inhaber der Abschrift auszuhändigen.

Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber gegen die

Indossanten der Abschrift nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen, daß ihm die Unterschrift auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist.

Zehntes Kapitel.

Fälschung und Änderungen.

Artikel 68.

Ist eine Unterschrift, sei es auch die des Ausstellers oder des Annehmers, gefälscht, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Unterschriften nicht berührt.

Artikel 69.

Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die den Wechsel nach der Änderung unterschrieben haben, entsprechend dem geänderten Texte; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Texte.

Elftes Kapitel.

Verjährung.

Artikel 70.

Die wechselmäßigen Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltage.

Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerkes „ohne Kosten" vom Verfalltage.

Die Rückgriffsansprüche der Indossanten gegeneinander und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten von dem Tage, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Artikel 71.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

Zwölftes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 72.

Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertage, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktage verlangt werden. Auch alle anderen mit dem Wechsel vorzunehmenden Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktage stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktage verlängert. Im übrigen werden

Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

Artikel 73.

Bei der Berechnung der gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen wird der Tag, von dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Keinerlei Respekttage, weder gesetzliche noch richterliche, finden statt.

Dreizehntes Kapitel.

Geltungsbereich der Gesetze.

Artikel 74.

Die Fähigkeit einer Person, sich wechselmäßig zu verpflichten, bestimmt sich nach dem Gesetze des Staates, dem sie angehört. Erklärt dieses Gesetz das Gesetz eines anderen Staates für maßgebend, so ist das letztere Gesetz anzuwenden.

Wer nach dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Gesetze nicht wechselfähig ist, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn er die Verbindlichkeit im Gebiete eines Staates übernommen hat, nach dessen Gesetzen er wechselfähig ist.

Artikel 75.

Die Form einer Wechselerklärung bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist.

Artikel 76.

Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts erforderlich sind, bestimmen sich nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

Zweiter Abschnitt.

Eigener Wechsel.

Artikel 77.

Der eigene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Texte der Urkunde und in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Angabe der Verfallzeit;
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 78.

Eine Urkunde, der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als eigener Wechsel, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Ein eigener Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 79.

Für den eigenen Wechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen im Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften über

das Indossament (Artikel 10 bis 19),
die Wechselbürgschaft (Artikel 29 bis 31),
den Verfall (Artikel 32 bis 36),
die Zahlung (Artikel 37 bis 41),
den Rückgriff mangels Zahlung (Artikel 42 bis 49, 51 bis 53),
die Ehrenzahlung (Artikel 54, 58 bis 62),
die Abschriften (Artikel 66 und 67),
die Fälschungen und Änderungen (Artikel 68 und 69),
die Verjährung (Artikel 70 und 71),
die Feiertage, die Fristbestimmung und das Verbot der Respekttage (Artikel 72 und 73),
den Geltungsbereich der Gesetze (Artikel 74 bis 76).

Ferner gelten für den eigenen Wechsel die Vorschriften über Domizilwechsel (Artikel 4 und 26), über den Zinsvermerk (Artikel 5), über die Abweichungen bei der Angabe der Wechselsumme (Artikel 6) und über die Folgen der Unterschrift einer Person, die wechselunfähig ist (Artikel 7) oder ohne Vertretungsmacht handelt oder ihre Vertretungsmacht überschreitet (Artikel 8).

Artikel 80.

Der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels.

Eigene Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen dem Aussteller innerhalb der im Artikel 22 bezeichneten Fristen zur Sicht vorgelegt werden. Die Sicht ist von dem Aussteller auf dem Wechsel unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu bestätigen; die Sichtfrist läuft vom Tage des Sichtvermerkes. Weigert sich der Aussteller, die Sicht unter Angabe des Tages zu bestätigen, so ist dies durch einen Protest festzustellen (Artikel 24); die Sichtfrist läuft dann vom Tage des Protestes.

Schecks.

In den sechziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts wurde einmal einem englischen Kaufmann die Frage vorgelegt, worin sich ein Gentleman von anderen Leuten unterscheide. Darauf antwortete er: „Ein Nichtgentleman ist, wer mich für meine Ware sogleich mit klingendem Geld bezahlt, ein Gentleman derjenige, dem ich Kredit gebe und der mir alle sechs Monate Deckung durch einen Scheck auf eine Bank gibt.“ Diese kleine Erzählung gibt Zeugnis davon, welche große Bedeutung man bereits vor zirka 50 Jahren in England dem Scheck zumaß. Demgegenüber wollen wir einen anderen Fall anführen, der sich im Jahre 1907, und zwar in der Hauptstadt des Deutschen Reichs, ereignete. Dort schrieb das Kgl. Hauptsteueramt an einen Steuerzahler, der es gewagt hatte, seinen Steuerbetrag mit einem Scheck zu bezahlen, folgendes [1]):

> „Unter Beifügung des mit Schreiben vom 25. d. M. übersandten Schecks Nr. 001 269 über 2730 Mark nebst Quittung teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß wir bedauern, den Scheck als kassenmäßiges Zahlungsmittel nicht annehmen zu können. Wir stellen Ihnen jedoch anheim, das Bankhaus zu veranlassen, den Betrag von 2730 Mark auf dem Girowege zur Gutschrift auf unser Konto bei der hiesigen Reichshauptbank zu bringen.“

Das Königliche Hauptsteueramt schreibt also lieber einen eingeschriebenen Brief und schickt den Scheck zurück, anstatt ihn einfach bei dem bezogenen Bankhause (in Berlin!) zu präsentieren.

Aber solche und andere Fälle zeigen deutlich, daß das Scheckwesen in Deutschland bei weitem nicht so populär ist, wie in England, wo das Scheckbuch gewissermaßen zur betriebstechnischen Ausrüstung der Geschäftswelt gehört.

Das Scheckwesen ist seit dem 1. April 1908 in Deutschland gesetzlich geregelt und damit das letzte große Glied des goldersparenden Zahlungsverkehrs in Einklang mit den Wünschen

[1]) Frankfurter Zeitung, Handelsteil vom 3. Juli 1907.

der Geschäftswelt rechtlich sichergestellt. Die äußere Veranlassung zu diesem Gesetz war die mit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur verbundene anhaltende Geldknappheit. Dieselbe sollte durch die Vermehrung des Scheckverkehrs auf der Grundlage eines guten Gesetzes abgeschwächt werden. Der bisherige Zustand war insofern ungenügend, als der Scheckinhaber keine Rechte besaß. Widerrief der Aussteller den Scheck oder zog er sein Guthaben, aus dem der Scheck bezahlt werden sollte, zurück, so war der Inhaber rechtlos, er konnte keine Ansprüche aus dem Scheck selbst ableiten. Das neue Gesetz hat freilich auch Lücken. Ein Scheck muß eingelöst werden, auch wenn der Aussteller stirbt, geschäftsunfähig oder geisteskrank wird. Es enthält aber keine Bestimmungen für den Fall des Konkurses. Die Frage, ob der Konkurs des Ausstellers während der Laufzeit des Schecks die Pflicht des Bezogenen zur Einlösung aufhebt oder nicht, ist unentschieden. Nehmen wir den Fall an, ein industrielles Unternehmen gerät in Konkurs. Die Bank hat dieser Firma einen Kredit von einer Million eingeräumt. Die Frage ist nun die: Muß die Bank den Scheck der Firma einlösen oder nicht? Die Nichteinlösung liegt im Interesse der Bank, die Einlösung im Interesse des Präsentanten. Eine Antwort auf diese Frage aber gibt das Gesetz nicht.

Das Scheckgesetz schreibt zunächst die notwendigen Erfordernisse eines Schecks vor. Während es aber bei der Tratte acht Punkte waren, sind es hier nur sechs, die beachtet werden müssen, um einen gültigen Scheck auszufertigen [1]). Diese notwendigen Bedingungen sind folgende: Der Scheck muß enthalten:

1. Die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck, oder wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache.

Ebenso wenig wie beim Wechsel würde es genügen, wenn eine Anweisung die Überschrift trüge: Scheck über tausend Mark. Das Wort ist vielmehr in den Text aufzunehmen, um einer bloßen

[1]) Dabei ist freilich zu beachten, daß § 1 Abs. 2, 3 des Scheckgesetzes verschiedene Punkte zu einem zusammenfaßt.

Anweisung den Charakter als Scheck zu erteilen. Diese Benennung muß in der germanisierten Wortform erfolgen. Die Bezeichnung Check würde die Urkunde nicht als gültigen Scheck im Sinne des Gesetzes charakterisieren (siehe Arthur Heim: Scheckgesetz, Leipzig 1908, S. 9). So stark ist auch hier der juristische Formalismus entwickelt!

2. Der Scheck muß die an den Bezogenen gerichtete *Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen*, enthalten.

Dieser zweite Punkt umfaßt dreierlei, nämlich die Notwendigkeit

1. eines Bezogenen,
2. eines Guthabens,
3. einer Anweisung auf eine bestimmte Geldsumme.

Als *Bezogener* soll jedoch *in der Regel* nur in Betracht kommen: ein Geldinstitut, eine Bank, eine Sparkasse oder eine Genossenschaft, wie z. B. die Preußische Zentralgenossenschaftskasse. Die passive Scheckfähigkeit ist also beschränkt. Mit Recht, damit wir keine Scheckreiterei bekommen. *Riesser* hat in der Bankenquete diese Regel noch weiter erläutert. „Die Behauptung . . .," sagt er (S. 135), „daß man nach dem neuen Scheckgesetze Schecks nur auf Bankiers ziehen könne, ist falsch. Vielmehr kann man sie auf eine jede dispositionsfähige Person ziehen, man muß alsdann nur den Wechselstempel bezahlen, der bei Schecks auf Bankiers wegfällt, weil man nicht die letzteren, sondern die (solchenfalls wahrscheinliche) Erledigung der Schecks durch den Giro- und Abrechnungsverkehr statt durch Barzahlung begünstigen wollte."

Die *Zahlung* muß aus einem Guthaben erfolgen. Dieses kann auch ein dem Kunden eingeräumter Kredit sein (Kreditscheck).

Die *Anweisung* kann verschiedenen Wortlaut haben: „ich weise an" oder „die Bank wolle zahlen". Handelt es sich wie bei den sog. roten Schecks der Reichsbank nicht um Zahlung, sondern um Überweisung, kann von einem Scheck im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden.

3. Der Scheck muß weiter die Unterschrift des Ausstellers enthalten, also keinen Stempel, kein Faksimile, sondern persönliche Unterschrift.

4. Schließlich muß der Scheck Ort und Datum der Ausstellung angeben.

Der Scheck unterscheidet sich demnach durch das Fehlen des Verfallstages und der nicht notwendigen Namensangabe des Remittenten sowie durch die Notwendigkeit eines Guthabens von der Tratte.

Als weiterer Unterschied kommt noch die Begrenzung der Umlaufszeit hinzu. Der Scheck soll nicht monatelang zirkulieren. Denn dann kann die Gefahr der Vermögensänderung oder die Wandlung der Beziehungen des Ausstellers zu seinem Bankier seinen Wert berühren. Der Scheck strebt im Gegensatz zur Banknote nach Einlösung. Das Scheckgesetz bestimmt daher in § 11: „Der im Inlande ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte vorzulegen“ [1]). Der am 13. eines Monats ausgestellte Scheck muß also spätestens am 23. desselben Monats der Bank präsentiert werden. Während dieser Zeit ist er unwiderruflich. Nach Ablauf dieser Frist kann er auch eingelöst werden, aber er verliert zwei wichtige Rechtsfolgen, nämlich 1. seine Unwiderruflichkeit und 2. seine Regreßkraft. Innerhalb der zehntägigen Präsentationsfrist kann der Aussteller der Bank nicht sagen: Lösen Sie den Scheck nicht ein, denn ich habe als Gegenwert keine Ware oder eine schlechte Ware bekommen. Wohl aber kann er dies, wenn der Inhaber den Scheck erst am elften Tage präsentiert. Die Bank muß dann den Widerruf respektieren und darf den Scheck nicht einlösen. Ebenso sind nach dieser Zeit Aussteller und Indossanten nicht mehr haftbar für die Einlösung, d. h. nicht regreßpflichtig.

Diese Regreßpflicht aber gerade ist von großer Wichtigkeit.

---

[1]) Für im Auslande ausgestellte, im Inlande zahlbare, sowie für im Inlande ausgestellte und im Auslande zahlbare Schecks hat der Bundesrat — im letzteren Falle beim Fehlen besonderer Vorschriften im Auslande — als Vorlegungsfrist bestimmt: für europäische Länder drei Wochen, für die Vereinigten Staaten zwei Monate.

Der Besitzer kann den Regreß, d. h. den Rückanspruch, die Schadloshaltung an Aussteller und Indossanten nehmen, er kann sich also mit der Schecksumme an die durch Unterschrift Verpflichteten halten, wenn der Bezogene nicht zahlt. Das Verfahren ist dem wechselrechtlichen nachgebildet. Der Scheck unterliegt der Wechselstrenge, d. h. beschleunigtem Prozeßverfahren, Protest und Regreß.

Die Technik des Scheckverkehrs gestaltet sich sehr einfach.

Der Kunde der Bank erhält in der Regel ein Scheckbuch mit perforierten Blanketts, auf denen folgendes steht:

Essen, den 5. Februar 1913. ℳ 231.—

Die Essener Kreditanstalt in Essen wolle zahlen gegen diesen Scheck aus ~~meinem~~ / unserm Guthaben an Herrn Tilian oder Überbringer Mark Zweihunderteinunddreißig.

A.-Nr. 04302 F. A. Krupp, Aktiengesellschaft.

Das so ausgefüllte Blatt wird abgerissen und in dem zurückbleibenden Teile des Scheckbuches der Name dessen vermerkt, an den der Scheck ausgehändigt wurde, ferner die Summe und das Datum.

Bedingung ist für einen Scheck,
Man laß dies Wort im Text nicht weg,
Und schreibe wörtlich, daß das Haus
Ihn zahl' „aus dem Guthaben" aus.
Doch heischt es das Gesetz, zu meiden
Die Nennung von Einlösungszeiten,
Doch, wen es recht dünkt, schreiben mag:
„Zu zahlen innerhalb x Tag'."

Bis zum 16. Oktober 1909 war der in Deutschland doch immerhin noch junge Scheck stempelsteuerfrei. Nur wenn er nicht auf Sicht lautete, sondern eine bestimmte Frist bestimmt war, unterlag er nach dem Wechselstempelgesetz einer Abgabe. Diese Steuerfreiheit wurde mit der große Mittel absorbierenden Reichsfinanzreform von 1909 beseitigt. Seitdem wird von jedem Scheck eine Stempelabgabe von 10 Pfennig erhoben, desgleichen von Quittungen über Geldsummen, die aus dem Gut-

haben des Ausstellers bei einer Bank gezahlt werden. Befreit von dieser Abgabe sind nur die Postschecks — die wir noch behandeln werden —, sowie diejenigen Schecks, die dem Wechselstempel unterliegen.

Die große Wehrvorlage des Jahres 1913 und ihre Bewilligung führte zu dem Beschluß des Reichstags, daß der Scheckstempel bis 1916 aufgehoben werden soll.

Der Scheck kann weitergegeben werden. Allein zu seinen eigentlichen Aufgaben gehört das nicht. Der frühere Präsident des Reichsbankdirektoriums, Koch, hat das treffend einmal so ausgedrückt: „Die Banknote strebt nach Umlauf, der Scheck nach Einlösung."

Es gibt verschiedene Arten von Schecks: Inhaberschecks, bei deren Präsentation sich der Empfänger der Summe nicht zu legitimieren braucht; Orderschecks, die auf einen bestimmten Namen oder eine bestimmte Firma lauten oder auch an die eigene Order, und die eine Legitimation erfordern — die Bank kontrolliert das Giro —; Rektaschecks, die nicht giriert werden dürfen (nicht an Order); Verrechnungsschecks, die nicht in bar ausbezahlt werden. Man schreibt bei diesen letzten quer über den Scheck „Nur zur Verrechnung". Auch hier herrscht große Formenstrenge. Nach Heim würde der Vermerk „bloß zur Verrechnung" nicht imstande sein, die Barzahlung auszuschließen. Durch den Verrechnungsscheck wird der Scheck zu einem bargeldersparenden Zahlungsmittel ersten Ranges. Lediglich aus diesem Grunde entfaltete die deutsche Bankwelt in der letzten Zeit der großen Geldknappheit — Ende 1907 notierte der Reichsbankdiskont $7^1/_2$ %, was seit langem nicht dagewesen war — eine lebhafte Agitation zugunsten der Einführung des Verrechnungsschecks.

Als Nachteil beim Gebrauch des Schecks wird namentlich der Umstand empfunden, daß man nicht gleich über den Betrag verfügen kann, wenn der Scheck auf einen anderen Platz lautet, als den Ort, in dem er in Zahlung gegeben wird, und daß in diesem Falle beim Einzug Kosten entstehen. Bekomme ich z. B. in Berlin-Lichterfelde einen Scheck aus Leipzig, so vergehen mehrere Tage, ehe ich wirklich in Besitz des baren Geldes gelange.

Die Vorteile der Scheckzahlung bestehen in der Ersparnis an Zeit, an Raum, an Mühe, an Zinsen, an Sicherheitsmaßregeln und an Transportmitteln.

In sehr anschaulicher Weise sind diese Vorteile von einer kleineren Bank, der Oldenburgischen Spar- und Leihbank, die zu der Deutschen Bank in intimeren Beziehungen steht, in dem Festbericht vom Jahre 1895 geschildert. Dort heißt es: „Um den bankmäßigen Verkehr in immer weitere Kreise zu leiten, errichtete die Bank am 15. Dezember 1865 ein besonderes Scheckbureau. Dasselbe hat sich viele Freunde erworben, es hat durch die stete Entwicklung und befriedigende Ausdehnung seiner Geschäfte den tatsächlichen Beweis erbracht, daß wir mit dieser Einrichtung eine Form des Geldverkehrs bei uns eingeführt haben, welche für alle Kreise unseres Publikums bequem und nützlich zu handhaben ist. Staatsbeamte aller Grade, Offiziere, Rentiers, Fabrikanten, Kaufleute, Handwerker, einzelstehende Damen, Landwirte, Verwalter von Kassen, Fonds und Vereinen zählt das Bureau in stattlicher Anzahl zu seinen Kunden, und wenn die unten genannten Tabellen auch keine hervorragenden Zahlen aufweisen, hier vielmehr wie in allen übrigen Zweigen unserer Tätigkeit der Wahlspruch ‚Im Kleinen groß' maßgebend ist, so sind es doch schon ansehnliche Ziffern, und die Entwicklung hat ihr Ende noch nicht erreicht. Augenblicklich führt das Scheckbureau 1294 offene Konten." 1912 betrug die Zahl der Scheckkonten nach dem Geschäftsbericht der Bank bereits 2091. Die Scheckkunden verteilten sich auf folgende Berufsklassen:

Kaufleute und Fabrikanten	595
Handwerker	296
Beamte, Lehrer, Ärzte, Militärpersonen	589
Landleute	60
Vereine und Kassen	155
Rentiers usw.	69
Damen	327

„Ohne das Vorhandensein des Scheckbureaus würde der größte Teil der darin niedergelegten Beträge nach wie vor in den Taschen oder Geldschränken der betreffenden Besitzer ruhen, während sie jetzt zinstragend und werbend im allgemeinen Verkehr beschäftigt sind. Der jährliche Zinsbetrag, den das Scheck-

bureau seinen Kunden in den letzten Jahren vergütete, belief sich auf mehr als 17 000 Mark (heute ist er erheblich höher). Um diese Summe also hat sich die jährliche Gesamteinnahme aller Teilnehmer vergrößert, und wenn sie sich auch aus vielen kleinen Teilbeträgen zusammensetzt, so sind diese doch dem einzelnen Kontoinhaber nicht minder willkommen.

Zu dem direkten Zinsgewinn aber gesellen sich noch Vorteile anderer Art, welche die umfangreiche Beteiligung am Scheckbureau besonders angezeigt erscheinen lassen. Der vornehmlichste Zweck desselben besteht darin, von den einzelnen privaten Kassen alle diejenigen Gelder in sich aufzunehmen, welche nur auf kurze Zeit, auf einzelne Wochen oder Monate verfügbar sind. Der Kaufmann, Handwerker, Fabrikant, welcher zur bestimmten Zeit Wechsel zu decken oder sonst größere Zahlungen zu leisten hat, führt die inzwischen erfolgenden Eingänge eines Tages oder einer halben Woche in das Scheckbureau ab, um nach Bedarf wieder abzuheben; der Beamte, Offizier, Rentier bringt nach Empfang des Gehalts, der Zinsen oder sonstgen Einnahmen die betr. Summe dem Scheckbureau und behält nur kleine Beträge zur Deckung des Hausbedarfs zurück. Bei richtiger Ausnützung des Scheckbureaus ist beinahe für jedermann das Halten größerer Kassenbestände entbehrlich. Was in das Scheckbureau eingelegt ist, kann nahezu ebenso bequem erreicht werden, als wenn es im eigenen Geldschrank läge. Der erfahrene Scheckkunde bezahlt jede Rechnung von 10 Mark und darüber mit einem Scheck; auf dieselbe Weise erfolgt die Begleichung des wöchentlich oder monatlich eingehenden Kontobuchs beim Schlächter, Bäcker usw. Macht die Hausfrau aus der Stadt oder vom Lande größere Einkäufe, die ja häufig gegen bar ausgeführt werden, so nimmt sie kein Geld, sondern das Scheckbuch mit und füllt an Ort und Stelle den Scheck mit dem ausmachenden Betrage der bewirkten Einkäufe aus, so daß das lästige und zeitraubende Geldzählen für alle Teile hinfällig wird. Der Kaufmann oder Handwerker präsentiert seinerseits den erhaltenen Scheck der Bank und läßt sich entweder den Betrag auszahlen oder aber — und das ist bereits mehrfach der Fall — er läßt sich den Betrag auf sein Scheckbuch gutschreiben. So voll-

ziehen sich, wenn erst eine breite Kundschaft dem Scheckverkehr erworben ist, ungemein zahlreiche kleinere und größere Umsätze, die sonst nur mittels des umständlichen Barausgleichs bewirkt sein würden, durch einfache Ab- und Zuschreibung in den Büchern der Bank.

Und nicht bloß die Umständlichkeit der Operation des Geldzählens und -empfangens, sondern auch die Gefahren des Verlustes, Verzählens und Versehens, welche so häufig die Ursache ärgerlicher Vorkommnisse sind, werden vermieden. Von einigem Belang kann unter Umständen auch die Beweiskraft des Schecks werden. Wird einmal eine Rechnung, welche durch einen Scheck bezahlt ist, verlegt oder irrtümlich vernichtet, und es hat zugleich der Empfänger gerade diesen Posten in seinen Büchern nicht gelöscht, so daß der Betrag nochmals gefordert wird, so beweist der bei der Bank mindestens zehn Jahre nach seiner Einlösung aufbewahrte Scheck sofort den Irrtum."

Welchen Wert das Scheckbuch auf Reisen hat, davon erzählt Ernst von Wolzogen in einer Schilderung seiner amerikanischen Reise im Pullmanwagen in sehr launiger Weise. Es ist bekannt, daß man in Amerika keine größeren Geldsummen mit sich trägt, weil sie häufig gestohlen werden, sondern nur das Scheckbuch. „Die Damen", bemerkt Wolzogen, „ziehen sich nachts bis auf die Combinations im Toilettenraum aus und werfen einen Schlafrock darüber; früher pflegten sie die Strümpfe anzubehalten und ihr Geld darin zu verwahren. Die schlauen Niggers wußten das und verstanden mit leichter Hand unter die Bettdecken zu fahren und tiefschlafenden Frauen die Strümpfe zu erleichtern. Neuerdings rentiert aber dies Geschäft nicht mehr, ebenso wenig wie das Ausrauben der Passagiere mit vorgehaltenem Schießeisen, weil kein Mensch mehr Geld bei sich trägt, als er gerade für die Reise nötig hat. Heutzutage hat jeder Mensch sein Scheckbuch bei sich — und damit kann der Räuber nichts anfangen. Wenn du also nach den Vereinigten Staaten kommst, so sei dein erster Gang zu einem gut empfohlenen Bankhaus, wo du dein Geld deponierst und dir ein Scheckkonto eröffnen läßt. Oberster Grundsatz deines Verhaltens aber sei und bleibe in allen Lebenslagen, solange du drüben weilst: Nicht mit dem Hut, wohl aber

mit dem Scheckbuch in der Hand, kommt man durch das ganze Land."

Wann werden wir das in Deutschland auch sagen können?

Zum Schluß dieses Abschnitts wollen wir noch den in Deutschland seit dem 1. Januar 1909 ins Leben getretenen Postscheckverkehr betrachten.

Welches war die Ursache seiner Einführung?

Die Geldbriefträger zahlten bisher im Durchschnitt des Jahres täglich 30 Millionen Mark an Postanweisungen aus. Ebenso viel mußte das Publikum einzahlen. Die Gesamtsumme, die zu anderen Zwecken nicht verwendet werden konnte, belief sich also auf 60 Millionen Mark täglich. Diese Masse Geld wurde dem werbenden Kapital der deutschen Volkswirtschaft tagaus, tagein entzogen.

Um nun diesen baren Geldumlauf einzuschränken, wurde im Wege der Verordnung (der bis 1914 die gesetzliche Regelung folgen soll), der Postscheckverkehr eingeführt.

In einer Anzahl großer Städte mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 wurden Postscheckämter errichtet. Jeder, der bei einem solchen Postscheckamt die Eröffnung eines Postscheckkontos beantragt und gleichzeitig 100 Mark unverzinslich hinterlegt, hat fortan das Recht, an jedermann im Reich durch die nächstgelegene Postanstalt Geld zu günstigern Bedingungen als durch Postanweisung auszahlen oder von jedermann auf sein Konto Geld einzahlen zu lassen. Das kommt namentlich Geschäftsleuten zugute, denen regelmäßig kleine Summen eingesandt werden. Solche Einzahlungen können bewirkt werden mittels

1. Zahlkarte
oder 2. Postanweisung
oder 3. Überweisung von einem Konto auf ein anderes, wenn beide Beteiligte ein Postscheckkonto besitzen.

Über das 100 Mark überschreitende Guthaben kann der Besitzer jederzeit durch Postschecks verfügen. Das Muster eines solchen Postschecks lassen wir auf der nächsten Seite folgen.

Durch die Post ist der bisher hauptsächlich von den reichen Leuten gepflogene Scheckverkehr seines plutokratischen Charak-

ters entkleidet und auf demokratische Grundlagen gestellt. Die noch nicht bankfähigen Bevölkerungsklassen sind durch ihn an das große Netz des organisierten Zahlungsverkehrs angeschlossen worden. Der Post selbst sind dadurch neue banktechnische Aufgaben erwachsen, die auch den Postbeamten immer mehr zwingen, sich mit den Erscheinungen des Geld- und Bankwesens zu beschäftigen.

Nr. 2560.

..... Mark ..... Pf.

an .....

.....

.....

am .....

Nr. 2560. ..... Mark ..... Pf.

Konto Nr. 360.

Das Kaiserliche Postscheckamt in Berlin

zahle gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben den Betrag von

Mark Pf.

Ort ....., den ..... 19.....

.....

Unterschrift.

Das erste Jahr des deutschen Postscheckverkehrs (1909) ergab bereits gewaltige Ziffern. Die Zahl der Konten belief sich Ende 1909 auf 43 929. Es betrugen im gesamten Reichsgebiet

	in 1000 Mark
die Gutschriften	5 925 267
die Lastschriften	5 849 065
der Gesamtumsatz	11 774 332.

Dieser kolossale Umsatz von 11 $^3/_4$ Milliarden Mark bleibt hinter dem gesamten Postanweisungsverkehr des Jahres 1909 mit 12,96 Milliarden nur um 9,1 % zurück.

In der Folgezeit hat dann der Postscheckverkehr weiter zugenommen, so daß die Zahl der Postscheckkonteninhaber Ende Juni 1913 bereits 80 969 betrug.

Der internationale Zahlungsverkehr.

Wir haben im Vorhergehenden das deutsche Geldwesen besprochen. Wie Deutschland, so hat jedes Land sein besonderes

Geld. Bereits vor länger als einem halben Jahrhundert schrieb der englische Nationalökonom John Stuart Mill[1]): „In den Handelsumsätzen der meisten zivilisierten Nationen ist noch so viel Barbarei zurückgeblieben, daß fast alle unabhängigen Länder ihre Nationalität auch dadurch an den Tag legen wollen, daß sie zu ihrer eigenen und ihrer Nachbarn Unbequemlichkeit ein eigenes besonderes Geldwesen behalten." Das gilt auch noch heute. So zahlen die Franzosen in Franks, die Italiener in Lire, die Engländer in Pfund Sterling, das sie in zwanzig Shillinge zerlegen. Das Wort Sterling stammt aus den Zeiten, als die deutsche Hansa (ein Bund von über 100 Städten) noch England beherrschte. Man nannte diese hansischen Deutschen im Gegensatz zu den Belgiern und Holländern Easterlings = östliche Kaufleute. Dieser Name wurde dann in abgekürzter Form (Sterling) auch auf das Geld übertragen, weil alles damals in England zirkulierende Geld hansisches war.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Länder und ihre Münzen zusammengestellt, und zwar in der Weise, daß gleichzeitig angegeben ist, ob Gold oder Silber, oder Gold und Silber oder Papier rechtliches Zahlungsmittel (Währung)[2]) ist.

Ägypten: GW. 1 Piaster = 40 Para = 20,75 Pf. 1 Pfund (Sequin) = 100 Piaster = 20,75 M. 1 Beutel = 500 Piaster.

Argentinien: GW. (fakt. PW.) 1 Peso (Gold) = 100 Centavos = 4,05 M. 1 Papierpeso = 1,78 M.

Belgien[3]): DW. (fakt. GW.) 1 Frank = 100 Centimes = 81 Pf.

Brasilien: GW. (fakt. PW.) 1 Milreïs = 1000 Reïs (sprich: rees) = 2,29 M. 10 Milreïsstück (Gold) = 22,93 M. 1 Papiermilreïs ca. 1 M.

Bulgarien[4]): DW. 1 Lew (Frank) = 100 Stotinki = 81 Pf.

Chile: GW. (fakt. PW.) 1 Peso = 100 Centavos = 1,53 M.

China: SW. Man zahlt mit Silber oder Gold nach Taël, d. h. Gewicht: 1 Haikuan Taël (d. h. Regierungs-Taël) = amtl. 6,41 M., fakt. 2,66 M. Einzige Münze der Käsch, aus Kupfer und Zinn. 1600 bis 1700 Käsch = 1 Taël Silber.

---

[1]) Mill: Grundsätze der politischen Ökonomie. 2. Band. Hamburg 1852. S. 66.

[2]) GW., SW., DW., PW = Gold-, Silber-, Doppel-, Papierwährung.

[3]) Mit Frankreich in Münzunion.

[4]) Das Münzwesen ist dem franz. nachgebildet.

Dänemark: GW. 1 Krone = 100 Öre = 1,125 M.

Deutsche Kolonien: Neben der Deutschen Reichswährung auch die indische Rupie = 1,33 M.

Frankreich: DW. (fakt. GW.) 1 Frank = 100 Centimes (20 Sous) = 81 Pf.

Griechenland [1]**:** DW. (fakt. PW.) 1 Drachme = 100 Lepta = 81 Pf.

Großbritannien: GW. 1 Shilling (s) in Silber = 12 Pence (sprich: penns) (deniers, d) = 1,02 M. 1 Pfd. Sterling (Sovereign [sprich: ßöwwerin], £) = 20 Shilling = 20,43 M. 1 Guinee (sprich: ginni) = 21 s = 21,45 M.

Italien [1]**:** GW. 1 Lire = 100 Centesimi (sprich: tschen-) = 81 Pf. 1 Scudo = 5 Lire.

Japan: GW. 1 Goldyen = 100 Sen à 10 Rin = 2,09 M.

Marokko: SW. 1 Piaster = 10 Unzen oder 100 Centavos = 4,72 M. (1905: 2,16 M.).

Mexiko: GW. 1 Peso (Dollar) = 100 Centavo = 2,09 M.

Niederlande: GW. 1 Gulden = 100 Cents = 1,687 M. 1 Reichstaler = 2 1/2 Gulden = 4,22 M. 1 Tientje (Willemsd'or) = 10 Gulden. 1 holl. Dukaten = 9,58 M.

Österreich: GW. 1 Krone = 100 Heller = 85 Pf.

Peru: GW. 1 Sol = 10 Dinaros à 10 Centavos = 2,043 M. 1 Peruanisches Pfd. in Gold à 10 Sol = 1 Pfd. Sterling = 20,43 M.

Portugal: GW. (fakt. PW.) 1 Milreïs = 1000 Reïs oder Realen = 4,536 M. 1 Papier-Milreïs = 3,60 M.

Rumänien [2]**:** GW. 1 Leï = 100 Bani = 81 Pf. 1 Carold'or = 20 Leï = 16,20 M.

Rußland: GW. 1 Silberrubel = 100 Kopeken = 2,16 M. 1 Imperial = 15 Rubel.

Schweden und Norwegen wie Dänemark.

Schweiz [1]**:** DW. (fakt. GW.) 1 Frank = 100 Centimes (Rappen) = 81 Pf.

Serbien [2]**:** DW. 1 Dinar = 100 Para = 81 Pf.

Spanien [2]**:** DW. (fakt. PW.) 1 Peseta = 100 Centimos = 81 Pf.

Türkei: GW. 1 Piaster = 40 Para = 18,44 Pf. 1 Medschidie oder türk. Pfund = 100 Piaster Gold = 18,44 M. 1 Silbermedschidie = 20 Piaster = 3,597 M. 1 Beutel = 500 Piaster.

Uruguay: GW. 1 Peso (Gold) = 100 Centimos = 4,34 M.

Vereinigte Staaten: GW. 1 Dollar ($) = 100 Cents = 4,198 M. 1 Eagle (sprich: igl) = 10 Dollars.

Als ein großes, über den bestehenden nationalen Staatengebilden auftauchendes Ideal ist der Gedanke eines aller Kultur-

---

[1]) Mit Frankreich in Münzunion.

[2]) Das Münzwesen ist dem franz. nachgebildet.

völkern gemeinsamen Weltgeldes, einer internationalen Münzeinheit, vertreten worden. In dem Bankkreise der liberalen Ideenwelt, gefördert durch das in den 1860 er Jahren auf dem Gipfelpunkt seiner Macht und seines Ansehens stehende französische Kaisertum, wurde die Verwirklichung dieses Gedankens von Frankreich aus in Angriff genommen durch die 1865 erfolgte Gründung des lateinischen Münzbundes, der Union monétaire latine. Dieselbe umfaßte Frankreich, Italien, Belgien, die Schweiz und später noch Griechenland. Danach sollte das Geld des einen Staats ohne vorherige Umprägung auch in den anderen der Union zugehörigen Staaten als Zahlungsmittel verwandt werden können. Dieser Münzbund besteht, wenn auch in etwas veränderter Form, noch heute. Es zirkulieren in Frankreich, als den heimischen Münzen gleichwertig, die Goldmünzen von Bulgarien, Rumänien, Serbien und Spanien, die nicht zur Union gehören, aber dasselbe Münzsystem haben. Der Gedanke eines Weltgeldes ist dann in den folgenden Jahrzehnten, als die hitzige Konkurrenz die Spannung zwischen den großen Nationen der Erde wieder vermehrte, verblaßt und in den Hintergrund getreten. Die Schwierigkeit seiner Verwirklichung ist unter den heutigen Verhältnissen nicht zu leugnen.

Wir sahen: Jedes Volk hat seine besondere Münzeinheit. Wenn man daher ins Ausland reist, so muß man sich zunächst bei einer Bank das heimische Geld in das fremde umwechseln lassen oder genauer ausgedrückt, mit dem heimischen Gelde das fremde kaufen, denn das letztere ist bei uns Ware. Dabei aber ist das Wertverhältnis der Münzen, z. B. der Mark zum Frank, kein willkürliches. Die Währung des eines Landes steht zu der des anderen in einem ganz bestimmten Verhältnis. Man nennt den Wert der Münzen resp. die Währung des eignen Landes im Vergleich zu der des Auslandes Valuta und denjenigen Wert, welcher angibt, wieviel Münzen des eignen Landes man aus denen des anderen machen kann, wenn man sie umprägen läßt, das Pari oder den Gleichwert. Der Tages- oder Kurswert der Münzen, die man sich auf der Bank einwechselt, braucht mit diesem Gleichwert nicht übereinzustimmen. Denn über den ersteren entscheidet Angebot und Nachfrage.

Aber der Kurswert pendelt doch um das Pari des Metallwertes herum.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Münzparitäten.

1 M. ist in	Fremde Münzparität:		Deutsche Münzparität:		
England	= 11,75	d (Pence)	1 £	= 20,43	M.
Vereinigte Staaten	= 23,82	c (Cents)	1 $	= 4,1979	„
Frankreich, Belgien, Schweiz, Italien, Griechenland	= 1,2345	Fr (Franken)	1 Fr	= 0,81	„
Holland	= 0,5926	fl (Gulden)	1 fl	= 1,6874	„
Rußland	= 0,4629	Rbl (Rubel)	1 Rbl	= 2,16	„
Österreich-Ungarn	= 1,1756	K (Kronen)	1 K	= 0,85	„
Skandinavien	= 0,888	K (Kronen)	1 K	= 1,125	„
Indien	= 0,7342	Rp (Rupien)	1 Rp	= 1,362 [1]	„
Japan	= 0,4778	Y (Yen)	1 Y	= 2,0925	„
Mexiko	= 0,4771	$ (Pesos)	1 $	= 2,0989	„

In dieser Tabelle ist berechnet, in welchem Wertverhältnis deutsche und ausländische Münzen zueinander stehen und umgekehrt.

Die meisten Zahlungen im internationalen Handel vollziehen sich aber nicht in der Weise, daß man mit heimischem fremdes Geld kauft und dies nach dem Auslande schickt, denn das würde viel zu kostspielig sein — sondern durch Wechsel von kürzerer oder längerer Umlaufszeit. Es würden unglaubliche Summen baren Geldes notwendig sein und hin- und hergeschickt werden müssen, wenn z. B. Deutschland und England die gegenseitigen Verpflichtungen in bar begleichen wollten. Noch heute dient der Wechsel im Verkehr der Völker untereinander dem Zwecke der Geldüberweisung. Er erspart den Bargeldtransport. Das war und ist seine ursprünglichste und wichtigste Funktion.

Machen wir uns die Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen zunächst zweier Personen, die in verschiedenen Ländern wohnen, an einem Beispiele klar.

---

[1]) Rupien im Werte von 1 1/3 Mark prägt auch die deutsche Regierung für das ostafrikanische Schutzgebiet. Die Rupie ist überhaupt die verbreitetste Silbermünze der Welt. Sie hat ganz Asien als Umlaufsgebiet.

Wenn ich in Berlin eine bestimmte Summe nach London, z. B. für empfangene Waren zu zahlen habe, so würde es, wie schon angedeutet, wirtschaftlich falsch sein, wenn ich auf eine Bank ginge, mir dort mit deutschem Gelde englisches, d. h. Pfund Sterling kaufte und diese nach London schickte. Das wäre viel zu umständlich und teuer. Ich wende mich vielmehr hier an einen andern, der aus England Geld zu empfangen hat und ersuche diesen um einen Wechsel. An Verkäufern solcher Wechsel fehlt es nicht. Es sind die Exporteure, die Waren nach London ausgeführt und dafür Geld aus England zu erhalten haben. Die Zahlung vollzieht sich also in der Weise, daß ich einen oder mehrere solcher von den Exporteuren in englischer Valuta ausgestellte Wechsel in Berlin kaufe, d. h. Wechsel, die auf englische Währung lauten und in London zahlbar sind, und diese dorthin schicke. Es gibt natürlich auch noch andere Möglichkeiten. Ich kann die Schuld z. B. auch durch einen Wechsel begleichen, in dem ich der Bezogne bin und den ich nach erfolgtem Akzept nach London sende, wo er von dem Aussteller diskontiert werden kann, und der dann einem deutschen Gläubiger als Zahlung übergeben wird, bis er zur Einlösung zu mir, dem Akzeptanten, kommt.

Um den Vorgang der Kompensation von Zahlungen durch Wechsel zu verdeutlichen, nehmen wir nun statt zwei vier Personen an, die in Geschäftsverbindung stehen. A in London hat an B in Berlin ein bestimmte Summe zu zahlen und D in Berlin

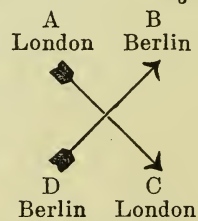

an C in London denselben Betrag, dann zahlt einfach A in London an C in London und D in Berlin an B in Berlin, oder C in London (Aussteller) zieht auf D in Berlin (Bezogner) den Betrag zahlbar an die Order des B in Berlin (Empfänger). Desgleichten trassiert B in Berlin (als Aussteller) auf A in London (als Bezogner), zahlbar an C in London, den Gläubiger des D. Diese Wechsel nennt man Devisen.

Devise wird bei uns genannt
Der Wechsel auf ein fremdes Land,
Vorausgesetzt, daß ausgestellt
Der Wechsel ist in fremdem Geld.

Es gibt immer Gläubiger englischer Schuldner, also Verkäufer von Wechseln auf London, andererseits Schuldner englischer Gläubiger, also Käufer von Wechseln auf London. Der Markt, wo stets große Beträge auf London zu kaufen und zu verkaufen sind, ist die Börse. Die Personen, die die Vermittlung übernehmen, sind die Wechselmakler. Sie kaufen Wechsel von denjenigen, die Geld zu empfangen haben, und verkaufen sie an diejenigen, die Geld zu zahlen haben.

Der Preis für diese Wechsel reguliert sich nun durch Angebot und Nachfrage. Werden mehr Wechsel auf London gesucht, als angeboten werden, so steigt der Kurs. Umgekehrt, ist das Angebot an Devisen größer als die Nachfrage, so sinkt er. Der Wechselmakler verlangt also in ersterem Falle von denjenigen, die Wechsel kaufen, einen höheren Preis, ein Agio. Man nennt den Wechselkurs, der über Pari steht, also ein Agio aufweist, ungünstig. Diejenigen, für die ein solcher Kurs in Wirklichkeit ungünstig ist, sind die Wechselerwerber, die z. B. als Importeure fremder Waren Geld an das Ausland zu bezahlen haben. Für diejenigen aber, die vom Auslande Geld empfangen, ist dieser höhere Kursstand günstig, denn sie treten ja als Verkäufer auf und bekommen infolgedessen mehr. Der Ausdruck ungünstiger Wechselkurs entstammt noch der merkantilistischen Denkweise des 17. und 18. Jahrhunderts, die davon ausging, daß im Leben der Völker und Staaten alle Maßnahmen als günstig zu bezeichnen seien, die Geld ins Land bringen, und als ungünstig diejenigen, die einen Abfluß an Bargeld herbeiführen. Da nun hohe Wechselkurse, wie wir noch sehen werden, leicht zum Geldexport führen können, so nannte man sie ungünstig. Es ist also ein historischer Grund, der diese Bezeichnung noch heute fortbestehen läßt. In den Adern unserer Zeit fließt noch ein großer Teil merkantilistisches Blut. Wir alle sind Kinder der Vergangenheit und nur schwer und langsam emanzipiert sich die Menschheit von Vorstellungen auch auf dem Gebiete des Handels, die

heute keine Existenzberechtigung mehr haben. Ein anderes Beispiel für das Festhalten an solchen alten Traditionen ist die Berechnung von Stückzinsen, die beim Effektengeschäft in Aktien bis zum 31. Dezember 1912 bestand und auf die wir an anderer Stelle näher eingehen.

Im Vorhergehenden haben wir gezeigt, daß der Kurs der Devise London steigt, wenn die Nachfrage nach solchen Wechseln groß ist. Wir haben nun noch den zweiten Fall zu betrachten, bei dem das Angebot von Wechseln auf London größer ist als die Nachfrage. In diesem Falle bleibt dem Makler nichts anderes übrig, als den Kurs herunterzusetzen. Es entsteht ein Disagio oder wie man hierfür gewöhnlich sagt, ein günstiger Wechselkurs. Günstig ist dieser niedrige Wechselkurs für diejenigen, die als Wechselkäufer (Importeure) auftreten, ungünstig aber für die Verkäufer (Exporteure).

An der Börse werden nun die Wechsel verschieden notiert, je nachdem sie nur noch kurze Zeit umlaufen oder länger. Man unterscheidet *Wechsel mit kürzerer Umlaufszeit* (acht Tage) und *Wechsel mit langer Umlaufszeit* (zwei oder drei Monate) und spricht dann z. B. von der Devise kurz oder lang London.

Die *Notierung dieser Kurse*, die an der Berliner Börse wöchentlich dreimal erfolgt, nämlich am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, wollen wir uns zunächst etwas näher ansehen. Im Kurszettel wird angegeben, wieviel inländisches Geld ich für einen bestimmten, auf dem Wechsel angegebenen Betrag ausländisches zu zahlen habe, z. B. wieviel Mark für 100 Gulden, Franken, Kronen, Lire, Pesetas resp. für 1 Milreïs, 1 Pfund Sterling, 1 Dollar. Die inländische Valuta ward also als veränderlich, die ausländische aber als fest angenommen. Man nennt dies die „*direkte Notierung*“ im Gegensatz zu London, wo der Landesmünzfuß als fest und das fremde Währungsgeld als veränderlich betrachtet wird.

Die erste Spalte der Rubrik Wechselkurse im Kurszettel enthält den Platz, auf den der Wechsel zahlbar ist (Amsterdam, Brüssel usw.), die zweite die Valuta (den Währungsbetrag) desselben, die dritte die Umlaufszeit (8 bis 14 Tage — kurze Sicht,

2 bis 3 Monate — lange Sicht). Im ersteren Falle ist der Diskontabzug, weil es sich um wesentlich kürzere Zeit bis zum Verfallstag handelt, geringer als bei einem 2=oder 3=Monatswechsel; daher steht der kurze Wechsel etwas höher im Kurse als der lange. Das bald zahlbare Geld hat eben einen höheren Wert als das später zahlbare. Vergleiche hierzu auch die späteren Ausführungen beim Wechseldiskontgeschäft. Die vierte Rubrik enthält die der Valuta des fremden Platzes entsprechende Summe deutschen Geldes, m. a. W. den Preis des Wechsels. Die daneben stehenden Buchstaben deuten auf Angebot und Nachfrage hin:

b bedeutet bezahlt, d. h. ungefähre Gleichheit von Angebot und Nachfrage.

B (Brief) bedeutet einen reinen Wechselangebotskurs (Verkaufsofferte).

G (Geld) bedeutet einen reinen Nachfragekurs, d. h. eine Kaufofferte, bei der aber ein wirklicher Kauf nicht zustande kam, weil entweder keine Wechsel da waren, oder das Gebot dem Verkäufer zu niedrig war.

bz B bedeutet wirklich bezahlter Kurs bei überwiegendem Angebot an Wechseln auf den betr. Platz.

bz G bedeutet bezahlter Kurs bei überwiegender Nachfrage nach Wechseln auf den betr. Platz.

Ob nun der Kurs der Wechsel aufs Ausland auf Pari steht, ob darüber oder darunter, hängt von der Zahlungsbilanz zweier Länder, d. h. dem Verhältnis ihrer sämtlichen Geldverbindlichkeiten in einem gegebenen Zeitpunkt ab, nicht der Handelsbilanz, wie man es häufig liest, d. h. dem Verhältnis des Warenim= und =exports. Zu der durch die Waren bedingten Verschuldung kommen bei der Zahlungsbilanz noch Kapitalnutzungen und Arbeitsleistungen. Wenn das Inland dem Auslande mehr schuldet, als umgekehrt, dann liegt eine „ungünstige“ oder passive Zahlungsbilanz für das Inland vor und die Folge ist ein hoher, ein „ungünstiger“ Wechselkurs. Sind z. B. die Zahlungsverbindlichkeiten Frankreichs an England in einem gegebenen Zeitpunkt sehr große, weil die Engländer viel Waren nach Frankreich verkauft haben, dann wird an der Pariser Börse ein lebhafter

Kaufbedarf an Wechseln auf London von seiten der Importeure stattfinden. Infolge dieser starken Nachfrage werden die Wechsel auf London teurer bezahlt werden müssen. Hingegen wird eine günstige oder aktive Zahlungsbilanz einen niedrigen Wechselkurs zur Folge haben. Ist die Verschuldung beider Länder die gleiche, dann wird der Wechselkurs auf Pari stehen, d. h. er wird sich also lediglich nach der Gleichsetzung der Münzwerte richten. Hingegen tritt ein Agio ein, wenn ein größerer Geldwert eingeführt als ausgeführt ist. In diesem Agio aber liegt ein höherer Gewinn für den Exporteur; denn außer dem Preise für die Waren bekommt er noch ein Agio auf den Wertbetrag ihrer Ausfuhr. Andererseits wirkt das hohe Agio deprimierend auf den Gewinn des Importeurs, denn er hat für die Bezahlung der eingeführten Waren dieses Agio zu tragen. Es ist daher eine längst bekannte Tatsache, daß ein hoher Wechselkurs in derselben Weise eine Ermunterung zur Ausfuhr in sich schließt, wie ein niedriger einen Anreiz zur Einfuhr.

Die Grenze aber, bis zu welcher die Begleichung der internationalen Wertübertragung durch Wechsel erfolgt, wird markiert durch die sogenannten Goldpunkte, die freilich keine unverrückbaren, ein für allemal feststehenden Grenzen bezeichnen. Werden die Wechsel aufs Ausland nämlich zu teuer. dann wird es wirtschaftlicher, Gold in Münzen oder Barren zu verschicken. Die Kosten hierfür betragen im Verkehr der europäischen Länder untereinander ungefähr $^1/_2$ % des Wechselpari. Für die Devise London, die mit 20,43 Mark auf Pari steht, würde mit etwa 20,53 Mark der obere Goldpunkt erreicht sein, bei dessen Überschreitung sich die Verschiffung von Edelmetall nach London billiger als der Ankauf des Wechsels stellt. Umgekehrt wird für diejenigen, die in Deutschland Wechsel auf London verkaufen, ein Kurs, der unter den unteren Goldpunkt von 20,33 heruntersinkt, so niedrig sein, daß sie es vorziehen, Gold von London nach Deutschland kommen zu lassen. Diese beiden Preise 20,53 und 20,33 zeigen die Grenze für den Export deutschen und den Import englischen Goldes an. Die ungefähren Goldpunkte für Frankreich sind (nach Swoboda) 81,40 und 80,55. Es besteht also nach

oben ein — theoretischer — Goldausfuhrpunkt, nach unten ein — theoretischer — Goldeinfuhrpunkt.

Ob dieser Export resp. Import in der Praxis eintritt, hängt von den Verhältnissen ab. So überschritten z. B. nach Ausbruch der russischen Revolution die Wechselkurse in Petersburg auf Berlin, Paris, London den oberen Goldpunkt, ohne daß ein starker Abfluß an Gold nach dem Ausland stattfand. Die russische Reichsbank war imstande, ihn zu verhindern. Ebenso tritt bei uns die Reichsbank als Abgeberin von Devisen auf, wenn die Wechselkurse so hoch steigen, daß Goldexport droht. Denn sie ist ja die Schützerin der heimischen Goldwährung und muß Maßregeln (außer der genannten auch Diskonterhöhungen) treffen, um den Goldabfluß zu verhindern.

Es ergibt sich aus dem Gesagten folgende Regel für den Wechselkurs: Agio wie Disagio werden in ihrer Höhe bestimmt durch die Goldpunkte. Nur um $^1/_2$ % des Gleichwerts wird sich der Wechselkurs nach oben oder unten vom Paristande entfernen. Ist der Wechsel teurer, als der Geldtransport kommen sollte, dann schickt der Schuldner lieber bares Geld ins Ausland. Die Goldpunkte bezeichnen daher die Grenzen, innerhalb deren sich die fremden Wechselkurse der Regel nach bewegen.

Wir können aus dem durchschnittlich niedrigen Stande unsrer Wechselkurse schließen, daß Deutschland eine günstige (aktive) Zahlungsbilanz hat, d. h. daß unsere Forderungen an das Ausland größer sind als die Forderungen, die das Ausland per Saldo an uns hat. Steigen zeitweilig die Devisenkurse über den Goldpunkt, wie das in den letzten Jahren öfters der Fall gewesen ist, so ist das ein Zeichen dafür, daß unsere Schulden an das Ausland größer sind als die des Auslandes an uns.

Wir können also aus dem jeweiligen Stande der Wechselkurse ersehen, ob Petersburg, London, Paris oder Wien in einem gegebenen Augenblicke mehr oder weniger zu bezahlen hat, als wir ihnen. Hat Rußland eine brillante Roggenernte gemacht, wird der Kurs der russischen Noten und Wechsel auf Petersburg usw. an der Berliner Börse steigen. Denn steigen-

der Import treibt die Wechselkurse auf das betr. Land in die Höhe und umgekehrt.

Aus alledem ergibt sich, daß die Beobachtung der Schwankungen der Wechselkurse von großer Wichtigkeit ist, da sie ein Barometer für den Grad der Verschuldung zweier Länder bedeuten.

So kann das Studium der Wechselkurse wichtige Aufschlüsse über das wirtschaftliche Leben geben.

Geld und Preis.

Es ist schon früher hervorgehoben worden, daß der Wert des Geldes äußerlich zum Ausdruck kommt in seiner Kaufkraft. Über seine Bestimmungsgründe gibt es zwei Theorien, die wir hier erörtern müssen, weil ohne sie ein Verständnis der Währungsfrage unmöglich ist. Diese beiden Theorien sind

1. die Produktionskosten-Theorie,
2. die Quantitäts- oder Mengen-Theorie.

Beide Theorien verfolgen das Ziel, Licht zu bringen in die Preisgeschichte, große Warenpreissteigerungen und -senkungen zu erklären.

Die Produktionskosten-Theorie lehrt, daß der Tauschwert des Edelmetalls resp. des Goldes, wie der jeder anderen Ware von seinen Produktionskosten oder richtiger ausgedrückt von seinen Gewinnungskosten abhänge. Ein Sinken der Warenpreise würde danach eintreten, wenn die Produktionskosten der Waren stärker gefallen sind als die des Goldes oder überhaupt gefallen sind, während diese unverändert blieben.

Diese Theorie, die zuerst von dem englischen Nationalökonomen Senior und unter anderen von Karl Marx vertreten wurde, verlegt also die Ursachen der Preisbildung auf die Warenseite.

Die zweite große Theorie des Geldes ist die zuerst von dem Nationalökonomen Ricardo entwickelte und später von anderen weitergebildete Quantitätstheorie. Sie verlegt die Ursachen der Preisbildung in entgegengesetzter Richtung auf die Geldseite, indem sie einen Zusammenhang zwischen der Menge des in einer Volkswirtschaft zirkulierenden in Geld ausgeprägten

Edelmetalls und der Summe der umzusetzenden Waren konstruiert. Unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen bedeutet danach eine Geldvermehrung eine Steigerung, eine Geldverminderung aber eine Senkung der Warenpreise. Die Warenpreise und die Kurse der Aktien sind danach in ihrer Tendenz von den Mengen abhängig, in denen das Gold dem Welthandel zugeführt wird. Es ist dies der wichtigste Elementarsatz in der Theorie des Geldes, ohne den wir keinen Schlüssel haben zum Verständnis der übrigen.

Wir wollen uns nun einmal an den Tatsachen der Geschichte der Warenpreise diesen von der Mengentheorie behaupteten Zusammenhang ansehen. Blicken wir zurück, so können wir drei markante Perioden unterscheiden, in denen eine enorme Edelmetallvermehrung einen Aufschwung der Preise im Gefolge hatte:

1. die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts,
2. die Zeit von 1850—1873,
3. die Zeit von 1890 bis zur Gegenwart mit kurzer Unterbrechung in den Jahren 1901 und 02, sowie 08 und 09.

Das 16. Jahrhundert bedeutet bekanntlich einen Wendepunkt in der Weltgeschichte, nicht wegen der Reformation, die wir nach unserer Auffassung nur als eine Folgeerscheinung einer großen Umwälzung betrachten. Die Hauptsache war die Verlegung der Welthandelsstraße aus dem Mittelmeer nach dem Atlantischen Ozean infolge der Entdeckung der Neuen Welt (Amerikas) und der Auffindung des Seewegs nach Ostindien durch Umschiffung des Kaps der guten Hoffnung (Südostpassage). Infolge dieser Verschiebung veröden die Mittelmeerländer, und die Länder, die von den Wellen des Atlantischen Ozeans bespült werden, treten in den Mittelpunkt der Weltgeschichte. Das erste Volk, das aus dieser Machtverschiebung Nutzen zog, waren die Portugiesen und Spanier. Sie entfesselten infolge der Ausbeutung der amerikanischen Minen einen Silberstrom, der herüberkam nach Europa und den Kontinent gleichsam mit einer dünnen, wenn auch freilich nicht überall gleichen Silberdecke überzog. Die Weltproduktion an Silber betrug nach den Berechnungen des Edelmetallstatistikers Soetbeer:

von 1493—1520 im Durchschnitt 47 000 kg jährlich
„ 1521—1544 „ „ 90 200 „ „
„ 1545—1560 „ „ 311 600 „ „

Die Zahlungsmittel häuften sich in Europa und ihr Wert sank wie der Wert jedes Gutes, das stark angeboten wird. Die Folge war eine allgemeine Preisrevolution, die mit ihren Wirkungen das 16. und zum Teil das 17. Jahrhundert erfüllt und beunruhigt. Das starke Steigen der Warenpreise hatte für die damalige Zeit etwas Geheimnisvolles. Man sagte, es wäre eine Teuerung ausgebrochen. Mit diesem Thema beschäftigten sich die kirchlichen und weltlichen Schriftsteller, die Politiker, die Flugblätter und die ganze Agitationsliteratur jener Zeit. Mit der Tatsache der allgemeinen Preissteigerung steht auch die Geschichte der Reformationsbewegung in einem inneren Konnex.

Die zweite große Preisrevolution steht im Zusammenhang mit der Entdeckung der kalifornischen und australischen Goldfelder in den Jahren 1848 und 1851. Bald darauf schüttete sich ein Goldregen über die Menschheit aus. In den beiden Jahrzehnten von 1851—1871 wurden 3,8 Millionen kg Gold produziert, während in den $3\,^1/_2$ Jahrhunderten seit der Entdeckung Amerikas im ganzen nur 4 Millionen kg gewonnen worden waren. Die Goldausbeute betrug im Durchschnitt der Jahre (nach Soetbeer):

1841—1850 54 759 kg im Werte von 152,8 Millionen Mark
1851—1855 199 388 „ „ „ „ 556,3 „ „
1856—1860 201 750 „ „ „ „ 562,9 „ „

um dann allmählich wieder zu sinken.

Dieser Hereinbruch des kalifornisch-australischen Goldes veranlaßte in Deutschland einen wirtschaftlichen Aufschwung, der einige 20 Jahre anhielt, von 1850—1872. In jener Zeit entwickelte sich die Knospe des deutschen Kapitalismus zur Blüte. Es waren die Flitterwochen der deutschen Großindustrie, nur getrübt durch die Entstehung eines in tiefem Elend lebenden Proletariats — die Kehrseite der Medaille. Die steigende Konjunktur drückte damals das Niveau der Warenpreise in die Höhe, ohne daß die Löhne ganz ähnlich wie in der Reformationszeit diesem Aufschwung in demselben Maße gefolgt wären. Darin aber haben wir eine bedenkliche Folge der Geld-

vermehrungen zu erblicken, die wir am Schluß noch näher behandeln werden.

Ihren Höhepunkt erreichte diese Periode bei uns, als nach dem Frankfurter Frieden Frankreich eine gewaltige Kriegskontribution in relativ kurzer Zeit zahlte, durch die der damals nur 1,4 Milliarden Mark betragende deutsche Geldumlauf verdreifacht wurde. Diese 5 Milliarden, die von den einen als befruchtender Regen, von den anderen als Danaergeschenk betrachtet wurden, haben zwar die Durchführung der Goldwährung erleichtert, die Rückzahlung der Staatsschulden des Norddeutschen Bundes und der Einzelstaaten gestattet und die Bevölkerung einige Zeit vor neuen Steuern bewahrt, ferner die Aufbesserung der Beamtenbesoldung sowie die Anlage einer Anzahl von Fonds (Reichsinvalidenfonds, Reichskriegsschatz usw.) zur Folge gehabt — andererseits aber doch den Gründungsschwindel von 1871—73 kolossal gefördert und zu der ungesunden Preissteigerung der sogenannten Gründerzeit viel beigetragen.

Die dritte und letzte Periode riesiger Edelmetallproduktion beginnt, wenn wir von dem langsamen allmählichen Ansteigen seit 1883 absehen, mit dem Ende der 1880er resp. dem Anfang der 1890er Jahre. Ihre Ursache sind die Ausbeutung der *südafrikanischen* Goldminen (des Rand) und die Goldgewinnung in *Alaska*, im Verein mit der *Verbesserung der metallurgischen Technik*. Eine neue Goldhausse setzte ein.

Die Theorie des Geologen *Sueß*, der in zwei aufsehenerregenden Schriften behauptet hatte, daß in der Erdrinde Tatsachen verzeichnet ständen, die auf eine baldige Erschöpfung des vorhandenen Goldvorrates schließen ließen, mußte ad acta gelegt werden.

Die gewaltige Entwicklung der südafrikanischen Goldgewinnung datiert erst aus dem Jahre 1888. Zwar war schon viel früher bekannt, daß die Erde des Transvaal Gold enthielt. Aber bis zum Jahre 1868 war die Minenarbeit überhaupt verboten. Die Buren waren ein reines Agrarvolk. „Der Gedanke, durch Nutzbarmachung etwaiger Bodenschätze ihren Wohlstand zu vermehren," sagt Schmeisser, „lag ihnen fern, er war ihnen ver-

haßt. Sie fürchteten, daß der Golddurst der Menschen eine umfassende Zuwanderung von Ausländern bewirken und die Unabhängigkeit des Landes gefährden möchte." Erst durch finanzielle Schwierigkeiten gezwungen, eröffnete die Regierung die Goldfelder der Ausbeutung. Die Auffindung der Main Reef Formation, die den Anstoß zur Erbauung der ersten Häuser von Johannesburg gab, bedeutet die Geburtsstunde der Goldminenindustrie Südafrikas. Aber bereits 1889 wurde die junge Industrie durch einen Minenkrach erschüttert, eine Folge der vorhergehenden Überspekulation. 1893 trat dann mit der Anlage von Deep levels (Tiefbauminen) ein vollständiger Umschwung in der Art des Abbaus ein. Man erkannte, daß die Erzadern sich weiter in die Tiefe erstrecken. Die ersten, die diese Entdeckung machten, waren Ingenieure des Londoner Finanzhauses Wernher, Beit & Co. Infolgedessen kaufte Beit in aller Stille große Claims (Goldfelder) auf und legte damit den Grund zu seinem heutigen Riesenvermögen.

Die Nachrichten, die damals aus Südafrika kamen, mußten diejenigen beunruhigen, die mit Sueß an eine baldige Erschöpfung des Goldreichtums der Erde glaubten. Um Klarheit über diese Verhältnisse zu schaffen, sandte der damalige Handelsminister Freiherr von Berlepsch den Bergrat Schmeisser nach Südafrika, um durch Untersuchung eine Basis für eine exakte Beurteilung der Frage zu gewinnen. 1894 erschien sein grundlegendes Werk: „Über Vorkommen und Gewinnung der nutzbaren Mineralien in der südafrikanischen Republik". Die seit jenem Zeitpunkt erfolgte Steigerung der Goldgewinnung ist bekannt.

Selbst der Burenkrieg vermochte einen Rückgang der Weltproduktion nicht herbeizuführen, wenn er auch für Südafrika eine erhebliche Reduktion mit sich brachte. Dieser Krieg, durch den das Volksempfinden in Deutschland zugunsten der Buren so außerordentlich irregeführt worden ist, war nichts anderes als ein Kampf der hochkapitalistisch entwickelten Großindustrie des Weißwasserrandes gegen die Bevormundung durch die in agrarischer Denkweise lebenden Buren, in deren Händen die Verwaltung des Goldgebiets lag. Ich verweise auf die interessanten Schilde-

rungen, die Nebel in seinem Buche „Die Transvaalsphinx“ gibt. Die Buren hatten, um Geld zu bekommen, für den wichtigsten Hilfsstoff der Mineninduſtrie, das Dynamit, der Modderfonteiner Fabrik ein Monopol eingeräumt. Infolgedessen wurde der Preis dieses Sprengstoffs ein sehr hoher. Der von den Buren eingeführte Hochschutzzolltarif dieses Agrarlandes verteuerte außerdem der Mineninduſtrie den gesamten Lebensunterhalt, so daß man in Johannesburg etwa dreimal teurer lebte als in London. Die Einzelexistenz der patriarchalischen Burenrepubliken, sowie die ganze Krügersche Abschließungspolitik war durch das Gold und die Diamanten, die Eisenbahnen und die Dampfschiffe sowie den Einwandererstrom unmöglich geworden. Das alles drängte nach Anschluß an die kapitalistische Weltwirtschaft. Seit der im Jahre 1902 erfolgten Beendigung des Krieges haben sich diese Verhältnisse von Grund auf geändert. Die Engländer haben das Dynamitmonopol beseitigt, den Zolltarif revidiert und die Lösung der für die Mineninduſtrie so außerordentlich wichtigen Arbeiterfrage begonnen. Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden. Worauf es ankommt, ist zu zeigen, daß mit dem Eintreten Südafrikas in die Reihe der goldproduzierenden Länder eine für die nächste Zukunft reichlich fließende Quelle der Goldvermehrung in Tätigkeit ist. Aus diesem Grunde zeigt die Statistik ein starkes Ansteigen der Goldproduktion der Welt.

Es wurden gewonnen im Jahresdurchschnitt der Periode

1886—1890	169 869	kg	Gold	im	Werte	von	474	Millionen	Mark
1891—1895	245 170	„	„	„	„	„	684	„	„
1896—1900	387 257	„	„	„	„	„	1082	„	„
1901—1905	484 639	„	„	„	„	„	1352	„	„
1906	605 632	„	„	„	„	„	1691	„	„
1907	621 375	„	„	„	„	„	1734	„	„
1908	666 318	„	„	„	„	„	1858	„	„
1909	683 331	„	„	„	„	„	1907	„	„
1910	684 176	„	„	„	„	„	1910	„	„
1911	692 000	„	„	„	„	„	1929	„	„
1912[1])	707 000	„	„	„	„	„	1972	„	„

[1]) Die Goldausbeuten von 1910, 1911 und 1912 beruhen auf vorläufiger Schätzung des amerikanischen Münzdirektors.

Wie verhielten sich nun gegenüber dieser riesigen Goldproduktion, die zu einem Teil in Geld umgewandelt wurde, die Warenpreise? Eine Antwort geben uns die Indexziffern des englischen Statistikers Sauerbeck[1]). Sie basieren auf 45 Welthandelsartikeln, deren Preise kombiniert und im Durchschnitt der Jahre 1867—1877 gleich Hundert gesetzt sind. Danach stellen sich die General-Index Numbers, die natürlich nicht etwa den wirklichen Preisstand, sondern nur die Preisveränderungen illustrieren, wie folgt:

1870 : 96	1885 : 72	1900 : 75
1871 : 100	1886 : 69	1901 : 70
1872 : 109	1887 : 68	1902 : 69
1873 : 111	1888 : 70	1903 : 69
1874 : 102	1889 : 72	1904 : 70
1875 : 96	1890 : 72	1905 : 72
1876 : 95	1891 : 72	1906 : 77
1877 : 94	1892 : 68	1907 : 80
1878 : 87	1893 : 68	1908 : 73
1879 : 83	1894 : 63	1909 : 74
1880 : 88	1895 : 62	1910 : 78
1881 : 85	1896 : 61	1911 : 80
1882 : 84	1897 : 62	1912 : 85
1883 : 82	1898 : 64	
1884 : 76	1899 : 68	

Hieraus ergibt sich, daß die Preissteigerung erst in der Mitte der 90 er Jahre einsetzt. Wir haben von 1895—1900 eine in der ökonomischen Welt an die Glanzzeit der 50 er und 60 er Jahre erinnernde Aufschwungsperiode gehabt, die dann durch eine Krise in den beiden folgenden Jahren abgeschwächt wurde, um 1903 — ein Jahr mit hohen Umsätzen, aber geringem Nutzen — wieder einer Aufwärtsbewegung Platz zu machen, die nur von den beiden Krisenjahren 1908 und 1909 unterbrochen, bis jetzt (1913) angehalten hat. Daß heute die Geldmenge nicht mehr wie noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts sofort auf die Preise einwirkt, hängt offenbar mit der immer weiteren Ausbildung der Kreditwirtschaft, vor allem mit den goldersparenden Zahlungsmethoden zusammen, die wir früher kennen gelernt

[1]) Siehe Journal of the Royal Statistical Society Märzheft jedes Jahres.

haben. Die Mengentheorie bedarf daher der Korrektur. Eine eingehende kritische Behandlung findet der Leser in meinem Aufsatz: „Die Quantitätstheorie der klassischen Nationalökonomie“ in der Festschrift „Aus der Humboldt-Akademie“, Berlin 1902, S. 114 ff.

Wir haben im Vorhergehenden nur die Perioden sinkenden Geldwerts, d. h. steigender Warenpreise, kennen gelernt. Weiter in diesen Stoff einzudringen, würde hier zu weit führen. Ich möchte nur erwähnen, daß man in den Bewegungen der Valuta sogar ein geschichtliches Erklärungsprinzip erblickt hat. Ein märkischer Pastor namens Adolf Jäger hat in seinem Buche: „Die soziale Frage im Licht der Offenbarung in der Geschichte der Völker und im Irrlicht der Zeit“ (Neuruppin 1891) versucht, einen Parallelismus zwischen Geldwert und wirtschaftlichen und sozialen Zuständen zu konstruieren. Danach korrespondiert kultureller Fortschritt mit sinkendem und Niedergang der Kultur mit steigendem Geldwert. Bei der Konstruktion solcher Zusammenhänge ist jedoch nicht zu vergessen, daß stets eine Summe von Ursachen das Aufsteigen und Sinken einer Kultur bedingt, unter denen der Stand der Valuta eben nur eine ist.

Goldgewinnung und Mineninduſtrie.

Das heute die Münzprägung der fortgeschrittensten Länder der Welt beherrschende Metall ist das von den Papiergeldtheoretikern stark verleumdete Gold. Es hat eine Reihe wertvoller Eigenschaften, die wir an andrer Stelle kennen lernten. Es ist selten und doch weit verbreitet. Es kommt vor in den meisten Sanden und gelöst in dem Wasser unserer Flüsse und Ozeane. Aber wir haben, vorläufig wenigstens, keine technischen Verfahren, um es aus der ungeheuren Verdünnung zu gewinnen. Der goldhaltige Sand des Rheins enthält 0,000 000 12 % [1]). Das Problem der Goldgewinnung aus dem Meerwasser gehörte

[1]) Diese Angaben über die Technik entnehme ich den ausgezeichneten wissenschaftlichen Plaudereien von Hans Dominick im Berliner Tageblatt vom 7. Februar 1904.

zu den Lieblingsideen von Werner Siemens, des Begründers der bekannten großen Elektrizitätsgesellschaft.

Technisch möglich wird die Ausbeutung des Goldes erst dort, wo es sich in größeren Mengen findet, sei es im lockeren Sande, sei es im festen Gestein. Um das Gold aus dem Sande zu eliminieren, gibt es zwei Methoden: das Auslesen mit der Hand und das Waschen. Im ersteren Falle kann es sich nur um große Stücke handeln. Der größte Goldklumpen, der bisher gefunden wurde, wog 1300 kg und brachte seinem Besitzer ein Vermögen von 3,6 Millionen Mark, das Kilogramm zu 2790 Mark gerechnet. Klumpen von 70—100 kg wurden sowohl in Australien wie in Kalifornien in großer Menge gefunden; kleinere Stücke von Haselnuß- bis Faustgröße gehören in jenen natürlichen Goldsanden nicht zu den Seltenheiten.

Für kleinere Goldpartikel freilich ist die Auslese mit der Hand nicht möglich. Man wendet dann das Waschverfahren an. Der goldhaltige Sand wird geschlämmt und die schweren Goldteilchen setzen sich an den Boden der Rinne ab. Diese beiden Gewinnungsmethoden beruhen auf der nicht kapitalistisch ausgereckten kleinen Unternehmung des einzelnen Goldgräbers, der ohne Kapitel in der Lage ist, mit ganz primitiven Mitteln Gold zu gewinnen. Mit dem Verlassen der Schlämmgoldgebiete ist jedoch diese Gewinnungsmethode so gut wie ausgestorben.

Wo heute Gold gewonnen wird, da findet es sich vergesellschaftet mit Gestein und Metallen verschiedener Art, entweder in Gängen (Ganggold) oder aber in Nestern oder kleinen Stäubchen eingesprengt ins Gestein. Um das Gold zu gewinnen, muß der Quarz erst in Brech- und Pochwerken mechanisch zertrümmert werden. Das Verpochen einer Tonne Gestein kostet, nach der auf S. 135 erwähnten Quelle, in den südafrikanischen Goldminen zirka 20 Mark. Aus der Pochtrübe wurde das Gold ursprünglich durch das Quecksilberverfahren herausgezogen. Gold hat die Eigenschaft, sich mit Quecksilber zu verbinden, zu amalgamieren. Das Quecksilber wird dann in sehr einfacher Weise durch Erhitzung wieder entfernt. Durch dieses Verfahren werden,

wenn das Gold fein verteilt ist, 50 Prozent, im andern Falle bis zu 90 Prozent herausgeholt. Die Kosten hierfür stellen sich auf zirka 5 Mark pro Tonne. Die Gesamtkosten der Bearbeitung einer Tonne goldhaltigen Gesteins betragen demnach nach dem Hg-Verfahren zirka 25 Mark. Um alle Kosten zu decken, müssen ihr mindestens 10 g Gold à 2,50 Mark entzogen werden. Enthält das Gestein weniger Gold, dann lohnt sich die Gewinnung nicht. Bei 12 g beginnt bereits ein Profit herauszuspringen, bei 15 oder 20 g wird die Gesellschaft, die die Mine ausbeutet, rasch frei, d. h. sie kann große Dividenden verteilen.

Heute ist jedoch ein anderes Verfahren eingeführt, mit Hilfe dessen 99 Prozent des Goldes aus dem Gestein extrahiert werden können: das Zyanidverfahren. Zyankalium ist ein noch besseres Goldlösungsmittel als Quecksilber. Dieses Verfahren kostet pro Tonne nur 2,50 Mark; mit ihm werden fast die letzten Goldstäubchen aus den bereits durch Quecksilber ausgelaugten Sandbergen, die etwa noch 1,5 bis 2 g Gold pro Tonne enthalten, herausgeholt.

Mit den kostspieligen Einrichtungen ist *an Stelle des handwerksmäßigen der kapitalistische Großbetrieb getreten*. Die Goldreichtümer der Erde liegen heute in den Händen großer *Aktiengesellschaften*. Damit tritt der Goldbergbau in eine neue Epoche, die auch *sozial* von höchster Bedeutung ist. Das Gründen von Goldminengesellschaften wird zu einem besonderen Erwerbszweig. List und Betrug spielen dabei nur zu häufig die führende Rolle, namentlich dann, wenn es sich um Goldminen handelt, die kein Fünkchen Gold enthalten. In einer französischen Fachzeitschrift (Allgemeine Bergwerksrundschau) veröffentlichte vor einiger Zeit der Mineningenieur Braecke einen Aufsatz über die Mittel, die beim Verkauf von Goldminen benutzt werden, um den Käufer über den Gehalt des Goldlagers zu täuschen. Es wird eine *Patrone mit Goldpulver gefüllt* und ein blinder Schuß auf das Gestein abgegeben. Die kleinen Goldblättchen legen sich dann in sehr natürlicher Weise auf den Quarz auf und rufen den Eindruck hervor, als ob das Gestein im höchsten Grade goldhaltig wäre. Bei sandigem Erdreich *spritzt* man eine Goldlösung

ein. Das zur Sprengung benutzte Dynamit wird vorher präpariert und mit Goldstaub versetzt. Gewohnheitsmäßig wird an Ort und Stelle etwas von dem Quarz in einem Mörser zerstoßen, um nachher auf Gold gewaschen zu werden. Daher wird der Mörser vielfach vorher präpariert, d. h. mit Gold eingefettet oder es werden kleine Kerben in der Mörserkeule angebracht und in diese Goldstaub eingeführt, der durch kleine mit Graphit geschwärzte Mengen Ton festgehalten wird. Während man den Quarz zerstößt, löst sich das Gold von dem Mörser oder der Keule ab. Beim Schlämmen des zerstoßenen Quarzes kommt es vor, daß der Gehilfe unter seinen Fingernägeln Goldpulver verborgen hält und es bei der Arbeit in die Probe einschmuggelt. Ja, selbst wenn die Säcke mit den für die Untersuchung bestimmten Proben verschlossen und versiegelt sind, so sind sie noch immer nicht vor einer Fälschung sicher, weil mit einer Morphiumspritze eine Lösung von Chlorgold durch die Wand des Sackes hineingespritzt werden kann.

In welchen Ländern wird nun das Gold gewonnen?

Die Gold produzierenden Länder der Erde liegen fast alle an der Peripherie der Kultur. Es sind drei große Quellgebiete, von denen der Goldstrom, der heute die Welt durchrieselt, seinen Ausgang nimmt, nämlich Südafrika, die Vereinigten Staaten (Alaska) und Australien. Im Jahre 1910 betrug die Goldausbeute der Welt 684 176 kg im Werte von 1,9 Milliarden Mark; davon entfallen nach den Angaben des amerikanischen Münzdirektors auf

Afrika	263 602 kg
Vereinigte Staaten	144 853 „
Australien	98 511 „ .

In weitem Abstande folgt dann Rußland mit 53 535 kg.

In Südafrika beläuft sich die Zahl der Minengesellschaften auf 659, inkl. der Land- und Explorationsgesellschaften. Diese Gesellschaften werden größtenteils kontrolliert von zehn großen Finanzhäusern, die die gesamte technische und finanzielle Leitung in der Hand haben. Es sind folgende:

1. die Wernher-Beit-Gruppe (sie ist an 74 Minengesell-

schaften beteiligt. Die leitende Persönlichkeit war bis zum Sommer 1906 Alfred Beit. Er hinterließ bei seinem Tode 50 Millionen Pfund Sterling, d. h. 1000 Millionen Mark [1 Milliarde]);

2. die Barnato-Gruppe;
3. „ Robinson-Gruppe;
4. „ Farrar-Gruppe;
5. „ Consolidated Gold-Fields-Gruppe;
6. „ Neumann-Gruppe;
7. „ Goerz-Gruppe;
8. „ General Mining-Gruppe;
9. „ Freeman Cohens-Gruppe;
10. „ Natal-Gruppe.

Ebenso wie das Gold im wesentlichen in den Händen von zehn großen Finanzgruppen sich befindet, ist der Diamantgrund Südafrikas durch drei große Minengesellschaften monopolisiert. Es sind dies folgende: die De Beers, die New Jagersfontein und die Premier Diamant.

Unter den deutschen Banken stehen dem südafrikanischen Minenmarkt namentlich zwei nahe: nämlich die Deutsche Bank, die an der Goerz-Gruppe interessiert ist, und die Dresdener Bank, die mit der General Mining-Gruppe in engerer Beziehung steht.

Die australischen Minen sind ebenfalls in den Händen großer Aktiengesellschaften. Über ihre Qualität schrieb im Jahre 1899 das bedeutendste Finanzorgan Englands, der Economist, daß von den 500 Minengesellschaften Australiens 450 wertlos, 30 bis 40 zweifelhaft und nur 10 gut seien. Diese 10 sind folgende: Associated, Kalgurli, Lake View, Ivanhoe, Golden Horseshoe, Hannans Brownhill, Great Boulder Proprietary, Great Boulder Perseverance, Lady Shenton, Sons of Gwalia.

Es darf nach dem vorher Gesagten nicht wundernehmen, daß in den Anteilen der Minengesellschaften unglaublich spekuliert wird. Nicht an den deutschen Börsen, wo Minenshares nicht zugelassen sind, wohl aber in London und Paris. In London erscheinen besondere Blätter in deutscher Sprache, die, wie z. B. die

Londoner Börsenhalle, nach Deutschland versandt werden, um das Publikum zur Spekulation in Minenwerten anzuregen. In seinem Buche über die englische Goldmineninduſtrie (Dresden 1904) sagt Max Epstein: „Die Länder, in denen das Gold gefunden wird, liegen weit ab; die Art und Weise der Förderung des Metalls haben für den Fernstehenden etwas Geheimnisvolles, man hört von Minenmagnaten, von unermeßlichem Reichtum — all das spornt die Phantasie, die Neugier und die Gewinnsucht; der sogenannte kleine Mann ist weit stärker an der Spekulation in Minenwerten beteiligt, als man vermuten möchte.“ (Vorwort.) Und an anderer Stelle heißt es: „Die Börse und insbesondere der Kaffir Circus, d. h. die Börse von Johannesburg, ist eine gesetzlich erlaubte Spielhölle mit allen Eigentümlichkeiten und Nachteilen einer solchen . . . . . Drei Viertel aller Minengeschäfte sind Spielgeschäfte, und die Londoner Börse ist in bezug auf Minenwerte ein großes Monte-Carlo.“

Das Wertverhältnis von Gold und Silber und der Ausgangspunkt der Währungsfrage.

Während im Laufe der Jahrtausende die menschlichen Einrichtungen und Verhältnisse von Grund auf umgewandelt erscheinen, hat sich das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber wenig geändert. Es ist eine geradezu erstaunliche Tatsache, daß man zu den Zeiten Abrahams mit einer Gewichtsmenge Gold etwa ebensoviel Silber kaufen konnte, wie nach 7000 Jahren. Bis zum Beginn der 1870 er Jahre pendelte die Kaufkraft des Goldes in bezug auf das Silber nur in ganz engen Grenzen. Im alten Babylonien, wo die Edelmetalle Gold und Silber zuerst die Alleinherrschaft als Geld gewannen, standen sie im Verhältnis von 1 : 13 $^1/_3$, ebenso bei den Assyrern, die von den Babyloniern dieses Wertverhältnis übernahmen. In Griechenland bestand für das Jahr 400 v. Chr. eine Relation — was dasselbe wie Wertverhältnis bedeutet — von 1 : 12. In Rom betrug zur Zeit der Republik das gesetzlich bestimmte Wertverhältnis

1 : 11,9. Im Mittelalter hielten sich die Wertschwankungen der beiden Metalle zwischen 1 : 10 und 1 : 12. Im 16. Jahrhundert tritt dann eine Steigerung auf 1 : 15 ein. In den ersten sechs Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bewegte sich die Relation in engen Grenzen um 1 : 15,5.

Aus diesen Angaben erhellt deutlich, wie außerordentlich gering die Wertschwankungen im Verlaufe von nahezu sieben Jahrtausenden gewesen sind.

Wie kam es aber, daß bereits die alten Babylonier zu einer Zeit, die so weit zurückliegt, das Wertverhältnis von Gold und Silber derartig richtig geschätzt haben?

Die Antwort auf diese Frage hat uns die neuere Orientwissenschaft gegeben. Es ist eine Weltanschauung, die dem Wertverhältnis von 1 : 13 1/3 zugrunde liegt. Die Babylonier hatten eine ganz andere Art, die Dinge anzusehen und zu bewerten, wie wir. Die irdischen Erscheinungen waren für sie gewissermaßen ein Abglanz der himmlischen. Alles Seiende und Geschehende führten sie auf dieselben Namen und Gesetze zurück. Ihre Urreligion war die Gestirnanbetung. In ihr verehrten sie drei Lenker des Sternhimmels: die Sonne, den Mond und die Istar. Die Farbe der Sonne aber ist das Gold, die Farbe des Mondes das Silber, die Farbe der Venus das Kupfer. Das Verhältnis, in dem das Gold zum Silber steht, muß daher, so schlossen sie, dasselbe sein, wie des Sonnen- und Mondumlaufs. Der letztere umfaßt nach den damaligen schon ziemlich genauen Berechnungen 27, der Sonnenumlauf 360 Tage. 27 : 360 aber verhält sich wie 1 : 13 1/3. Die Priester, die an den hohen Stätten des Mondkultus und der Gestirne beteten und zugleich die Funktionen der Astronomen, Astrologen, Eichungsbehörden, Kaufleute und Notare ausübten, also etwas vielseitiger waren als unsere heutigen Geistlichen, hatten schon lange das Verhältnis von 1 : 13 1/3 festgesetzt und die Jahrtausende vermochten daran nur wenig zu ändern.

Nachdem so, wie wir gesehen haben, den Stürmen der Zeiten trotzend, das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber wenig geschwankt hatte, änderte sich das mit Beginn der 1870 er

Jahre: Ein unerhörter Preissturz des Silbers, wie ihn die Welt bisher nicht gesehen, setzt ein und sprengt das alte klassische Wertverhältnis von 1 : 15 1/2, das Frankreich 1803 durch sein berühmtes, auch für andere Staaten vorbildlich gewordenes Münzgesetz geschaffen hatte. Mit einem Kilogramm Gold kann man von Jahr zu Jahr immer mehr Silber kaufen. Die Wertrelation zwischen beiden Metallen betrug im Durchschnitt der Jahre [1]):

1871—1875	1 : 15,97
1876—1880	1 : 17,81
1881—1885	1 : 18,63
1886—1890	1 : 21,16
1891—1895	1 : 26,32
1896—1900	1 : 33,54
1901—1905	1 : 36,20
1906—1910	1 : 35,68
1911	1 : 38,21
1912	1 : 33,60.

Mit diesem Sinken der Silberpreise steht nun die Frage im Zusammenhang, die seit den 1870 er Jahren in der ganzen Kulturwelt diskutiert und behandelt worden ist, die Währungsfrage. Unter Währung versteht man den als Einheit aufgefaßten Inbegriff des Geldes eines bestimmten Staates oder einer bestimmten Staatengemeinschaft (Helfferich) oder die von der Rechtsordnung anerkannte Eigenschaft des Geldes, resp. der Münze, als gesetzliches Zahlungsmittel — wir fügen noch hinzu: bei Zahlungen in jeder beliebigen Höhe — zu dienen (Wagner).

Nun scheint mir aber mit diesen beiden Definitionen das Wesen der Sache noch nicht genügend klargestellt. Um das zu tun, müssen wir an die Worterklärung selbst anknüpfen. Wäh-

---

[1]) Der Silberpreis wird auf dem Londoner Markt in pence (d) pro Unze Standardsilber (oz. st.) notiert. Um die Relativzahl zu ermitteln, dividiert man die Zahl 942, 995 oder rund 943 durch den Londoner Silberpreis. Kostet die Unze Standardsilber 27 d, dann berechnet sich das Wertverhältnis wie folgt: 943 : 27 = 34,92. Man kann bei der Berechnung auch den Hamburger Silberpreis zugrunde legen. Das Wertverhältnis ist dann bei einem Silberpreise von 80 Mark pro kg und einem unveränderlichen Goldpreis von 2790 Mark pro kg, 2790 : 80 = 34,87, d. h. 1 : 34,87.

rung kommt von währen. Währen heißt so viel wie beharren, sich gleich bleiben. Was soll sich gleich bleiben? Antwort: Der Wertmaßstab, d. h. das Geld eines Landes. Nun haben wir früher gesehen, daß der Wert des Geldes sich nicht gleich bleibt. Seine Kaufkraft steigt und sinkt. Wir leben jetzt in einer Periode sinkenden Geldwertes. Die Konstanz des Geldwertes ist deshalb nicht vorhanden, weil die Produktionsbedingungen der Edelmetalle Änderungen unterliegen. Trotzdem liegt allem Geldgebrauch die Fiktion der Erhabenheit seines Wertes über Raum und Zeit zugrunde und die Gesetzgebung und Wirtschaft ist bestrebt, ihn nach Möglichkeit zu stabilisieren. Dies sucht man dadurch zu erreichen, daß in Goldwährungsländern, wo der Wert des Goldes sich gleich bleiben soll, dieses einen festen Preis erhält, während alle anderen Metalle im Preise variieren. Währung heißt demnach im Deutschen Reich: es werden gewährt für 1 kg Gold 2 784 Mark. Gold ist die einzige Ware, deren Preis, mag sie viel oder wenig angeboten werden, vom Staate gewährt, d. h. stabilisiert ist.

Wir unterscheiden zwei große Währungssysteme: Die Einheitswährung auf der einen und die Doppelwährung auf der andern Seite. Die für die Gegenwart wichtigste Einheitswährung ist die Goldwährung. Bei ihr wird der Geldwert durch das zu einem festen Preise frei ausprägbare Metall Gold bestimmt, während Silber einen Handelsartikel mit schwankendem Preise darstellt, den der Staat verpflichtet ist, als Münze in Gold einzulösen. Zur Einheitswährung gehört auch die Silberwährung, die früher in Preußen und andern deutschen Staaten bestand. In dem Münzgesetz vom 5. Mai 1857 hieß es: „Der Silberwert der Goldmünzen wird lediglich durch das Verhältnis des Angebots zur Nachfrage bestimmt, und es ist zu deren Annahme an Stelle der landesgesetzlichen Silberwährung niemand verpflichtet.“ Bei der Doppelwährung hingegen sind Gold und Silber gesetzliches Zahlungsmittel, sie sind durch ein gesetzlich festgelegtes Wertverhältnis zu einer Einheit verbunden und können sich daher gegenseitig vertreten. Beide Metalle sind frei ausprägbar, d. h. man kann sowohl Gold als auch Silber auf die Münze tragen und dort gegen

einen bestimmten Preis in Geld umwandeln lassen. Beide müssen bis zu jeder beliebigen Höhe in Zahlung genommen werden.

Der Nichteingeweihte auf dem Gebiete des Geldwesens wird nun sagen: Es ist doch ganz gleichgültig, ob nur Gold oder daneben auch noch das Silber gesetzliche Zahlkraft bis zu jeder beliebigen Höhe hat, ob Prägungen in unbegrenztem Maße nur für Gold oder für beide Metalle bestehen . . . Wer so denkt und spricht, für den sind die großen Währungskämpfe ein Buch mit sieben Siegeln. Wir wollen im folgenden untersuchen, warum es nicht gleichgültig ist, ob wir nur mit Gold oder daneben noch mit Silber zahlen, und warum der Streit der Parteien darüber so heftig entbrannte.

Um den Kern der Währungsfrage zu entwickeln, sehen wir uns die Ansichten der beiden Parteien, der Monometallisten, d. h. der Anhänger eines nur auf einem Metall, heute des Goldes, basierten Geldsystems, und der Bimetallisten, d. h. der Anhänger der Doppelwährung, etwas näher an. Beide gehen von einem festen Punkt, der Silberentwertung, aus, beide aber erklären die Ursachen und Wirkungen verschieden.

Die Ursachen und Wirkungen der Silberentwertung.

Die Bimetallisten sehen die Ursache der ungeheuren Silberentwertung in der dem weißen Metall feindlichen Gesetzgebung seit den 1870 er Jahren. Bis dahin waren es eigentlich nur zwei Staaten, die die Goldwährung eingeführt hatten, nämlich England und Portugal, d. h. nur 50 Millionen Menschen. Bei allen übrigen Völkern aber maß man den Wert der Waren mit Gold und Silber oder mit Silber allein. In den 1870 er Jahren jedoch hatte der Warenumsatz der tonangebenden Völker Europas einen Punkt erreicht, der einen Übergang zur Goldwährung geboten erscheinen ließ. Er war so groß geworden, daß es für den Händler lästig wurde, ein 15 fach größeres Gewicht als Gold in Gestalt von Silbermünzen bei sich zu führen. Das Silber trat daher zurück und das Gold mehr in den Vordergrund. Der geringere Transportwiderstand, den das kostbarere

Gold im Gegensatz zum Silber bei der Versendung auf größere Entfernungen leistete, machte den Übergang zur Goldwährung notwendig. Die Führung übernahm Deutschland. Angeregt durch die französische 5-Milliarden-Kontribution [1]), ging es von 1871 bis 1873 von der bisher in den einzelnen deutschen Staaten vorhandenen Silberwährung zur hinkenden Goldwährung [2]) über, unter Vornahme umfangreicher Verkäufe von Silber auf dem Londoner Markt. Bis 1879 wurde eine Quantität im Werte von 640 Millionen Mark (1 : 15 1/2) verkauft. Eine ganze Reihe anderer Länder schlossen sich diesem Beispiele an. Infolgedessen mußte der Preis des Silbers erheblich sinken, denn das Angebot übertraf bei weitem die Nachfrage.

Anders erklären die Monometallisten die Silberentwertung. Sie suchen den Grund in erster Linie in den veränderten Produktionsverhältnissen. Die Gewinnung des Silbers ist in viel stärkerem Maße gewachsen, als die des Goldes. Die erstere betrug im Durchschnitt von 1866 bis 1870 1 339 085 kg jährlich im Werte von 239 Millionen Mark; hingegen nach den Berichten des amerikanischen Münzdirektors im Jahre 1900 5 399 299 kg im Werte von 452 Millionen Mark [3]). Die Gründe für diese Steigerung liegen einmal in der Auffindung neuer Gänge und dann in der Verbesserung der metallurgischen Technik. Diese kolossale Menge mußte den Preis des Silbers herunterdrücken. Die Ursache des Preissturzes liegt also in den Gewinnungsverhältnissen dieses Metalls selbst.

---

[1]) „Wie das Deutsche Reich mit dem Blute erschlagener Feinde getauft wurde, so haftet der Goldwährung der Nimbus der Kriegsbeute, der Milliarden an. Die Goldwährung ist für Deutschland eine Art Ruhmeshalle — sie ist eine Kriegstrophäe. Und was tut man nicht alles, um Kriegstrophäen vor dem Moder der Vergessenheit zu schützen, was wird Deutschland nicht alles tun, um die Goldwährung vor dem Zusammenbruch zu bewahren." (Silvio Gesell: Active Währungspolitik, Berlin 1909 S. 80).

[2]) Heute hat das Deutsche Reich nach Einziehung der Taler die reine Goldwährung.

[3]) Im Jahre 1905 belief sich die Silbergewinnung der Welt auf 5 275 800 kg, 1910 auf 6 932 478 kg.

Ebenso wie in bezug auf die Ursachen, differieren auch in bezug auf die Wirkungen die Meinungen der Anhänger der Goldwährung von denen der Doppelwährung. Die Bimetallisten stützen sich hierbei auf die Quantitätstheorie. Sie machen die Einführung der Goldwährung, resp. die Verdrängung des Silbers, für den Niedergang der Warenpreise seit den 1870er Jahren verantwortlich. Weil das Silber, das vorher gemeinsam mit dem Golde die Arbeit der Wertbemessung der Waren ausführte, nunmehr vom Währungsthrone gestoßen ist, ist zu wenig Geld da. Die Folge ist eine Geldverteuerung. Infolgedessen mußten die Warenpreise sinken. Wir sahen bereits, daß das Preisniveau der Waren bis 1896 eine sinkende Tendenz hatte, von da an aber in Zusammenhang mit den ungeheuren Goldzuflüssen wieder steigt.

Die Bimetallisten behaupten ferner, daß die mit teurem Goldgelde zahlenden Goldwährungsländer wie Deutschland, England, Skandinavien, Holland in ihrem Handel mit solchen Ländern geschädigt werden, die eine unterwertige Valuta (Silber oder auf Silber basiertes Papiergeld) besitzen, wie z. B. Brasilien, China, Argentinien. Der Exporteur des Landes mit schwankender Valuta trassiert auf den Importeur des Goldwährungslandes und bekommt dann bei der Diskontierung der auf Gold lautenden Tratte im eignen Lande infolge des Sinkens der Valuta mehr Geld in Silber, als er erhalten würde, wenn er die Ware im Inlande abgesetzt hätte, denn er bezahlt die Produktionskosten in der unterwertigen Landeswährung. Was er aber nach dem Auslande verkauft, dafür wird ihm der Kaufpreis der höherwertigen Goldwährung berechnet. Daher wirkt die fallende Valuta eines Landes wie eine Exportprämie.

Umgekehrt liegen die Dinge bei der Ausfuhr von Waren z. B. von einem Goldwährungslande nach China. Dann wird z. B. dem deutschen Kaufmann die Ware im entwerteten Silbergeld berechnet, während er sie zu Hause mit Gold bezahlt bekommt. Er wird sie also lieber nicht nach einem Silberwährungslande ausführen. Die steigende Valuta des Goldwährungslandes (gesehen von einem Silberwährungslande aus) wirkt

daher wie ein Schutzzoll auf den Export. Sie schädigt die Exportkraft unserer Industrie, während der von uns aus gesehene sinkende Silberwert der asiatischen Länder die westeuropäische Konkurrenz aus dem Felde schlägt.

Man nennt diese Theorie die Valutadifferenztheorie. Sie gilt auch für Papierwährungsländer, wie z. B. Argentinien, das heute der deutschen Landwirtschaft eine ganz gefährliche Konkurrenz, namentlich in Weizen, bereitet. Argentinien hat nominell Goldwährung, in Wirklichkeit jedoch herrscht der Papierpeso. Noch Ende 1896 belief sich das Goldagio auf 196 $^1/_2$ %. 1899 wurde dann durch das Konversionsgesetz das Wertverhältnis der Goldpesos zu den Papierpesos gesetzlich festgelegt: 0,44 Pesos (44 Centavos) in Gold gleich 1 Peso in Papier. Gold hat demnach ein Agio von 127,27 %, ein Satz, der seit dem Jahre 1903 ziemlich stabil geblieben ist.

Diese Stabilisierung der Valuta ist in der Weise durchgeführt, daß die Regierung eine Konversionskasse einrichtete, die den Papierpeso jederzeit zu einem festen Goldpreise kauft und abgibt. Dadurch, daß stets Papier in Gold eingelöst werden kann, ist es möglich geworden, einem weiteren Steigen des Goldpreises oder, wenn man das Gold als fest annimmt, einem weiteren Sinken des Papiergeldes Einhalt zu bieten.

Die Monometallisten leugnen die vorher gekennzeichnete Anschauung. Sie sagen: Es gibt Geld genug. Eine Goldverteuerung besteht nicht. Zum Beweise dafür verweisen sie auf die riesig gesteigerte Goldproduktion, die wir an anderer Stelle kennen lernten, weiter darauf, daß eine Geldknappheit, die ein Sinken der Warenpreise im Gefolge haben müßte, vor allem in einer Erhöhung des Bankdiskonts zum Ausdruck kommen müsse, sowie in einem Sinken der metallischen Deckung für Banknoten. Den Preisfall der Waren seit den 1870er Jahren erklären die Monometallisten durch außerhalb der Geldverhältnisse liegende Bedingungen, vor allem durch die Verbilligung der Produktion, die Vervollkommnung der Technik, die Entwicklung der Verkehrsmittel usw.

Wir haben im vorhergehenden die theoretischen Grundlagen der Beweisführung der Anhänger der Doppelwährung auf der einen und der Anhänger der Goldwährung auf der anderen Seite kennen gelernt. Unsere Gelehrten streiten sich herum, welche von beiden Theorien die richtige sei, oder noch genauer gesagt, welche den höheren Grad von Wahrheit besitze. Sie untersuchen das Pro und Kontra und postieren sich schließlich auf der einen Seite oder es kommen Kompromisse zustande, die beiden Theorien eine gewisse Richtigkeit zusprechen. Allein man wird m. E. im Zweifel darüber sein können, ob man damit der Frage wissenschaftlich auf den Grund gegangen ist. Ich glaube, man wird dazu erst imstande sein, wenn man die beiden Theorien des Bimetallismus und Monometallismus auffaßt als die geistigen Widerspiegelungen entgegengesetzter wirtschaftlicher Interessen. Das Währungsproblem wird erst in dem Augenblicke in das Licht wissenschaftlicher Erkenntnis gerückt, wenn es gelingt zu zeigen, daß die Theorie des Bimetallismus und die Wiedereinsetzung des Silbers mit den wirtschaftlichen Interessen einer bestimmten, heute nicht mehr ausschlaggebenden Gesellschaftsschicht verbunden ist, und wenn es weiter gelingt, diejenigen Klassen aufzufinden und namhaft zu machen, deren Interessen mit der Goldwährung zusammenfallen. Damit kommen wir zu den wirtschaftlichen Klassengegensätzen, die einander entgegengesetzte Interessen in sich schließen. Diese arbeiten sich allmählich nach der Oberfläche durch und reflektieren sich dann in der Wissenschaft. Es entspinnen sich geistige Kämpfe, denen man auf den ersten Blick ihre Herkunft gar nicht ansieht. Ihre Vertreter stehen außerhalb der Strömungen der großen wirtschaftlichen Interessenorganisationen, sie erwecken häufig durch ihre Analyse den Glauben, als ob es sich um die Herausarbeitung rein objektiver über allen Parteien stehender, kalter, leidenschaftsloser Wahrheiten handele. Doch das ist, wie ich eben zeigte, eine feine, wenn auch psychologisch begreifliche Täuschung.

Gegner und Anhänger der Goldwährung.

Welches sind nun die Gesellschaftsschichten, die für den Bimetallismus eintreten, d. h. die Forderung erheben, daß das Silber durch internationalen Vertrag wieder rehabilitiert, d. h. neben dem gelben Metall als gesetzliches Zahlungsmittel zu einem festen Wertverhältnis, über das man sich bis jetzt nicht geeinigt hat, eingesetzt werde?

Die Forderung des Bimetallismus hat in Deutschland nur eine einzige Partei wiederholt erhoben, nämlich die konservative, die die Interessen der Landwirtschaft, im engeren Sinne des Großgrundbesitzes vertritt und in deren Gefolge das ebenfalls antikapitalistische Kleinbürgertum, vor allem der Handwerker erscheint [1]). Die Landwirtschaft befand sich infolge der seit Ende der 70 er Jahre eingetretenen Preisdekadenz in einer schweren Lage. Die Getreidepreise gingen stark zurück. Der Ursachenzusammenhang zwischen dem Sinken der Getreidepreise und der Demonetisierung des Silbers, d. h. der Entkleidung seines Geldcharakters ist in der Literatur häufig behandelt worden. Wiederholt versuchten die Konservativen auch im Parlament Vorstöße zugunsten der Einführung der Doppelwährung — bisher ohne Erfolg. Ja, man ging sogar so weit, die Einführung der Goldwährung in Deutschland als einen Verstoß gegen die göttliche Weltordnung hinzustellen. In einem Buche von Professor Wilms: „Vom kranken und gesunden Staat oder vom Wesen der Währung", 1898 erschienen, heißt es S. 17: „In Torheit und Verblendung haben wir gegen Gottes Weltordnung gefrevelt, indem wir das Silber ausschlossen, und darum stehen wir unter dem Fluche der Ungerechtigkeit." Durch die Einführung der Doppelwährung glaubte man in der Landwirtschaft die Getreidepreise wieder heben zu können.

Wie steht es nun mit der Industrie? Auch über sie brach

[1]) Siehe mein Buch: „Die politischen Parteien in Deutschland", I. Band: „Die Konservativen. Eine wissenschaftliche Darstellung ihrer Grundsätze und geschichtlichen Entwicklung." Leipzig 1908. Verlag von Dr. Werner Klinkhardt.

in den 70 er und 80 er Jahren, als die Aufträge stockten und die Märkte übersättigt waren, eine Preisebbe herein. Aber sie vermochte im großen und ganzen alle Schwierigkeiten sinkender Warenpreise durch Steigerung der Produktion und Verbilligung des Produktionsprozesses auszugleichen, und in letzter Zeit durch festgefügte Kartelle, d. h. Unternehmerverbände zur Regelung von Preis, Produktion und Absatz, den Preis wieder in die Höhe zu setzen. Diese Mittel anzuwenden blieb der Landwirtschaft versagt. Daher haben sich die Industriellen, soweit sie nicht Handwerker sind, mit der Tatsache des Sinkens der Warenpreise in jener Periode (1873—1896) ausgesöhnt.

Vorteile von der Ehescheidung zwischen Gold und Silber und dem damit verbundenen Steigen der Kaufkraft des Goldes haben ferner alle diejenigen gehabt, die über große Geldkapitalien verfügen oder mit ihnen arbeiten: Die Haute finance, Banken und Börsen, denn für ihr Gold konnten sie jetzt mehr kaufen als früher.

Auch die deutsche Beamtenschaft steht auf seiten der Goldwährung. Der Beamte bezieht ein festes Gehalt. Die Verbilligung der Warenpreise, soweit sie auf die Ausschaltung des Silbers zurückzuführen ist, bedeutet für ihn eine Gehaltserhöhung.

Vor allem aber hat die Einführung der Goldwährung auch für die deutsche Arbeiterschaft Vorteile mit sich gebracht. Der Arbeiter lebte nunmehr im allgemeinen billiger als früher. Ein geringerer Teil seines Einkommens ging in den letzten drei Dezennien für den Einkauf der wichtigsten Unterhaltsmittel (Brot, Bekleidung usw.) ab. Wir haben hier einen jener Fälle, wo sich die Interessen der Lohnarbeit mit denen des mobilen Kapitals berühren. Die Sozialdemokratie ist Anhängerin der Goldwährung. Freilich ist nicht zu übersehen, daß diese Stellungnahme durch die Periode sinkender Preise bedingt ist, die sich an die Einführung der Goldwährung anschloß und die in ihrer ersten Hälfte sicherlich durch das Steigen der Kaufkraft des Geldes mit bedingt wurde. Seit Mitte der 90 er Jahre hat sich diese Situation geändert. Wir leben heute in einer Periode sinkender Kaufkraft des Geldes. Ob diese Tatsache eine Revision

in der Stellung der einzelnen Klassen zur Goldwährung zur Folge haben wird, bleibt abzuwarten.

Damit haben wir den Schlüssel zu der Frage, warum Deutschland seinerzeit zu einem neuen Währungssystem überging. Es vollzog diesen Übergang, denn er lag im Interesse der Majorität der Gesellschaft. Nicht in den Köpfen der Theoretiker, sondern in den realen Verschiebungen der ökonomischen Interessen hat die moderne Goldwährung ihren Ursprung. Dazu kam, daß Deutschland in seiner Entwicklung vom Agrar- zum Industriestaat durch die Einführung der Goldwährung Anschluß an den internationalen Markt erhielt. Die deutsche Währung erlangte Kurs auf dem Weltmarkt. Der Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und dem Auslande brauchte nicht mehr vorwiegend durch die Hände fremder Vermittler (der Engländer) zu gehen. So steht also die Einführung der Goldwährung auch mit den Interessen der industriestaatlichen Entwicklung Deutschlands in Zusammenhang. Damit aber verliert die Agitation der Bimetallisten immer mehr an Boden und gegenwärtig ist der Bimetallismus nicht mehr ein aktuelles Problem der deutschen Politik.

„Es gibt", sagte der Freiherr von Gamp-Massaunen 1908 in der Bankenquete (S. 158), „heute im Reichstag keinen einzigen Abgeordneten mehr, der die Goldwährung beseitigt sehen möchte und der nicht die monetäre Lage, wie sie sich entwickelt hat, als Grundlage anerkennt."

Feinde des Geldes.

Das Geld hat nicht nur Freunde, sondern auch Feinde, die es am liebsten abschaffen möchten. Krieg dem heutigen Geldsystem, ist ihre Parole. Die erste Mißachtung des Geldes, die im folgenden besprochen werden soll, tritt uns entgegen in den Staatsromanen des 16. Jahrhunderts. Es ist das eine Zeit, in der die Geldwirtschaft die alte Naturalwirtschaft abzulösen begann. In seiner Utopia erzählt Thomas Morus, wie gering die Utopier das Gold und Silber schätzten. Bei ihnen

ständen diese beiden Edelmetalle, dem Gebrauchswerte nach, unter dem Eisen, und es sei nur die Torheit der Menschen, die ihrer Seltenheit einen so hohen Wert beilege. Um ihre Verachtung des Goldes zu dokumentieren, haben die Utopier in ihrem kommunistischen Gemeinwesen folgende Einrichtung: „Da sie aus zwar sehr zierlichen, aber billigen tönernen und irdenen Gefäßen essen und trinken, so verfertigen sie aus Gold und Silber Nachtgeschirre und andere zum niedrigsten Gebrauche bestimmte Gefäße, für die gemeinschaftlichen Hallen sowohl als für Privathäuser. Überdies werden Ketten und dicke Fesseln für Sklaven aus diesen Metallen gefertigt. Endlich werden allen denen, die durch ein Verbrechen ehrlos geworden sind, goldene Ringe in die Ohren gehängt, goldene Fingerringe angesteckt, eine goldene Kette um den Hals getan und um den Kopf wird ihnen eine goldene Schnur gebunden. So sorgen sie auf alle Weise dafür, daß Gold und Silber bei ihnen eine schimpfliche Rolle spielen, und so kommt es, daß diese Metalle, die sich andere Völker nur unter Schmerzen, als ob es ihre eigenen Eingeweide wären, entreißen lassen, für nichts geachtet werden und, wenn die Utopier einmal alles Gold und Silber, das im Lande ist, hergeben müßten, kein einziger erachten würde, er habe deswegen auch nur ein As (ursprüngliche Münze von 48 Pfennig, später aber von nur 4 Pfennig) verloren“ [1]). Mit diesen Worten hat der größte Staatsromantiker des 16. Jahrhunderts das Gold verhöhnt und seine Entbehrlichkeit in der kommunistischen Wirtschaftsordnung gekennzeichnet. Er geht, wie wir sehen, davon aus, daß der Wert, den die Menschen dem Golde beilegen, ein übertriebener sei.

Seitdem hat es Theoretiker und Praktiker gegeben, die auch das Geld verurteilen. Der englische Kommunist Robert Owen vertrat die Ansicht, daß nicht das Geld der natürliche Maßstab des Wertes der Güter sei, sondern die Arbeit. Um die Entbehrlichkeit des Geldes zu zeigen, errichtete er 1832 in London eine Arbeitstauschbank, auf der die Handwerker für ihre Arbeitsprodukte Be-

[1]) Thomas Morus: „Utopia“, übersetzt von Dr. Wessely, München 1896, S. 93.

scheinigungen erhielten, die auf Arbeitsstunden lauteten. Die Arbeiter hatten anzugeben, welche Arbeitszeit das Produkt gekostet hatte; außerdem waren besondere Taxatoren angestellt für die Abschätzung der durchschnittlichen Arbeitszeit. Für die gelieferten Arbeitserzeugnisse konnten andere Gegenstände mitgenommen werden. Diese Tauschbank florierte anfangs ganz gut. In den ersten vier Monaten ihres Bestehens wurden bereits Waren im Betrage von 445 501 Arbeitsstunden bei ihr deponiert und im Betrage von 376 166 Arbeitsstunden eingetauscht [1]). Aber trotzdem konnte die Bank sich nicht halten. Sie brach zusammen. Es wurden zu viele wenig oder nicht begehrte und daher schwer absetzbare Waren produziert. Der Versuch, die Arbeit zum alleinigen Wertmaßstab zu machen, mißlang, und zwar deshalb, weil in einer individualistischen Gesellschaft auch der Grad der Tauglichkeit über den Wert der Ware entscheidet, nicht aber allein die darauf verwandte Arbeitszeit.

Ein anderer Gegner des Geldes war der französische Anarchist Proudhon. Er erblickte in der Existenz des Geldes den Grund der sozialen Misere. Ähnlich wie Owen wollte auch er das Geld abschaffen. Zu diesem Zwecke eröffnete er 1849 in Paris eine „Volksbank", die den direkten Tausch von Produkt gegen Produkt vermitteln sollte, ohne das Dazwischentreten des Geldes. Jedem, der tauschen wollte, sollte diese Bank offen stehen. Jeder sollte unentgeltlich Darlehn von ihr erhalten. Als schon mit dem Druck der Tauschbons begonnen war, mußte Proudhon wegen seiner Verurteilung von dem Unternehmen zurücktreten; infolgedessen kam das Ganze über den Anfang nicht hinaus.

Bis zu seinem Tode donnerte in Rußland der Graf Tolstoi gegen das Geld als die Quelle aller Übel.

Auch in Deutschland ist viel gegen das Geld geschrieben worden. In verlockenden Farben schilderte 1838 der ehemalige Schneidergeselle Wilhelm Weitling die Vorteile eines geldlosen Zustandes der Gesellschaft: „Nehmen wir an, ihr hättet im Zustande der gesellschaftlichen Gleichheit euer Tagewerk vollbracht,

[1]) Diehl: „Über Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus." Jena 1906, S. 118.

so hättet ihr dann nicht nötig, zu warten, was ihr dafür bekommt, sondern nur zu nehmen, was ihr braucht. Ihr wollt z. B. nach eurem Geschmack und Appetit speisen. Das könnt ihr täglich, ohne Geld nötig zu haben. Ihr wollt in Gesellschaft mit andern zu Bier oder Wein gehen. Das könnt ihr täglich, ohne Geld nötig zu haben . . . Alle Tage könnt ihr Theater und Bälle besuchen, wenn ihr wollt. Ist das nicht ebensogut, als wenn ihr jetzt alle Tage die Taschen voll Geld hättet, was ihr nicht habt? Ihr seid große Liebhaber von Reisen. Gut, reiset. Ihr könnt alle Tage nach der Arbeitszeit eine kleine Reise machen . . . Und welcher Geldmann könnte jetzt auf seinen Reisen mehr Vergnügen haben als ihr, die ihr überall Familientafel und Brudergruß findet?"

Aber nicht nur Philosophen und Revolutionäre, sondern auch praktische Bankiers sind gegen das Geld aufgetreten. 1903 erschien in 5. Auflage in Berlin das Buch von Julius Hucke über: „Das Geldproblem und die soziale Frage", in dem die allmähliche Abschaffung des Geldes und sein Ersatz „durch eine weniger betrügliche Einrichtung" verlangt wird. Im folgenden wollen wir uns mit den Ideen dieses Buches etwas näher bekannt machen, da es m. E. eine prinzipielle wissenschaftliche Kritik des heutigen Geldwesens enthält.

Hucke geht von der Behauptung aus, daß der staatlich fixierte Nennwert des Geldes ein ungeheuer hoher sei. Dies habe zur Folge riesige Goldimporte, mit anderen Worten, eine wachsende Vermehrung des Geldumlaufs. Das in Geld verwandelte Gold aber teile sich dem Verkehr nicht gleichmäßig mit, sondern disproportional, zugunsten der oberen und zuungunsten der unteren Klassen. Darin liege seine Ausbeutungskraft, welche den Arbeitern ihren Anteil an der Güterverteilung verkürze. Die Menge des Geldes müßte daher eine im Prinzip kontingentierte sein, am besten aber wäre seine vollständige Abschaffung. Wir wollen diese Grundgedanken, die Hucke in geistreicher Weise auch in seinem letzten Werk[1]) behandelt und die eine von der

[1]) Hucke: „Die Handelsbilanz und noch vier Abhandlungen." 2. Auflage, Berlin 1906.

heutigen Geldliteratur übersehene Lücke ausfüllen, noch etwas näher, teilweise kritisch, betrachten.

Während jede andere Ware, behauptet Hucke, nur den Preis erzielt, den sie nach ihrem Gebrauchswert und nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zu erringen vermag, hat das Edelmetall, aus dem wir unsere Goldmünzen herstellen, einen ein für allemal bestimmten hohen Kunstpreis. Die Reichsbank zahlt jedem, der ihr Gold überbringt, 1392 Mark für das Pfund fein. Dieser Schein- oder Pseudowert des Goldes aber entspricht nicht seinem Gebrauchswert in der Industrie, wo es zu Schmucksachen, in der Zahntechnik usw. verarbeitet und verwendet wird. Auch als seltenes Metall kann es bei der riesigen Goldproduktion der Gegenwart nicht mehr bezeichnet werden und seine Dauerhaftigkeit und Aufbewahrungsfähigkeit und die anderen Eigenschaften, die wir kennen lernten, können nicht einen so hohen Ausmünzungspreis rechtfertigen.

Hier wird freilich m. E. übersehen, daß für den Preis nicht allein der Gebrauchswert entscheidet, sondern auch die Produktionskosten, d. h. nicht nur der von Angebot und Nachfrage abhängige subjektive, sondern auch der von den Gewinnungskosten abhängige objektive Wert. Würden die Goldminen des Whitwaterrand vor den Toren Berlins liegen, so würden sie — weil hier viel höhere Arbeitslöhne in Betracht kommen — wahrscheinlich gar nicht betrieben werden können, bemerkt Nebel, ein guter Kenner Südafrikas, in seiner „Transvaalsphinx". Das aber übersieht Hucke.

Diesen nach Hucke zu hohen Geldreis machen sich nun die Goldimporteure zunutze. Infolgedessen vermehrt sich der Goldumlauf (Münzen- und Notenumlauf) von Jahr zu Jahr. Für das importierte Geld müssen, da es nicht gratis abgegeben wird, Waren oder andere Werte exportiert werden. Soweit dies Gold zu Geld ausgeprägt wird, wirkt es aber geldvermehrend. „Der Goldimport verschluckt Ware und speit Geld aus" (S. 46). Zu den Goldimporten gesellt sich als weiteres Mittel der Geldumlaufsvermehrung das „Kreditgeld" (Wechsel und Schecks), das genau im Umfang seiner Ersparung an Geldbeständen eine Vermehrung im Geldumlauf bewirkt. Die wirksamsten Veranstalter

der Geldumlaufsvermehrung sind die Zettelbanken, die ja auch das Gold importieren.

Die Verteilung dieser Geldvermehrung ist ein schwieriger, verwickelter und schwerfälliger Prozeß. Sie erfolgt nicht gleichmäßig über den gesamten Tauschverkehr, vielmehr teilt sie sich den verschiedenen Warengebieten ungleichmäßig mit. Wohin sie aber kommt, da steigert sie die Preise. Da diese Steigerung nur gruppenweise erfolgt, kommen in die Gesamtheit des Tauschverkehrs künstliche Wertmaßverschiedenheiten. Die Geldumlaufsvermehrung wirkt vor allem auf die tote Ware schneller als auf die lebendige. „Das ist die böse Seite jeder Geldumlaufsvermehrung, daß sie sich dem Preise der lebendigen Menschenware, also vor allem dem Arbeitslohn, am allerspätesten und schwersten mitteilt" (S. 79). Fast jeder Lohnerweiterung gehen Lohnkämpfe voraus. Für den Arbeiter bildet die Geldumlaufsvermehrung gleichsam den Wall, den er erst langsam und mühsam erklimmen muß. In Deutschland hat sich in 25 Jahren der Geldumlauf um mindestens 200 Prozent vermehrt. Ein Lohn, der früher 3 Mark war, müßte sich jetzt auf 9 Mark beziffern. Die Löhne sind zwar gestiegen, wenigstens nominell, aber diese Steigerung ist real ungenügend. Denn eine bestimmte Geldlohnmenge bedeutet doch bei verdoppeltem Geldumlauf nur halb soviel Wertlohn als bei einfachem Geldumlauf.

Bei dieser Betrachtung aber läßt Hucke die Bevölkerungsvermehrung außer acht. 1870 zählte das Gebiet des heutigen Deutschen Reichs 40,8, 1910 aber zirka 65 Millionen Einwohner. Es hätte daher die Zunahme der Bevölkerung mit der Zunahme des Geldumlaufs verglichen werden müssen. Eine Lohnsteigerung würde freilich auch dann als notwendig sich ergeben, nur in etwas geringerem Verhältnis als in dem obigen Beispiel.

Diese regellose Geldumlaufsvermehrung ist ein großer sozialer Übelstand; sie ist die Ursache dafür, warum die Produzenten die Waren nicht los werden, obgleich andere Menschen daran Mangel leiden. Denn die Veränderungen des Tauschvermittelungsinstruments im Verkehr des Großkapitals und der

Großproduktion und sein Gleichbleiben bei den arbeitenden Klassen führt zu einer Produktionserweiterung auf der einen und zu einer Konsumtionsverminderung auf der anderen Seite. Die regellose Verteilung der Geldvermehrung ist also daran schuld, daß auf der einen Seite zu viel produziert, auf der anderen aber zu wenig konsumiert wird. „Es kann", sagt Hucke, „keine wirksamere Methode zur Vermehrung des Elends und der Verarmung geben, als die heutige Handhabung des Geldwesens. Sie ist, wenn nicht die einzige, so doch die wirksamste Ursache des Pauperismus; denn sie verzerrt und verrenkt den Tauschprozeß und beraubt die Menschheit der mit der Arbeitsverteilung verknüpften Vorteile." (S. 93.) Durch den ungleichmäßig verteilten Geldmehrumlauf wird dem Arbeiter sein Anteil an der nationalen Güterverteilung verkürzt. Infolge dieser regellosen Geldumlaufsvermehrung, die sich den einzelnen Sphären des Tauschverkehrs ungleichmäßig mitteilt, wird der ganze Tauschverkehr in Nebel gehüllt und der Preis wird zu einem Irrlicht.

Soll das Geld aber ein formaler Wertvergleicher werden, der zwar die Wertveränderungen der Waren anzeigen, sich aber in sich selbst im ganzen nicht verändern darf, so muß die Geldmenge kontingentiert werden, denn regellose Geldumlaufsvermehrungen verfälschen den Tausch und betrügen die Mehrheit zum Nachteile der Minderheit, — „besser wäre es freilich, das Geld könnte aus der Wirtschaft überhaupt hinausgeworfen werden" (S. 326). Da das aber in unserer heutigen Wirtschaftsordnung nicht angeht, so müßte wenigstens die regellose Vermehrung des Geldumlaufs in Zukunft eingestellt werden.

Von einer ganz anderen Seite her als Hucke bekämpft Silvio Gesell, ebenfalls ein praktischer Kaufmann, das Geld. Seine Theorie geht von der Beobachtung aus, daß das Geld von anderen Waren eine Vorzugsstellung inne hat, die darin besteht, daß es nicht dem materiellen Angebotszwang unterliegt. Jede andere Ware muß angeboten werden, sonst entwertet sie, beim Geld jedoch ist dies nicht der Fall. Wenigstens gilt dies von demjenigen Teil des Geldes, den Adolf Wagner das

Produzentengeld genannt hat, nicht in der gleichen Weise vom Konsumentengeld, das der täglichen privaten Bedürfnisbefriedigung dient. Wer nun Geld braucht, muß, um es zum Angebot zu veranlassen, einen Tribut zahlen. Dieser Tribut, den die Arbeit dem Besitzer der Geldforderung zu zahlen hat, ist der Zins. Sträuben sich die Waren, diese Abgabe zu bezahlen, so verweigert das Geld die Vermittlung des Tausches unter Berufung auf seine Vorzüge und Vorrechte, d. h. es wartet, bis daß die Rücksicht auf den Charakter ihrer Produkte die Warenbesitzer mürbe macht.

Zuschlagsätze.

Januar	Pfg.	Februar	Pfg.	März	Pfg.	April	Pfg.
1—7	—	1—4	40	1—4	80	1	120
8—14	10	5—11	50	5—11	90	2—8	130
15—21	20	12—18	60	12—18	100	9—15	140
22—28	30	19—25	70	19—25	110	16—22	150
29—31	40	26—28	80	26—31	120	23—30	160
Mai	**Pfg.**	**Juni**	**Pfg.**	**Juli**	**Pfg.**	**August**	**Pfg.**
1—6	170	1—4	210	1—2	250	1—5	300
7—13	180	5—11	220	3—8	260	6—12	310
14—20	190	12—18	230	9—15	270	13—19	320
21—27	200	19—25	240	16—22	280	20—26	330
28—31	210	26—30	250	23—29	290	27—31	340
September	**Pfg.**	**Oktober**	**Pfg.**	**November**	**Pfg.**	**Dezember**	**Pfg.**
1—2	340	1—7	390	1—4	430	1—2	470
3—9	350	8—14	400	5—11	440	3—9	480
10—16	360	15—21	410	12—18	450	10—16	490
17—23	370	22—28	420	19—25	460	17—23	500
24—30	380	29—31	430	26—30	470	24—31	510

Gelingt es nun, ein Geld zu finden, das gegenüber anderen Waren nicht privilegiert ist, das also mit anderen Worten wie jede gewöhnliche Ware dem Angebotszwang unterliegt, so ist damit nach Gesell das Geldproblem gelöst. In dem sogenannten physiokratischen Geld hat er nun ein diesen Anforderungen genügendes klassisches Geld gefunden. Sein Wesen liegt, äußerlich betrachtet, darin, daß es keinen inneren Wert besitzt, denn es besteht aus Papier, vor allem aber darin, daß sein Kurs sinkt, je länger der Besitzer es zurückhält. Läßt man also einen Hundertmarkschein 14 Tage zu Hause liegen, so verliert er 10 Pfennig, in vier Wochen 40 Pfennig usw., in einem Jahre 5,10 Mark. Man hat also im Verkehr in Höhe dieser Summen auf den staatlich fixierten Nennwert einen Zuschlag zu leisten. Damit infolge des Disagios kein Mangel an Geld entsteht, werden am Ende des Jahres alle Geldscheine gegen neue umge-

tauscht, jedoch nur zu dem dann geltenden Betrage, und die Differenz durch neues Geld ersetzt. Dabei macht der Staat dann ein glänzendes Geschäft.

Mit der Beseitigung der Vorzugsstellung des Geldes soll der Zins verschwinden und das Recht des Arbeiters auf den vollen Arbeitsertrag verwirklicht werden. Auch hier handelt es sich um eine Sozialreform, die vom Gelde herkommt. Diese Sozialreform aber, die das arbeitslose Einkommen abschafft, geht zusammen mit einer Änderung unserer ganzen Volkswirtschaft, deren Getriebe heute durch Krisen erschüttert wird.

Gesell hat das Krisenproblem von der Geldseite her neu in Angriff genommen. Er betrachtet das Geld als den Regulator der Produktion. In den Erläuterungen zu seinem Reformgeld heißt es: „Die Geldverwaltung ist verpflichtet, die Geldausgabe (Emission) stets den Bedürfnissen des Handels und der Arbeit anzupassen, d. h. so zu regeln, daß die Preise im Durchschnitt weder steigen noch fallen. Diese Festigkeit der Preise (also eine wirkliche Währung!) erzielt sie dadurch, daß sie die Durchschnittspreise der Waren zum Maßstab der Geldausgabe nimmt. Die Geldverwaltung setzt mehr Geld in Umlauf, sobald die Preise fallen (Baisse, Krise) und zieht Geld aus dem Verkehr, sobald die Preise steigen (Hausse, Hochkonjunktur), denn die Preise werden bestimmt durch das Verhältnis zwischen Warenangebot und Geldangebot. Da das physiokratische Geld die Eigentümlichkeit besitzt, immerwährende Nachfrage nach Waren im Betrage seiner Gesamtsumme zu erzeugen, so ist diese Regulierung der Preise unbedingt wirksam."

Diese Theorie ist einer der interessantesten Versuche, das arbeitslose Einkommen und die Krisen durch eine Geldreform zu beseitigen. Sie ruht psychologisch auf einer ungeheuren Überschätzung der Macht des Geldes. Sie übersieht, abgesehen von der praktisch sehr verwickelten Handhabung eines differenziellen Geldes, daß eine fortwährende Anpassung der Geldmenge an den Preis technisch mit den größten Schwierigkeiten verknüpft ist, und man muß es bewundern, zu welch originellen Vorschlägen Gesell in dem Ringen mit diesem Problem gekommen ist. Die Preise können aber auch nicht allein durch die Geldmenge stabili-

siert werden, da sie noch von einer Reihe anderer Faktoren (Angebot, Nachfrage, Produktionskosten) abhängen.

Die immer wiederkehrenden Versuche, das Geldwesen zu reformieren und umzugestalten, beruhen auf der Tatsache, daß zwischen dem Geld und den sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen ein Zusammenhang besteht, daß das Geldwesen mit bestimmten Nachteilen für die nicht besitzenden Volksklassen verbunden ist. In diesem Sinne gehört die Betrachtung ins Gebiet der sozialen Frage. Man darf nur nicht vergessen, daß das Elend der unteren Klassen, an dessen Beseitigung eine Reform des Geldwesens mitzuarbeiten hat, eine durchaus komplexe, d. h. aus einer ganzen Reihe von Ursachen zusammengesetzte Erscheinung ist.

II. Bankwesen.

Was sind Banken?

Wenn man heute in Berlin durch die Straßen der Friedrichstadt geht und den berauschenden Reichtum der Großstadt an seinem Auge vorüberziehen läßt, dann wird man durch eine Reihe stolzer Paläste gebannt werden, die ganze Viertel ausfüllen. „Auf riesigen Quadern ruht der gewaltige Bau, zu dem breite Sandsteintreppen hinaufführen. Die Hallen glänzen in buntem Marmor und goldenen Verzierungen. Ganze Fluchten von Kontors füllen die Stockwerke, in deren Mitten elegante Sitzungssäle und vornehm ausgestattete Empfangsräume die Auserwählten aufnehmen. Auf den Korridoren begegnen sich die höchsten Würdenträger des Staates; aber sie haben in diesen Räumen nichts zu befehlen, in denen Könige antichambrieren, um sich den Entscheid über Leben oder Sterben zu holen. Das sind die neuen Mittelpunkte der Welt Neu-Sanssouci, Neu-Versailles: die modernen Großbanken, die Zwingburgen des Kapitalismus, der in ihnen nicht als altersschwacher Greis, sondern als kraftstrotzender Jüngling für Generationen und aber Generationen die Herrschaft über uns alle angetreten hat, die wir arme Haschерln sind mit unsern paar Ideen und unsern paar ‚unpraktischen' Kenntnissen" [1]).

Beim Anblick dieser großen Paläste erhebt sich von selbst die Frage: *Was sind sie und was vollzieht sich hinter ihren vergitterten Fenstern?*

Banken sind, ganz allgemein gesprochen, *Erwerbsinstitute*, meistens in der Form der Aktiengesellschaft oder der Einzelunternehmung. Sie haben, privatwirtschaftlich betrachtet, die Aufgabe, *möglichst viel Geld zu verdienen*, to make money. Auch wo sie gelegentlich Geld für andere als geschäftliche Zwecke verwenden, ist damit der Gedanke verquickt, materielle Vorteile zu erlangen. So schenkte

[1]) Sombart: „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert", Berlin 1903. S. 195.

einst der A. Schaaffhausensche Bankverein dem Zentral-Dombauverein in Köln 47 Gemälde und überwies (nach meiner Berechnung) dem Baufonds des Kölner Doms von 1856—1867 45 000 Mark; 1857 gab er zum Bau eines Denkmals für Friedrich Wilhelm III. sogar 6000 Mark, 1858 als Fonds zum Bau eines Hospitals für unheilbar Erkrankte 3000 Mark. Auch zur Bekämpfung des Elends in *Indien* — *nicht* in Deutschland — haben manche Banken wiederholt größere Summen gespendet — im Interesse des internationalen Geschäfts. Das alles tut dem Erwerbscharakter der Banken keinen Abbruch. Fehlt das Erwerbsinteresse, wie z. B. bei den Landschaften, den Landeskreditkassen und Rentenbanken, dann haben wir es *nicht* mit Banken zu tun.

Die *Aufgabe* der Banken ist die *Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs*, und zwar hauptsächlich für die *besitzenden* Klassen. Die Banken unterhalten mit den großen Aktiengesellschaften, mit den Großindustriellen und -kommerziellen und den sonstigen Kapitalisten einen regen Kreditverkehr. *Weniger* schon kommt der sogenannte *Mittelstand* in Betracht. Wir werden später sehen, daß die Diskonto-Kommanditgesellschaft in ihrer ersten Periode das Programm hatte, kleineren Geschäftsleuten und Handwerkern Wechsel zu diskontieren. *Gar nicht* befassen sich unsere Banken mit der Kreditgewährung an die *besitzlosen* unteren Volksklassen. 1894 verlangte der Straßburger Handelslehrer Beigel in einer Broschüre, daß die Reichsbank mittellosen jungen Kaufleuten „einen Blankokredit in Ansehung und nach Maßgabe ihres ungedeckten Notenumlaufs zwecks Etablierung der kommerziellen Selbständigkeit einräumen solle". Das Problem der Kreditgewährung an Besitzlose ist bisher nur gelegentlich von der sozialistischen Theorie und Praxis angeschnitten worden, wie bereits in dem vorigen Kapitel gezeigt.

Die Organisation des Kreditverkehrs für alle drei Schichten, den Reichtum, den Mittelstand und die Armut, ist eine große Aufgabe von nationaler Bedeutung.

Diejenigen Persönlichkeiten, die Kredit- und Zahlungsgeschäfte machen, nennen wir *Bankiers*. Von Bankier

spricht man, wenn man die Person, von Bank, wenn man die Firma meint. Es gibt jedoch zahlreiche Inhaber von Wettbureaus, Versicherungsagenten, Vermittler von Darlehen, Inhaber von Sprit- und Düngerfabriken [1]), die sich als „Bankier" bezeichnen, um damit ihren Mitmenschen Sand in die Augen zu streuen, die aber gar keine Bankfirma haben. Nicht selten findet man in dem lokalen Teil von Tageszeitungen Notizen etwa folgenden Inhalts: Bankier X. ist gestern mit 3000 Mark durchgebrannt, woran sich dann, je nach der Phantasie des betreffenden Reporters — und Reporter haben in der Regel eine sehr entwickelte Phantasie — eine mehr oder weniger ergreifende Schilderung der näheren Umstände knüpft. Fragt man nun einen Bankier oder einen anderen Fachmann über diesen neuesten „Zusammenbruch", so erhält man zumeist die Antwort: „Ich kenne diese Firma nicht, wir haben auch an der Börse nie mit ihr ein Geschäft abgeschlossen usw." [2]). Die deutsche und englische Bankwelt hat daher wiederholt eine gesetzliche Definition des Wortes Bank und Bankier verlangt, ohne damit bisher durchgedrungen zu sein.

Das Charakteristische der Banken liegt also in den Geschäften, die sie machen. Diese Geschäfte zerfallen in drei große Gruppen. In die *erste* Gruppe gehören diejenigen, bei denen die Banken Geld *geben* — man nennt sie *Aktivgeschäfte*. Die Bank wird Gläubigerin. Sie gibt Geld. In die *zweite* diejenigen, bei denen sie Geld nehmen — man nennt sie *Passivgeschäfte*. Die Bank wird Schuldnerin. Es wird ihr Geld übergeben. Aber nur äußerlich handelt es sich um das Leihen des Geldkapitals, in Wirklichkeit um die Macht, anderes Kapital jeder Art so weit zu kaufen, wie das Geldkapital nach dem bestehenden Marktpreise ausreicht. In die *dritte* Gruppe endlich gehören diejenigen Geschäfte, bei denen die Banken weder Geld geben noch nehmen — man nennt sie *indifferente* Geschäfte. Diese letzteren dienen hauptsächlich der Zahlungsvermittlung.

[1]) Z. B. die Bank für Sprit- und Produktenhandel, die Bankgeschäfte, Düngerfabriken und Getreidehandel zu gleicher Zeit betreibt.

[2]) Georg Obst: „Das Buch des Kaufmanns", Leipzig 1905. S. 451.

Die großen Banken, die heute über das größte Geschäft verfügen und alle Vorteile, die der Großbetrieb auch im Handel bietet, ausnutzen können, was den kleinen Bankiers nicht möglich ist, arbeiten mit Milliarden-Umsätzen und mit Millionen-Gewinnen. Der Umsatz der Deutschen Bank betrug im Jahre 1912 von einer Seite des Hauptbuchs 132 Milliarden. Die zehnstellige Zahl ist geradezu charakteristisch für den modernen Bankverkehr geworden. Diesen Umsätzen entsprechen enorme Gewinne. Sie liegen einmal in hohen Aufgeldern bei verschiedenen Geschäften (Agio bei Emissionen), ferner in Provisionen (Vergütungen), die der Kunde zu zahlen hat und last not least in der Differenz zwischen den hohen Zinsen des aktiven und den niedrigen des passiven Kredits.

Indem die Banken nach Gewinn trachten, erfüllen sie gleichzeitig die volkswirtschaftliche Aufgabe, in der kapitalistischen Produktions- und Zirkulationssphäre das Geld richtig zu verteilen, oder doch wenigstens es dort wegzunehmen, wo es keine Verwendung findet, und es dahin zu leiten, wo es gebraucht wird. Daher hat man die Banken nicht mit Unrecht das Herz des ökonomischen Organismus genannt, ein Vergleich, der freilich insofern hinkt, als alle ihre Regungen und Maßnahmen auf kalter Berechnung beruhen.

Die Aktivgeschäfte, bei denen die Banken Geld geben und durch die sie ihre Gelder plazieren, sind folgende:

1. das Lombardgeschäft,
2. das Hypothekengeschäft,
3. das Diskontgeschäft,
4. das Emissionsgeschäft.

Die passiven Transaktionen, durch die die Banken Geld erhalten, sind folgende:

1. das Depositengeschäft,
2. das Girogeschäft,
3. das Pfandbriefgeschäft,
4. das Noten oder Zettelgeschäft. (Siehe Seite 50 ff.)

Die in der Praxis übliche Einteilung der Bankgeschäfte in reguläre (Lombard-, Diskont-, Depositen-, Kontokorrent- und Kommissionsgeschäfte) und nichtreguläre (Effekten-

und Konsortial-, d. h. Anleihe- und Gründungsgeschäfte) ist zu mechanisch und wird wissenschaftlichen Anforderungen nicht gerecht. Jede Bank gleicht einem Geschöpf mit zwei Händen. Mit der einen Hand gibt es und mit der andern nimmt es Geld, und in dieser Kombination von Geben und Nehmen liegt das Wesentliche jeder Banktätigkeit. Aber das Bibelwort: „Laß die Linke nicht wissen, was die Rechte tut", gilt hier nicht — im Gegenteil.

Der Zweck der folgenden Kapitel besteht darin, durch eine Analyse der geschäftlichen Tätigkeit Einblick zu gewinnen in das Innere der Banken, um dann prüfen zu können, wie sich ihre Entwicklung, gemessen an den geschäftlichen Grundsätzen, vollzogen hat. Dadurch wird es möglich, Wahrheit und Schein voneinander zu unterscheiden. Denn besonders im Bankwesen bilden mit dem Steigen der Kapitalmacht sozial und politisch interessante Bestrebungen nach äußerlicher formaler Geltung eine charakteristische Erscheinung. Nicht mit Unrecht fragt der Verfasser der „Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn" (Charlottenburg 1909, S. 17 und 18): „Weshalb ist es ein Glück für die Deutsche Bank, daß einer ihrer Direktoren geadelt worden ist? Weshalb zahlen Bankdirektoren unbedenklich 50 000 bis 100 000 Mark für einen Kommerzienrattitel? Weshalb habe ich selbst einem bekannten Hofmann 30 000 Mark versprochen, wenn er mir das Generalkonsulat irgendeines südamerikanischen Staates verschafft? Weshalb habe ich Dich veranlaßt, Deinen ehrsamen Namen „Jacob" in „James" abzuändern? Weshalb nennt sich Herr Abrahamsohn von der Nationalbank „Marba"? Und weshalb achten gewisse andere Großbanken mit den allerintimsten Beziehungen zum Morgenlande ängstlich darauf, daß ihre sämtlichen Börsenvertreter auf hundert Schritt als Vollblut-Arier erkennbar sind? Weil der Schein heute der absolute Herrscher im Bankwesen ist. Es ist so unendlich schwer, von außen zu beurteilen, ob eine Bank nach soliden oder nach unsoliden Prinzipien geleitet wird, daß das Publikum sich an äußere Momente hält und die Höhe des Aktienkapitals, Sandsteinfassaden, Titel der Direktoren usw. als Maßstab ansieht."

A. Bankgeschäfte.

Das Lombardgeschäft.

Das Wort „Lombard" gehört nicht dem Begriffsreichtum der deutschen Sprache an. Der Vorliebe, unsere Sprache durch Aufnahme fremder Worte zu bereichen, verdankt auch das Wort Lombard seine Einführung und sein sprachliches Bürgerrecht. Es stammt aus Italien, dem Lande, das im Mittelalter an der Spitze der Kultur stand. Im 13. Jahrhundert war Florenz Mittelpunkt der Geldgeschäfte. In Italien lebten damals die Lombarden, die Nachkommen der Longobarden, die sich hauptsächlich mit der Beleihung von Wertobjekten beschäftigten. Es ist eine Ironie der Weltgeschichte, daß gerade in dem kirchlichsten Lande das von Klerus und Staat streng verpönte Geben von Darlehen gegen Zins und Unterpfand seinen Ausgang nahm. Von Italien aus drangen die Lombarden vor bis in das nördliche Europa. Noch heute erinnert die Lombard-Street in London an ihre dereinstige Tätigkeit.

Unter dem Lombardgeschäft versteht man die Gewährung von Leihgeld gegen Faustpfand. Es besteht vornehmlich in der Beleihung von Wertpapieren, in geringerem Umfang auch von Waren und anderen beweglichen Gegenständen (Mobilien).

Wir unterscheiden daher zwei Arten von Lombardgeschäften:

1. das Lombardgeschäft in Effekten mit der Spielart des Reportgeschäfts;
2. das Lombardgeschäft in Waren mit mehreren Spielarten.

Das erstere ist das ältere. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts beschränkte sich die Beleihung fast nur auf Effekten und Edelmetalle. Und auch heute noch steht im Mittelpunkt des ganzen Lombardgeschäfts die Beleihung von Effekten, d. h. Wertpapieren, die dem Geldbesitzer als Kapitalanlage dienen und Zinsen, Prämien oder Dividenden tragen, sowie Wechseln.

Ein jed' Papier, in welchem steckt
Ein Geldeswert, nennt man Effekt.

Diese Wertpapiere werden der Bank, welche den Vorschuß gewährt, übergeben und von dieser als Pfand zurückbehalten.

Oberster Grundsatz des eigentlichen Lombardgeschäfts für jede Bank ist, kein Pfand voll zu beleihen. Der Lombardwert differiert mehr oder weniger von dem Verkaufswert. Eine Ausnahme hiervon wird nur, wie wir sehen werden, beim Reportgeschäft gemacht und bei den Edelmetallbeleihungen der Reichsbank.

In erster Linie maßgebend für die Höhe der Beleihung ist die Qualität des Faustpfandes. Die Reichsbank teilt die von ihr beliehenen Wertpapiere in zwei Klassen. In Klasse I gehören

1. Schuldverschreibungen des Reichs, der Einzelstaaten, Forderungen, die in das Reichsschuldbuch eingetragen sind, Provinzial-, Kreis-, Stadtanleihen, Rentenbriefe u. a.;
2. landschaftliche und Hypothekenpfandbriefe;
3. bis 5. Eisenbahn-Stammaktien sowie die fälschlich sog. -Stamm-Prioritätsaktien und -Prioritätsobligationen.

Diese Wertpapiere werden mit 75 % des Kurswertes beliehen. In die Klasse II des Beleihungsverzeichnisses der Reichsbank gehören gewisse ausländische Wertpapiere, nämlich vom russischen Staat übernommene Eisenbahnobligationen und von ihm direkt garantierte Obligationen einer Anzahl von Eisenbahnen sowie verschiedene Papiere (amerikanische Bonds, italienische, russische und andere Anleihen). Die Papiere dieser Klasse II werden nur mit 50 % beliehen. Gar nicht beliehen werden von der Reichsbank unsere Industriepapiere.

Die Streichung eines Papiers aus dem Lombardverzeichnis hat in der Regel einschneidende Folgen. Nach der Pressekampagne gegen die Russenfonds (1887) ordnete der damalige Chef der Reichsbank, Fürst Bismarck, in einem Reskript eine Revision der Lombardbedingungen an. Auf Grund dessen strich die Reichsbank die russischen Papiere aus ihrem Beleihungsverzeichnis, d. h. sie erteilte darauf keine Lombarddarlehen mehr. Das hatte einen kolossalen Kurssturz der russischen Anleihen

zur Folge. 1894 wurde mit Rücksicht auf den deutsch-russischen Handelsvertrag diese Lombardsperre wieder aufgehoben.

Bei den großen Bankinstituten, wie der Deutschen Bank, der Diskonto-Gesellschaft, der Dresdner Bank, dem Schaaffhausenschen Bankverein, der Darmstädter Bank, der Berliner Handelsgesellschaft, ist die Höhe der Beleihung durch eine Vereinbarung — das sogenannte Konditionenkartell der Vereinigung Berliner Banken und Bankiers (Stempelvereinigung) — festgelegt. Danach werden beliehen mündelsichere Papiere bis zu 90 % ihres Kurswertes, andere festverzinsliche Papiere bis zu 80 %. Für die nicht festverzinslichen Wertpapiere variiert die Beleihungsgrenze mit dem Kursstande. Es werden beliehen Aktien bei einem Kursstande

unter 300 % mit 70 % des Kurswertes,
bei 300—400 „ „ 60 „ „ „
über 400 „ „ 50 „ „ „

Wertpapiere, deren Kurs sich niedriger als 50 % stellt, oder für die noch eine Nachzahlungsfrist besteht, bzw. deren Zinszahlung unregelmäßig ist, werden nicht beliehen. Bei nicht notierten Wertpapieren und Kuxen erfolgt die Beleihung nach besonderer Vereinbarung.

Tritt ein Kursrückgang ein, dann verlangen die Banken Nachschuß. So heißt es z. B. in den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ (49. Ausg. Dezember 1911 S. 69): „Sinkt während der Dauer des Darlehens der Kurs des Unterpfandes um 5 vom Hundert, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen drei Tagen die ursprüngliche Sicherheit dadurch wiederherzustellen, daß er nach Wahl der Reichsbank entweder eine verhältnismäßige Abschlagszahlung macht, oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältnis erhöht, widrigenfalls die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich aus dem Unterpfande bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall von dem Verpfänder einzuziehen.“

Die Beleihungsgrenze richtet sich, wie im vorhergehenden gezeigt, in erster Linie nach der Qualität des Faustpfandes.

Allerdings spielen auch die persönlichen Momente eine Rolle. Die Lombardkredite werden durch die Vermögens- und geschäftlichen Verhältnisse des Schuldners und seinen Ruf beeinflußt. Die Reichsbank gibt z. B. auch keinen Lombardkredit an Ausländer. Alle großen industriellen Unternehmungen, wie die A. E. G. oder Ludwig Loewe, haben stets ein lombardfähiges Konto. Die Beleihungsgrenze wird bei solchen großen Aktiengesellschaften höher sein als bei einem kleinen Geschäftsmann, der den Lombardkredit in Anspruch nimmt.

Für diesen Kredit sind Zinsen zu zahlen. Der Lombardzins wird aber nicht willkürlich von den Banken festgesetzt, er steht vielmehr in direkter Abhängigkeit von dem Bankdiskont, d. h. dem offiziellen Wechselzins der Reichsbank. In der Regel ist er höher als dieser. Dies gilt von der Reichsbank sowohl wie von den Großbanken. Der Lombardzins notiert hier 1 % über Wechseldiskont. Früher hat die Reichsbank deutsche Staatsanleihen, um sie mehr zu Standardpapieren der besitzenden Klassen zu machen und auch um ihren seit Ende der 80 er Jahre fallenden Kurs zu heben, zu einem Vorzugssatz von nur $^1/_2$ % über Bankdiskont beliehen. Dieses Lombardprivileg der heimischen Staatspapiere wurde jedoch, da die beiden Zwecke nicht erreicht wurden und die Lombards stark stiegen, 1897 wieder aufgegeben. Die niedrigsten Sätze hat die Seehandlung. Sie verlangt für Lombarddarlehen einen Zins in Höhe des Wechselzinses, mindestens aber 4 %. In der Mitte stehen die Hypothekenbanken und die Preußenkasse (Preußische Central-Genossenschaftskasse).

Der Lombardkredit ist also in der Regel nicht unerheblich teurer als der Wechselkredit. Der letztere ist für den Geschäftsmann freilich nicht so einfach zu erlangen. Wir haben Zeiten gehabt — 19. Dezember 1900 bis 12. Januar 1901 — wo der Bankdiskont 7 % und der Lombardzins der Reichsbank und der Großbanken 8 % betrug. Das war der Vorbote zu einer Zeit, in der es bereits in dem Gebäude der Hochkonjunktur knisterte und die ersten Anzeichen des Niedergangs sichtbar wurden. Am 9. November 1907 stieg der Wechselzins sogar auf 7 $^1/_2$ und der Lombardzins auf 8 $^1/_2$ %, und auch damals

folgte bald darauf die Krise. Die Höhe des Darlehnszinses aber ist für das ganze Wirtschaftsleben von großer Bedeutung. „Jede Steigerung oder Senkung des Lombardzinsfußes", sagt Otto Warschauer [1]), „übt auf das Erwerbsleben der Nation einen entscheidenden Einfluß aus; sie erschwert oder erleichtert die Produktion sowohl, wie die Spekulation."

Wir sahen, daß der Lombardkredit ein teurer Kredit ist. Deshalb wird er im praktischen Geschäftsleben nur für kürzere Zeit in Anspruch genommen. Die durchschnittliche Dauer der von der Reichsbank den Lombardeuren übergebenen Darlehen betrug 1900 noch 17 Tage und schwankte in den letzten Jahren zwischen 9 (1912) und 11 Tagen. Wir haben es also mit einem kurzfristigen Kredit zu tun.

Der große wirtschaftliche Gedanke, der dem Lombardgeschäft zugrunde liegt, besteht darin, daß das Objekt verpfändet wird, um den Wert desselben zirkulieren zu lassen. Der Lombardverkehr befördert infolgedessen die Produktion, und befriedigt vorübergehenden Geldbedarf. Auch wer Millionen besitzt, kann an bestimmten Tagen Geldmangel haben. Wer in solchen Zeiten Waren oder Wertpapiere lombardiert, braucht nicht zur Veräußerung derselben vielleicht zu einem ungünstigen Kurse zu schreiten. Er emanzipiert sich von den Launen der Börse. Der Lombardkredit kann also die Produktion vor Störungen bewahren, wie sie sonst bei Geldmangel möglich sind. Er kann sie aber auch spekulativ anreizen, wenn die Banken den Lombardeuren Gelegenheit geben, ihr Geschäft erheblich über ihre Mittel hinaus auszudehnen.

Außer dem Schuldner aber hat auch der Gläubiger seinen Nutzen, denn die Banken ziehen aus dem Lombardgeschäft große Gewinne. Die Deutsche Reichsbank verdiente 1905 an Lombardzinsen allein 3,5 Millionen Mark, im Jahre 1912 sogar 5,3 Millionen, obgleich sie natürlich wegen der Noteneinlösungspflicht ein Interesse daran haben muß, den Lombardkredit nicht allzusehr zu begünstigen.

*

[1]) Schanz' Finanzarchiv, 17. Jahrgang Bd. 1 S. 8.

Eine besondere Art des Wertpapierlombards ist das durch den verwickelten Mechanismus der Börse komplizierte Report- oder Kostgeschäft. Es unterscheidet sich von dem eigentlichen Lombardgeschäft so sehr, daß man es als uneigentliches Lombardgeschäft ansehen muß, ja die Juristen in Deutschland rechnen es überhaupt nicht zu den Verpfändungsgeschäften, da es nicht in der juristischen Form des Darlehns, sondern eines Doppelkaufvertrages (Verkauf mit Rückkauf) auftritt.

Will jemand aus irgendwelchen Gründen an der Börse sein Engagement prolongieren, so gibt es dafür verschiedene Möglichkeiten [1]). Eine davon besteht in dem Abschluß eines Reportgeschäfts. In diesem Falle verpfändet der Käufer, um das zur Abnahme der gekauften Effekten nötige Geld zu bekommen, die Stücke für den folgenden Monat einem Hereinnehmer. Dieses kann sein eine Bank, ein Kapitalist, der sich nach einer vorübergehenden Anlage für sein Geld sehnt, oder ein Baissier, d. h. ein Leerverkäufer, also einer, der Wertpapiere in Blanko verkauft hat, d. h. Stücke, die er gar nicht besitzt, die er sich aber, wenn die Kurse ihm nicht günstig sind, bei der Prolongation des Geschäfts verschaffen muß. Eine dieser drei Gruppen fungiert also als Hereinnehmer, d. h. tritt für die vorläufige Erfüllung des Geschäfts ein.

Die lombardierten Stücke gehen nun — und darin liegt der erste charakteristische Unterschied vom eigentlichen Lombardgeschäft — in das Eigentum des Hereinnehmers über. Er kann sie veräußern oder weiter verwerten. Gerät er in Konkurs, dann scheiden die lombardierten Stücke nicht aus der Konkursmasse aus. Der Hereingeber bekommt also nicht dieselben Stücke zurück, die er verpfändet hat, wie das beim eigentlichen Lombardgeschäft der Fall ist.

Der Hereingeber aber schiebt zweitens das Geschäft durch Verpfändung der gekauften Stücke auch nicht auf unbestimmte, sondern auf eine fest begrenzte Zeit hinaus, nämlich auf einen Monat. Beim uneigentlichen Lombardgeschäft ist also die

---

[1]) Siehe Stillich: Die Börse und ihre Geschäfte S. 174.

Dauer des Darlehns fest begrenzt. Am Schlusse des nächsten Monats kann dann unter Umständen eine weitere Verlängerung des Engagements eintreten.

In dritter Linie ist charakteristisch, daß das Pfand voll beliehen wird, d. h. der Darlehnsnehmer — der Hereingeber der Stücke — erhält den vollen Kurs. Zugrunde gelegt wird ein am drittletzten Tage des Monats festgesetzter, der Abrechnung im Terminhandel dienender Durchschnittskurs, der sogenannte Liquidationskurs. Die näheren Einzelheiten dieses Mechanismus der Abrechnung ist in dem die Börse behandelnden Bande dargestellt (S. 151).

Viertens endlich ist charakteristisch die Zinszahlung. Der zu zahlende Zins hängt ab von dem Preise für Ultimogeld. Darunter versteht man dasjenige Geld, das an der Börse von einem Ultimo zum andern Ultimo geliehen wird. Den vom Geldgeber gegen Hereinnahme der Stücke verlangten Zins auf einen Monat nennt man Report. Er wird dem Liquidationskurs zugeschlagen. Wurden die Stücke z. B. zum Liquidationskurse von 250 % mit 1 % Report hereingegeben, so müssen sie zu 251 % wieder abgenommen werden. Ist das Geld knapp und die Summe der hereinzugebenden Effekten groß, dann ziehen die Reportsätze an; andernfalls geben sie nach, wenn das Geld flüssig und die Stücke knapp sind.

Umgekehrt liegen die Dinge beim Verkäufer. Er operiert in der Weise, daß er sich die Stücke für einen Monat leiht. Der Stückebesitzer verkauft sie ihm per Ultimo dieses Monats und kauft sie gleichzeitig für den Ultimo des nächsten Monats wieder zurück. Dafür muß der Erwerber, wenn wenig Stücke vorhanden sind und er infolgedessen Schwierigkeiten hat, sie zu bekommen, eine Bonifikation zahlen, die in einem Abzug vom Kurse zum Ausdruck kommt und Deport genannt wird. Wurden z. B. Stücke zum Kurse von 50 % hereingegeben und betrug der Deport $^1/_2$ %, dann erfolgt die Rücklieferung zu 49 $^1/_2$ %. Dieses halbe Prozent ist gleichsam eine Prämie für das Leihen der Stücke. Auch die Höhe des Deports richtet sich nach dem Geldstande an der Börse. Ist der Zinssatz niedrig, d. h. Geld reichlich vorhanden, so werden die hereinzunehmenden Stücke leicht

abgenommen, es tritt Stückmangel ein; die Folge ist ein hoher Deport. Er zeigt also an, daß Stücke knapp oder in unbekannten Händen sind und daß zugleich große Baissepositionen bestehen.

Man kann nach meiner Auffassung den Unterschied zwischen Report und Deport auch so formulieren: In beiden Fällen handelt es sich um einen zum Zwecke der Prolongation des Engagements gezahlten Zins. Den Zins, den der Hereingeber der Stücke dem Hereinnehmer für das Geld zahlt, mit dem dieser bei Stückeüberfluß diese erwirbt, nennt man Report, den Zins aber, den der Hereinnehmer dem Hereingeber bei Stückemangel für diese zahlt, nennt man Deport. Darin liegt es begründet, daß der Report dem Kurse zugeschlagen, der Deport aber vom Kurse gekürzt wird [1]).

Es ist aber auch der Fall möglich, daß weder Report noch Deport gezahlt wird, d. h. die Stücke zu demselben Kurse zurückgenommen werden, zu dem sie hineingegeben oder genommen wurden. In diesem Falle spricht man von einer glatten Schiebung.

Hat weder Re- noch Deport statt
Sagt man: Es war die Schiebung glatt.

Solche Reportgeschäfte machen unsere Banken. Sie treten mit ihren großen Kapitalien leihgeldgebend an der Börse auf. Ist der Kredit der Prolongierenden über allen Zweifel erhaben, dann brauchen sie der Bank die Effekten, die sie hereingeben wollen, gar nicht erst zu nennen. Es wird einfach über eine bestimmte Summe festes Geld abgeschlossen, ohne daß der Geldgeber vorläufig den Namen der Effekten erfährt.

Wir haben im vorhergehenden vier Unterschiede des Reportgeschäfts vom eigentlichen Lombardgeschäft kennen gelernt, nämlich folgende:

1. Das Pfand geht in das Eigentum des Gläubigers über.
2. Es wird in der Regel zu seinem vollen Werte beliehen.
3. Die Dauer des Darlehns reicht von Ultimo zu Ultimo.
4. Für die Transaktion wird gezahlt:

[1]) Näheres über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Reportgeschäfts siehe in meinem Buch: Die Börse und ihre Geschäfte. Berlin 1909 S. 178 ff.

a) ein Zuschlag vom Hereingeber (Report),
b) eine Bonifikation vom Hereinnehmer (Deport),
c) nichts (glatte Schiebung).

* * *

Damit haben wir die beiden Arten des Effekten-Lombards kennen gelernt und wir kommen nun zum Warenlombard. Die Lombardierung von Waren ist bei uns im Gegensatz zu der von Effekten in erheblich geringerem Grade Gegenstand der Banktätigkeit auf der einen und Quelle der Geldbeschaffung seitens der Firmen auf der anderen Seite. Es hängt das wohl mit den größeren Umständen und der Tatsache zusammen, daß die Verpfändung von Waren an eine Bank kaufmännischen Gepflogenheiten nicht entspricht. Auch ist in Deutschland das Lagerhauswesen nicht genügend entwickelt, und dieser Mangel an Warrants steht der Stellung von Warenlombards hindernd im Wege. Kritisch weist James Breit in einer Monographie auf die eigentümliche Auffassung des Handelsstandes hin, die in der Entnahme von Warenlombardkredit ein Sympton der Kapitalschwäche und damit ein die Firma schädigendes Moment erblickt. „Die Inanspruchnahme von Kredit auf Warenlombard", schreibt er [1]), „hat heute etwas so Ungewöhnliches, daß sie den Ruf und den Kredit einer Firma aufs erheblichste schädigen würde. Und um dieses Ansehens seiner Firma willen verzichtet der kapitalkräftige Kaufmann selbst dann auf eine lombardmäßige Verwertung seines Warenlagers, wenn sie mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft recht wohl vereinbar wäre. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: Die großen deutschen Zigarettenfabriken lassen in den öffentlichen Lagerhäusern ihre Tabakvorräte, die sie in Jahren einer guten Ernte auf Vorrat einkaufen und die einen Wert von mehreren Hunderttausenden repräsentieren, oft jahrelang lagern, ohne daran zu denken, sie zu Zwecken des Lombardkredits zu verwerten." Der Warenlombard ist auch wesentlich jünger als der Effekten-

[1]) James Breit: Das Vinkulationsgeschäft. Tübingen 1908 S. 9.

lombard. Wie dieser erstreckte er sich ursprünglich auf die ruhende nicht in Zirkulation befindliche Ware. Der entscheidende Fortschritt im Warenlombardgeschäft wurde erst gemacht, als Mittel und Wege gefunden waren, auch die im Umlauf befindliche Ware zu verpfänden und zu beleihen. Die Erkenntnis von der Lombardfähigkeit der zirkulierenden Ware ist erst neueren Datums.

Je nach dem Status, in dem sich die Ware befindet, unterscheiden wir folgende Systeme des Warenlombards:

1. das eigentliche Warenlombardgeschäft und
2. das Warenreportgeschäft, wenn die Ware ruht;
3. das Rembourgeschäft, wenn die Ware schwimmt;
4. das Vinkulationsgeschäft, wenn die Ware rollt.

In den beiden ersten Fällen erhält die Bank den Lagerschein, im dritten das Konnossement, im vierten das Duplikat des Frachtbriefs.

Die Zahl der lombardfähigen Waren des ersten und ältesten Systems der Warenbeleihung ist sehr groß. So werden z. B. von der Reichsbank beliehen: Getreide, Flachs, Leinewand, Tabak, Eisen, Zinn, Blei, Kaffee, Zucker, Spiritus usw. Diese Waren aber werden, wenn man sie z. B. der Reichsbank verpfändet, nicht etwa in das Bankgebäude am Hausvogteiplatz oder in eine ihrer Filialen gebracht. Die Verpfändung vollzieht sich vielmehr so, daß die Reichsbank die betreffenden Waren in den Räumlichkeiten der betreffenden Verpfänder, in öffentlichen Warenspeichern, in Packhöfen, in denen die Güter bereits lagern, unter Verschluß nimmt und dem Lombardeur einen übertragbaren Pfandschein gibt, in welchem sie sich zum Empfange des Unterpfandes bekennt. Der Geschäftsverkehr ist derartig organisiert, daß Darlehen unter 500 Mark in der Regel nicht erteilt werden. Die Beleihung von Kaufmannswaren ist nicht so einfach, wie die von Effekten. Sie erfordert vorherige Versicherung gegen Feuersgefahr und Übergabe des Versicherungsscheins an die Bank. Besondere Taxatoren und Pfandaufseher greifen ein. Aber der Warenlombard der Reichsbank hat, obwohl sie im Laufe der Zeit beträchtliche Erleichterungen eintreten ließ, die namentlich der Landwirtschaft zugute kamen, trotzdem keine

große Ausdehnung angenommen. In den östlichen Provinzen verfügt sie über besondere Warendepots, von denen 1905 14 bestanden, während heute (1912) nur noch 4 bestehen. Nach den Mitteilungen der von ihr herausgegebenen Denkschrift (S. 111) beleiht sie seit dem Jahre 1887 unter Steuerverschluß in Privatlagern befindlichen inländischen Spiritus, ohne daß es einer Spezifikation (Warenverzeichnisses), Taxe, Übernahme und Revision des Pfandes bedarf. Auf gleiche Weise wird in Preußen seit 1895 auch unter Steuerverschluß in Privatlagern befindlicher Zucker beliehen. Die Qualität des Zuckers ist durch einen vereideten Probezieher festzustellen, auch ist das Attest eines vereideten Chemikers über das Rendement (Ausbeute) beizubringen. Das Attest über die Unterpfandsmenge gibt die Steuerbehörde. Seit 1896 beleiht die Bank auch solches Getreide, das noch auf den Gütern lagert, wenn geeignete Speicher vorhanden sind und sich eine Person findet, die als Pfandaufseher brauchbar ist.

Der Warenlombardverkehr der Reichsbank ist im Laufe der Zeit erheblich zurückgegangen. 1912 wurden für 3,1 Millionen Mark Lombarddarlehen gegen 5920 Pfandscheine gegeben. Der Löwenanteil aber kommt auf die Effekten. Am 31. Dezember 1912 entfielen von den ausstehenden Darlehen 168,2 Millionen Mark auf Wertpapiere und nur 8,5 Millionen Mark auf Waren. (Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1912.)

Die Reichsbank haftet für keinerlei Schaden, welcher ohne ihr grobes Versehen während des Lagerns an den Waren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfraß oder sonst, es mögen die Waren in den Gebäuden der Reichsbank oder anderswo lagern. Es ist Sache des Verpfänders, öfters nach den Waren zu sehen und zu ihrer Erhaltung selbst das Erforderliche vorzukehren, woran er von der Reichsbank nicht verhindert wird.

Wenn die verpfändeten Waren um den sechsten Teil ihres Schätzungs- oder marktgängigen Wertes im Preise sinken oder ebensoviel während des Lagerns durch Veränderung ihrer Beschaffenheit oder Menge nach einer von der Reichsbank allein durch einen ihrer Beamten, ihrer Schätzer oder einen anderen

Sachverständigen zu veranlassenden Abschätzung am Werte verlieren, so ist der Schuldner verbunden, das Unterpfand sogleich verhältnismäßig zu verstärken oder einen entsprechenden Teil des Darlehens zurückzuzahlen. Geschieht binnen drei Tagen keines von beiden, so ist die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich aus dem Unterpfande bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall von dem Verpfänder einzuziehen [1]).

*

Wir kommen nun zum Warenreportgeschäft, einer besonderen Unterart des Warenlombardgeschäfts. Da der Mechanismus der Reportierung schon eingehend beim Effektenreportgeschäft besprochen ist und die Unterschiede zwischen beiden nur durch die Natur der Ware bedingt werden, so können wir uns hier mit einigen Bemerkungen über den Kernpunkt, nämlich die Entstehung von Report und Deport begnügen.

Ganz wie auf dem Effektenmarkt entscheiden beim Warenreportgeschäft Vorräte und Geldmengen darüber, ob die späteren Termine einer Ware höher oder niedriger im Preise stehen. Bei Warenüberfluß und Geldmangel bildet sich Report, bei Warenmangel und Geldüberfluß Deport heraus. Sind für eine Ware die Preise stark gefallen und zeigt dies einen gewissen Überfluß an, dann notieren die Preise für die entfernteren Sichten meistens höher. Die Spekulation erwartet, daß inzwischen eine Preissteigerung eintritt. Das Entstehen solcher vielfach großer Differenzen zwischen den jeweiligen und den späteren Preisen veranlaßt die Spekulation, ihr Kapital zu einem Teil in den betreffenden Waren festzulegen. Mit Recht sagt Michaelis (Volkswirtschaftliche Schriften I und II 1893): „Der Reportfuß ist ein zuverlässiger Gradmesser für die Belastung des Marktes mit Vorräten von Waren oder Kapital und auch ein rasch fertiger, kräftig wirkender Exekutor, um das Übermaß der Vor-

[1]) Siehe Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank 49. Ausgabe. Dezember 1911. § 20 und 22.

räte wegzuschaffen." So entwickelt sich, wenn z. B. im November oder Dezember der Preis für Zucker niedrig ist, ein umfangreiches Reportgeschäft in diesem Artikel. Große Banken benutzen den Zucker zu Einlagerungen, um ihr Kapital dadurch zu verzinsen. Diese Beteiligung ist von großer Wichtigkeit, weil sonst das nötige Kapital für den Zuckerhandel in Deutschland fehlen würde. Bei dem starken Export an Zucker bedarf es großer Geldsummen, welche die Kapitalisten, vor allem die Banken hergeben. Die Deutsche Bank z. B. macht von jeher große Reportgeschäfte in Zucker. Kauf- und Verkaufsgeschäft wird gleichzeitig abgeschlossen. Dieses Reportgeschäft erlaubt den Zuckerfabriken, sich mit einem kleinen Aktienkapital zu begnügen, nicht sofortige Bezahlung zu verlangen, sondern dem Kommissionär die Ware gleich zu übergeben. Die hohen Dividenden der Zuckerfabriken hängen teilweise mit der Niedrigkeit ihres Aktienkapitals und dieses wieder mit der Tatsache zusammen, daß die Banken stets große Reportgeschäfte in Zucker eingehen.

Der Warenreport hat für den Handel die große Bedeutung, daß zu Zeiten des Überflusses und der billigen Preise der Bankier mit seiner großen Kapitalkraft in den Warenhandel eintritt und die Ware für einige Zeit unsichtbar macht. Er kauft sie heute und verkauft sie drei Monate à dato mit 6 bis 7 % Zinsen per anno. Die Ware verschwindet nicht dauernd vom Markt, sondern sie wird nur vorübergehend absorbiert, gefesselt und unsichtbar gemacht. Auf diese Weise wird durch das Reportgeschäft der effektive Markt entlastet. Nun ist aber das Angebot, das auf dem effektiven Markt herrscht, preisbildend. Wenn nun ein großer Teil der Waren reportiert ist, so muß das Angebot in sofort disponibler Ware kleiner werden, folglich der Preis höher. Befindet sich ein großer Betrag der Ware in den Händen der Bankiers und ist nach drei Monaten wieder Report da, dann wird dasselbe Geschäft fortgesetzt. Das Verschwinden der Ware ist es, was die Preise höher hält. Das dauert so lange, bis die durch den Report festgehaltene Ware wieder einmal auf dem Markt erscheinen muß, weil Begehr danach ist. Durch den Verkauf entsteht dann der umgekehrte Einfluß auf den Preis, denn das Kapital hat doch nur das Be-

streben, Zinsen zu verdienen, nicht aber die Ware zu behalten. Ist kein Report mehr, dann kommt sie wieder auf den Markt.

Bei starkem Mangel an Waren bildet sich dann Deport. Ist z. B. die augenblickliche Nachfrage nach disponibler Baumwolle von seiten der Spinnereien größer als das Angebot, dann bilden sich höhere Preise heraus, als sie auf die Dauer bei reichlicher Versorgung zulässig sind. In einem solchen Falle wird man selbstverständlich die vordern Termine teurer und die späteren billiger bezahlen. Für die nächsten Monate erwartet man vielleicht eine Deckung durch Import, eine größere Abundanz von Baumwolle infolge der momentan hohen Preise. Auf diese Weise entsteht der Deport. Er ist ein Hindernis für jedes Vorrathalten seitens der Groß- und Kleinhändler. Der Händler wird sich, solange Deport besteht, bemühen, möglichst von der Hand in den Mund zu leben. Für den effektiven Handel ist es vorteilhafter, wenn die späteren Termine höher stehen, als wenn Deport bezahlt werden muß.

Das Charakteristische dieses ganzen Geschäfts ist, wie wir sahen, das Eintreten des Kapitalisten in den Warenumlaufprozeß. Der Reporteur ist ein volkswirtschaftlich nützliches Individuum für die Regulierung des Warenhandels. Er beseitigt, wenn auf dem Markt Überfluß vorhanden ist, den Druck, indem er die Waren momentan aufnimmt und sie erst auf einen spätern Termin wieder verkauft, sie abgibt, wenn der effektive Handel sie begehrt. Das Reportgeschäft spielt für die Banken auch insofern eine große Rolle, als es ihnen die Möglichkeit gibt, auf kürzere Zeit verfügbare Gelder vorübergehend zinstragend anzulegen.

*

Ein drittes Lombardsystem repräsentiert das sogenannte Rembours- oder Überseelombardgeschäft. Rembourstieren heißt soviel wie wiedererstatten, decken. Es besteht darin, daß die Bank eine Ware, die auf dem Ozean schwimmt, beleiht, und zwar gegen Übergabe der Konnossemente.

Was bei den Eisenbahnen der Frachtbrief, das ist im Schiffahrtsverkehr das Konnossement oder der Ladeschein. Er gibt an, um welche Ware und welche Kontrahenten es sich handelt. Er repräsentiert die Quittung eines Reeders oder Schiffers über den Empfang der Ware zur Beförderung. Nur wer diesen Ladeschein besitzt oder auf wen er giriert ist, erhält die Ware.

Da nun hier die Gefahr des Verlustes eine größere ist, als wenn die Bank das Pfand in Verschluß nimmt, so muß bei der Verpfändung dem Konnossement eine Versicherungspolice beigelegt werden.

Das Wichtigste über das Konnossement, das im Mittelpunkt des Rembourgeschäfts steht, gibt folgende Strophe über diese Schiffsfrachturkunde wieder:

Die Art der Ladung man erkennt
Aus diesem Schiffsfrachtdokument.
Des weiteren wird in ihm bestätigt,
Von und für wen sie ist getätigt.
Wer es besitzt, das Konnoss'ment,
Den Schiffsinhalt sein eigen nennt.
Doch dieser wird nur überführt,
Wenn vorschriftsmäßig er giriert
Und vom Empfänger ist quittiert.
Wer es beleih', der seh', daß ganz
In Ordnung die Assekuranz.

Das Rembourgeschäft ist ein Kind des modernen internationalen Handelsverkehrs. Es hat sich entwickelt aus dem Inkassogeschäft der Banken im Überseeverkehr. Der Exporteur schickte die Konnossemente, die Versicherungspolice und die Fakturenkopie an eine Bank mit der Weisung, dem Käufer diese Dokumente gegen Barbezahlung oder Akzept zu übergeben. „Kassa gegen Dokumente", wie die Klausel der Kaufverträge lautet.

Von diesem reinen Inkassogeschäft, bei dem die Bank infolge des Besitzes der Dokumente die Verfügungsgewalt über die Ware hat, bis zur Bevorschussung derselben ist nur ein Schritt. Es bedarf dazu keines besonderen Pfandvertrages, denn die Bank ist ja durch das Konnossement Inhaber der Ware, und wenn der

Käufer nicht zahlt, durch dieselbe gedeckt. Diese Bevorschussung von Warenverschiffungen seitens der Bank vollzieht sich in der Regel in der Weise, daß der Exporteur den Akzeptkredit der Bank beim Im- und Export von Waren in Anspruch nimmt. Er könnte sich ja auch von dem Käufer das Akzept geben lassen. Aber die Exporteure bevorzugen das Akzept einer Bank, weil sich dieses besser verwerten läßt. Die Bank gibt aber ihr Akzept nur gegen Verpfändung der Ware, und bei Verfall zahlt dann der Käufer der Ware an die Bank, anstatt an den ausländischen Gläubiger. So ist das Rembourgeschäft mit dem Wechselgeschäft verflochten. Bereits in den 70er Jahren hat die Deutsche Bank diesem Zweig des Handelskredits besondere Pflege angedeihen lassen, indem sie auf große Wollimporte aus England Vorschuß gewährte. Heute sind es namentlich die großen Überseebanken, die das Rembourgeschäft betreiben.

*

Nahe verwandt mit dem Rembourgeschäft ist das Vinkulationsgeschäft. Bei beiden handelt es sich um die Verpfändung und Bevorschussung zirkulierender Waren. Der Hauptunterschied besteht jedoch darin, daß das Vinkulationsgeschäft es mit Gütern zu tun hat, die im Überlandverkehr auf den Eisenbahnen verfrachtet sind. Diese rollenden Güter werden auf ihrem Wege vom Verkäufer zum Käufer Pfandobjekte eines Bankiers oder einer Bank. Vinculum heißt das Band und vinculieren binden. Gebunden ist die Ware, die der zwischen die beiden Kontrahenten (Käufer und Verkäufer) tretende Bankier beleiht und die er dem Käufer nicht eher ausliefert, bis dieser den Kaufpreis an ihn gezahlt hat.

Dieses Geschäft ist zuerst entstanden in Galizien und hat sich dann ausgedehnt über Österreich, Rußland und die Balkanstaaten. Die Ursache seiner Entstehung war die Kapitalarmut der Exporteure dieser Länder. Das ganze Geschäft hat sich hauptsächlich in zwei Waren entwickelt, nämlich in Getreide und Eiern, die beide einen starken Anteil am Export nach Deutsch-

land haben. Die Getreide- und Eierausfuhr aus Südeuropa wäre niemals so groß geworden, wenn nicht der natürliche Reichtum jener Länder durch das Vinkulationsgeschäft mobilisiert worden wäre. Dies geschah in der Weise, daß zwischen den kapitalschwachen Exporteur Galiziens, Rumäniens usw. und den Käufer im Auslande eine Bank trat, die bei Übertragung des Eigentumsrechts an der Ware diese bevorschußte und den Exporteur in den Stand setzte, große Massen davon auszuführen.

Die Technik dieses ebenfalls hauptsächlich von den Banken geschaffenen Geschäfts ergibt sich aus der Tatsache, daß jedes Vinkulationsgeschäft auf einem Kaufvertrag zwischen Importeur und Exporteur und einem Pfandvertrag zwischen Exporteur und Bank beruht. Die Ware geht in den Besitz der Bank über. Sie bekommt die Eisenbahnfracht-Duplikate und verfügt über die Ware durch den sogenannten Vinkulationsbrief. In diesem macht sie dem Käufer Mitteilung, daß der ganze Kaufpreis an die Bank zu bezahlen sei. Erst durch diesen Vinkulationsbrief erfährt der Käufer in der Regel, daß die Ware lombardiert ist, d. h. der Bank als Pfand gehört. Ein solcher Vinkulationsbrief lautet etwa wie folgt (nach Breit S. 23):

Vinkulation *Herrn* .....

Nr. ....

in Ihrer Antwort zu zitieren. *Wir expedierten heute* .....

.....

Waggon Nr. ..... *mit* ..... *Pud*

oder ..... *kg*

..... *den wir Herrn* .....

.....

mit ..... *pro 100 kg ab* .....

Sosnowicer Bahngewicht bevorschußten, und ersuchen Sie, den vollen Gegenwert unter dieser Rechnung auf Giro-Konto der Commandite der Breslauer Disconto-Bank in Gleiwitz oder der Breslauer Dis-

conto-Bank in Breslau für unsere Rechnung und unter gleichzeitiger Anzeige an uns zu zahlen.

Wir fügen Frachtbriefduplikat über diese Sendung bei sowie Brief des Herrn .....,
wonach die Ware an uns zu bezahlen ist .....
Solange die Bezahlung an uns nicht erfolgt, ist die Ware unser freies Eigentum.

..... *Frachtbriefduplikat*
..... *Brief*

Hochachtungsvoll

.....

In den meisten Vinkulationsbriefen heißt es, daß der Bankier die Ware voll bevorschußt habe. Allein darin liegt eine Entstellung des wirklichen Sachverhalts, denn kein Kaufmann gewährt Kredit auf den ganzen Warenwert. Es gibt keinen Bankier, der eine Ware in der vollen Höhe des Kaufpreises lombardierte, obgleich der Wortlaut der Vinkulationsbriefe diesen Anschein erweckt. Die Höchstgrenze ist nach Breit 60—70 % des Wertes.

Die Vinkulierung von Waren im Handel mit den oben genannten Ländern liegt fast ganz in den Händen ausländischer Banken, auch einige deutsche Bankiers betreiben das Geschäft, aber, soviel ich weiß, nicht die Großbanken. Nach den Aussagen einiger Handelskammern treffen fast alle Bezüge aus dem Osten vinkuliert ein. Ein großer Übelstand für die Importeure ist der auch von Breit eingehend erörterte, daß die zwischen Käufer und Verkäufer stehenden Banken von den ersteren ohne Rücksicht auf notwendig erscheinende Abzüge infolge von Gewichts- und Qualitätsdifferenzen den ganzen Preis fordern und bei Verweigerung desselben die Ware nicht liefern. Dieses Abschneiden von Abzügen bei Beanstandungen hat dem Vinkulationsgeschäft in den Kreisen der deutschen Getreide- und Eierimporteure viele Gegner verschafft. Das ganze Geschäft liegt hauptsächlich im Interesse des über geringe Mittel verfügenden ausländischen Exporteurs, nicht aber des Importeurs.

Das Hypothekengeschäft.

Während das Wort Lombard aus dem Italienischen, stammt das Wort Hypothek aus dem Griechischen; hypotheke heißt: unter dem Dach, im übertragenen Sinne: Unterlage.

Bei der Hypothek geht die verpfändete Sache nicht in den Besitz des Gläubigers über, wie beim Lombard, sondern bleibt im Besitze des Schuldners, und zwar deshalb, weil sie unbeweglich ist. Man unterscheidet deshalb auch juristisch zwischen dem Faustpfandrecht in beweglichen Sachen und dem Hypothekenpfandrecht in unbeweglichen Sachen. *Das Hypothekengeschäft ist daher ein Verpfändungsgeschäft in Immobilien.* Diese sind Grund und Boden, Bergwerke und Häuser. Die letzteren rechnen wir wenigstens bei uns im alten Europa noch zu den unbeweglichen Objekten, obgleich ja in Amerika bekanntlich Häuser auch von einem Ort zum andern translociert werden können, also in diesem Falle nicht mehr zu den Immobilien gehören. Aus dieser Definition ergibt sich, daß das Hypothekengeschäft mit dem vorher besprochenen Lombardgeschäft in einem intellektuellen Zusammenhang steht. Bei beiden handelt es sich um Verpfändungen, nur erstrecken sich diese in dem einen Falle auf bewegliche, in dem andern Falle aber auf unbewegliche Wertgegenstände. Bei den beweglichen ist die Verpfändung ohne Übergabe ausgeschlossen, bei den unbeweglichen erfolgt die Verpfändung jedoch, ohne daß die verpfändete Sache in den Besitz des Gläubigers übergeht. Bei den letzteren ist außerdem der Verpfändungsvorgang formalisiert, er steht unter öffentlicher Kontrolle, was bei Faustpfändern nicht der Fall ist. Es mag das auch einen historischen Grund haben, denn der Grund und Boden war früher Träger politischer Rechte (wie noch heute in Mecklenburg). Mit diesen Verschiedenheiten stehen auch die Abweichungen in der Konstruktion der beiden Geschäfte, des Hypotheken- und Lombardgeschäfts, in Zusammenhang.

Das Objekt der Beleihung ist, wie schon erwähnt, der *Grundbesitz*, d. h. Grund und Boden und Häuser. Man unterscheidet städtischen und ländlichen Grundbesitz. Die heutige

Situation beider ist nicht dieselbe. Der erstere ist in viel günstigerer Lage als der letztere. In den 80 er und 90 er Jahren führte beim ländlichen Grundbesitz das Sinken der Grundrente zu ernsten Krisenerscheinungen. Aber beide, sowohl der städtische als auch der ländliche Grundbesitz, sind stark verschuldet. Es gibt in ganz Berlin wohl kein einziges Haus, das nicht mit einer Hypothek belastet wäre. Die Hypothekenschulden der Reichshauptstadt beziffern sich auf zirka 4 Milliarden Mark. Deshalb spielen gerade die mit dem Hypothekenwesen verknüpften Fragen so tief hinein in die privaten Interessen.

Wir haben uns zunächst die Quellen des Hypothekarkredits näher anzusehen. Wer auf seinen Grund und Boden oder sein Haus eine Hypothek aufnehmen will, dem bieten sich verschiedene Wege. Er kann sich wenden:

1. an eine Landschaft — wenn er Rittergutsbesitzer ist;
2. an eine Bodenkreditanstalt oder ein ähnliches Institut — wenn er ein mittlerer oder kleiner Bauer ist;
3. an eine Hypothekenbank — wenn er städtischer Grundbesitzer ist;
4. an eine Stiftung, eine Sparkasse, eine Lebensversicherungsanstalt oder einen privaten Kapitalisten, wenn er entweder ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder beides ist.

Eine genaue Scheidung ist durch diese Einteilung nicht gegeben, denn die Landschaften beleihen z. B. auch bäuerlichen Besitz, die Hypothekenbanken auch Rittergüter. Das auf kommunaler Grundlage ruhende, von ähnlichen Ideen wie die preußischen Landschaften ausgehende, nicht Erwerbszwecken dienende Berliner Pfandbrief-Institut dient dem städtischen Realkredit usw.

Größtenteils ist der Hypothekenkredit ein organisierter, zum Teil aber auch ein nicht organisierter, d. h. individueller Kredit. Der letztere, bei dem sich der Darlehnssucher an einen Privatmann wendet, ist der ursprünglichere. „In der geschichtlichen Entwicklung der Kreditorganisation", sagt Felix Hecht, der bedeutendste Fachmann auf dem Gebiete des Boden-

kredits [1]), „ist dem 19. Jahrhundert die Aufgabe zugefallen, die Überleitung des individuellen Kredits in den organisierten Kredit in großem Umfange durchzuführen, wenn auch noch nicht zu vollenden." Auch in Berlin lag das Hypothekengeschäft bis in die 80 er Jahre hinein in den Händen von Privatkapitalisten. Seitdem hat sich der organisierte Kredit namentlich der Hypothekenbanken immer mehr Boden erobert. An Stelle der vielen kleinen Hypotheken der früheren Zeit sind große, erststellige Hypotheken getreten. Mit ihren riesigen Mitteln, die nach höherer Verzinsung des Aktienkapitals verlangten, haben diese Banken die Sparkassen, Stiftungen usw. immer mehr vom Berliner Hypothekenmarkt zurückgedrängt.

Es gibt in der Hauptsache drei Wege, Hypothekarkredit zu erlangen:

1. die Zeitungsannonce;
2. die Beauftragung eines Vermittlers oder Hypothekenmaklers;
3. die Inanspruchnahme einer Hypothekenbank, einer Lebensversicherungsgesellschaft usw.

Der amerikanische Plutokrat Barnum hat einst gesagt: „Der Weg zum Reichtum geht über die Druckerschwärze." Er dachte dabei an die Reklame und die Geschäftsannonce. Das älteste Insertionsorgan in Berlin für den Hypotheken- und Grundstücksmarkt ist die Vossische Zeitung, das gelesenste in neuerer Zeit der Berliner Lokalanzeiger, besonders die Sonntagsnummern. Nach einer von mir gemachten Stichprobe standen in Nr. 588 des Berliner Lokalanzeigers vom 26. November 1905, also in einer für das Hypothekengeschäft erfahrungsgemäß stillen Zeit, unter dem Titel „Grundstück- und Hypothekenmarkt" nicht weniger als anderthalb Seiten Offerten und Gesuche, im ganzen 204, davon waren 164 oder 80,4 % anonym und nur 40 enthielten die Adresse. Diese Annoncen sind meistens wertlos. Sie stammen von Vermittlern, die Adressen sammeln. Ihre Abfassung ist meistens nichtssagend und ermöglicht kein Urteil. Der wahre Sachverhalt wird vielfach durch ein epitheton ornans verschleiert, wie: hochfein, guter Besitz,

[1]) Hecht: „Der europäische Bodenkredit" I. Bd., Leipzig 1900. S. 5.

Rentenhaus, Zinshaus usw. Soll eine solche Annonce mehr enthalten als bloße Worte, dann muß das Hypothekengesuch über vier Punkte Auskunft geben:

1. die Straßenlage des Hauses;
2. die Grundstücksfläche;
3. die Feuerkasse oder Feuerversicherung;
4. den Mietsertrag.

Namentlich auf den letzteren kommt es an. Ist er gegeben, dann kann man leicht berechnen, ob die gewünschte Hypothek zu hoch ist. Betrachten wir z. B. folgendes Inserat:

> Auf mein Grundst. i. Westen suche ich per 1. Jan. ℳ 55 000 hinter 211 000 zu 5 % auf 2 Jahre fest. Selbstdarl. ℳ 1500 Damno. Mietsertr. 18 000. Off. erb. an K. Krause, Postamt 16.

Die Miete beträgt 18 000 Mark. Man beleiht zweistellig bis zum $12^1/_2$ fachen Brutto-Mietsertrage. Also $12^1/_2 \times 18\,000 = 225\,000$ Mark. Da die erste Hypothek 211 000 Mark beträgt (sie ist auch zu hoch, denn sie darf höchstens das Zehnfache des Brutto-Mietsertrags, in diesem Falle 180 000 Mark, ausmachen), so bleibt für die zweite Hypothek eine Summe von 14 000 Mark (225 000 — 211 000 Mark) übrig. Der Hausbesitzer resp. der Vermittler sucht aber in dem angegebenen Inserat eine Hypothek von 55 000 Mark. Das Damnum von 1500 Mark soll verlocken, 55 000 Mark aufs Spiel zu setzen. Unter *Damnum-Hypothek* ist eine solche zu verstehen, bei der sich der Hypothekenschuldner verpflichtet, dem Gläubiger den aus der Umwandlung seines Wertpapierbesitzes in eine Hypothek entstehenden Kursverlust zu vergüten.

Der *zweite* Weg ist die Inanspruchnahme eines Vermittlers oder eines Hypothekenmaklers. In diesem Falle muß für erste Hypothek 1 % und für zweite Hypothek durchschnittlich 2 % Provision bezahlt werden. Die Hypothekenbanken befassen sich aber nur mit ersten Hypotheken, die Hypothekenvermittler jedoch auch mit der Beschaffung von Hypotheken an zweiter Stelle.

Für die hypothekarische Beleihung ist die wichtigste Grundlage *der Wert des Grundstücks*. Er wird *geschätzt*. Die Bank hat hierzu ihre besonderen Vertrauensleute. Die Grundstückstaxe setzt sich aus drei Faktoren zusammen:

1. dem Bodenwert, } beide zusammen ergeben
2. dem Gebäudewert, } den Gesamtwert,
3. dem Ertragswert, } ergibt, kapitalisiert, ebenfalls den Gesamtwert.

Mit diesen drei Wertfaktoren operiert die bautechnische, d. h. von einem Bausachverständigen aufgenommene Grundstückstaxe. Sie soll den wirklichen („gemeinen Wert") eines Grundstücks, d. h. seinen Verkaufswert feststellen. Freilich ergeben diese Taxen bei ein und demselben Grundstück häufig starke Abweichungen. Daher das Sprichwort: Taxen sind Faxen. Diese Differenzen liegen begründet in folgendem.

Der Bodenwert ist in unseren Großstädten ein rein spekulativer und daher seine Festsetzung eine äußerst willkürliche. Der märkische Sandboden in und um Berlin hat als Baustelle den höchsten Wert erhalten, den er jemals erhalten konnte. Er hat seine ursprünglichen Besitzer zu „Millionenbauern" gemacht. Große Terraingesellschaften spekulieren heute wie früher in Grund und Boden und verteuern die Bauplätze. Man lese bloß über ihre Tätigkeit, was der Jahresbericht der Bankfirma Emil Salomon von 1905 sagt. Dort heißt es: „Die Terrainspekulation, unterstützt von kapitalkräftigen Banken, stand in höchster Blüte. Die immer zahlreicher werdenden Terrain- und Baugesellschaften streckten ihre Fühler nach allen Himmelsrichtungen aus. Zufolge der erhöhten Bautätigkeit wurden auch große Umsätze in Baustellen erzielt. An diesen Umsätzen waren alle Peripheriegegenden Berlins, selbst der jahrelang vernachlässigte Norden beteiligt." Ein Beispiel mag den ungeheuren Wertzuwachs illustrieren. Der Grund und Boden des Rotherstifts am Halleschen Tor, auf dem heute das Warenhaus Jandorf steht, kostete 1842 mit Baulichkeiten nicht ganz 34 000 Mark, nach 53 Jahren (1895) wurde der Baugrund allein mit 1 975 000 Mark bezahlt! Und doch besitzt Berlin bis zum heutigen Tage keine Wertzuwachssteuer! Nach dem Jahresbericht des Vereins Berliner Grundstücks- und Hypothekenmakler betrug im Jahre 1905 der Umsatz in bebauten und unbebauten Grundstücken in Berlin 710 532 000 Mark [1]), in Charlottenburg 141 060 000 Mark, in

[1]) Diese Summe setzt sich aus folgenden Einzelposten zusammen:

Groß-Berlin über 1 Milliarde Mark! Diese Zahlen geben ein Bild von den riesenhaften Umsätzen des Immobilienmarkts.

Einen Anhalt über den Bodenwert für die Praxis geben die Karten von Gustav Müller zur Berechnung des Grund- und Bodenwerts in Berlin und Umgebung [1]). Müller unterscheidet 35 Klassen. In Klasse 1 a kostet die gewöhnliche Baustelle 2150 Mark pro Quadratmeter! Dann sinkt der Wert bis zu 1,30 resp. 0,90 Mark pro Quadratmeter in der letzten Klasse.

Der Wert des Grund und Bodens wird nun in der Praxis [2]) auf indirektem Wege folgendermaßen ermittelt: Man nimmt an, daß das unbebaute Grundstück mit einem Hause bis zur höchsten zulässigen Baugrenze bebaut ist, und berechnet den Mietsertrag nach den in der betreffenden Gegend üblichen Mieten. Diesen ermittelten Mietsertrag kapitalisiert man nach Abzug von 15 % für Unkosten [3]) z. B. mit 5 % und erhält so den Ertragswert für das betreffende Grundstück. Davon setzt man dann den Wert der Baulichkeiten ab, und der verbleibende Rest repräsentiert den Grund- und Bodenwert. Der Bodenwert besteht also in der Differenz zwischen dem kapitalisierten Ertragswert und dem Bauwert.

Nehmen wir ein noch zu bebauendes oder schon bebautes Wohnungsgrundstück in der Petersburger Straße in Berlin O. an [4]) mit einer Grundstücksfläche von 990 qm und einem Miets-

---

a) Freiwillige Veräußerungen:
2320 Grundstücke mit einem Kaufpreis von . . . . . 583 479 824 Mark
b) Zwangsversteigerungen:
155 Grundstücke mit einem Meistgebot von . . . . 35 112 204 „
c) Vererbungen:
350 Grundstücke mit einer Wertangabe von . . . . 91 940 522 „

[1]) Berlin 1904. Preis 10 Mark.

[2]) J. Schneider: „Finanzieller Ratgeber in allen Grundstücks- und Hypothekenangelegenheiten", Berlin 1903 S. 32.

[3]) Die Unkosten für Schornsteinfeger, Müllabfuhr, Reinigungsutensilien, Portierwohnung und -gehalt, Wasser- und Gasverbrauch, Telephon, Feuerkasse, Gebäudesteuer, Kommunalzuschlag, Kanalisation, Sublevationssteuer usw. betragen im allgemeinen 15 Prozent, wenn die Häuser ziemlich neu und gut gebaut sind. Doch erhöhen sie sich vielfach sehr schnell auf 20 %.

[4]) Schneider a. a. O. S. 33.

ertrag von 23 800 Mark. Hieraus würde sich der Preis des Grund und Bodens folgendermaßen ermitteln lassen:

Der Mietsertrag ist		23 800 Mark
Für Unkosten werden abgesetzt	15 %	3 570 „
Bleiben netto		20 230 Mark.

Dieser Betrag zu 5 % kapitalisiert, also mit 20 multipliziert, ergibt den Ertragswert für das Grundstück mit rund 404 000 Mark. Hiervon ab der Betrag der Baulichkeiten; derselbe ist nach dem Feuerkassenschein der Stadt Berlin 242 000 Mark. Es bleiben demnach für Grund und Boden 162 000 Mark, oder pro Quadratmeter, da die ganze Fläche 990 qm ist, rund 165 Mark.

In zweiter Linie wird der Taxe zugrunde gelegt die Versicherungssumme, die der Feuerkassenschein einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft angibt. Diese Summe soll den Bauwert des Hauses repräsentieren. In Berlin besteht eine alle Grundstücke umfassende obligatorische Stadt-Feuersozietät mit einer Gesamtversicherungssumme von über 4 Milliarden. In den Vororten konkurrieren eine Anzahl Versicherungsgesellschaften miteinander. Zur Beurteilung der Feuertaxe dient die Differenz zwischen dem Kaufwert des Hauses, dem sogenannten gemeinen Wert, wie er bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer festgestellt wird, und dem Preise der Baustelle. Es ist jedoch ein öffentliches Geheimnis, daß in Berlin, namentlich aber in den Vororten die meisten auf Spekulation oder zum Zwecke baldigen Weiterverkaufs erbauten Häuser über ihren wirklichen Wert versichert sind. Schuld an dieser Überversicherung ist einmal das Interesse der Bauspekulation, in der Regel eines vermögenslosen Unternehmertums an einem möglichst hohen Wert des Hauses und außerdem die große Konkurrenz, die sich die Versicherungsgesellschaften untereinander machen. Nach den Feststellungen von Voigt ist in den neueren Vierteln die Feuertaxe um etwa 10 bis 20 % zu hoch. „In Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf usw. dürfte es tatsächlich kein einziges neueres Haus — abgesehen von einzelnen Villen — geben, dessen Feuertaxe auch nur annähernd dem Gebäudewerte entspräche. Die Regel ist, daß die Feuertaxe dem Gesamtwert des Grundstücks (einschließlich des

Bodenwerts) annähernd gleich kommt, den Gebäudewert also um 30 bis 50 % überschreitet. Aber auch noch höhere Taxen finden sich in großer Zahl; Überschreitungen um 100 % und mehr bilden durchaus keine große Seltenheit“ [1]).

Hat man den Substanzwert, d. h. den Wert des Grund und Bodens und des Hauses ermittelt, dann kommt es in dritter Linie darauf an, den Ertrag des letzteren festzustellen. Denselben bildet die Summe der Mieten eines Hauses. Diese können jedoch leicht verschleiert werden. Daher ist notwendig ein Auszug über die Höhe des Gebäudesteuernutzungswerts aus der Gebäudesteuermutterrolle des zuständigen Katasteramts oder der Servisquittung des Magistrats. Dieser Wert repräsentiert den Netto-Mietsertrag. Der Ertragswert wird nun in der Weise ermittelt, daß man den Netto-Mietsertrag kapitalisiert. Unter Kapitalisierung versteht man die Umwandlung einer Rente in einen Kapitalbetrag. Der Kapitalisationszinsfuß ist je nach der Qualität des Grundstücks verschieden. Bei ganz hochwertigen Objekten wird man vielleicht mit 4 oder 4 $^1/_2$ % kapitalisieren, bei geringwertigen aber beispielsweise mit 6 %. Bei 4 % wird der Mietwert mit 25, bei 4 $^1/_2$ % mit 22,2, bei 5 % mit 20, bei 5 $^1/_2$ % mit 18, bei 6 % nur mit 16,6 multipliziert. Beträgt z. B. der Nutzungswert 10 000 Mark, so ist bei einer Kapitalverzinsung von 5 % der Gesamtwert 20 mal 10 000 = 200 000 Mark.

Die Höhe der Mieten wird in erster Linie bestimmt durch die Lage, d. h. durch die Weltrichtung. Außerdem durch die besondere Nutzungsart des Gebäudes. Der Westen hat in jeder Großstadt, nicht bloß in Berlin, höhere Mietspreise als der Süden oder Osten (das Zentrum freilich und die Häuser der belebtesten Straßen, die sogenannte City, als beste Geschäftsgegend die höchsten). Der Unterschied in den Mietspreisen des Westens und Ostens beruht in letzter Linie auf einer hygienischen Tatsache. Wir haben in Deutschland vorwiegend Westwinde. Damit hängt das trübe, regnerische Klima unserer Heimat, in der nicht einmal in der Hälfte der Tage des Jahres die Sonne scheint, zu-

[1]) P. Voigt: „Hypothekenbanken und Beleihungsgrenze“, Berlin 1899. S. 13.

sammen. Der feuchte Westwind aber reißt allen aufsteigenden Rauch, alle Ausdünstungen der im Westen gelegenen Wohngebäude usw. mit sich fort, um damit die übrigen Stadtteile zu verunreinigen und ihre Luft zu verderben. Anders die Ostwinde. Sie bringen Trockenheit. Staub, Rauch und Ausdünstungen verschwinden schnell nach oben und belästigen die westlichen Stadtteile nicht. Daher sind diese gesünder. Infolgedessen wohnen die reichen Leute im Westen. Nach dieser Richtung hin wächst die Stadt am schnellsten. Hier werden der Bodenspekulation eminent hohe Bodenpreise bezahlt. Hier entstehen die Paläste, die wir im Tiergartenviertel, am Kurfürstendamm usw. sehen und die ungeheure Mietbeträge verschlingen.

Wir haben im vorhergehenden gesehen, daß sich der Boden- und Gebäudewert *indirekt* feststellen lassen: *Der Bodenwert ist die Differenz zwischen dem Ertragswert und dem Bauwert. Der Gebäudewert ist die Differenz zwischen dem Ertragswert und dem Bodenwert. Boden- und Gebäudewert kommen ungefähr dem Ertragswert gleich. Der Bodenwert wird ermittelt durch die Ausnutzungsfähigkeit resp. den Ertrag, der Gebäudewert durch die Baukosten resp. durch die Feuertaxe und der Ertragswert durch die Mieten eines Hauses.*

Nehmen wir zur Verdeutlichung ein Beispiel aus der Praxis. In der Klopstockstraße im Berliner Hansaviertel liegt ein Haus. Es beträgt:

die Grundfläche 91 Quadratruten (à 3050 Mark) =		277 550 Mark
die Feuerkasse		287 000 „
der Substanzwert		564 550 Mark
die Miete	27 914 Mark	
ab 20 %	5 583 „	
der Nettomietsertrag	22 331 Mark	
Kapitalisiert mit 5 ½ %, d. h. multipliziert mit 18		401 958 „
Substanz- + Mietwert		966 508 Mark
Dividiert durch 2		483 254 „

Diese letzte Zahl ist der Taxwert des Grundstücks.

Die Banken, die ein Grundstück beleihen, fordern dafür eine Anzahl Unterlagen: Grundbuchtabelle, Katasterauszug, Feuerversicherungspolice, Mietverzeichnis, Kaufvertrag.

Hat man in der geschilderten Weise den Taxwert ermittelt, dann wird ebensowenig wie beim Lombardgeschäft das Wertobjekt bis zu seiner vollen Höhe beliehen. Die Beleihung soll für die erste Stelle die Grenze von 60 und für die zweite von 75 % des Taxwertes, bei mündelsicheren oder pupillarischen Hypotheken die Grenze von 50 % der gerichtlichen Taxe nicht überschreiten. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken darf jedoch die Zentralbehörde in dem Gebiete des betreffenden Bundesstaates die Beleihung bis zu 66 $^2/_3$ % des Wertes gestatten. Dies ist in Preußen durch den Landwirtschaftsminister geschehen.

Das Hypothekengeschäft erhält Rechtskraft nur durch notarielle, dem Grundbuch zu übermittelnde Urkunde. Die Verpfändung muß also durch einen Notar vorgenommen werden. Der Notar nimmt z. B. einen Vertrag auf, wonach die Bank sich verpflichtet, dem Baumeister das Baugeld an erster Stelle zu überlassen. Nun gibt die Bank mit dem Fortschreiten des Baues von Etage zu Etage das erforderliche Geld, und wenn das Haus fertig ist, wird die Hypothek in das Grundbuch eingetragen. Der Unternehmer eines Bauwerks kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Bestellers verlangen. Ebenso muß, wenn ein Privatmann einem Freunde Geld auf sein Haus leiht, eine Eintragung in das Grundbuch stattfinden, denn der Hypothekenverkehr steht unter öffentlicher Kontrolle. Eine Hypothek ist nicht rechtsgültig, wenn sie nicht im Grundbuch steht. Sie gilt nicht als zurückgezahlt, wenn sie nicht im Grundbuch gelöscht worden ist. Alles Nähere enthält die gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch am 1. Januar 1900 in Kraft getretene „Grundbuchordnung für das Deutsche Reich".

Ein solches Grundbuch führt jeder örtlich abgegrenzte Bezirk. In Preußen ist das Grundbuchamt eine Abteilung des Amtsgerichts. Man würde aber irren, wenn man sich z. B. unter

dem Grundbuch der Stadt Berlin ein einzelnes Buch vorstellte. Es ist eine ganze Bibliothek von Bänden, die hier aufgestellt ist; jedes Grundstück erhält ein besonderes Grundbuchblatt und jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, darf es einsehen. Das Grundbuch gibt nicht nur einen genauen Überblick über die Zahl der vorhandenen Häuser, ihre Größe, rechtliche Zugehörigkeit und bisherige Belastung; es enthält die Lebensgeschichte jedes einzelnen Hauses, seine Vita. Im Grundbuch spiegelt sich ein Stück Kulturgeschichte wieder. Alle Veränderungen finden hier ihren Niederschlag, sei es, daß es sich um Besitzwechsel oder Wandlungen des Zinsfußes usw. handelt.

Man unterscheidet nach der Zeit der Eintragung ins Grundschuldbuch I., II., III. ff. Hypothek. Es gibt ein sehr einfaches Verfahren, um die Höhe dieser Hypotheken zu berechnen, indem man vom Mietwert ausgeht. Die erste — und sicherste Hypothek — wird in Berlin bis zum 10 fachen, die zweite bis zum 12 $^1/_2$ fachen und die dritte bis zum 15 fachen Mietwert berechnet. Nehmen wir an, die Miete eines Hauses beträgt 10 000 Mark, dann beträgt die

I.	Hypothek	$10 \times 10\,000 =$	100 000	Mark,
II.	„	$12^1/_2 \times 10\,000 =$	125 000	„ d. h.
			25 000	„
III.	„	$15 \times 10\,000 =$	150 000	„ d. h.
			25 000	„

Der Kapitalist muß bei Beleihung eines Grundstücks an zweiter oder dritter Stelle berücksichtigen, daß damit Gefahren verbunden sind. Sie bestehen darin, daß, wenn der Schuldner keine Zinsen bezahlt oder bei Kündigung der Hypothek nicht das Geld, man gezwungen ist, das Grundstück zu kaufen, dabei aber die erste Hypothek in bar auszuzahlen, wenn es nicht gelingt, durch einen neuen Verpfändungsakt das Geld zu zedieren.

Der Hypothekenzins steht in Abhängigkeit:

1. vom Geldmarkt. Das Barometer für den jeweiligen Geldstand ist der Bankdiskont. Steigt dieser, dann wird auch das Hypothekengeld teurer. In Hochkonjunkturperioden pflegt sich das anlagelüsterne Kapital in einem solchen Umfang auf Industriewerte zu stürzen, daß das Angebot auf dem Hypothekengeldmarkt stark zurückgeht. Nach dem Jahresbericht

der Berliner Grundstücks- und Hypothekenmakler wurden für erste Hypotheken mindestens bewilligt:

1. Semester	1897	3 7/8 %	1. Semester	1899	3 7/8 %
2. „	1897	3 7/8 „	2. „	1899	4 1/8 „
1. „	1898	3 3/4 „	1. „	1900	4 „
2. „	1898	4 1/4 „	2. „	1900	4 1/4 „

2. von der Größe des Darlehns im Verhältnis zum Mietsertrag. Läuft eine Hypothek innerhalb des sechsfachen Mietsertrages aus, so wird sie billiger sein, als wenn sie den zehnfachen Betrag des Mietsertrages erreicht;

3. von der Priorität der Eintragung. Je später dieselbe erfolgt, desto höher der Zins. Derselbe betrug Ende 1905 für die erste Stelle 4 %, die zweite 5 %, die dritte 6 %.

Außer dem Zins kommen beim Hypothekengeschäft nicht unbedeutende Provisionen in Betracht. So waren 1912 die Provisionen der Hypothekenbanken z. B. 2 bis 2 1/2 %.

Welche Sicherheit hat nun der Gläubiger eines Grundstücks? Diese Sicherheit ist je nach der Art der Schuld verschieden. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es folgende Grundstückspfandrechte:

1. Die Hypothek, bei der eine dingliche und persönliche Sicherheit vorliegt. Es haftet also nicht nur das Pfandobjekt, sondern auch der Schuldner mit seinem ganzen Vermögen. Der Gläubiger kann das Haus zur Subhastation bringen oder in das andere bewegliche Vermögen des Schuldners vollstrecken. Das Gesetz gibt ihm die Befugnis, beide Rechte nebeneinander oder nacheinander auszuüben.

30 Jahre lang kann man sich an den Schuldner und sein Vermögen halten, denn so lange beträgt die rechtliche Dauer der Hypothekenschuld.

2. Die Grundschuld, bei der diese persönliche Haftung nicht eintritt, sondern die Haftung sich lediglich auf das Grundstück beschränkt.

3. Eine Abart der Grundschuld ist die Rentenschuld, bei der nicht das Objekt und nicht die Person des Schuldners haftet, sondern nur die Rente, d. h. der Ertrag des Grundstücks.

Über die Hypothek, die Grundschuld und die Rentenschuld kann eine urkundliche Bescheinigung in Gestalt eines Briefes erteilt werden. Man spricht dann von Briefhypothek usw., oder eine solche Urkunde kann fehlen, dann spricht man von Buchhypothek, Buchgrundschuld, Buchrentenschuld. Für den Verkehr kommt im wesentlichen nur die Briefhypothek in Betracht.

Der mit dem preußischen Adler geschmückte Hypothekenbrief enthält

1. den Inhalt der die Hypothek betreffenden Grundbucheintragung,
2. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks,
3. die Bezeichnung des Eigentümers,
4. die kurze Bezeichnung der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen unter Angabe des Zinssatzes, wenn dieser 5 % übersteigt.

Der Hypothekarkredit ist langfristig im Gegensatz zum Lombardkredit. Hypothekarisch eingetragene Gelder können ihren wirtschaftlichen Zweck nur dann erreichen, wenn beide Kontrahenten das Ziel verfolgen, ein dauerndes finanzielles Verhältnis einzugehen. Einem Hausbesitzer ist nicht damit gedient, heute Geld zu erhalten, das morgen gekündigt werden kann. Die Dauer des Darlehns ist sehr verschieden. Wir unterscheiden drei Fälle:

1. Die Hypothek ist unkündbar. Das ist bei den Landschaften der Fall. Auch das Berliner Pfandbriefamt in der Eichhornstraße gewährt unkündbaren Kredit in Gestalt erster Hypotheken, allerdings nur bis zur Hälfte des Ertragswertes, auf bebaute Grundstücke, pünktliche Zinszahlung vorausgesetzt. Der Unkündbarkeit der Hypothek von seiten des Pfandbriefamts steht die halbjährliche Kündigung von seiten des Schuldners gegenüber.

2. Die Hypothek ist auf zehn Jahre unkündbar eingetragen. Das dürfte für städtischen Grundbesitz bei Beleihungen an erster Stelle die Regel sein. Den Typus der Hypothekenbankdarlehne bildet die auf zehn Jahre fest gegebene Hypothek. Bei Ablauf dieser Zeit können

beide Teile kündigen; bei Amortisationshypotheken, das sind solche mit fest geregelten kleinen Rückzahlungsquoten, aber nur der Schuldner, nicht die Hypothekenbank (§ 19 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899). Bei solchen Tilgungshypotheken kann also nur der Schuldner eine günstige Zinskonjunktur des Geldmarktes bei Ablauf der Hypothek ausnutzen, nicht die Bank. Die Hypothekengelder an zweiter Stelle, die nicht von den Hypothekenbanken, sondern privat vermittelt werden, werden meistens auf fünf Jahre unkündbar festgelegt.

3. Die Dauer der hypothekarischen Beleihung ist kürzer. So verleihen die Sparkassen z. B. ihre Gelder auf Häuser und Liegenschaften nur für drei Jahre. In welch hohem Maße trotzdem die Mittel der Sparkassen in Grundstücken festgelegt sind, geht aus folgender Statistik hervor. Von den $7\,^1/_2$ Milliarden Mark, über die Ende 1903 die Sparkassen in Preußen verfügten, entfielen auf:

städtische Hypotheken 2681 Millionen Mark = 35,41 %
ländliche Hypotheken 1700 Millionen Mark = 22,46 %.

Hierin liegt ein Moment der Gefahr. Hypotheken sind schwer zu mobilisieren. In kritischen Zeiten werden die Sparkassen diese Anlagen nicht schnell genug flüssig machen können. Mit diesem Moment hängt auch die kürzere Dauer der von ihnen gegebenen hypothekarischen Darlehen zusammen.

Werden jährliche Kündigungstermine fixiert, dann hält man sich an die Monate Januar und Juli, weil der Geldmarkt im April und Oktober weniger leicht zugänglich ist.

Eine gute Darstellung des Hypothekengeschäfts nach seiner privat- und volkswirtschaftlichen Seite fehlt in der bisher erschienenen Literatur.

Das Diskontgeschäft.

Das Wort Diskont ist italienischen Ursprungs. Es bedeutet soviel wie Abzug vom Nennbetrage einer Schuld bei der Auszahlung vor dem Fälligkeitstermin. Ein solcher Abzug wird gemacht bei Wechseln, im Effektenverkehr bei Ankauf gekündigter Schuldscheine, bei

unverzinslichen Schatzanweisungen, im Warenverkehr (Skonto), wenn vor Ablauf des Ziels gezahlt wird. In all diesen Fällen liegt der Abzug in der Tatsache begründet, daß eine z. B. erst in drei Monaten fällige unverzinsliche Schuld *heute* weniger wert ist. Denn ihren Nennwert erreicht sie erst in drei Monaten. Ihr gegenwärtiger Wert ist im Falle des Verkaufs um den Diskont geringer als am Fälligkeitstage.

Im folgenden handelt es sich ausschließlich um das Wechseldiskontgeschäft. Es besteht in der Übernahme von Inlandswechseln durch eine Bank *vor* Verfall gegen Hingabe der um den Diskont verkürzten Wechselsumme.

Das Diskontgeschäft, das, wie dargelegt, in der Voreinlösung noch nicht verfallener Wechsel durch eine Bank besteht, die für sie eine verzinsliche Kapitalanlage darstellen, ist ein Kind der modernen Kreditwirtschaft, in der die gelieferten Waren nicht gleich bezahlt werden. Der Verkäufer zieht vielmehr einen Dreimonatswechsel, für den er sich sofort bei der Bank, mit der er in Diskontverkehr steht, bares Geld verschaffen kann. Freilich diskontiert die Bank nicht einem jeden, der ihr einen Wechsel bringt. Wer bei ihr einen Wechseldiskontkredit verlangt, der hat folgenden Anforderungen zu genügen [1]):

1. schriftlicher Antrag auf Gewährung des Diskontkredits;
2. Angabe des Kapitals, das in der Firma arbeitet;
3. Mitteilung, zu welchem Zweck der Kredit beantragt wird;
4. Angabe von Referenzen.

Wie ein Gatte über seine junge Frau, so wacht die Bank über den Kunden, dessen Wechsel sie diskontiert, namentlich wenn ein Konjunkturumschlag eintritt. Die wichtigste Frage für sie ist die Frage der Einlösung zum Fälligkeitstermin. Aus ihr erklärt sich die Schwierigkeit, die Vorsicht und die genaue Prüfung, die dem ganzen Diskontgeschäft den Stempel aufdrücken. Am seriösesten ist bei uns wohl die Reichsbank. Die bei ihr zu diskontierenden Wechsel müssen selbstverständlich erstens den Anforderungen des Wechselrechts völlig genügen, sie müssen zweitens eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben — hieraus er-

[1]) Obst: Handbuch S. 472.

klärt sich das Vorwiegen des Dreimonatswechsels im kaufmännischen Verkehr —, sie müssen drittens drei, mindestens aber zwei Unterschriften ihr als zahlungsfähig bekannter Persönlichkeiten tragen. Die Reichsbank verfügt über ein großartig eingerichtetes Kreditkontrollsystem, das es ermöglicht, durch Einblick in die wahre Kreditfähigkeit der Verpflichteten Anhaltspunkte für den Wert der Wechsel zu finden. „Während im Börsenverkehr die Güte der Wechsel einzig und allein nach dem hergebrachten Ruf der Firmen beurteilt und danach auch der Preis für ihre Diskontierung bemessen wird, hält die Reichsbank an dem Grundsatz fest, daß zunächst die Diskontanten den Vorstandsbeamten der einzelnen Anstalten persönlich genau bekannt, und die übrigen Verpflichteten innerhalb der Reichsbank akkreditiert sein müssen“ [1]).

In dem großen amtlichen Werk über die Reichsbank (1876 bis 1900) heißt es (S. 77 u. 78): „Die Unterlagen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit bildet eine wohlorganisierte Informationstätigkeit bei den einzelnen Dienststellen. Sie wird ermöglicht durch persönliche Beziehungen der Vorstandsbeamten zum Handelsstand, durch Einsichtnahme in die Bilanzen der Kreditnehmer und durch Einholung von Auskünften. Die Beamten haben über alle zu ihrer Kenntnis kommenden Kreditangelegenheiten strengstens Stillschweigen zu beobachten.“

Die Reichsbank diskontiert jedoch ohne besondere Provision und einheitlich. Alle den obigen Anforderungen genügenden Diskonten „vom kleinsten Handwerkerwechsel bis zum feinsten Bankakzept“ unterliegen dem gleichen Abzug. Diese Gleichheit des Diskontsatzes für alle Wechsel hat zur notwendigen Folge, daß die allerfeinsten Wechsel, die, wie wir noch sehen werden, an der Börse und von den Großbanken wesentlich billiger (zum Privatdiskont) diskontiert werden, der Reichsbank fernbleiben. Allerdings hat die Reichsbank früher (von 1880 bis 1896) unter dem Drucke der Konkurrenz der Privatnotenbanken auch unter ihrem offiziellen Diskont zum Vorzugssatze diskontiert, dieses Ver-

[1]) Prion: a. a. O. S. 117.

fahren aber mit einer unten [1]) erwähnten Einschränkung seitdem nicht wieder aufgenommen im Gegensatz zur Bank von England, die ihren Hauptkunden einen niedrigeren Satz als die Bankrate anrechnet.

Der Bankdiskont repräsentiert eine für längere Zeit feste Größe, die die großen Zentralnotenbanken der einzelnen Staaten offiziell festsetzen. In Deutschland richten sich nach dem von der Reichsbank bekanntgemachten offiziellen Satz, der also nicht das Resultat bereits getätigter Diskontierungen, sondern ein bankpolitisches Mittel ist, die Geld- und Zinssätze des ganzen Landes. Dadurch gewinnt die Reichsbank einen ungeheuren Einfluß auf die Regelung des Geldumlaufs. Kein anderer Zweig ihrer Tätigkeit verleiht ihr eine derartig diskretionäre Macht; „denn sie überschaut durch das Diskontgeschäft die Entwicklung der einzelnen Industrien in Deutschland, die Leistungsfähigkeit der Produzenten, die Höhe der Umsätze, die Kauflust der Nation und somit das ganze Getriebe des Verkehrs“ [2]). Der Bankdiskont ist daher von größtem Interesse für nahezu alle Bevölkerungskreise. Er beeinflußt das gesamte Darlehnsgeschäft eines Volkes, denn er bedingt die Höhe des Lombardzinses auf der einen, des Hypothekenzinses auf der anderen Seite. Auch der Depositenzins ist von ihm abhängig.

Nachdem wir im vorhergehenden Charakter und Bedeutung des Reichsbankdiskonts kennen gelernt haben, wenden wir uns nun seiner Höhe zu.

Die Bankwelt ist im allgemeinen an hohen, die Industrie und der Handel an niedrigem Diskont interessiert. Je höher der Bankdiskont ist, desto größer im allgemeinen der Gewinn der Banken. Für die Festsetzung des Diskonts darf aber nur das Verhältnis von Kapitalvorrat und Kapitalbedarf maßgebend sein, d. h. die Lage des Geldmarktes und der Schutz unserer Goldwährung.

[1]) Nach der Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899 darf die Reichsbank nur bei einem offiziellen Satze unter 4 % Wechsel zu einem Vorzugssatze ankaufen.

[2]) Otto Warschauer: „Die Probleme der Diskontpolitik und der inländische Wechselverkehr“ in Schanz' Finanzarchiv XVIII. 2 Bd. Seite 16.

Ein hoher Diskont wirkt ungünstig auf die gesamte Volkswirtschaft. Die hohen Diskontsätze, die wir in Deutschland haben, und die Frage, welche Maßnahmen dagegen ergriffen werden sollen, waren der Hauptanlaß zur Veranstaltung der amtlichen Bankenquete in den Jahren 1908 und 1909 [1]).

Betrachten wir zunächst die Wirkung einer Diskonterhöhung. Eine Steigerung des Diskonts ist als Warnungssignal aufzufassen; sie wirkt auf die Hast des industriellen Erwerbslebens mäßigend, denn sie verteuert den Kredit für die Geschäftswelt. Daher werden auch Diskonterhöhungen von der Börse im allgemeinen mit Kursrückgängen beantwortet. Wirtschaftlichen Unternehmungen wird die Beschaffung von Kapitalien erschwert, denn die Bargeldsumme, die sie bei der Diskontierung von Wechseln von der Bank erhalten, ist bei hohem Diskont kleiner als bei niedrigem. Daher verringert hoher Diskont den Unternehmergewinn und wirkt bändigend auf den Unternehmergeist, vor allem in bezug auf Vergrößerungen und Neuanlagen.

Andrerseits begünstigt ein hoher Diskont Goldimporte aus dem Auslande oder er verhindert Goldabflüsse aus dem Inland. Er ist ein Schutz- und Verteidigungsmittel der Goldwährung eines Landes, denn ein hoher Diskont bietet dem Kapital des Auslandes, wenn dort der Diskont niedriger ist, höhere Verzinsung. Es wird daher veranlaßt, deutsche Wechsel anzukaufen. Infolgedessen steigt die Goldzufuhr. Es ist ein volkswirtschaftlicher Erfahrungssatz, daß Geld dahin fließt, wo die höchste Verzinsung lockt. Durch das Mittel der Diskonterhöhung vermag daher die Reichsbank vorübergehend Gold aus dem Auslande anzuziehen und einem drohenden Goldabfluß nach dem Auslande vorzubeugen. Allerdings kann die Heraufsetzung des Diskonts ihre goldanziehende Wirkung nur dann haben, wenn zu-

[1]) Die in der Bankenquete gemachten Vorschläge sind in kurzer und lehrreicher Weise zusammengefaßt in Heft 4 der Schriften des Sozialwissenschaftlichen Vereins in Berlin, herausgegeben von Dr. Oscar Stillich in der Arbeit des Assessors von Wangenheim: „Die negativen und positiven Ergebnisse der Bankenquete". Annalen des Deutschen Reichs Heft 10, 1912.

gleich auch der Privatdiskont eine Erhöhung erfährt, denn der beim Ankauf deutscher Wechsel im Auslande erfolgende Zinsabzug richtet sich nach dem Marktdiskont.

Die Höhe des Diskonts unterliegt im Laufe des Jahres Schwankungen. In der Regel steigt der Bankdiskont, wenn das Jahr zur Neige geht. Die Ansprüche an den Geldmarkt mehren sich vom August an bis zum Jahresschluß. Wer daher den Geldmarkt in Anspruch nehmen will, muß bei der Kapitalbeschaffung diese Regel berücksichtigen. 1905 gestaltete sich die Diskontbewegung folgendermaßen:

1. Januar	bis	9. Januar	$5^1/_2$ %
10. Januar	„	13. Februar	4 %
14. Februar	„	24. Februar	$3^1/_2$ %
25. Februar	„	10. September	3 %
11. September	„	2. Oktober	4 %
3. Oktober	„	3. November	5 %
4. November	„	10. Dezember	$5^1/_2$ %
11. Dezember	„	18. Januar 1906	6 %.

Der höchste Diskont seit Bestehen der Reichsbank war der am 9. November 1907 in Kraft getretene Satz von $7^1/_2$ %.

Die Höhe des Diskonts verschiedener Länder hängt von einer ganzen Reihe von Ursachen ab. Die beiden wichtigsten sind folgende. Zunächst der Reichtum und die Zivilisation eines Volkes. Frankreich und England sind reiche Kulturländer. Sie haben einen niedrigeren Diskont. Der Deutsche zahlt bei der Diskontierung eines Wechsels mehr als der Franzose oder Engländer, aber weniger als der Russe.

Ende November 1905 z. B. notierte der Bankdiskont in

Petersburg und Warschau	$6^1/_2$ %
Berlin	$5^1/_2$ %
London	4 %
Paris	3 %.

Innerhalb eines Landes aber ist der wichtigste Bestimmungsgrund für die Höhe des Diskonts zunächst der von der Zahlungsbilanz abhängige Vorrat an Edelmetall. Je mehr Gold im Inlande vorhanden ist, je golddurchtränkter der Verkehr, desto niedriger der Zins. Weiter kommt in Betracht die Konjunktur, die Lage von Handel und Industrie im allgemeinen und die des Geldmarkts im besonderen. Je nachdem

die Goldbestände der Reichsbank stark oder nur schwach in Anspruch genommen werden, steigt der Diskont bei gutem und fällt er bei schlechtem Geschäftsgang. Während der letzten Blüteperiode des deutschen Wirtschaftslebens war die Nachfrage nach Geld von seiten der deutschen Industrie so stürmisch, daß die Reichsbank 1899 genötigt war, vier Wochen lang den Diskont auf 7 % zu fixieren! Man braucht sich bloß die Höhe des Bankdiskonts anzusehen, um sofort über die Lage des Geldmarkts orientiert zu sein, denn Flüssigkeit oder Versteifung des Geldmarkts reflektieren sich in der Höhe des Bankdiskonts. Die Reichsbank richtet sich dabei nach dem Preise des Geldes am offenen Markt, dem später zu besprechenden Privatdiskont.

Etwas anders liegen die Verhältnisse in Frankreich. Dort ist der Diskont dauernd niedrig. Das hängt aber nicht bloß mit der größeren Wohlhabenheit einer stabil bleibenden, d. h. einer weder durch Geburten noch durch Wanderungen sich vermehrenden Bevölkerung zusammen, sondern auch damit, daß das zentrale Noteninstitut, die Banque de France, Geld für den Auslandsmarkt nur zu erhöhtem Preise abgibt. Um möglichst viel Geld im Inlande zu behalten, verteuert sie das Gold in Form von Barren oder fremden Münzen für den ausländischen Verkehr durch Berechnung eines Preisaufschlages. Der französische Sprachgebrauch nennt dies Prämie (prime) und das ganze Verfahren die Goldprämienpolitik der Banque de France. Die Banque de France verkauft Goldbarren und fremde Goldmünzen auf der Grundlage eines Preises von 3437 Francs pro Kilogramm Feingold mit einem Aufgeld, das je nach dem Stande der Wechselkurse schwankt, an das Ausland. Dieses Agio wirkt wie ein Schutzzoll auf Goldausgänge. Es wird festgesetzt in Promille von Fall zu Fall. Bei ungünstigen Wechselkursen wird es stark erhöht. Es hat Zeiten gegeben, wo es 9 Promille betrug. Durch diese Goldprämienpolitik wird es möglich, große Goldbestände zu halten und den Diskont auf ein niedrigeres Niveau festzulegen, als wir es in Deutschland gewohnt sind. Der Nachteil dieser Politik liegt nur darin, daß mit dem Steigen der Prämie eine um so größere Entwertung der Valuta eintritt. Der ungeheure Vorteil aber liegt

in dem billigen Gelde, das das Zentralnoten-Institut wie die anderen Banken der Industrie, dem Handel und der Landwirtschaft Frankreichs zur Verfügung zu stellen in der Lage sind. Hat doch Frankreich durchweg einen Diskont von 3 % bis 4 %, während er in Deutschland zwischen $3^1/_2$ und $7^1/_2$ % schwankt. Demgegenüber steht der Deutschen Reichsbank außer dem Mittel des Devisenverkaufs nur das der Diskonterhöhung zu Gebote und der Bank von England noch das der Preisveränderung für anzukaufendes Gold.

Von dem Bankdiskont zu unterscheiden ist der Markt-, Börsen- oder Privatdiskont. Darunter versteht man den Zinsfuß, zu dem die feinsten Wechsel an der Börse gehandelt resp. diskontiert werden (Privatdiskonten). Er bezeichnet den Unterschied zwischen dem Nennwert des Wechsels und dem an der Börse jeweils dafür gezahlten Kurs. Es handelt sich dabei um erstklassige Wechsel, die als Primageldanlage gelten, mit Hilfe deren man sich sofort Geld verschaffen kann. Die Bezognen sind erste Handels- und Bankfirmen. Trassiert z. B. ein Kunde, um sich billiges Geld zu verschaffen, auf die Deutsche Bank einen Dreimonat-Sichtwechsel, dann kann er diesen von der Bank akzeptierten, d. h. mit ihrer Unterschrift versehenen Wechsel zum Privatdiskontsatz an der Börse leicht begeben, wenn er den noch zu behandelnden formellen Anforderungen genügt. Jede unserer Banken hat ihr Akzeptkonto, auf dem sie solche auf sie gezogne Wechsel verbucht und das nicht mit dem Wechselkonto zu verwechseln ist, das im Gegensatz zum Akzeptkonto auf der Aktivseite der Bilanz erscheint. Zu den Privatdiskonten gehören also vor allem die Bankakzepte, auch die der großen Privatfirmen (Mendelssohn und Bleichröder) und der Provinzbanken, aber auch solche der Industrie und des Handels. Ganz gleichwertig ist dieses Material nicht. Die erstgenannten Privatdiskonten tragen den Charakter vertretbarer Börsenpapiere, die letzteren nur in besonderen Fällen.

Um den Diskontverkehr möglichst zu vereinfachen und zu erleichtern, müssen diese zum Privatdiskont zu begebenden Wechsel bestimmten formellen Anforderungen genügen, nämlich folgenden. Sie müssen auf einen Reichs-

bankplatz lauten, einen bestimmten Mindestbetrag in Mark aufweisen und eine bestimmte Laufzeit haben. Nach Berliner Usance sind als Privatdiskonten nur Abschnitte von 5000 Mark und darüber lieferbar, welche noch wenigstens 56 Tage und nicht mehr als drei Monate zu laufen haben. Man nennt die letzteren lange Wechsel und die ersteren, die noch gerade mit der usancegemäßen Laufzeit von 56 Tagen abschneiden, Schnittwechsel. Von diesen Privatdiskonten sagt der Dichter:

Sie müssen mindestens betragen
5000 Mark; sind akzeptiert
Von Firmen, die als feinste ragen;
Zwei Monat sind ihr kleinstes Ziel,
Sie tragen auch kein Domizil
Und lauten nur auf Reichsbankstellen;
Die Wechsel werden in den Fällen
Zum billigern (als dem offiziellen)
Privatdiskontsatz diskontiert.

Infolge der kürzeren Umlaufszeit und der hohen Qualität dieses Diskontmaterials, seiner durchweg gesicherten Verzinsung und des fast vollständig fehlenden Risikos ist der Privatdiskont durchschnittlich niedriger als der Bankdiskont. Die Spannung beträgt in normalen Zeiten 1 %. Die oberste Grenze bildet der Reichsbankdiskont, nur in seltenen Fällen wird dieser überschritten. Der Privatdiskont wird täglich an der Börse notiert, allerdings nicht offiziell. Die Vermittlung ist einer Maklerfirma übertragen, mit der sich die Privatdiskonteure in Verbindung setzen. Die letzteren kommen täglich an einer bestimmten Stelle der Börse [1]) zusammen, erörtern den Satz und machen ihn um 2 Uhr bekannt. Die Notierung erfolgt trotz der verschiedenen Qualität der Wechselverpflichteten einheitlich. Jedoch ist die Notiz für die vertretbaren Privatdiskonten als oberste, für die nicht vertretbaren als unterste Grenze aufzufassen. In Hamburg werden sie mit einer Spannung von $^1/_4$ bis $^1/_8$ % gesondert aufgeführt. Während die Reichsbank ebenso wie die Privatnotenbanken (ausgenommen wenn der

[1]) Siehe Stillich: „Führer durch die Berliner Börse". Mit einem Orientierungsplan Berlin-Lichterfelde. Volkswirtschaftlicher Verlag 1912.

offizielle Zinssatz unter 4 % sinkt) nicht zum Privatdiskont diskontieren, pflegen unsere Großbanken das Privatdiskontgeschäft in umfangreichem Maße. Sie machen durch niedrigeren Satz der Reichsbank starke Konkurrenz. Die eisige Luft des Wettbewerbs auf dem Wechseldiskontmarkt hat hier zu einer allmählichen Zurückdrängung der Reichsbank durch die Großbanken geführt. Obgleich bei der Wechseldiskontierung jede der großen Banken ihre eigenen Wege geht und es schwer ist, allgemeine Normen aufzustellen, so läßt sich doch folgendes sagen: Nach den Vereinbarungen des Konditionenkartells beträgt die Mindestprovision für inländische Zwei- und Dreimonatstratten $^1/_4$ % und für Rembourswechsel $^1/_6$ %. Im Gegensatz hierzu erfolgen die Diskontierungen der Reichsbank provisionsfrei. Ferner lassen sich in bezug auf die Qualität ihres Wechselmaterials, das Gegenstand der Diskontierung ist, Unterscheidungen treffen, die für alle Großbanken gelten. Prion[1]), dessen Untersuchungen hier vornehmlich in Betracht kommen, trennt die Wechsel der Großbanken in vier Gruppen:

1. Primapapiere,
2. Kommerzwechsel,
3. Bankwechsel,
4. sogenannter Schund.

Diese Unterscheidung stellt zugleich eine Abstufung der Diskontsätze dar. An der Spitze des gesamten Diskontmaterials der Großbanken stehen die sogenannten „Primapapiere", d. h. erste und zweite Bankakzepte, die allerdings keinem Warenumsatz ihr Entstehen verdanken, sondern auf Kredit beruhen und meist in großen Summen (30 000, 50 000, 100 000 Mark) ausgestellt sind. Diese erste Klasse wird zum Privatdiskont und darunter diskontiert, vielfach auch im Tafelgeschäft, bei dem beide Kontrahenten nicht in einem dauernden Geschäftsverhältnis zueinander stehen.

In die zweite Gruppe gehören die Kommerzpapiere, d. h. die Wechsel der ersten Handels- und Industriefirmen, die

[1]) Prion: a. a. O. S. 179 ff.

gewissermaßen „die crême der Kundschaft bilden“. Hierher gehören also z. B. die großen Firmen der Schwerindustrie Rheinland-Westfalens und Oberschlesiens, große Elektrizitätsgesellschaften wie Siemens & Halske, die A. E. G., große Maschinenfabriken, wie Schwartzkopff, Körting usw. Aber auch Firmen der Leichtindustrie, wie z. B. die Schultheißbrauerei, Schloßbrauerei Schöneberg, Textilfirmen usw. Die hierhergehörigen Warenwechsel werden zum großen Teil auch noch zum Privatdiskont diskontiert, zum Teil mit $^1/_{16}$ oder $^1/_8$ bis $^1/_4$ % Zuschlag. Nach Prion machen sie ungefähr nur die Hälfte der ersten Gruppe (der Primapapiere) aus.

Zu der dritten Gruppe, den *Bankpapieren*, gehören diejenigen Wechsel, die nicht den formellen Anforderungen, die an Privatdiskonten gestellt werden, genügen, die also weniger als 56 Tage laufen oder die auf Summen unter 5000 Mark lauten; ferner die Wechsel der mittleren Geschäftsfirmen, soweit sie nicht mit der Reichsbank in Diskontverkehr stehen, und der Provinzbanken. Sie werden von den Großbanken zum offiziellen Reichsbankdiskont diskontiert.

Zu der letzten Gruppe, die in der Banksprache gewöhnlich als „*Schund*“ bezeichnet zu werden pflegt, werden diejenigen Wechsel gerechnet, deren Qualität so beschaffen ist, daß sie nur auf der Basis hinterlegter Sicherheiten diskontiert werden, und zwar zu einem höheren Satz, als dem Reichsbankdiskont. Es handelt sich hier um Bauwechsel, Wechsel von Grundstücksgesellschaften usw., sowie zahllose Inkassowechsel über kleine Beträge, die $^1/_2$ bis 1 % und mehr über Reichsbankdiskont mit hohen Provisionen von der Bank versilbert werden. Mit der Konkurrenz der Banken untereinander, der Aufmachung eines Systems von Depositenkassen, mit der Jagd nach den Kunden ist auch die Qualität des Wechselmaterials gesunken, so daß die „Schundwechsel“ heute häufiger sein dürften als früher.

Damit sind die Hauptgesichtspunkte behandelt. Gegenüber stehen sich die *Reichsbank mit dem für sie verbindlichen offiziellen Satz* und die heute den größten Teil des Wechselmarkts beherrschenden *Großbanken, die teils unter demselben, teils auf der gleichen*

Basis, teils sogar, wie wir sahen, höher diskontieren. Das Diskontgeschäft der Privatbankiers ist unbedeutend. Aus dem Kampf der Zinssätze untereinander ist der Privatdiskont als Sieger hervorgegangen. Während früher die meisten Wechsel zum Reichsbankdiskont und zu höheren Sätzen diskontiert wurden, unterliegt heute die Mehrheit der Wechsel den günstigern Bedingungen des Marktdiskonts.

Bereits von der Bank diskontierte Wechsel werden, wenn z. B. plötzlich große Ansprüche an sie herantreten, die bares Geld erfordern, wieder rediskontiert. Über solche Rückdiskontierungen, die an der Börse oder bei der Reichsbank oder im Auslande erfolgen können (ganz abgesehen von der Möglichkeit der Geldbeschaffung durch Lombardierung von Wechseln) dringt wenig in die Öffentlichkeit.

Das Diskontgeschäft gehört zu den interessantesten, aber auch zu den schwierigsten Bankgeschäften. Im Wechselbureau arbeitet der ältere und erfahrene Beamte. Häufig liegt ein Teil der mit der Diskontierung verknüpften Tätigkeit in der Hand der Direktoren. Bei der Diskontierung wird von der Bank genau darauf geachtet, ob die acht für einen Wechsel wesentlichen Stücke erfüllt sind, im andern Falle wird der Wechsel zurückgewiesen, z. B. wenn der Name oder die Firma des Bezognen anders lautet als das Akzept (in einem Falle Wilh. Schmidt, im andern Wilhelm Schmidt), wenn der Remittent unrichtig bezeichnet ist (an die Ordre von mir selbst, statt von uns selbst, im Falle der Aussteller eine Doppelfirma [Schulze & Co.] darstellt, wenn zwei Zahlungsorte angegeben sind, z. B. Berlin-Mannheim, wenn der Wechsel Rasuren enthält (Durchstreichungen sind zulässig), wenn er von einer Ehefrau, die nicht die Genehmigung des Ehemanns dazu hat, unterschrieben ist, wenn der Zahlungstag nicht im Kalender steht, z. B. der 31. April, wenn die Reihe der Indossanten keine zusammenhängende ist usw. Selbstverständlich ist für das Diskontgeschäft die Qualität der Unterschriften in allen Fällen die Hauptsache.

Im Anschluß an das Wechseldiskontgeschäft hat in neuster Zeit die Diskontierung von Buchforderungen

bei uns eine gewisse Bedeutung erlangt. Es handelt sich bei diesem eigentümlichen Mittelglied zwischen Personal- und Realkredit um Gewährung von Kredit für offene, zu Buche stehende, der Bank verpfändete oder zedierte Forderungen unter Zuhilfenahme der Akzeptdiskontierung. Die Bank eröffnet dem Kunden gegen Überweisung seiner Buchforderungen als Deckung einen Kredit. Dieser Kredit ist in der Regel niedriger als der Nennwert der Forderung. Die Technik des Geschäfts umfaßt:

1. die Verpfändung der Forderungen durch Ausstellung einer Abtretungsurkunde oder Zession an die Bank,
2. die Ziehung eines Wechsels auf den Kreditnehmer.

Nehmen wir an, ein Kaufmann will seine Außenstände einer Bank verpfänden. Dann teilt er ihr die Abtretung seines Rechts auf diese Außenstände etwa in folgender Form [1]) mit:

Die mir gegen Herrn (Firma) ..... in ..... zustehende Forderung von Mark ..... trete ich hierdurch mit sämtlichen Rechten an die ..... Bank ab, unter Garantieleistung für den Zurechtbestand und den vollen Eingang der Forderung.

Ort, Datum. *Unterschrift.*

Gleichzeitig benachrichtigt er seinen Schuldner von der Abtretung unter Beilegung der Zahlungsaufforderung der Bank.

Einschreiben!

Herrn ..... in ..... Ich teile Ihnen hierdurch mit, daß ich die mir gegen Sie zustehende Forderung von Mark ..... an die ..... Bank abgetreten habe.

Ort, Datum. *Unterschrift.*

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Abtretungsanzeige ersuchen wir, Zahlungen nur noch an uns zu leisten.

Ort, Datum. *Unterschrift der Bank.*

---

[1]) Den Wortlaut dieser und der folgenden Formulare entnehme ich der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 1911 S. 196.

Neben der Abtretungsurkunde schickt der Kaufmann der Bank noch sein Akzept, d. h. also einen Wechsel, in welchem er der Bezogne und die Bank die Ausstellerin ist, mit folgendem Anschreiben:

Ich überreiche Ihnen in der Anlage Abtretungserklärung meiner Forderung von Mark ..... an Herrn ..... nebst Anzeige an diesen, sowie mein Akzept in Höhe von Mark ..... und ersuche, aus dem Erlös Mark ..... an Herrn ..... in ..... zu überweisen und den Rest mir mit Mark ..... zu Lohnzwecken auszuzahlen.

Geht die Forderung später nicht ein, so dient dieses Akzept der Bank als Sicherheit. Nach Eingang der Forderung zahlt die Bank, da die durch die Diskontierung des Wechsels gegebene Summe kleiner ist als die von der Bank eingezogne Forderung, dem Verpfänder die Differenz aus.

Diese Darlehnsgewährung auf offene Buchkredite ist wesentlich teurer als die bloße Diskontierung von Wechseln. Die Zinsen des Darlehns, das auf Grund der verpfändeten Forderung durch Diskontierung des Akzepts dem Kunden gegeben wird, betragen 1 % über Reichsbankdiskont. Dazu kommt eine Provision, die je nach Höhe und Zeit des Darlehns schwankt, bei einem Dreimonatsakzept etwa 1 % beträgt. Zinsen und Provisionen machen dann bei einem Reichsbankdiskont von 5 % im Jahre $5 + 1 + 4 = 10$ % aus.

Der Grund für diese hohen Sätze liegt in den Umständen, die die Bank mit der Diskontierung von Buchforderungen hat. Sie muß ein fein entwickeltes Kontrollsystem unterhalten, sie muß die Bilanzen der Kunden einsehen, sie muß sich fortlaufend über ihre Kreditwürdigkeit informieren, sie muß die wirkliche Existenz der Buchforderungen prüfen, ja sie muß auch auf die Verwendung des Diskonterlöses aufpassen.

Während in Österreich die Diskontierung außenstehender Buchforderungen schon älter ist, hat sie in Deutschland größere praktische Bedeutung erst seit einigen Jahren gewonnen. Am 1. Februar 1909 eröffnete die Deutsche Bank eine „Abteilung für Diskontierung von Buchforderungen", einige Monate später auch die Deutsche Effekten- und Wechselbank in Frankfurt.

Das Emissionsgeschäft.

Das Wort Emission kommt von dem lateinischen emittere = hinausschicken, hinaussenden. Das danach benannte Emissionsgeschäft ist diejenige Tätigkeit der Banken, durch die sie Wertpapiere von Staaten, Städten, Unternehmungen usw. in vielen gleichartigen Exemplaren in das Publikum bringen, d. h. sie plazieren. Insofern würde es unter die sogenannten indifferenten Bankgeschäfte zu zählen sein. Da aber auch hier die Banken als Geldgeber auftreten, so können wir es mit Fug an dieser Stelle behandeln. Dieses Geschäft tritt in zwei Formen auf:

1. als Anleihegeschäft mit der Unterart des Konversionsgeschäfts,
2. als Gründungsgeschäft.

Unter Anleihegeschäft versteht man dasjenige aktive Kreditgeschäft der Banken, durch das sie nichtphysischen oder physischen Personen größere Geldsummen gegen Ausfertigung meistens zu einem festen Satze verzinster Schuldurkunden (Obligationen) hingeben, die nur von dem Schuldner, nicht aber von dem Gläubiger gekündigt werden können.

Anleihen können aufnehmen: Staaten, Provinzen, Gemeinden, Aktiengesellschaften und Private, die ein großes Vermögen besitzen. Zu den letzteren gehörte z. B. Krupp. Die Lehre von den Anleihen, d. h. den Schulden der großen öffentlichen Zwangsverbände, gehört in die Finanzwissenschaft.

An erster Stelle unter sämtlichen Anleihen stehen die des Staats, denn der Staat ist der größte und hervorragendste Kreditnehmer. Die Anleihekredite des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten sollen der Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs dienen, ein Prinzip, von dem die heutige Budgetwirtschaft in Deutschland leider stark abweicht, indem die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben für Heer, Flotte und Kolonien nicht auf die laufenden Einnahmen des ordentlichen Etats, die bekanntlich nicht hinreichen, sondern infolgedessen auf außerordentliche Deckungsmittel verwiesen werden.

Man unterscheidet

1. der Qualität nach gedeckte und ungedeckte, und
2. dem Ursprung nach inländische und ausländische Anleihen.

Zu den ungedeckten gehören die Anleihen des Deutschen Reichs. In der Bilanz des letzteren stehen diesen Passiven keine wesentlichen Aktiven gegenüber. Es sind reine Finanzanleihen zur Kostenbestreitung der militärischen Machtmittel. Das Ansehen des Reichs im Rate der Völker aber ist so groß, daß seine Schulden — sie betragen gegenwärtig (1913) über 5 Milliarden Mark — seinem Kredit keinen Eintrag tun. Dasselbe gilt vom preußischen Staat. Er hat sogar über 9 Milliarden Schulden, aber seine Passiven werden durch die Aktiven (Eisenbahnen usw.) mehr als gedeckt. Mit dem Entstehen solcher Anlageschulden ist die Staatsschuld kein Gradmesser der finanziellen Schwäche eines Staats mehr.

Die ausländischen Anleihen sind im Gegensatz zu den heimischen häufig von geringerer Qualität. Bei ihrer Emission ist das Risiko größer. Gerät der Zinsendienst ins Stocken und erleidet der Kapitalist Kursverluste, dann macht er das Emissionshaus für das schlechte Papier verantwortlich. So brachten z. B. in den Jahren 1887 bis 1890 die Diskontogesellschaft und die Deutsche Bank in fünf großen Transaktionen argentinische Anleihen auf den deutschen Markt, d. h. sie gaben einem Lande Kredit, dessen Staatsschuld 1891 auf zirka 3 Milliarden Mark gestiegen war, und das nur 4 1/4 Millionen Einwohner zählte. Bereits in dem eben genannten Jahre stieß die Zahlung von Zins und Kapital seitens Argentiniens auf Schwierigkeiten. 1893 setzte es die Zinsen von 5 auf 3 % herunter. 1895 mußte die Diskontogesellschaft und die Deutsche Bank unter Mitbeteiligung anderer Firmen dem Staate 10 Millionen in bar vorschießen. Die Erwerber dieser Anleihen verloren damals große Summen, wenn sie die Anleihen verkauften. Heute allerdings stehen die argentinischen Anleihen günstig, denn das Land hat in dem letzten Jahrzehnt einen riesigen Aufschwung genommen.

Der kreditunwürdigste Staat Europas ist gegenwärtig Griechenland. Die griechischen Anleihen auf den deutschen Markt gebracht zu haben, ist das „Verdienst" der Nationalbank für Deutschland. 1888 fand ihre erste große Emission statt. Aber bereits 1893 stellte der griechische Staat seine Zahlungen ein. In diesem Jahre wurde von den Kammern ein Gesetz ange-

nommen, nach dem für die im Auslande untergebrachten Goldanleihen (äußere Anleihen) nur 30 % an Zinsen bezahlt, die Amortisation (Tilgung) eingestellt und die zur Garantie für die Anleihen bestimmten Einkünfte fortan in die Staatskasse fließen sollten. Die deutschen Gläubiger konnten dagegen nichts machen. Naturgemäß entwertete der Staatsbankrott die griechischen Anleihen, und die Folge waren große Verluste, die sich aus der Einstellung der Zinszahlung und dem Sinken der Kurse ergaben.

Ähnlich verhält es sich mit den portugiesischen Anleihen von 1886 bis 1889. Sie wurden von einem Konsortium an den deutschen Markt gebracht, an dessen Spitze die Darmstädter Bank stand. Diese Anleihen wurden 1889 konvertiert (von 5 auf 4 $^1/_2$ %) und der Kurs sank von der ursprünglichen Höhe von 95 resp. 97 $^1/_2$ auf 30 %. Der portugiesische Finanzminister hatte 1891 auf eigne Verantwortung einer Eisenbahngesellschaft 13 Millionen Franks vorgestreckt, die in kürzester Zeit verbraucht waren. Infolge dieser und ähnlicher Vorkommnisse war auch hier der Staatsbankrott unausbleiblich. Der Staat konnte seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Die aus den portugiesischen Anleihen resultierenden Verluste verschlangen einen großen Teil der Gewinne und Reserven der Darmstädter Bank und der andern Gläubiger.

Ein noch drastischeres Beispiel bietet die Türkei. Es würde von Interesse sein, einmal die Summen zu berechnen, die aus Deutschland nach der Türkei geflossen sind, und den Verlust, den die deutschen Gläubiger bis zum Zusammenbruch der Türkei im Balkankrieg, durch den sie ihren europäischen Besitz verlor, an den türkischen Staatsanleihen zu beklagen haben.

Andrerseits gibt es auch ausländische Staaten, die mit den fremden Mitteln eine hohe Stufe wirtschaftlicher Kultur erreichten, ihre Zinsen regelmäßig zahlten und an deren Anleihen die Kapitalisten nicht verloren, sondern gewannen, z. B. Mexiko, Ägypten — aber von ihnen spricht man nicht.

Wegen der großen Summen, um die es sich bei den Anleihegeschäften handelt, haben sich feste Finanzgruppen gebildet. So werden die Anleihen des Deutschen Reichs und Preußens nicht von einer einzigen Bank emittiert, sondern von

einer ganzen Anzahl von Banken (20), dem sogenannten Preußenkonsortium, dem außer der Reichsbank und der Seehandlung die größten Berliner Firmen angehören. Ferner besteht die Rothschildgruppe, der 13 Bankhäuser angehören, darunter Mendelssohn, das russische Anleihekonsortium (9 Banken) und das Syndikat für asiatische Geschäfte (16 Banken). Die Bildung solcher Konsortien steht im Dienst des Gedankens, die Durchführung des Geschäfts zu sichern und das Risiko auf mehrere Schultern zu verteilen. Aus diesen Gründen tritt das Anleihegeschäft in der Regel in der Form des Konsortialgeschäfts auf.

Das Verhältnis des anleihebedürftigen Staats zur Bank resp. zu dem Bankkonsortium kann nun ein zweifaches sein:

1. Die Bank übernimmt die Anleihe zu einem festen Preise auf eigne Rechnung und Gefahr. Ihr Hauptgewinn besteht in der Differenz zwischen dem Übernahme- und Emissionskurs.
2. Die Bank übernimmt die Anleihe als Kommissionär, sie handelt lediglich als Abrechnungsstelle im Auftrage des Schuldners. In diesem Falle erhält sie eine bestimmte Prozentvergütung für ihre Mühewaltung.

Eine Unterart des Anleihegeschäfts ist das Konversionsgeschäft. Convertere heißt wenden, ändern. Was wird geändert? Der jeweilige Zinsfuß der Anleihen. Diese Änderung kann erfolgen nach oben oder nach unten hin, d. h. Konversion bedeutet die Umwandlung einer alten Anleihe in eine neue, entweder mit höherem oder aber mit niedrigerem Zinsfuß. Unrichtig ist die weitverbreitete Auffassung, als ob die Konversion stets eine Zinsherabsetzung sei. Von dieser irrtümlichen Ansicht gehen viele Finanzschriftsteller aus, so z. B. Sattler[1]). Er sagt: „Eine Anleihe konvertieren heißt, den Zinsfuß einer Anleihe herabsetzen, genauer: Eine Anleihe mit höherem Zinsfuß in eine Anleihe mit niederem Zinsfuß verwandeln.“ Auch der Saling[2]) steht auf diesem unrichtigen Standpunkt. Die

[1]) Die Effektenbanken. Leipzig 1890. S. 41.

[2]) Salings Börsenpapiere. I. Teil. Leipzig 1899. S. 6.

Regel wird zwar die Herunterſetzung des Zinsfußes ſein, denn der Kapitalzins iſt in Weſteuropa im Laufe der Zeit geſunken, aber in letzter Zeit iſt er wieder geſtiegen, und es iſt nicht unmöglich, daß unſere 3 % igen Anleihen in 3 ½ ige konvertiert werden.

Eine ſolche Konverſion erfolgt in der Weiſe, daß die alten Stücke entweder in neue mit dem geänderten Zinsfuß umgetauſcht oder mit einem Stempelaufdruck verſehen werden, der beſagt, daß der Zinsfuß z. B. von 4 auf 3 ½ % heruntergeſetzt iſt, wie das 1897 mit der 4 % igen deutſchen Reichsanleihe der Fall war. Dazu werden dann neue Couponbogen ausgegeben. Beſteht die Konverſion in einer Zinsreduktion, ſo hat der Staat den Vorteil der Erſparung beträchtlicher Zinsſummen. Dieſe betrug bei der eben erwähnten Konvertierung der 4 % igen Reichsanleihen jährlich 2 ½ Millionen. Die Konverſion geht entweder auf Rechnung und Gefahr der Bank, oder dieſe fungiert nur als Umtauſchſtelle.

Die zweite Form, in der das Emiſſionsgeſchäft der Banken auftritt, iſt das Gründungsgeſchäft. Gründen heißt, den Grund zu Unternehmungen legen, ſie gewerbsmäßig ins Leben rufen. Das Wort „Gründung“ iſt ein Wort mit einer böſen Vergangenheit, mit einem Odium, das in einer Zeit aufkam, die man allgemein als die Gründerperiode bezeichnet. Es waren die erſten Jahre nach dem Deutſch-Franzöſiſchen Kriege, in denen jeder an der reich gedeckten Tafel ſchmauſen wollte. Felix Philippi hat uns in ſeinen Lebenserinnerungen „Aus der Jugendzeit“ ein farbenprächtiges Bild jener Tage in Berlin gezeichnet. „Mit der Terrainſpekulation fing's an. Fraglos, ſo kalkulierte man, würde ſich die ganze Provinz jetzt nach der Reichshauptſtadt drängen, und dieſer vermeintliche Rieſenzuwachs erfordere Tauſende neuer Häuſer mit zehn-, mit zwanzigtauſend Wohnungen. Die Baumut, dieſe irrſinnige überhitzte Baumut kam über Berlin. Über Nacht wurden ganze Viertel mit endloſen Straßenzügen erſchloſſen. Das war die Zeit, in der — und ich bitte, das ſehr ernſt und ganz wörtlich zu nehmen — die Maurer morgens in den neugeſchaffenen Droſchken erſter Klaſſe zum Bau fuhren; ſie konnten ſich's leiſten, denn ihr Tage-

lohn betrug 20 bis 25 Mark! Die Ziegeleien waren kaum imstande, mit dieser Bauraserei Schritt zu halten und rechtzeitig die Steine zu liefern. Und plötzlich tauchten aus dem Dunkel Namen hervor, die kein Mensch vorher gekannt hatte: die Namen Stroußberg und Quistorp, Hermann Gebert und Reinhold Selig. Und diesem schöpferischen Quartett, das sich bald zu einem Riesenchor auswuchs, verdankt der deutsche Sprachschatz die Bezeichnung eines Wortes, das bei seiner Entstehung einen berauschenden und bei seinem Verlöschen einen infamen Klang hatte, und dieses Wort hieß: Gründer."

Gründungsgeschäfte bezwecken die Neuerrichtung von Aktiengesellschaften oder die Umwandlung bisheriger privater Unternehmungen in die genannte Form.

Technisch vollziehen sich die Gründungen in der Art und Weise, daß das Betriebskapital statutarisch und notariell festgesetzt wird. Ist dies geschehen, dann schießt die Bank den Gründern — es müssen mindestens fünf sein — das Kapital vor und gibt Aktien dafür aus. Damit übernimmt sie die Aufgabe, Aktionäre zu suchen. Dies geschieht bei umgewandelten Unternehmungen nach Ablauf eines Jahres. Solange muß sie die Aktien in ihrem Portefeuille behalten, denn das Börsengesetz von 1896 hat die Bestimmung getroffen, daß aus Privatunternehmungen entstandene Aktiengesellschaften ihre Anteilscheine erst nach Vollendung des ersten Geschäftsjahres der Börse zuführen dürfen. Es liegt dann eine Bilanz vor, aus der sich ein Urteil über den Gang des Geschäfts ziehen läßt. Diese Aktiensperre hat den Zweck, leichtfertige Gründungen zu verhindern und dem Aktionär einen Beweis für die Rentabilität der Gesellschaft zu geben, nicht erreicht. Sie ist nicht imstande gewesen, den Aktionär vor Verlusten zu bewahren. Ein Jahr ist lang. Der Geldmarkt ist ständigem Wechsel unterworfen, die Prognose auf lange Zeit trügerisch. Heute lacht noch Sonnenschein, morgen schon ist der finanzielle Himmel bewölkt und übermorgen ist die Depression da. Solche Änderungen sind Reflexe der großkapitalistischen Wirtschaftsweise. Dieses Risiko können nur große Bankhäuser auf sich nehmen oder Vereinigungen mehrerer Banken. Infolgedessen

gestaltet sich das Gründungsgeschäft immer mehr zu einem Monopol der großen, tonangebenden Banken, welche für die Opfer der Sperrzeit Schadenersatz in hohen Agiosätzen, d. h. den Pariwert übersteigenden Beträgen, suchen.

Das Gründungsgeschäft klammert sich an die Aktiengesellschaften. Diese Gesellschaftsform ist deshalb so bevorzugt, weil es ihr möglich ist, schnell und billig den Kapitalbedarf zu decken. Es stehen dazu drei Wege offen. Eine Unternehmung kann:

1. den laufenden Bankkredit in Anspruch nehmen,
2. Obligationen ausgeben,
3. junge Aktien emittieren.

Dabei sind die Banken unentbehrlich. Die neuen Aktien werden entweder zu einem festen Kurs an den Markt gebracht, oder den alten Aktionären zu einem Vorzugspreis angeboten. Ein Beispiel für die riesige Kapitalvermehrung ist die A. E. G., die größte Elektrizitätsgesellschaft der Welt. In hohem Maße hat sie ihr Betriebskapital vermehrt, das ursprünglich 5, heute bereits 155 Millionen beträgt.

Aber die Aktiengesellschaften vermehren nicht nur ihre Kapitalien mit Hilfe der Banken, es können auch schlechte Zeiten eintreten, wo sie gezwungen sind, ihr Aktienkapital zu vermindern. Es handelt sich dann um Sanierungen. Die Aktien werden zusammengelegt und der Nominalbetrag herabgesetzt. Ein klassisches Beispiel für solche Reduktionen des Aktienkapitals bietet die Dortmunder Union, eine Gründung der Diskontogesellschaft. Ich habe die finanzielle Geschichte dieses Unternehmens der Schwerindustrie in dem ersten Bande meiner „Nationalökonomischen Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung: Eisen- und Stahlindustrie", Leipzig 1904, eingehend behandelt. Im Laufe von 30 Jahren verschwanden aus den Büchern dieser Gesellschaft durch eine Kette von Zusammenlegungen mehr als 73 Millionen Mark. Heute hat der ursprüngliche Aktionär nur noch 5 % des Nominalwertes seiner Unionaktien in der Hand!

Die Banken greifen aber noch weiter ein. Sie haben ein finanzielles Interesse daran, verschiedene industrielle Betriebe zu einer wirtschaftlichen Unternehmung zu verschmelzen. Sie

befördern daher den industriellen Konzentrationsprozeß. Die Großen verschlingen die Kleinen. Der Mächtige stürzt sich auf den Schwachen oder die Gleichstarken verbinden sich zu gemeinsamer Arbeit. So nähern wir uns immer mehr einem Zustande, in dem nur eine kleine Zahl von Menschen die gesamte wirtschaftliche Macht des Landes in der Hand hat.

Wir unterscheiden erstens *Fusionen*, d. h. *Verkettungen gleichartiger Betriebe zu einer wirtschaftlichen Unternehmung*, z. B. einer Kohlenzeche mit einer anderen Kohlenzeche, einer Bierbrauerei mit einer anderen, und zweitens *Kombinationen*, d. h. *Verkettungen verschiedenartiger Betriebe zu einer wirtschaftlichen Unternehmung*, also z. B. eines Hochofenwerks mit einem Stahlwerk, eines Stahlwerks mit einem Walzwerk, einer Schwelerei mit einer Mineralölfabrik. Finanziell werden diese Transaktionen mit Hilfe der Banken in der Weise durchgeführt, daß die zu verschmelzenden Unternehmungen ihren Aktienbesitz gegenseitig austauschen, und zwar in einem bestimmten Verhältnis, das sich nach der Rentabilität und dem Kursstande richtet. Die Aktien des kleineren Unternehmens gehen dann in den Besitz des größeren vollständig über. So ruhen beispielsweise die Aktien des Peiner Walzwerks im Tresor der Ilseder Hütte.

Die Emission von Wertpapieren durch die Banken vollzieht sich in vier eng miteinander verbundenen Aktionen. Damit kommen wir zu der *Technik* des Emissionsgeschäfts:

1. *Erlaß des Prospektes*,
2. *Subskription*,
3. *Zuerteilung der gezeichneten Stücke*,
4. *Einführung an der Börse*.

Die Bank erläßt zunächst einen *Prospekt*, um die Aufmerksamkeit des Publikums auf eine neue Emission zu lenken. Der Leser wird gut tun, sich in den Zeitungen einmal eine solche Entbindungsanzeige, wie man sie genannt hat, anzusehen. Einen verkürzten Prospekt stellt in der Regel die öffentliche Bekanntmachung dar. Charakteristisch ist, daß in *jedem* Prospekt die Dinge *stets von der glänzendsten Seite* geschil-

dert und womöglich mit Namen von Klang illustriert werden. Der Prospekt ist immer optimistisch gefärbt. Glagau vergleicht ihn mit einem Guckkastenbilde: „Man guckt in den Kasten und glaubt ein herrliches Schloß zu sehen oder ein Bergwerk in vollem Betriebe, oder eine paradiesische Landschaft, aber in Wahrheit ist es nur eine grobe, dicke Farbenkleckserei.“ Als 1871 die Flora in Charlottenburg, ein heute vollständig von der Bildfläche verschwundenes Etablissement, gegründet wurde, enthielt der Prospekt folgende Angaben[1]): „Es soll ein der Kaiserstadt würdiges, großartiges Vergnügungslokal mit Sommer- und Wintergarten, Palmenhaus usw. errichtet werden. Zu diesem Zwecke ist in Charlottenburg der prächtige von Eckardtsteinsche Park nebst Schloß angekauft worden. Rentabilität mindestens 12 % und freier Eintritt für die Aktionäre resp. deren Familien. Unterzeichnet: Fürst von Putbus, Polizeipräsident von Wurmb u. a.“ Dieser Prospekt wurde nicht nur durch die Zeitungen veröffentlicht, sondern kuvertiert und über Stadt und Land versandt, den Leuten ins Haus geschickt — ein wohl zu beachtender Beitrag zur Unterbringung der Aktien!

Die Abfassung des Prospekts weist vielfach auch Mängel auf. Sie ist unter Umständen auch so raffiniert, daß nur bei scharfem Zusehen die Lücken erkannt werden. Das war z. B. der Fall bei der 1890 erfolgten Konvertierung der 6 % igen rumänischen Staatseisenbahnobligationen in 4 % ige. Als Sicherheit für die ersteren hatte der rumänische Staat die Einnahmen aus der Eisenbahn und dem Tabakmonopol verpfändet. Es handelte sich also um eine fundierte Anleihe. Der Prospekt, den ein internationales Finanzkonsortium erließ, an dessen Spitze die Diskontogesellschaft stand, war so geschickt abgefaßt, daß das Publikum in dem Glauben blieb, die neuen 4 % igen Obligationen beruhten noch auf der Doppeldeckung, denn der Punkt der Pfandsicherheit war ausgelassen. Der Prospekt war so gehalten, daß der Laie es gar nicht merkte, daß er statt einer 6 % igen Hypothek einen 4 % igen Schuldschein erhielt, wenn

[1]) Glagau: „Der Börsen- und Gründungsschwindel in Berlin“. Leipzig 1876. S. 186.

er den Prospekt nicht mit dem Adlerauge des gewiegten Finanzmannes betrachtete.

Verbunden mit dem Prospekt, welcher von der Gründung eines Unternehmens Kunde gibt, die neue Gesellschaft oder die neue Anleihe in den rosigsten Farben schildert, hohe Gewinne verheißt und unangenehme Tatsachen totschweigt, ist die Einladung zur Subskription oder Zeichnung. Ihr zugrunde liegt ein bestimmter Preis des aufzulegenden Papiers. Die Subskription findet schriftlich auf einem sogenannten Zeichnungsschein statt. Zeichenstellen sind diejenigen Banken, welche den Prospekt als Emittenten unterzeichnen oder aber außerdem auch andere Banken, verlängerte Arme des Emissionshauses, die diesem dann die Zeichnungen zu übermitteln haben. Es steht jedermann frei, sich zu beteiligen. Wer zeichnen will, kann zeichnen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, nur den Zeichnungsschein muß man unterschreiben. Der regelmäßige Inhalt desselben bezieht sich auf folgende Punkte:

1. Verpflichtung zur Abnahme der gezeichneten Papiere oder Abnahme eines geringern zugeteilten Betrags,
2. Sperre in bezug auf den ganzen oder einen Teilbetrag, um die noch zu behandelnden Konzertzeichnungen einzuschränken,
3. Leistung einer Sicherheit in bar oder Wertpapieren auf Verlangen der Zeichnungsstelle. In der Regel muß gleich bei der Zeichnung eine Kaution (etwa 5 %) des gezeichneten Betrags hinterlegt werden als Sicherheit für den Fall der Verweigerung zur Abnahme der Stücke,
4. Zuteilung der Stücke nach freiem Ermessen der Zeichnungsstelle in der Regel unter schriftlicher Benachrichtigung des Zeichners.

Früher war der Zeichnungsvorgang viel umständlicher und langwieriger als heute. Als Ende 1838 der „Rat der Stadt Leipzig" die erste $1\,^1/_2$ Millionen Taler von den Aktien der Leipziger Bank zur Zeichnung anbot, wurden z. B. nur je 60 Zeichner auf einmal in den Vorraum, nur je sechs in das Zeichnungslokal eingelassen. Jeder Zeichner mußte, auch wenn er nur eine einzige Aktie begehrte, die Einzahlung in einem Beutel

mitbringen, den er mit seinem Petschaft vor dem Beamten versiegelte, worauf das Siegel der Bank hinzugefügt wurde. Jeden Abend wurden diese versiegelten Beutel der Ratstelle eingeliefert, unter Abfassung notarieller Akte von großer Breite [1]).

Die Zeichnung kann erfolgen einmal zu Anlage- und zweitens zu Spekulationszwecken. Im letzteren Falle zeichnet der Spekulant möglichst große Beträge in der Absicht, sie bald wieder zu veräußern und am Kurs zu verdienen. Man spricht dann von Konzertzeichnern. Infolgedessen wird eine Anleihe oder ein anderes Papier häufig stark überzeichnet, statt 50 Millionen werden 500 Millionen gezeichnet. Am Abend melden dann die Zeitungen: „Die Subskription wurde gleich nach Beginn geschlossen. Die Anleihe ist zehnfach überzeichnet. Laut besonderer Bekanntmachung erfolgt eine Repartition." Freilich stehen solche glänzende Resultate vielfach lediglich auf dem Papier. So wurde z. B. die Deutsche Reichsanleihe von 1901 stark überzeichnet. Ein sehr bedeutender Teil der Zeichner aber verkaufte das Papier mit einem kleinen Agio, so daß das Emissionssyndikat intervenieren mußte, um die Anleihe nicht unter den Emissionskurs sinken zu lassen.

Manchmal kommt es auch vor, daß der gewünschte Betrag nicht voll gezeichnet wird. So wurde im Juni 1913 von dem Reichsbankdirektorium und der Königlichen Seehandlung eine Zeichnungsaufforderung auf 50 Millionen 4 % iger Reichsanleihe und 175 Millionen 4 % iger preußischer Staatsanleihe erlassen. Der Zeichnungspreis für Sperrstücke sollte 97,70, für alle andern 97,90 Mark für je 100 Mark Nennwert betragen. Der Balkankrieg, die ganze unsichere politische Lage sowie die großen Geldansprüche des Industriemarktes ließen diesen Kurs als zu hoch erscheinen, was dazu führte, daß von den 50 Millionen Mark Reichsanleihen nur 80 % und von den 175 Millionen Mark preußischer Konsols gar nur 40 % gezeichnet wurden, so daß zwar die Regierung die gewünschten Summen von den Banken erhielt, diese aber auf ihnen festsaßen.

Ist die Subskription erledigt, dann erfolgt die Zu-

[1]) Frankfurter Zeitung vom 26. August 1906.

teilung der gezeichneten Stücke. Hat eine Überzeichnung stattgefunden, dann erhält der Zeichner nicht den ganzen Betrag, sondern die Bank teilt ihm nur mehr oder weniger Stücke zu und macht die Zuteilung abhängig von der Sperrverpflichtung, d. h. der Subskribent muß sich verpflichten, die Stücke vor Ablauf einer bestimmten Zeit nicht zu verkaufen. Er bekommt z. B. die Aktien, aber nicht die dazugehörigen Dividendenscheine. Durch diese Immobilisierung des Kapitals soll der baldigen spekulativen Veräußerung vorgebeugt werden. Die Bank aber kann mit ihren Stücken unterdes den Kurs regulieren. Es kommt auch vor, daß die Bank dem Zeichner gar nichts zuerteilt. Auch das muß er sich gefallen lassen.

Außer der Subskription und der damit verbundenen Zuerteilung der Anleihen oder Aktien gibt es noch eine zweite Methode, Effekten zu plazieren. Die Bank kann nämlich das Papier ohne Subskription auch freihändig an der Börse einführen. Es geschieht dies, wenn der Zeichnungspreis niedrig sein müßte oder die Bank z. B. nicht genügend Konsortialmitglieder für die Emission findet und in anderen Fällen. Das Emissionshaus erklärt dann: „Unsere erstklassigen Werte werden an dem und dem Tage der Börse im freien Verkehr zugeführt.“ Der Einführungskurs wird von der Bank in Übereinstimmung mit den Großaktionären bestimmt. Vielfach wird er jedoch bei großen Voranmeldungen wesentlich höher notiert. Die Kapitalisten, die das Papier am besten bezahlen, erhalten es. Sehr häufig entwickelt sich bei dieser Methode, die Aktien zu plazieren, eine wahre Steeplechase. Voraussetzung ist: Gute Qualität des Papiers und günstige Marktlage. Das Verfahren führt jedoch langsamer zum Ziel und der Emittent trägt das ganze Risiko, freilich schöpft er auch den ganzen Rahm ab. „Das Verfahren des freihändigen Verkaufs“, sagt Schmalenbach[1]), „ist zwar, wenn es glücklich verläuft und gut durchgeführt wird, in der Regel rentabler für die emittierende Bank als das Subskriptionsverfahren, aber es erfordert auch ungleich mehr Geschick und Sachkenntnis.“

[1]) Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, II. Jahrg., S. 81 ff.

Bei der Subskription sowohl als auch bei dem freihändigen Verkauf von Wertpapieren an der Börse kann das Bankhaus im eigenen Namen handeln, und dann haben wir es mit einem Propergeschäft zu tun, oder im Auftrage eines Dritten (Kommissionsgeschäft). Im letztern Falle übernimmt das Bankhaus das Papier nicht, sondern es gibt bloß seinen Namen her, erklärt sich bereit, Zeichnungen entgegenzunehmen, besorgt die Zulassung an der Börse usw. Dafür erhält es von den Kapitalisten eine feste Vergütung. Die Verkäufer der Aktien fixieren selbst nach Maßgabe der eingelaufenen Offerten den Durchschnittskurs und verteilen die Aktien nach ihrem Belieben.

Es gibt schließlich noch eine dritte Methode der Plazierung, die wir hauptsächlich im Pfandbriefgeschäft der Hypothekenbanken finden. Die neuen Pfandbriefe werden hier mit Hilfe der Effektenbanken und Provinzbankiers direkt an die Kundschaft gegen hohe Provision abgesetzt. Es ist ein kontinuierlich sich vollziehender Prozeß, auf den wir bei der Besprechung des Pfandbriefgeschäfts zurückkommen.

Wir haben im vorhergehenden gesehen, daß bei der Emission von Wertpapieren verschiedene Kurse in Betracht kommen, nämlich:

1. der Übernahmekurs, d. h. der Preis, den die Bank dem Staat oder der Aktiengesellschaft für die Übernahme der Papiere entrichtet;
2. der Emissionskurs, d. h. der dem Publikum angebotene Zeichnungspreis;
3. der Einführungskurs, d. h. der von den Entschließungen des Emissionshauses abhängige erste Kurs an der Börse.

Es gibt kein Bankgeschäft, welches so große Gewinne mit sich brächte, wie das Emissionsgeschäft. Das bei der Emission geforderte Aufgeld ist derartig hoch, wie sonst nirgends. Dieses Aufgeld ist der den Nominalwert der Aktien übersteigende Preis. Da der Kurswert, d. h. der Kapitalwert der Aktien, in Prozenten des Nominalwerts ausgedrückt wird, so bedeutet ein Kurs von 100 %, daß der wirklich gezahlte Wert derselbe ist wie der Nominalwert. Diesen Gleichwert nennt man das Pari. Seine

Überschreitung bildet einen Mehrwert, ein Agio. Das Aufgeld bei der Emission von Industrieaktien, das durch die Kosten der Emission sowie durch die zu erwartende höhere Verzinsung zu rechtfertigen versucht wird, in der Hauptsache sich aber als ökonomisch nicht verdienter Gewinn darstellt, betrug nach den Zusammenstellungen des „Deutschen Ökonomist" im Durchschnitt der Jahre:

1895: 38,6 %
1896: 36,1 %
1897: 66,7 %
1898: 67,7 %
1899: 66,9 %
1900: 55,2 %

In dem Jahrzehnt von 1891 bis 1900 sind an deutschen Industriewerten allein über eine Milliarde Agio „verdient" worden.

Die im vorhergehenden angeführten Zahlen sind Durchschnittszahlen. Aber es kann vorkommen, daß die Gründer z. B. 3 Millionen erhalten und daß die Bank 6 Millionen wiederbekommt, indem sie die Aktien zu 200 % an die Börse bringt (Einführungskurs), d. h. mit einem Aufgeld von 100 %. Man hat daher den Vorschlag gemacht, den Agiogewinn gesetzlich zu begrenzen, und zwar auf den dritten Teil des Aktienkapitals, so daß also das Aufgeld $33^1/_3$ % nicht übersteigt.

Durch die hohen Gewinne, die das Emissionsgeschäft den Banken in den Schoß wirft, wird das Anteilverhältnis an den Erträgnissen der nationalen Produktion stark beeinflußt. Darauf hat in letzter Zeit wieder besonders Sombart aufmerksam gemacht: Durch das Emissionsgeschäft gelangt ein beträchtlicher, immer mehr wachsender Anteil des Nationaleinkommens in die Hände der Hochfinanz und derjenigen Kreise, die ihr nahe stehen. Die kapitalkräftigen Banken „schöpfen die Sahne von den Erträgnissen der nationalen Produktion ab — mag sich dann vielleicht auch die übrigbleibende Schlippermilch unter mehr Münder verteilen."

Wer sich näher für dieses wichtige Bankgeschäft interessiert, der nehme das im vorhergehenden nicht benutzte Buch von dem Münchner Professor Walter Lotz: „Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts" (Leipzig 1890) zur Hand.

Das Depositengeschäft.

Das erste große Passivgeschäft, bei dem die Banken nicht mit eigenem, sondern mit anvertrautem Kapital operieren, ist das Depositengeschäft. Es trägt seinen Namen mit Unrecht. Denn beim Depositengeschäft, diesem jüngsten Sprößling des Bankkredits, handelt es sich gar nicht um etwas „Hinterlegtes", obgleich deponere „hinterlegen" und Depositum das „Hinterlegte" bedeutet. Beim Depositengeschäft handelt es sich lediglich um Geld, das der Kunde einer Bank übergibt, und über welche er das Recht der Verfügung verliert, um ein bloßes Darlehn an die Bank, für welches diese nur zivilrechtlich haftet.

Der Charakter dieses Geschäfts war früher ein anderer als heute. Es hat eine uralte Geschichte. Ursprünglich bestand es in der Hinterlegung und Aufbewahrung von Kassenvorräten. Für die damit verbundene Mühe hatte der Bardeponent einen Entgelt zu bezahlen. Er konnte sein Geld in jedem Augenblick zurückverlangen. Nun zeigte sich aber bald, daß trotz der beliebigen Rückzahlbarkeit immer ein Teil des Kapitals unbenutzt liegen blieb. Ebensowenig, wie alle Käufer zu gleicher Zeit in einen Laden kommen, um einzukaufen, oder alle Hörer gleichzeitig in die Humboldt-Akademie, um die Vorlesungen über Geld- und Bankwesen zu hören, ebensowenig kommen alle Kunden gleichzeitig auf die Bank, um ihr Geld abzuheben. Es bleibt also immer ein gewisser Bestand. Es lag daher für die Bank nahe, mit diesem Teil fremden Kapitals Kreditoperationen auszuführen. Damit ändert sich der Charakter des Depositums von Grund auf. Aus den Geldern zur Aufbewahrung werden Gelder zur Benutzung, d. h. das Depositum wird zu einem Darlehn. Für dieses bezahlt die Bank dem Kunden einen Zins, während früher der Kunde nicht nur nichts erhielt, sondern eine Aufbewahrungsgebühr entrichten mußte. Aber noch eine andere Verschiebung hat dieser Übergang zur Folge. Während die alten Depositenbanken noch imstande waren, die hinter-

legten Bargelder jederzeit zurückzuzahlen, sind es die neueren nicht mehr. Als der alte Herr von Siemens einmal gefragt wurde, was er tun würde, wenn plötzlich alle Gläubiger auf die Deutsche Bank kämen und ihr „deponiertes" Geld wiederhaben wollten, erwiderte er: „Da stelle ich mich auf den Balkon und pfeife ihnen eins." Mit dieser Änderung wird auch eine Unterscheidung in der Bezeichnung notwendig. Wir nennen heute das Geschäft, bei dem der Bankier Geld oder Wertpapiere und dergleichen zur Aufbewahrung erhält, Depotgeschäft. Es ist das ursprüngliche. Wir besprechen es unter den indifferenten Geschäften. Aus ihm heraus hat sich das Depositengeschäft entwickelt. Aber falsch ist es, das Depositengeschäft als eine Art des Depotgeschäfts anzusehen, wie das auch von juristischer Seite geschieht, z. B. von Schweyer in seinem Buche: „Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung", München 1899.

Heute repräsentiert also das Depositum ein Darlehn. Für dieses hat die Bank einen bestimmten Zins zu vergüten. Dieser Depositenzins ist verschieden. Er richtet sich:

1. nach der Kündigungsfrist des Darlehns,
2. „ „ Höhe des Bankdiskonts.

Unsere großen Banken unterscheiden in bezug auf die Kündigungsfrist drei Arten von Depositen:

1. Depositen mit täglicher Kündigung,
2. „ „ einmonatlicher Kündigung,
3. „ „ dreimonatlicher Kündigung oder länger.

Im ersteren Falle führt man der Bank Geld zu unter der Bedingung, dasselbe teilweise oder ganz täglich abheben zu können. Wenn jemand zur Depositenkasse geht und erklärt: „Ich bringe Ihnen hier 800 Mark", so sagt der Vorsteher: „Gut, das übernehmen wir gern" und übergibt dem Betreffenden ein Rechnungsbuch, welches bei Ein- und Auszahlungen an der Depositenkasse vorzulegen ist. Die Bank zahlt für solche täglich fälligen Gelder nur einen ganz geringen Zins. Wenn jemand eine Erbschaft gemacht oder eine reiche Frau geheiratet oder sonstwie Geld zur Verfügung erhalten hat und im Moment nicht

weiß, was er damit machen soll, so übergibt er es der Bank, natürlich nur auf kurze Zeit, denn der Zins ist sehr gering. Ebenso verhält es sich mit den Kontokorrentgeldern. Schon größer ist die Gegenleistung, wenn eine Kündigungsfrist vereinbart wird. Der Zinsfuß ist um so höher, je länger das Kapital zur Benutzung dem Schuldner verbleibt.

Der Depositenzins richtet sich aber nicht nur nach der Kündigungsfrist des Darlehns, sondern auch nach dem jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank. Wie ein Diener vor seinem Herrn, so hält er sich freilich immer in respektvoller Entfernung vom Bankdiskont. Als 1905 der letztere sich auf $5^1/_2$ % belief, betrug der Depositenzins:

für täglich fälliges Geld . . . . . $3^1/_2$ %
„ Geld mit einmonatlicher Kündigung . . . $3^3/_4$ %
„ „ „ dreimonatlicher „ . . . 4 %.

Während die Depositen von den Banken und Bankiers verzinst werden, gibt es doch eine Anstalt, die dies nicht tut, nämlich die Deutsche Reichsbank. Es beruht dies darauf, daß sie sich jederzeit zinsfreies Kapital durch die Notenausgabe verschaffen kann. Außerdem hat sie, wie wir noch sehen werden, große Massen zinsfreier Girogelder zur Verfügung.

Wer heute seine Bargelder zinstragend anlegen will, wird sie daher nicht der Reichsbank übergeben — es sei denn zum Zwecke des Giroverkehrs —, sondern er wird sie einem der folgenden Institute anvertrauen. Es kommen in Betracht:

1. die großen Aktienbanken, wie die Deutsche Bank, die Diskonto-Gesellschaft, die Dresdner Bank, der Schaaffhausensche Bankverein, die Bank für Handel und Industrie usw. Sie erlassen für den Depositenverkehr bestimmte Vorschriften, nach denen man sich zu richten hat. So bestimmt z. B. die Dresdner Bank: Die ersten Anlagen müssen mindestens 100 Mark und weitere wenigstens 30 Mark betragen. Diese Depositen sind freilich nicht immer sicher, obwohl im Falle des Konkurses der Deponent das Prioritätsrecht vor dem Aktionär hat, d. h. erst wird der Deponent befriedigt, ehe der Aktionär an die Reihe kommt. Als im Jahre 1901 die Leipziger Bank zusammenbrach und der Konkurs eröffnet wurde, stellten sich die Bardepositen

auf 21,9 Millionen Mark. Die Aktionäre gingen leer aus und die Deponenten verloren 33 % ihrer Einlagen. Immerhin aber bieten die oben genannten großen Banken mit ihren großen Aktienkapitalien und Reserven eine nicht zu unterschätzende Sicherheit;

2. die Sparkassen. Sie dienen hauptsächlich dem Sparbedürfnis der ärmeren Volksklassen. Die Kündigungsfrist ist auf längere Zeit festgesetzt. Aber der Verkehr mit den Sparkassen ist schwerfällig. Wer Geld abheben will, muß womöglich einen halben Tag auf der Sparkasse zubringen, ehe er es erhält;

3. die Hypothekenbanken. Sie dürfen nur in beschränktem Maße Depositengelder aufnehmen. Der Gesamtbetrag der letzteren darf die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen;

4. die Kreditgenossenschaften. Sie sind Spar- und Darlehnskassen für die minderbemittelten Volksklassen. Es kommen hauptsächlich in Betracht für die Bedürfnisse des Handwerks und Handelsstandes, aber auch in rein agrarischen Gegenden für die Landwirte die Schulze-Delitzschen Vorschußkassen und für die Landwirte allein vor allen Dingen die Raiffeisenschen Darlehnskassen;

5. Privatbankiers. Sie verzinsen Bareinlagen etwas höher als die Aktienbanken und die Sparkassen. Darauf ist es zurückzuführen, daß sie vielfach über große Summen von Depositengeldern verfügen, die oft ihr hauptsächlichstes Kapital bilden. Aber dabei darf nicht übersehen werden, daß der Privatbankier wegen seiner kleineren Mittel nicht dieselben Garantien bietet wie die große Aktienbank.

Wer nun mit einer dieser Anstalten in Depositenverkehr tritt, sagen wir einmal mit der Deutschen Bank, der erhält zunächst von diesem Institut „die Bedingungen für den Depositenverkehr". Gleichzeitig hat er ein Kontoeinrichtungsformular auszufüllen. Ehefrauen bedürfen zur Errichtung eines Bankkontos der schriftlichen Genehmigung des Ehemanns, eine Bestimmung, die ganz in den Rahmen der Stellung hineinpaßt, die die sogenannte praktische, aber in allen Geldsachen durchaus unselbständige und naive Frau in unserm

Wirtschaftsleben einnimmt. Bei der ersten Einzahlung erhält der Depositar ein kleines Büchlein, das sogenannte Depositenbuch, in das alle Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen eingetragen werden. Bei Einzahlungen muß ein Einzahlungszettel benutzt werden. Für dieses Buch gilt die Regel:

Belastet wird, was man erhält,
Und was man einzahlt — kreditiert,
Und alles dies zusamm'gestellt
Wird als ein Konto dir geführt.
Als Kontoauszug, wie bekannt,
Wird dir die Abschrift zugesandt.

Was machen nun die Banken mit den ihnen geliehenen Geldern? Unsere großen Aktienbanken verwenden sie hauptsächlich zu aktiven Kredittransaktionen. Sie leihen sie im Lombardverkehr aus, sie diskontieren Wechsel damit, ja sie benutzen die Depositen auch zu Spekulationszwecken, indem sie auf eigene Rechnung Effekten kaufen und verkaufen. Andere Institute, wie Sparkassen und Hypothekenbanken, legen die Depositengelder auch hypothekarisch an. Darin liegt ein gefahrvoller Widerspruch. Hypothekengelder werden, wie wir früher sahen, durchschnittlich auf lange, Depositengelder aber auf kurze Fristen aufgenommen, häufig sogar auf tägliche Kündigung. Die langfristige Anleihe tritt in ein disharmonisches Verhältnis zu dem auf der Kurzfristigkeit beruhenden Depositengeschäft. Man hat daher den Vorschlag gemacht, daß Depositengelder nur verwendet werden sollen zum Ankauf von Privatdiskonten.

Der Depositenverkehr gewährt den Deponenten sowohl wie den Banken große Vorteile.

1. Der Deponent hat jederzeit die freie Verfügung über das eingezahlte Kapital. Das ist bei Wertpapieren nicht in dem Maße der Fall. Wer sich z. B. Kommunalanleihen kauft, der wird bei dem beschränkten Markt derselben sie nicht jederzeit wieder verkaufen können, wenn es sich um größere Posten handelt. Wer sein Geld in Deutscher Reichsanleihe oder Preußischen Konsols anlegt, wird über das Kapital ebenfalls nicht ganz frei mehr verfügen können, denn er ist bei einem Verkauf von den Kursschwankungen abhängig. Haben

doch die Preußischen Anleihen in der Hochkonjunkturperiode Kursbewegungen von 10 % und darüber durchgemacht.

2. Der Deponent genießt *sichere*, wenn auch mäßige *Verzinsung*. Der Grad der Sicherheit ist verschieden. Wer sein Geld der Deutschen Bank anvertraut, erhält es so sicher verzinst, als wenn er es dem preußischen Staat gegeben hätte. Wer es aber einem kleineren Privatbankier überläßt, der kann dabei riskieren, daß der Betreffende durchgeht, das Depositum mitnimmt und in diesem Falle auch keine Zinsen an den Hinterbliebenen auszahlt.

3. Das Depositengeschäft fördert den *Spartrieb*. Die Möglichkeit der Verzinsung, und mag sie auch noch so gering sein, treibt viele Elemente der ärmeren Bevölkerung zum Sparen. Der Sparbetrieb aber ist ein Mittel der Selbsterhaltung im Kampfe ums Dasein.

4. Das Depositengeschäft dient der *Akkumulierung des Kapitals zur Förderung volkswirtschaftlicher Zwecke*. Durch dieses Geschäft werden kleine Massen Geldes zusammengeballt zu riesigen Summen, die eine große Macht darstellen. Die Banken sind, wie ein österreichischer Volkswirt einmal in einem Bilde sagt, „die Saugapparate für die Konzentration der zerstreuten Leihkapitalien“ (Schäffle). Um einen Vergleich heranzuziehen: Wie kleine Wellen zusammen große Fluten ergeben, wie ein Schneeball zu einer Lawine wird, wie die kleine Tagesarbeit schließlich zu einem großen Werk sich verdichtet, so werden die an sich kleinen Einlagen in den Händen der Banken zu großen wirtschaftlichen Kräften. Die Deutsche Bank hatte am 31. Dezember 1912 nicht weniger als 686 304 953 Mark Depositengelder! Mit diesen Summen kann sie viel mehr ausrichten als mit dem bedeutend kleineren Aktienkapital.

Die Depositengelder sind zu unterscheiden von den später zu besprechenden Kontokorrentgeldern. Die letztern sind Gelder von Produzenten, d. h. solche, die hauptsächlich der Sachgüterproduktion entstammen. Sie gehen keineswegs immer in bar ein, sondern auch in Form von Wechseln und Schecks. Sie setzen auch einen Kreditvertrag voraus, was alles bei den Depositen *nicht* der Fall ist. In der Bilanz erscheinen sie unter Kreditoren. Eine

genaue Trennung freilich zwischen Depositen- und Kontokorrentgeldern ist in praxi nur schwer durchzuführen. — Ströll schätzte in der Bankenquete (Bd. 2 S. 22) das gesamte Depositenkapital der deutschen Banken und Sparkassen auf 25 Milliarden Mark.

Das Girogeschäft.

Die zweite große Passivtransaktion umklammert das Girogeschäft. Das Wort Giro stammt aus dem Italienischen und bedeutet Kreis oder Kreislauf. Wenn A an B, B an C, C an D, D an E, E an F und F an A eine bestimmte Summe zu zahlen hat, so bilden diese Forderungen und Schulden einen Kreis, der sich in A und F schließt. Nehmen wir nun an daß alle Beteiligten mit einer Bank in Verbindung stehen, so kann diese die Zahlungen innerhalb des Kreises durch einfache Buchübertragung ausgleichen, ohne daß Bargeld nötig wäre. Das Girogeschäft der Banken besteht daher darin, daß die zwischen den Kunden ein und derselben Bank vorkommenden Zahlungen lediglich durch Ab- resp. Zuschreibung auf den Rechnungen (Konten) in den Büchern der Bank bewirkt werden. In der Praxis vollzieht sich die Kompensation der Forderungen und Gegenforderungen unter den Kunden der Bank also in der Weise, daß die Zahlungsbedürfnisse derselben ohne das körperliche Dazwischentreten von Bargeld von der Bank durch Verrechnung ausgeglichen werden. Ein Fabrikant hat z. B. in Königsberg 10 000 Mark zu zahlen und in Breslau 3500 Mark, hingegen in Köln 15 000 Mark zu empfangen. Die Reichsbank erledigt die Zahlung durch Verrechnung, indem sie den Fabrikanten mit 13 500 Mark belastet und ihm 15 000 Mark gutschreibt, die entsprechenden Buchungen auf den Rechnungen der anderen Kunden vornimmt und diese durch einen Brief davon in Kenntnis setzt.

Die Bank verlangt für diese Kompensation direkt nichts. Die Überweisungen erfolgen provisionsfrei. Sie vollzieht sie scheinbar umsonst, aber doch nur scheinbar. Denn sie verlangt von jedem, der mit ihr im Giroverkehr steht, ein zinsfreies Bardepositum, dessen Höhe sich nach dem Umfang der

Umsätze richtet. Ein kleiner Unternehmer, der jährlich nur einige hunderttausend Mark umsetzt, wird weniger Geld hinterlegen müssen als eine große Aktiengesellschaft, namentlich eine Bank, deren zinsfreie Guthaben sich bei der Reichsbank unter Umständen auf 1 bis 2 Millionen Mark belaufen. Die Größe des Bardepositums wird von Fall zu Fall vereinbart, beträgt jedoch mindestens 1000 Mark. Auf dieser Basis des Bardepositums ruht das Girogeschäft; infolgedessen rechnen wir es, obgleich es lediglich der Zahlungsvermittlung dient, zu den passiven Kreditgeschäften.

Ein wichtiges Hilfsmittel des Giroverkehrs ist der Scheck. Die Reichsbank gibt zwei Arten von Scheckbüchern aus, erstens solche mit weißen, zweitens solche mit roten Schecks. Vermittelst des weißen Schecks hebt der Inhaber Beträge ab. Trägt dieser Scheck aber die Bezeichnung „zur Verrechnung", dann wird er nicht ausgezahlt, sondern die Summe dem Konto des Empfängers gutgeschrieben, das Konto des Ausstellers aber damit belastet. Die roten Schecks sind Auftragsformulare zu Buchübertragungen, also im Grunde genommen keine eigentlichen Schecks mehr. Sie sind es, die für den Giroverkehr die größte Rolle spielen. Außerdem verwendet die Reichsbank noch blaue, grüne und gelbe Schecks, die dem Giroverkehr mit Reichs- und Staatskassen dienen.

Wer heute als Großindustrieller mit der Reichsbank in Giroverkehr treten will, der hat sich zunächst genau über die „Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank" zu informieren. Diese Bestimmungen erhält er gedruckt von der Reichsbank. Dann hat er seine Unterschrift bzw. die Vollmachten der zu seiner Vertretung berechtigten Personen niederzulegen. Ist dies geschehen, dann erhält er zwei Scheckbücher, ein weißes und ein rotes, außerdem ein Kontogegenbuch, in welches alle für ihn eingehenden Gelder auf die Kreditliste, alle Zahlungen aber und Übertragungen auf die Debetseite eingetragen werden. Als Guthaben wird dann ein Barbetrag deponiert.

Die Subjekte des Giroverkehrs sind nur große Kapitalisten, wie Banken und Großkaufleute und Industrielle,

— für die Bedürfnisse des Kleingewerbes kommt er wenig in Betracht — ferner Berufsgenossenschaften, d. h. die Organisation der Unfallversicherung, Versicherungsanstalten, die Reichspostverwaltung, die preußischen Eisenbahnbehörden, Militärverwaltungen und Truppenteile und andere. Alle diese großen Organisationen machen von der Giroeinrichtung Gebrauch.

Aber auch diejenigen, die kein Girokonto besitzen, können in den Mechanismus dieses Geschäfts in zwei Fällen einbezogen werden. Wer kein Girokonto besitzt, kann trotzdem eine Zahlung zugunsten eines Girokontisten leisten, wenn der Betrag der Zahlung nicht unter 100 Mark beträgt. Vor dem Jahre 1884 waren Einzahlungen von Nichtkonten-Inhabern vollständig kostenfrei. Da sich aber, wie es in der Festschrift der Reichsbank (1876 bis 1900) S. 55 heißt, der am meisten ins Auge springende Vorteil der Girokunden, unentgeltlich nach auswärts Zahlungen leisten zu können, in der kostenfreien Überweisung der Nichtkonten-Inhaber ohne den Zwang der Festlegung eines gewissen Kapitals ebensogut darbot, so wurden zahlreiche Interessenten vom Beitritt zum eigentlichen Giroverkehr abgehalten. Heute erfolgt die Überweisung nicht mehr gratis. Die Gebühr hierfür beträgt vielmehr 10 Pfennig für 1000 Mark, mindestens aber 30 Pfennig. Im Jahre 1912 wurden 1,2 Milliarden von Behörden und Personen, welche kein Girokonto besaßen, bei der Reichsbank eingezahlt.

Zweitens kann ein Girokontist durch die Reichsbank auch an einen Nichtgirokontisten eine Auszahlung bewirken. Die dafür zu zahlende Gebühr beträgt bis zu einem Betrage von 2500 Mark 50 Pfennig, darüber für je 50 Mark 1 Pfennig.

Gegner der Reichsbankgirokontos sind vor allem die Geldkassierer und Rendanten. Vielfach werden sie durch die Behörden unterstützt. Selbst in Berlin finden sich zahlreiche Instanzen, die sich beharrlich sträuben, ein Reichsbankgirokonto einzurichten und die Vorteile desselben auch vom Publikum benutzen zu lassen. Ihre Kassenbeamten fühlen instinktiv, daß mit der zunehmenden Einrichtung von Girokonten ihre eigene Unentbehrlichkeit in Frage gestellt ist. Ein Kassierer, der sich sagt: Wenn es keine Geldlieferungen mehr gibt, dann bist du ja eigentlich überflüssig,

ist von vornherein ein geborner Gegner des Reichsbankgirokontos. Roland-Lücke, der frühere Direktor der Deutschen Bank, erzählte in der Bankenquete (S. 254) einen Fall, der diesen Widerstand gut illustriert. „Bei irgendeiner Gelegenheit schrieb ich einer Kreiskasse in einer bestimmten Frage und fügte hinzu: Ich bitte um Mitteilung, ob Sie ein Reichsbankgirokonto haben, da ja in Ihrem Kreise eine Reichsbanknebenstelle ist. Ich bekomme eine sehr höfliche Antwort, die auf alles sehr sorgfältig eingeht, was ich, abgesehen von dem Reichsbankgirokonto, gefragt hatte; aber auf diese Frage wird mir nichts geantwortet. — Dann habe ich eine andere Gelegenheit, kurze Zeit später, benutzt und bin zu dem Rendanten der Kreiskasse gegangen und habe ihn gefragt: Sie haben hier eine Menge Industrie, eine Reihe großer Firmen im Kreise, ist Ihnen denn noch nicht nahegelegt worden, aus allgemein wirtschaftlichen Gründen — ich sehe Ihre großen Bestände, die Sie in Ihrem Schranke haben und die Sie doch jahraus, jahrein mehr oder weniger halten — sich auch der allgemeinen Bewegung anzuschließen? Darauf erwiderte er mir: Ja, unser Herr Landrat ist dagegen. Ich sah es aber seinem Gesicht an, daß er noch viel mehr dagegen war. — Das sind menschliche Verhältnisse, da müssen erst die jüngeren Leute heran und die älteren ablösen, und die Herren müssen einsehen, daß, wenn sie auch als Geldkassierer die Bedeutung nicht mehr haben, sie doch als Buchkassierer, die naturgemäß ebenso notwendig sind, gleichfalls und ebensogut ihr Brot verdienen können."

Die mit dem Girokonto verknüpften Vorteile sind folgende:

1. Der Girokontist hat keine Vergütung, keine Provision zu zahlen. Läßt eine Aktiengesellschaft z. B. durch die Deutsche Bank, die das Girogeschäft nicht betreibt, an einem Tage 15 Auszahlungen an den verschiedensten Orten Deutschlands machen, so tut die Bank das nicht umsonst, sondern verlangt eine Provision, ganz abgesehen von den sonstigen Kosten der Verschickung.

2. Der Girokontist hat unbedingte Sicherheit. Die Mühe des Geldzählens und Geldtransportes fällt hinweg. Hat jemand in Breslau z. B. 30 000 Mark zu zahlen und

übergibt diese der Post in Form eines Wertpakets, so können sie verloren gehen. Schickt man das Geld von Berlin nach Breslau durch Postanweisungen, so ist das weiter sehr teuer. Der höchst zulässige Betrag einer Postanweisung ist 800 Mark. Die Reichsbank aber schreibt einfach einen Brief nach Breslau, ein Verlust ist ausgeschlossen und Porto ist dafür vom Kunden nicht zu bezahlen.

3. Der Girokontist spart Kassenvorräte. Ohne den Giroverkehr würde das in den Kassen schlummernde Geld eine viel größere Summe ausmachen müssen.

4. In volkswirtschaftlicher Beziehung hat der Giroverkehr den großen Vorteil, daß die Geldbestände zusammenschrumpfen zum Vorteil des Geldumlaufs, der sich in demselben Maße erweitert. Ohne den Giroverkehr würde Deutschland gar nicht imstande sein, die Riesenumsätze des Verkehrs durch Bargeldzahlung zu bewirken. Um welche Summen es sich hier handelt, geht am besten aus der Reichbankstatistik hervor. Außer der Reichsbank sind es nur noch die Bank des Berliner Kassenvereins und die anderen Zettelbanken, die das Girogeschäft betreiben, freilich lange nicht in so großen Dimensionen.

1912 betrug der Gesamtumsatz der Reichshauptbank und der Reichsbankanstalten 413,9 Milliarden Mark. Auf Girokonto wurden:

vereinnahmt	185,61	Milliarden Mark
davon durch Barzahlung aber nur	19,49	„ „
verausgabt	185,58	„ „
davon durch Barzahlung aber nur	22,93	„ „

Der Gesamtumsatz im Giroverkehr der Privaten und der Ein- und Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten betrug 371 Milliarden Mark. In den Riesenumsätzen, die ohne Zuhilfenahme eines Pfennigs Geld sich vollzogen und $^7/_8$ des Gesamtumsatzes ausmachen, nicht in den Barzahlungen, die die obige Statistik ausweist, aber liegt das Wesentliche. Die Zahl der Kontoinhaber stellte sich am Schlusse des Jahres auf 25 637.

Wir haben im vorhergehenden den Giroverkehr kennen gelernt, bei dem es sich darum handelt, die Forderungen und Gegen-

forderungen von Kunden einer und derselben Bank durch Übertragung zu regeln. Nun können aber die Banken selbst untereinander zusammentreten, um Schulden und Forderungen durch gegenseitige Abrechnungen auszugleichen. Dann spricht man von Clearingverkehr, vom Englischen to clear = klären oder übertragen, ins Reine bringen, ausgleichen. Der Ursprung des Clearingverfahrens liegt in England. Dort haben es die Banken gleichsam von ihren Angestellten erst gelernt. Man erzählt sich, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts Londoner Kassenboten, die den Auftrag erhalten hatten, Schecks bei verschiedenen Banken einzulösen, sich dieses Auftrags in der Weise entledigten, daß sie in einem bestimmten Restaurant der Londoner City zu bestimmter Stunde zusammenkamen und dort die Schecks untereinander austauschten. Aber bald kamen die Chefs dahinter und benutzten den Gedanken zur Gründung eines Vereins, der das, was die Kassenboten tagtäglich ausführten, fest organisierte und in eine dauernde Einrichtung verwandelte [1]).

In Deutschland wurde der Anfang mit diesem Verfahren gemacht, als 1883 die Reichsbank zehn Abrechnungsstellen ins Leben rief, die die Ausgleichung der Forderungen und Zahlungsverpflichtungen zwischen den Banken zum Ziele hatten. Ihr Prinzip besteht darin, daß die Vertreter der beteiligten Banken — es sind heute 257 an 23 Plätzen — ihre Wechsel, Schecks, Rechnungen usw. gegeneinander verrechnen und nur die Restbeträge zur Auszahlung bringen, oder auf ihren Girokonten bei der Reichsbank buchen lassen. Die bei den 23 Abrechnungsstellen abgerechneten Beträge beliefen sich im Jahre 1912 auf 72,5 Milliarden Mark. Es wurden also in den 23 Clearinghausstädten Deutschlands durchschnittlich täglich 198,6 Millionen Mark abgerechnet. Das ist die höchste bisher erreichte Summe.

Die Berliner Abrechnungsstelle, die aber nicht die größte ist, denn die erste Stelle nimmt Hamburg ein, ist ein Zimmer der Reichsbank, in dem täglich die Vertreter von 17 Ver-

[1]) Obst: „Theorie und Praxis des Scheckverkehrs", Stuttgart 1899.

liner Banken und Bankfirmen zusammenkommen und abrechnen. Daß die Berliner Abrechnungsstelle nicht die größten Umsätze hat, liegt daran, daß hier außer der Reichsbank dem Abrechnungsverkehr der Banken untereinander noch die im Jahre 1850 von einer Anzahl Berliner Bankiers begründete Bank des Berliner Kassenvereins dient. Sie arbeitet jedoch etwas langsamer als das Clearing der Reichsbank.

Am großartigsten entwickelt ist das Clearing-House-System in den Vereinigten Staaten und in England. 1905 gelangten in Newyork allein täglich 1277 Millionen Mark und in London 820 Millionen Mark zur Abrechnung.

Das Pfandbriefgeschäft.

Gegenstand des Pfandbriefgeschäfts ist die Ausgabe von Pfandbriefen zum Zwecke der Beschaffung von Hypothekarkredit. Dieses Geschäft betreiben Landschaften und Hypothekenbanken. Mit den erstern haben wir es jedoch hier nur insofern zu tun, als sie den Schlüssel zum Verständnis des Wortes liefern, nicht aber, soweit es sich um geschäftliche Transaktionen handelt. Denn die Landschaften sind nicht wie die Hypothekenbanken geschäftliche Unternehmungen, sie geben Pfandbriefe nicht deshalb aus, um Geld zu verdienen; es sind keine Banken, sondern öffentlich-rechtliche Körperschaften, die an anderer Stelle näher beschrieben werden. In ihnen erblickte die Idee des Pfandbriefs in ihrer ursprünglichen, heute verlassenen Bedeutung das Licht der Welt.

Die Aufgabe der in den alten preußischen Provinzen — Schlesien, der Kur- und Neumark, Pommern, West- und Ostpreußen — im 18. Jahrhundert errichteten Landschaften bestand darin, ihren Mitgliedern (Adligen, später überhaupt Rittergutsbesitzern), die Geld brauchten, dieses durch die Emission von Pfandbriefen zu beschaffen. Das Wesen dieser altlandschaftlichen Pfandbriefe, von denen noch heute Tausende zirkulieren, bestand in dem ihnen anhaftenden

Pfandrecht. Dieses Pfandrecht erstreckte sich auf ein bestimmtes in jedem einzelnen Pfandbrief näher bezeichnetes Gut (Güterpfandbriefe). Der Besitzer des Pfandbriefs konnte, wenn die Landschaft ihm keine Zinsen bezahlte oder im Falle der Kündigung nicht das Kapital, ebenso sein Pfandrecht an dem Gute geltend machen, wie die Landschaft in dem Fall, daß der beliehene Grundbesitzer seinen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht nachkam. Solche Fälle sind vorgekommen. Die Geschichte der preußischen Landschaften zeigt, daß in der unglücklichen Zeit nach dem Zusammenbruch des preußischen Staats im Jahre 1806 und der großen Agrarkrise der 1820 er Jahre viele Rittergüter, die von Landschaften beliehen waren, zur Versteigerung kamen. Das Pfandrecht der Landschaft unterschied sich von dem der Pfandbriefinhaber im wesentlichen dadurch, daß das erstere primärer, das letztere abgeleiteter Natur war (Afterpfandrecht) sowie dadurch, daß das Pfandrecht der Landschaft mit Privilegien ausgestattet war, die das Pfandrecht der Pfandbriefbesitzer nicht hatte. Die letztern mußten den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, während die Landschaften ohne Anstellung der Pfandklage, d. h. ohne vorhergehendes Prozeßverfahren sofort zur exekutiven Beitreibung ihrer Forderung schreiten konnten. Diese altlandschaftlichen Pfandbriefe entsprachen also genau dem, was der Name besagte: *sie waren für den Inhaber mit einem gesetzlichen Pfandrecht verbunden.*

Das ist nun im Laufe des 19. Jahrhunderts anders geworden. Die Pfandbriefe haben ihren alten Charakter verloren. Weder die alten Landschaften noch die wesentlich jüngern, ausschließlich der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angehörigen Hypothekenbanken geben Pfandbriefe aus, die mit einem gesetzlichen Pfandrecht an irgendeinem Grundstück für den Inhaber verknüpft wären. An Stelle des gesetzlichen Pfandrechts ist die auf Vertrag begründete Hypothek getreten. Der Landschaft resp. der Hypothekenbank, die die Hypothek ins Grundbuch eintragen läßt, bleibt das Grundstück verhaftet, nicht aber dem Besitzer des Pfandbriefs. Ein dingliches Recht, sich wegen der Forderung, für welche das Grundstück haftet, durch dessen Verkauf bezahlt zu machen oder im Konkurse ein Recht auf abgesonderte

Befriedigung zu verfolgen, hat der Pfandbriefinhaber nicht oder, soweit die altlandschaftlichen Pfandbriefe in Betracht kommen, nicht mehr. Über ein solches Recht verfügt nur die als Gläubigerin ins Grundbuch eingetragene Landschaft resp. Hypothekenbank. Die Pfandbriefinhaber haben weder an den den Landschaften oder den Hypothekenbanken verpfändeten Gütern ein Realrecht, noch ein Faustpfandrecht an den Urkunden über die Forderung, für die die Güter hypothekarisch haften. Es handelt sich lediglich um Schuldscheine der betreffenden Institute ohne direkte dingliche Sicherheit. Der Name „Pfandbrief" ist heute ein Blender. Er suggeriert dem Uneingeweihten den Glauben an eine durch das Wort vorgespiegelte Sicherheit.

Wir kommen nun, nachdem historisch der Begriff klargestellt und seines scheinbaren Vorrechts entkleidet ist, zum Pfandbriefgeschäft. Dasselbe wird betrieben von den Hypothekenbanken. Diese Anstalten beleihen, wie wir sahen, Grundstücke; sie geben Hypothekarkredit, indem sie dem Besitzer eines Hauses oder des Grund und Bodens Kapital auf längere Zeit vorschießen. Dieses festgelegte Kapital aber wird gleichzeitig durch Verwandlung in bewegliche Schuldtitel (Pfandbriefe) zirkulationsfähig gemacht. Die Bank aber erhält dadurch das Geld, dessen sie zur Beleihung bedarf. Der Pfandbrief ist also der Magnet, durch den die Hypothekenbank von allen Seiten des Landes die disponiblen Ersparnisse, die Mittel der großen und kleinen Kapitalisten heranzieht, um damit die geldbedürftigen Grund- und Hausbesitzer gegen Verpfändung ihrer Grundstücke zu befriedigen. Es handelt sich dabei im Gegensatz zum Hypothekengeschäft um ein passives Bankgeschäft. Daran ändert sich nichts durch die Tatsache, daß der Hypothekenschuldner vielfach nicht bares Geld, sondern Pfandbriefe bekommt, die er dann an der Börse verkauft, denn die Pfandbriefinstitute zahlen die Valuta der Darlehen entweder in bar oder in Pfandbriefen.

Für das von seiten des Gläubigers unkündbare hypothekarische Darlehn hat der Schuldner zu zahlen: eine Abschlußprovision, Zinsen, Tilgungsraten und meistens noch eine Verwaltungsgebühr. Diese Posten müssen zusammengerechnet

höher sein als die Zinsen, die die Bank den Inhabern der Pfandbriefe zahlt. Hingegen ist der Hypotheken- und Pfandbriefzins meistens der gleiche.

Der Pfandbriefumlauf ist für jedes einzelne Hypothekeninstitut gesetzlich begrenzt. Eine Hypothekenbank darf nicht über den fünfzehnfachen Betrag ihres Grundkapitals und Reservefonds Pfandbriefe ausgeben. Betragen z. B. Grundkapital und Reservefonds 10 Millionen, so darf der Pfandbriefumlauf des betreffenden Instituts 150 Millionen nicht überschreiten.

Im ganzen zirkulierten in Deutschland nach der Statistik vom 30. Juni 1912 10,9 Milliarden Mark Hypothekenpfandbriefe. Der Anteil der einzelnen Hypothekenbanken an dieser Riesensumme wird in dem diese Banken behandelnden Kapitel näher dargelegt werden. Freilich mündelsicher sind diese Pfandbriefe zum Unterschiede von den landschaftlichen Pfandbriefen nicht, wenigstens in Preußen nicht, wohl aber in einigen anderen deutschen Staaten, z. B. in Bayern, wo die Regierung einigen Hypothekenbanken das Recht, mündelsichere Pfandbriefe zu emittieren, erteilt hat. Das Verdienst, trotz der immer wiederkehrenden Wünsche der Hypothekenbanken in Preußen auf die Gefahr einer Verleihung der Mündelsicherheit hingewiesen zu haben, gebührt dem Bunde der deutschen Bodenreformer. Seine Aufklärungsschrift: „Privilegiertes Spekulantentum" von Ludwig Eschwege wurde in Tausenden von Exemplaren verbreitet. Außerdem aber auch vor allem einem Nationalökonomen, Paul Voigt. Dieser wies in der schon bei der Behandlung des Hypothekengeschäfts erwähnten Broschüre darauf hin, daß die Hypothekenbanken viel zu hoch beleihen. Um möglichst viel Pfandbriefe ausgeben zu können, haben sie ein Interesse an hohen Taxen, während die Landschaften sehr seriös verfahren. Dieser Veröffentlichung ist es zu danken, daß das preußische Abgeordnetenhaus im Jahre 1899 die schon von der Kommission beschlossene Mündelsicherheit mit 159 gegen 127 Stimmen, also nur mit einer Mehrheit von 32 Stimmen, ablehnte. Über die Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe bestanden selbst in den Kreisen der Sachkenner irrige Anschauungen.

So schrieb vor dem Ausbruch der Krisis auf dem Pfandbriefmarkt „Der deutsche Ökonomist", ein Spezialorgan für Realkredit- und Hypothekenbankwesen, am 22. April 1899: „. . . aber auch das schwächste dieser Institute gewährt volle Sicherheit für die ausgegebenen Pfandbriefe, jedenfalls eine größere Sicherheit, als die Vormundschaftsanlagen im Durchschnitt gewähren . . ." Ausgehend von solchen Anschauungen haben viele kleinere Leute ihre Ersparnisse in Hypothekenpfandbriefen angelegt. Dies wird ermöglicht und begünstigt durch die niedrigen Beträge, in denen Pfandbriefe ausgegeben werden. Während seit 1884 Aktien in der Regel nicht unter Minimal-Appoints von 1000 Mark emittiert werden dürfen, beträgt für Pfandbriefe die gesetzliche Mindesthöhe des Nennbetrages 50 Mark. Den häufigsten Typus bilden Stücke zu 500 Mark.

Die große Verbreitung, die die Pfandbriefe im Publikum gefunden haben, hängt aber nicht nur mit ihrer für kleine Sparer günstigen Stückelung, sondern vor allem auch mit den großen Provisionen zusammen, die die Hypothekenbanken für die Unterbringung ihrer Pfandbriefe, speziell der letzten Serien, von denen sie die größten Bestände haben, den Bankiers zusichern. Diese Vergütung beträgt nämlich 1—$1^1/_2$ % vom Nominalwert (bei einigen wenigen nur $^1/_2$ %). Der Kurs dieser letzten Serie wird infolge der Provision von ihrer einzigen Abgeberin, der Hypothekenbank, höher gehalten. In jedem Kurszettel kann man diese Anomalie im Kurse zwischen alten und neuen Pfandbrief-Serien beobachten. Nur durch die hohe Vermittlerprovision können die neuen Serien mit Hilfe der Effektenbanken und Provinzbankiers zu wesentlich höherem Preise untergebracht werden, was natürlich nur im Interesse der Hypothekenbanken, nicht aber im Interesse des Pfandbriefkäufers liegt. Wenn man daher Pfandbriefe kauft, wird man gut tun, nicht Stücke der letzten Serie zu kaufen.

Für den Absatz ihrer Pfandbriefe bedienen sich eine Anzahl Hypothekenbanken in umfangreichem Maße vor allem der Mitwirkung der Großbanken. Daraus erklärt sich dann die Besetzung der Aufsichtsratsstellen der Hypothekenbanken mit Vertretern der Großbanken, die ihrerseits wieder die Verbindung

zur Beschaffung von Hypothekengeldern für ihre industriellen Engagements benutzen. So sitzen z. B. im Aufsichtsrat der Preußischen Pfandbriefbank: die Dresdner Bank, die Darmstädter Bank, der A. Schaaffhausensche Bankverein, die Nationalbank für Deutschland, die Diskontogesellschaft und die Commerz- und Diskontobank. Die Norddeutsche Grundkreditbank wählte (1911) je einen Direktor der Commerz- und Diskontobank, der Nationalbank und der Bank für Thüringen neu in den Aufsichtsrat. Damit wird erreicht, daß sich diese Banken für die Übernahme größerer Posten von Hypothekenpfandbriefen interessieren und die Kundschaft auf die betreffenden Werte aufmerksam machen. „Ihre Effektenschalter und Depositenkassen", schrieb ein Berliner Finanzblatt [1]), „sind Abflußventile, durch welche die Pfandbriefe der Institute des Realkredits in die breiten Massen der sparenden Bevölkerung dringen."

Das Pfandbriefgeschäft steht in engem Zusammenhang mit der Konjunktur. In Zeiten großen industriellen Aufschwungs liegt in der Regel der Pfandbriefmarkt danieder. Deutlich zeigt sich das in jeder Hochkonjunktur. So fingen z. B. 1897 die $3^1/_2$ % igen Pfandbriefe der Hypothekenbanken an, schwer verkäuflich zu werden, da Industriepapiere eine höhere Verzinsung in Aussicht stellten. Im folgenden Jahre sahen sich die Banken genötigt, ihre auf den Markt kommenden Pfandbriefe zurückzukaufen, um den Kurs zu halten. In dem Jahresbericht der Grundstücks- und Hypothekenmakler von 1898 heißt es: „Die von der Industrie und der Spekulation dem Anlagemarkt entzogenen Kapitalien bewirkten bereits im ersten Semester eine solche Stockung im Pfandbriefabsatz, daß die Hypothekenbanken gehindert waren, ihre Tätigkeit in vollem Umfange zu entfalten." 1899 kam das Geschäft in Hypotheken fast vollständig zum Stillstande, und ähnliche Stockungen traten 1907 und 1912 ein. Ein Mittel, um die Pfandbriefe in den Zeiten des für ihren Absatz gefährlichen industriellen Aufschwungs begehrenswerter zu machen, ist der Übergang einiger Hypothekenbanken (der Deutschen Hypothekenbank [in den Jahren 1907 und 1912] und

[1]) „Der Ratgeber auf dem Kapitalmarkt" vom 30. März 1911.

der Berliner Hypothekenbank) zum $4^1/_2$ % igen Typ gewesen. Erst in den Zeiten der industriellen Krise pflegt sich dann der Absatz wieder zu heben. So führte die industrielle Krise in den Jahren 1901 und 1902 dem Hypothekenmarkt neue Mittel zu, obgleich vorher die Katastrophe des Spielhagen- und des Pommernbank-Konzerns den Pfandbriefmarkt in hohem Maße beunruhigt hatte.

Schuld daran waren, wenn wir von der bereits 1898 zusammengebrochenen Nationalhypothekenkreditgesellschaft (früher in Stettin, jetzt in Berlin) absehen, vier große Hypothekenbanken, nämlich die Preußische Hypothekenaktienbank, die Deutsche Grundschuldbank, die Pommersche Hypothekenaktienbank und die Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank. Am 20. Oktober 1900 fiel der Kurs der Pfandbriefe der Preußenbank und der Deutschen Grundschuldbank um 10 %! Nach dem Status vom 31. Oktober 1900 betrug der Umlauf an Pfandbriefen der Preußischen Hypothekenaktienbank 352 Millionen Mark! Der Zusammenbruch der Preußischen Hypothekenaktienbank und der von ihr gegründeten Deutschen Grundschuldbank erschütterte das Kursniveau sämtlicher Pfandbriefe. In Massen wurden sie auf den Markt geworfen, und die Hypothekenbanken mußten, um den Kurs ihrer Pfandbriefe einigermaßen zu halten, riesige Summen aufnehmen. Zwei Banken konnten diese Bewegung nicht zum Stillstand bringen, nämlich die Pommersche Hypothekenaktienbank und die Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank. Die erstere hatte kurz vorher noch an eine Anzahl besser situierter Leute Prospekte geschickt, in denen das Wappen der Deutschen Kaiserin und die Worte „Hofbank Ihrer Majestät der Kaiserin" prangten. Aber selbst diese Reklame vermochte die innere Mißwirtschaft nicht zu verdecken. Die beiden Banken brachen zusammen. Die Folge waren große Kapitalverluste für diejenigen, die ihr Vermögen ganz oder teilweise in den Papieren dieser Banken angelegt hatten. Diese Krisis steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Wirtschaftskrisis von 1900 fl. Sie lag nicht begründet in äußeren Ursachen, sondern in der inneren Mißwirtschaft seitens der Verwaltung der genannten Institute.

Der Kontokorrentverkehr.

Kontokorrent aus dem Italienischen bedeutet laufende Rechnung. Für die einzelnen Geschäfte, die der Kunde mit der Bank macht und umgekehrt, erfolgt nicht sofortige Abrechnung, sondern die Rechnung läuft bis zum Schluß der vereinbarten Rechnungsperiode und wird dann erst abgeschlossen. Die laufende Rechnung besteht danach in der zeitlich aufeinanderfolgenden Buchung der jeweils abgeschlossenen Geschäfte (Kemmer). Es handelt sich, wie man hieraus ersieht, nicht um ein Bankgeschäft, sondern um eine Methode des Bankverkehrs resp. der Abrechnung [1]).

Das Kontokorrent verdankt seine Entstehung den praktischen Bedürfnissen der kaufmännischen Welt. Würde jedes Geschäft für sich allein abgeschlossen und durch jedesmalige Barzahlung erledigt werden, so würde das viel Zeit, Mühe und Geld erfordern. Es ist daher zweckmäßiger, an Stelle der vielen Einzelabrechnungen eine Gesamtabrechnung treten zu lassen. Erst die Abrechnung am Schluß der Kontokorrentperiode zeigt, wer Gläubiger und wer Schuldner ist.

Der Kontokorrentverkehr dient in erster Linie den Bedürfnissen des Großbetriebs, und zwar dem Umsatz in barem Gelde, dem Wechsel-, Kredit- und Effektenverkehr. Hierüber sagt einer der besten Kenner des Kontokorrentgeschäfts, Dr. Kemmer [2]): „Der Kommittent kann der Bank seine Wechsel zum Diskontieren oder zum Inkasso übersenden, Schecks auf dieselbe ausstellen und Wechsel auf sie ziehen, um seine Gläubiger zu befriedigen, oder auch die Bank beauftragen, für seine Rechnung an dritte Personen Zahlungen zu machen, solche von denselben in Empfang zu nehmen oder für ihn Wechsel zu kaufen und zu verkaufen; ferner kann er die auf ihn gezogenen Tratten bei der Bank domizilieren und dieselbe veranlassen, seine Akzepte zu zahlen — kurz,

---

[1]) Heilfron u. a. rechnen das Kontokorrentgeschäft irrtümlicherweise zu den aktiven Bankgeschäften.

[2]) Franz Kemmer: „Der Kontokorrentverkehr", München 1897. S. 118.

die gegenseitige Geschäftsverbindung umfaßt alle möglichen Vorteile."

Aus diesem Grunde macht auch die Industrie von dem Kontokorrentverkehr in hohem Maße Gebrauch. Anderseits aber ist derselbe auch für die Banken von enormer Bedeutung. Denn er knüpft das erste Band zwischen ihnen und den großen industriellen und kommerziellen Unternehmungen. Er bildet den Angelpunkt sämtlicher Bankgeschäfte mit einem gewerblichen Unternehmen. Steht eine Bank z. B. mit einer Aktiengesellschaft erst im Kontokorrentverkehr, dann sucht sie auch die übrigen Geschäfte (Emissionen, Fusionen usw.) an sich zu bringen. Das Kontokorrent ermöglicht ihr ein Urteil und eine Kontrolle über den Wert des Unternehmens und nicht zuletzt eine planvolle Einwirkung auf dasselbe.

Freilich liegt die Ausbildung fester Grundsätze der Kreditgewährung im Kontokorrent noch im embryonalen Stadium. Es handelt sich im wesentlichen um drei Punkte: einmal um die Auswahl der Verbindungen, zweitens die Höhe der Kredite und ihre zeitliche Begrenzung und drittens um die Ausnützung des Kreditverhältnisses zur Erlangung von Macht und Einfluß auf das betreffende Unternehmen. Heute verfahren die Banken meistens so, daß sie unter bestimmten Verhältnissen ihren Kunden den Kredit ausdehnen, einschränken oder kündigen. Wie groß dabei der Einfluß der Banken auf ihre Kontokorrentverbindungen ist, beweist z. B. folgender, der Kuxenzeitung entnommener Brief, den die Dresdner Bank am 19. November 1901 an den Vorstand des Nordwestmitteldeutschen Zementsyndikats schrieb. Darin heißt es: „Nach der im ‚Reichsanzeiger' vom 18. a. c. veröffentlichten Bekanntmachung Ihrer Gesellschaft müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, daß in der am 30. des Monats stattfindenden Generalversammlung Beschlüsse gefaßt werden, die geeignet sein können, Veränderungen uns nicht genehmer Art in Ihrem Geschäftsbetrieb herbeizuführen. Aus diesem Grunde müssen wir zu unserem lebhaften Bedauern den Ihnen eingeräumten Kredit hiermit zurückziehen, bitten demgemäß, Dispositionen auf uns zu unterlassen, und ersuchen Sie gleichzeitig höflichst, unser

Guthaben spätestens bis Ende dieses Monats zurückzuzahlen. Wenn indes in der angegebenen Generalversammlung nichts beschlossen wird, was uns nicht genehm ist, und wir in dieser Beziehung durch uns konvenierende Garantien auch für die Zukunft geschützt sind, so erklären wir uns gern bereit, wegen Gewährung eines neuen Kredits mit Ihnen in Verhandlung zu treten." So wird das Kontokorrentgeschäft Mittel und Hebel der Einwirkung der Banken auf die Industrie — ein Punkt, von dem später noch näher zu reden sein wird.

Wenn man mit einer Bank in Kontokorrentverkehr treten will, so ist dazu ein besonderer Vertrag nötig [1]). Dieser Vertrag hat eine ganze Reihe von Punkten zu regeln, die sich teils an die bestehenden Usancen anlehnen, teils nach den besonderen persönlichen Verhältnissen des Kunden festgesetzt werden.

Diese Punkte betreffen erstens die Valutierung der einzelnen Kontokorrentposten. Der Kunde muß sich von der Bank mitteilen lassen, wie sie valutiert, d. h. es müssen die Verfallstage fixiert werden, von denen an eine Forderung zinspflichtig wird. Hier herrscht, wie durch neuere Untersuchungen [2]) gezeigt worden ist, große Willkür. Die Banken valutieren ganz verschieden. Der Verfallstag, von dem an der Zins im Kontokorrent berechnet wird, ist bei Wechseln in der Regel der Diskonttag, beim Verkauf von Wertpapieren der Zahltag, d. i. nach Berliner Usance der dem Abschlußtage folgende Tag. Beim Ankauf wird dem Kunden bereits der Abschlußtag debitiert usw. Im übrigen wird es kaum möglich sein, besondere Vertragsbedingungen über die Valutierung zu vereinbaren, da die Banken darauf nicht eingehen. Die Banken werden sich daher in bezug auf diesen ersten Punkt in der Regel auf die bei ihnen üblichen Usancen und Gepflogenheiten berufen.

Der zweite durch den Vertrag zu regelnde Punkt ist der Zinsfuß. Die Norm bildet wohl in allen Kontokorrentver-

---

[1]) Das Folgende zum größten Teil aus Stillich: „Der gesamte Geschäftsverkehr des Publikums mit Banken und Bankiers". Berlin 1909.

[2]) Friedrich Schär: „Die Bank im Dienste des Kaufmanns mit besonderer Berücksichtigung der Normen und Usancen im Kontokorrentverkehr auf Grund einer Enquete". Leipzig 1909.

trägen der Reichsbankdiskont. Allein er repräsentiert keine vollkommene Grundlage. Es muß daher festgesetzt werden, wieviel Prozent der Zinsfuß über den Bankdiskont steigen resp. unter denselben heruntergleiten soll. Ob er über oder unter dem Reichsbankdiskont steht, hängt davon ab, ob der Kunde im Debet oder im Kredit ist, d. h. ob eine Zinsbelastung oder eine Zinsvergütung vorliegt. Ist das erstere der Fall, dann hat der Kunde im regulären Kontokorrent 1 % über dem Bankdiskont zu zahlen, nach den Festsetzungen des Berliner Konditionenkartells jedoch mindestens 5 %. Der in die Geheimnisse des Kontokorrentverkehrs nicht Eingeweihte darf daher nicht glauben, daß ihn der Bankier betrügen will, wenn er ihm für sein Guthaben weniger Zinsen berechnet als für seine Schulden. Die Banken spezialisieren jedoch. So führt Professor Schär in dem vorgenannten Buche folgende Sätze an: 1 %, wenn der Kunde bei der Bank Blankokredit genießt, $^1/_2$ bis $^3/_4$ %, wenn er durch Bürgschaften oder Hypotheken und nicht börsenmäßig gehandelte Papiere gedeckt ist, und $^1/_4$ bis $^1/_2$ %, wenn er durch börsengängige Wertpapiere gedeckt ist. Ist der Kunde jedoch Kreditor (Gläubiger), dann wird die Bank ihm einen unter dem jeweiligen Bankdiskont liegenden Zins vergüten. Auch hier wird die Vergütung verschieden sein, je nach den Unterlagen: $1^1/_2$ % unter dem Bankdiskont bei Kreditoren mit provisionsfreier Scheckrechnung und beliebiger Verfügbarkeit, 1 % bei Kreditoren in gewöhnlicher Kontokorrentrechnung mit Provision, $^1/_2$ % bei solchen, deren Rechnungen während eines Vierteljahres keine Sollposten aufweisen. In der Regel wird eine unterste und eine höchste Zinsgrenze angegeben werden. So heißt es in den Bedingungen eines süddeutschen Bankiers, daß der Zinssatz für die Vergütung in der Regel nicht unter 3 %, der Zinssatz für die Belastung in der Regel nicht über 5 % beträgt. In Berlin beträgt der Zins bei vielen Firmen im Minimum 5 % für Debet. Durch solche Grenzen machen sich die Banken unabhängig von starken Steigerungen und Senkungen der Bankrate.

Um die Zinsberechnung im Kontokorrent zu erleichtern, benutzt man besondere Methoden. Zu diesem Zweck werden Zinszahlen oder nombres geschaffen. In unseren großen Banken

ist eine Anzahl von Beamten tätig, die tagaus, tagein nichts anderes zu tun haben, als Kontokorrentzinsen zu berechnen. Darin erlangen sie mit der Zeit eine große Virtuosität. Diese Zinsrechner sind neben denjenigen, die Wechsel kopieren, Stückeverzeichnisse anfertigen u. a., ein klassisches Beispiel dafür, wie der Großbetrieb den einzelnen an einen bestimmten Platz setzt, ihm den Überblick nimmt sowie die Möglichkeit, sich auch in anderen Zweigen des Bankgeschäfts zu vervollkommnen. Sie sind ein Exempel dafür, wie das Kapital die Persönlichkeit zertritt und den einzelnen zur Maschine macht. Neben die gelernten Bankbeamten tritt eine je nach der Konjunktur größere oder kleinere Zahl ungelernter Kräfte, die mit einfachen oder komplizierten, aber keine banktechnischen Kenntnisse erfordernden mit der Zeit geistig verödend wirkenden Arbeiten beschäftigt werden. Der Zinsrechner im Kontokorrent ist hier nur ein Beispiel für viele.

In dritter Linie muß geregelt werden die Kontokorrentprovision. Sie ist im Kontokorrent niedriger, als wenn jede Transaktion einzeln abgeschlossen wird. In jedem Falle unterliegt sie einer besonderen Vereinbarung. Die Provision kann berechnet werden: a) vom Schuldsaldo oder b) vom eröffneten Kredit. Diese Berechnung findet dann statt, wenn das vereinbarte Umsatzminimum nicht erreicht wird; c) vom Umsatz. Diese letztere Berechnung ist die häufigste. Unter Umsatz ist jedoch hier nicht die Addition des Soll- und Haben-Verkehrs zu verstehen, sondern nur eine Summe (entweder die Summe der Debet- oder der Kreditseite). Das Korrekteste ist natürlich, die Provision von der Debetsumme zu erheben, denn es hat keinen Sinn, die Einzahlungen, die der Kunde leisten muß, mit Abgaben zu belegen. Ohne Rücksicht hierauf aber gilt als Umsatz bei den Kontokorrentrechnungen die größere Seite. Bei Rechnungen mit wechselnden Kreditverhältnissen, wo der Kunde abwechselnd Debitor und Kreditor ist, hat sich jedoch, worauf Schär aufmerksam macht, bei einer Anzahl von Banken eine neue Norm herausgebildet. Als kommissionspflichtiger Umsatz gilt: die Umsatzsumme im Soll, solange der Kunde Debitor ist, zuzüglich der Umsatzsumme im Haben, solange

er Kreditor ist. Diese Neuerung läßt auch der Möglichkeit einer Abstufung der Provisionssätze Raum, d. h. der Wahl eines höheren Provisionssatzes für die Soll- und eines niederen für die Habensumme. Nun gibt es aber noch Posten im Kontokorrent, die provisionsfrei behandelt werden müssen. Hierher sollten alle diejenigen Posten gehören, die schon mit einer Provision belastet sind. Wenn ich z. B. der Bank den Kauf oder den Verkauf von Wertpapieren an der Börse übertrage, so belastet sie mich in der Schlußrechnung bereits mit einer Provision. Es wäre daher ungerecht, wenn der daraus entspringende Umsatz im Kontokorrent noch einmal mit einer Provision belegt würde. Der Kunde wird sich daher energisch dagegen wehren müssen, wenn die Bank ihn hier doppelt besteuern will.

Viele Banken eröffnen keinen Kontokorrentkredit, wenn nicht ein Umsatzminimum garantiert wird. Beträgt dieser Kredit z. B. 30 000 Mark, so muß der Umsatz mindestens ebenfalls 30 000 Mark betragen oder das Zwei- oder Dreifache dieses Kredits. Darüber werden, wie gesagt, besondere Vereinbarungen getroffen. In den Bedingungen für den Kontokorrentverkehr eines Karlsruher Bankiers heißt es: „Als Provision berechne ich beim jeweiligen Abschluß $^1/_3$ % aus der größeren Seite der Rechnung, mit der Maßgabe, daß als provisionspflichtiges Minimum der dreifache Betrag des gewährten Kredites betrachtet wird." Das Minimum und Maximum der Provision ist natürlich sehr verschieden. Es kommen nach der oben genannten Quelle folgende Sätze vor:

Arten der Kredite	Minimum	Maximum	Gewöhnlicher Satz
1. gedeckte Kredite . . .	$^1/_2$ ‰	2,5 ‰	1 ‰—1,25 ‰
2. Blanko- „ . . .	$^1/_4$ %	$^3/_8$ % ($^1/_2$ %)	$^1/_4$ %
3. Bürgschafts-Kredite .	$^1/_8$ %	$^1/_4$ %	1 ‰—$^1/_8$ %

Der vierte vertraglich festgelegte Punkte betrifft die Kontokorrent*rechnung*. Die Abrechnung erfolgt entweder alle Viertel- oder Halbjahre; in letzterem Falle am 30. Juni und 31. Dezember. Das muß vereinbart werden; ebenso der Termin, bis zu welchem spätestens der Kunde den Kontokorrentauszug erhält (z. B. 14 Tage nach dem letzten Tag der abgelaufenen Kontokorrentperiode. Jeder Kontokorrentempfänger hat der

Bank eine Bescheinigung über den richtigen Befund der Rechnung auszustellen. Ehe er dies tut, muß er die Einzelheiten genau nachprüfen. Jeden einzelnen Posten muß er mit seinen Büchern vergleichen. Die Valutierung ist ebenfalls zu kontrollieren. Ferner müssen die jedem Posten beigesetzten Tage und Zinszahlen nachgerechnet werden. Die Zinsrechnung und die Provision muß geprüft werden, insbesondere dürfen Frankoposten (wie Scheckverkehr) nicht unter den provisionspflichtigen Posten zu finden sein. Durch die Bemerkung S. E. & O. (Salvo errore et Omissione) d. h. vorbehaltlich eines Irrtums und einer Auslassung hat die Bank bereits ihr Gewissen salviert und angedeutet, daß in der Abrechnung auch Irrtümer unterlaufen können. Es kann jedoch auch vorkommen, daß der Kunde nicht nachrechnet und doch moniert. Hierüber erzählt Obst folgende niedliche Geschichte, die ein auswärtiger Kunde X. einem Berliner Bankier Y. gegenüber einmal angewandt hat.

X.: Der mir gesandte Kontoauszug stimmt nicht.

Y.: Der Kontoauszug stimmt, er ist nochmals geprüft worden.

X.: Der Auszug stimmt nicht, ich bitte wiederholt, mir einen neuen Auszug zu senden.

Y.: Der Auszug ist nochmals Posten für Posten von zwei Beamten geprüft und stimmend befunden worden, teilen Sie nunmehr gefälligst mit, was nicht in Ordnung ist.

X.: Nachdem mein Auszug dreimal von verschiedenen Ihrer Beamten geprüft worden ist, habe ich die Beruhigung, daß alles in Ordnung ist. Bestätigung folgt daher anbei.

Indifferente Geschäfte.

Die indifferenten Geschäfte der Banken stellen Käufe und Verkäufe, Aufbewahrungs-, Einziehungs- und Auszahlungsgeschäfte dar; bei keinem derselben aber handelt es sich um Vorgänge, wie wir sie bei den aktiven und passiven Transaktionen kennen gelernt haben. Wir behandeln im folgenden

1. das Wechslergeschäft,
2. den Valutahandel,
3. die Arbitrage,
4. das Effektengeschäft,
5. „ Depotgeschäft,
6. „ Inkassogeschäft,
7. „ Auszahlungsgeschäft,
8. die Ausschreibung von Kreditbriefen.

Das Wechslergeschäft besteht in dem Umwechseln von Münzen und Papiergeld. Heimisches Geld wechselt die Bank ohne Entgelt. Bei fremden Münzen hingegen verdient sie die Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreis. Dieses Geschäft hat heute lange nicht mehr die Bedeutung wie früher, wo noch jeder einzelne deutsche Staat sein eigenes Münzsystem besaß. Das Wechslergeschäft spielt nur eine nebensächliche Rolle. Der Bankier muß einen Bestand fremder Noten und Münzen halten und bekommt für das Umwechseln durchschnittlich $^1/_4$ % Provision. Etwas höher ist der Verdienst der Bahnhofswechselstuben. Die Eisenbahnbehörde hat ihnen die Verpflichtung auferlegt, beim Umwechseln ausländischen Geldes nicht mehr als $^1/_2$ % zu fordern. Daß es zweifelhafte Bankgeschäfte gibt, die sich starke Übergriffe erlauben, davon erhält die Öffentlichkeit mitunter durch Gerichtsverhandlungen Kunde. So erstatteten zwei russische Offiziere (1911) Anzeige, daß ihnen von einem Berliner Bankgeschäft der Frank mit 75 Pfennig berechnet worden sei, d. h. das „Bankgeschäft" rechnete sich bei der Umwechselung einer Hundertfranknote, die jeden Tag bei jedem wirklichen Bankgeschäft mit 81 Mark eingelöst wird, eine Provision von 6 Mark an. Nun ist es interessant zu sehen, wie das Gericht diesen Fall behandelte. In der ersten Instanz wurde der betreffende Angestellte, der die Umwechselung der betreffenden Banknote vorgenommen — der wirklich Schuldige dürfte der Geschäftsinhaber und nicht der Angestellte sein — wegen Betrugs zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Das Kammergericht konnte indes das Delikt des Betrugs in der Handlungsweise des Angestellten nicht erblicken und kam zum Teil zu dieser Auffassung deshalb, „weil die Umwechselung von Geld in kleinen Wechselstuben zum Börsenkurs nicht Geschäfts-

gebrauch„ sei. „Es besteht", bemerkt dazu das Berliner Tageblatt vom 20. November 1911, „angesichts dieser Auffassung des Kammergerichts respektive des freisprechenden Urteils die Befürchtung, daß die Inhaber zweifelhafter ‚Bankgeschäfte' das unerfahrene Publikum noch mehr als bisher beim Geldwechseln schröpfen werden."

* * *

Unter Valutahandel versteht man den Handel mit Edelmetallen, die nicht ausgeprägt sind, sondern in der Form von Barren oder Stangen in den Handel kommen. Die Goldbarren haben einen festen Preis. Die Reichsbank bezahlt jede beliebige Menge mit 1392 Mark das Pfund fein (2784 Mark pro Kilogramm). Im Gegensatz zum Gold schwankt, weil die Goldwährungsländer mit ihrem festen Goldpreis den Silberwert messen, der Preis des Silbers bedeutend. Streng genommen dürfen die Banken den Gold- und Silberhandel nicht betreiben, denn es ist ihnen alle Art von Warenhandel verboten. Weil aber die Edelmetalle jene spezifischen Waren sind, mit denen die Banken ihren Verbindlichkeiten nachkommen, wird hier eine Ausnahme gemacht.

* * *

In dritter Linie besprechen wir die Arbitrage. Das Wort kommt von dem lateinischen arbitrari = urteilen. Es handelt sich hier um Beurteilung der Preisverhältnisse an verschiedenen Plätzen, um durch Ausnutzung ihrer Differenzen Geld zu verdienen. Oder, wie Swoboda in seinem berühmten Buche [1]) definiert: Arbitrage ist die Handelstätigkeit, der die Aufgabe gestellt ist, aus den Preisunterschieden der gleichen Börsenwerte Nutzen zu ziehen. Es gibt eine Effekten-, Devisen-, Münz- und Edelmetallarbitrage. Der Dichter besingt sie mit folgenden Worten:

---

[1]) Otto Swoboda: „Die Arbitrage." 12. Aufl. von Max Fürst, Berlin 1911.

Die Arbitrage dient dem Zwecke,
Daß durch Berechnung man entdecke,
Wo an den Plätzen in der Welt,
Man billigst eine War' erhält,
Und ferner, wo von ihnen man
Sie vorteilhaft verkaufen kann.
Man kann in Wechseln arbitrieren,
In Waren, Geld und Wertpapieren.

Die großen Plätze Berlin, Breslau, Hamburg, Frankfurt, Wien, Budapest, Paris und Brüssel stehen während der Börsenzeit miteinander in fortwährendem Telephonverkehr. An der Berliner Börse gibt es etwa 60 bis 70 Arbitrageure. Unbelauscht in geschlossener Zelle telephonieren sie die Kurse von Berlin an ihre an einem andern Börsenplatz befindliche Verbindungen, mit denen sie gemeinsam (a meta) auf Grund der Kursdifferenzen Geschäfte abschließen. Man nennt dies Verhältnis Meta-Verbindung. Am Schlusse des Monats wird der Gewinn resp. Verlust mit der Meta geteilt.

Die Arbitrage ist ein mehr oder weniger kompliziertes Rechenexempel, je nachdem die Kursnotierung, wie auf den deutschen Börsen von denselben Prinzipien ausgeht, oder die Usancen und die Valuta verschieden sind.

Geringere Bedeutung hat die Geldarbitrage. Zola führt uns in seinem Roman: „Das Geld" in den Keller eines Pariser Geldarbitrageurs. Ich kann mir nicht versagen, die meisterhafte Schilderung hier folgen zu lassen. In dem nackten, von großen Gasflammen beständig beleuchteten Souterrain leerten zwei Gießer mit Schaufeln die mit Zink ausgefütterten Kisten, welche an jenem Tage mit spanischen Goldstücken gefüllt waren und warfen sie in den Schmelztiegel auf dem großen viereckigen Ofen. Die Hitze war groß und man mußte laut reden, um einander inmitten dieses Harmonieklingklangs zu verstehen, der an dem niederen Gewölbe zitternd widerhallte. Geschmolzene Barren, Pflastersteine von Gold im lebhaften Glanze des neuen Metalls standen dicht gereiht auf dem Tische des Probierchemikers, welcher den Feingehalt eines jeden bestimmte. Seit dem Vormittag waren über sechs Millionen hier umgeschlagen worden, die dem Bankier kaum einen Gewinn von 300 bis 400

Franken sicherten, denn die Goldarbitrage, jene Differenz zwischen zwei Kursen, ist äußerst geringfügig, weil sie, nur nach Tausendsteln geschätzt, nur bei erheblichen Mengen geschmolzenen Metalls einen Gewinn abwirft. Daher dieses Klingen und Rieseln des Goldes vom Morgen bis zum Abend, von einem Ende des Jahres zum andern, in der Tiefe dieses Kellergewölbes, wohin das Gold in geprägten Stücken kam und woraus es in Barren abging, um vielleicht in geprägten Stücken zurückzukehren und als Barren wieder abzugehen, ohne Ende, mit dem einzigen Zwecke, an den Händen des Händlers ein paar Stäubchen Gold zu lassen.

Die große volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbitrage besteht darin, daß sie ein Nivellement der Preise an verschiedenen Plätzen erzeugt, indem sie den Mangel, sei es an Börsenwerten oder Barmitteln an dem einen durch den Überfluß an dem anderen zu decken versucht.

* * *

Viertens kommt in Betracht das Effektengeschäft. Es besteht darin, daß die Banken Wertpapiere kaufen und verkaufen entweder auf eigne Rechnung und Gefahr (Propergeschäft), oder aber auf Veranlassung und Rechnung ihrer Kunden, die dann Gewinn und Verlust tragen (Kommissionsgeschäft).

Jede unserer großen Aktienbanken hat in ihren Tresors Bestände eigener vielfach aus Gründungsgeschäften herstammender Effekten, in denen sie einen Teil ihrer Mittel zinstragend anlegt, oder mit denen sie spekuliert. (Siehe Seite 279.)

Der Schwerpunkt des Effektengeschäfts aber liegt im Kommissionsgeschäft. Wer Wertpapiere kaufen oder verkaufen will, bedient sich dazu einer Bank, die die Transaktion vermittelt. Der Auftrag erfolgt telegraphisch, telephonisch, meistens aber schriftlich auf einem Orderzettel.

Um vorzubeugen jedem Streit
Infolge Ungenauigkeit,
Ist es vonnöten, daß man forder'
Vom Auftraggeber schriftlich Ordre.

In dieser Order ersucht der Kunde den Bankier, ein be-

stimmtes Papier mit Angabe der Stückzahl oder des Nominalbetrages (z. B. 600 Mark Aktien der Mechanischen Weberei Linden) gültig für eine bestimmte Zeit (z. B. bis Ultimo) zu kaufen oder zu verkaufen und zwar entweder „bestens" oder aber zu einem bestimmten limitierten Preise. „Bestens" heißt nicht zu dem für den Kunden günstigsten Kurs, also dem niedrigsten für den Kauf und dem höchsten für den Verkauf, — sondern es bedeutet tatsächlich nur, daß der Kunde dem Bankier einen bestimmten Kurs nicht vorschreibt. Im Kommissionsgeschäft hat sich die Praxis herausgebildet, daß der Bankier, wenn eine Depesche aufgegeben ist, die Ordre bestens in dem Augenblick des Eintreffens der Depesche an der Börse erledigen läßt. Ob da im Ultimogeschäft (wenn der Kunde ein Papier auf Zeit kauft) der Kurs hoch oder tief steht, ist ganz gleich. Erscheint die Depesche vor Beginn der Börse, dann wird zum ersten Kurs gekauft. Erhält ein Makler von einer Bank Auftrag, bestens zu kaufen, dann muß er den Auftrag zu irgendeinem Kurse ausführen, es braucht nicht der für den Kunden günstigste zu sein. Er darf nicht Erwägungen anstellen: Die Kurse sind heute ungünstig, ich führe lieber nicht aus. Erläuternd sagte der Sachverständige Lehmann in der Börsen-Enquete-Kommission: „Sobald ich Order habe, muß sie ausgeführt werden. Ich habe keine Verpflichtung, mir den Kopf zu zerbrechen, ob es günstig ist oder nicht." Das heißt dann in der Sprache des Kommissionärs „bestens". Der Ausdruck „bestens" enthält also eine Täuschung, er bedeutet: Du brauchst nicht zu sehen, zu welchem Kurs du das Papier am besten bekommst, sondern es heißt einfach: ohne Limit.

Damit kommen wir zum zweiten Fall. Die Order wird limitiert, d. h. auf einen genannten Kurs beschränkt, der im Falle des Kaufs nicht überschritten und unter den im Falle des Verkaufs nicht heruntergegangen werden darf. Das Limit ist die Grenze. In der Regel empfiehlt es sich, eine solche Kursbindung zu geben. Folgendes Beispiel lehrt, wie wichtig das unter Umständen sein kann. In der letzten Hausse (1899) trat in den Zeitungen die Nachricht auf, Rote Erde würden 50 % Dividende zahlen. Gemeint war ein belgisches Bergwerk, dessen

Aktien in Brüssel gehandelt werden. Nun gibt es aber auch in Westfalen eine Rote Erde bei Dortmund, deren Aktien an der Berliner Börse notieren. Kaum war die Nachricht erschienen, da warfen sich die Berliner auf die Aktien des an ihrer Börse gehandelten Eisenwerks und setzten den Kurs in einem Zuge von 205 auf 240 herauf. Bis zum nächsten Tage aber hatten sie erkannt, daß sie sich im Irrtum befanden und das Resultat war ein Rückgang um 33 %. Wer damals einen unlimitierten Auftrag gegeben hatte, war diesen Schwankungen schutzlos preisgegeben.

Für die Vermittlung erhält der Bankier eine Provision, welche 0,60 bis 1,25 Mark beträgt. Sie wird bei Papieren unter Pari vom Nominalbetrage, bei solchen über Pari vom ausmachenden Betrage berechnet. In der Behandlung der Kunden durch die Bank herrscht keine Gleichheit. Je kleiner der Umsatz, desto höher die Provision. Die Banken sehen sich ihre Kunden genau an. Eine einzelne Dame, die von dem ganzen Geschäft nichts versteht und nur selten einen Auftrag gibt, zahlt etwas mehr. Mit Recht, denn die Unschuld in Geld- und Bankangelegenheiten kann gar nicht scharf genug angefaßt werden! Dem großen Unternehmer berechnen die Banken unter Umständen nur $^1/_2$ Promille, d. h. 50 Pfennig für 1000 Mark. Vor dem Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900, das Kompensationsgeschäfte stempelfrei ließ, sparten die Banken einen vollen Stempel, ließen sich ihn aber von dem Kunden bezahlen. Daher waren sie in der Lage, den Provisionssatz auf das „noch nie dagewesene“ Niveau von $^1/_2$ Promille herunterzusetzen. Durch das erwähnte Gesetz wurden jedoch Effektenkäufe und -verkäufe, die die Banken „in sich selbst“ abschließen, stempelpflichtig.

Während der Kunde an den Bankier eine Provision bezahlt, bezahlt dieser an den Makler, der das Geschäft an der Börse vermittelt, für diese Tätigkeit die sog. Courtage, eigentlich „Laufgeld“, in Berlin in Höhe von 50 Pfennig für 1000 Mark Nominal. Auch diese Gebühr wird den Kunden in Rechnung gesetzt. Vielfach aber sind die Großbanken in der Lage, die ihnen von der Kundschaft erteilten Aufträge, wenigstens zu einem Teil, gar nicht auf die Börse zu bringen, sondern durch

Kompensation abzuwickeln und die Courtage zu sparen. „Jede Bank ist eine Börse", ist ein Ausspruch, der einen um so größeren Grad von Wahrheit enthält, je größer die Bank ist und je mehr die Konzentration im Bankgewerbe Fortschritte macht. Dem Kunden freilich wird auch die Courtage, die die Bank nicht bezahlt hat, weil sie den Auftrag „in sich" ohne Hilfe des Maklers erledigte, in Rechnung gestellt. Je größer daher die Banken werden, je mehr der Fusionsprozeß die Existenz des selbständigen Privatbankiers zertrümmert, desto stärker wird der Makler an der Börse zurückgedrängt. Der Maklerstand beginnt unter der Konzentration im Bankwesen zu leiden.

Mit den eben behandelten Kosten aber sind die Auslagen des Kommittenten noch nicht erschöpft. Der Käufer hat dem Vorbesitzer des Papiers Stückzinsen für dasselbe zu vergüten, d. h. die Zinsen für die Zeit vom Fälligkeitstage des letzten abgelösten Coupons bis zum Geschäftsabschlußtage. Sie entsprechen bei Wertpapieren mit festen Zinsen dem Zinsfuß. Bei Aktien betrugen sie bisher 4 %, gleichgültig ob die Aktie hoch oder tief im Kurse stand, viel oder wenig Dividende zahlte. Durch die Abänderung der Bekanntmachung betreffend die Festsetzung des Börsenpreises von Wertpapieren werden jedoch vom 2. Januar 1913 an alle Aktien an der Berliner Börse franko Zinsen gehandelt. Damit hört die bisher üblich gewesene Stückzinsenberechnung bei Aktien auf. Hierin liegt aber keine Schädigung der Verkäufer von Aktien, da sich bei normaler Entwicklung der Zinsenzuwachs im Kurse manifestiert. Je näher man also dem Tage kommt, an welchem der Dividendenschein getrennt wird (es ist der zweite Börsentag nach der Generalversammlung), desto höher ist der Kurs.

Exkurs: Die Gewohnheit, bei Aktien 4 % Stückzinsen zu berechnen, gehört der Zeit einer wenig differenzierten Wertpapierbetrachtung an und ist daher nur historisch zu erklären.

Noch in den 1860 er Jahren bestand bei uns kein so scharfer Unterschied zwischen Schuldschein und Aktie wie heute. Die Schuldscheine der Staaten usw. waren in Gestalt von Anleihen das zeitlich frühere. Die mit ihnen verknüpfte Denkweise eines festen Zinses verband sich daher in

der ersten Epoche des Kapitalismus auch mit den Aktien. Infolgedessen zahlten die Aktiengesellschaften ursprünglich einen Zins (auch wenn sie keinen Gewinn aufwiesen) und im Falle des Gewinns dazu eine Dividende — die heutige Vor- und Nachdividende. Der Rest aus diesem Brauch, Aktien als eine Obligation mit Gewinnaussicht anzusehen, ist ihr heute beseitigter Stückezins.

Schließlich hat der Kunde vom ausmachenden Betrage noch eine Umsatzsteuer für Wertpapiere, den Schlußnotenstempel zu bezahlen. Derselbe beträgt im Kassageschäft:

für Fonds $^{2}/_{10}$ pro Mille oder 20 Pf. für angefangene 1000 Mark,
„ Aktien $^{3}/_{10}$ „ „ „ 30 „ „ „ 1000 „
„ Waren $^{4}/_{10}$ „ „ „ 40 „ „ „ 1000 „ .

Jedoch bleiben nach der Novelle zum Reichsstempelgesetz von 1906 die Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten umsatzstempelsteuerfrei.

Dem Kunden wird der anderthalbfache Stempel berechnet, da der mit der Ausführung des Geschäfts beauftragte Bankier den Ankauf an der Börse auszuführen hat und über dieses Geschäft auch ein Schlußschein auszustellen ist. Für diesen Schlußschein belastet die Bank ihren Kunden mit dem halben Stempelbetrage. Dazu kommt das Geschäft zwischen Bank und Kunden, das dem letztern einen ganzen Stempel kostet, den der Kunde natürlich sparen würde, wenn er, selbst an der Börse zugelassen, dort seine Geschäfte abwickelte. Ist das Geschäft abgeschlossen, dann erhält der Kunde sofort eine Ausführungsanzeige und bald darauf die Abrechnung mit einer Schlußnote. Dieselbe braucht jetzt (seit 1906) nicht mehr am Tage des Geschäftsabschlusses ausgefertigt zu werden, sondern erst spätestens am dritten Tage danach.

* * *

In engem Zusammenhang mit dem Effektenkommissionsgeschäft steht das Depotgeschäft. Dasselbe besteht in der Aufbewahrung von Wertpapieren des Kunden in den Tresors der Bank. Man hebt seine Wertpapiere heute nicht mehr zu

Hause auf, weil das zu unsicher und zu gefährlich ist, sondern übergibt sie als offenes oder geschlossenes Depot einem Bankier. Im ersteren Falle übernimmt die Bank außer der Aufbewahrung noch die Verwaltung, sie trennt die Coupons ab, besorgt die Verlosungskontrolle usw. Dafür werden 30 Pfennig pro 1000 Mark Nominal im Jahre gezahlt. Es ist ein Geschäft mit großem Radius. Denn die Zahl der Personen, die einer Bank z. B. Wertpapiere in Depot geben, ist eine große. Eine weit geringere Ausdehnung hat das Geschäft in verschlossenen Depots. Es gibt zwei Arten. Der Kunde übergibt der Bank Wertgegenstände in einem geschlossenen Paket oder Kasten, oder aber, er verwahrt selbst in einem gemieteten verschließbaren Fach ihres Tresors unter eigenem Verschluß und Mitverschluß der Bank seine Effekten. In diesem Falle spricht man vom „Stahlschrankgeschäft". Die großen deutschen Banken haben auf diesem Gebiet nach amerikanischem Vorbild mustergültige Einrichtungen geschaffen. Wilutzky schildert die Stahlkammereinrichtung sehr anschaulich folgendermaßen (Deutsche Juristenzeitung 1900 S. 294): „Wenn man die Geschäftsräume eines modern eingerichteten großen Bankinstituts durchwandert, so steht man im innersten Heiligtum zuletzt vor einer seltsamen, aus Amerika herübergekommenen Erfindung, einer wie eine Festung verschanzten, besonderen Verkellerung, bei manchen Instituten auch einem Safeturm. Nach Eröffnung einer mit einem besonderen Verschluß versehenen Tür steigt man in ein kasemattenartig verschanztes Gewölbe hinab, das zur Not eine Belagerung aushalten könnte und sieht an seinem Ende eine schwere Geldschranktür, hinter ihr noch ein eisernes Gegitter, deren beider Öffnung mit Hilfe der Elektrizität erfolgt; dahinter einen letzten Raum, in welchem sich Geldschränke erheben mit einzelnen verschlossenen Abteilungen (Fächern). Die Kammern nennt der Amerikaner Safes (Sicherheitsverschlüsse), die übliche Verdeutschung ist ‚Stahlkammern'. Die Benutzung dieser Kammern zur Aufbewahrung von Wertgegenständen gewährt der Bankier seinem Kunden gegen eine Vergütung und händigt ihm einen Schlüssel zu der Kammer aus. Die Kammer selbst aber steht unter einem doppelten Verschluß; denn beide, der Kunde wie der

Bankier, jeder mit seinem Schlüssel, müssen öffnen, um die Kammer aufzuschließen."

Im Anschluß hieran seien noch einige Mitteilungen über die Stahlkammer der Deutschen Bank gemacht, einer riesigen Halle unter der Erde mit Boden aus hartem Beton, in den dicke Stäbe aus Stahl hineingestreut sind. „Die doppelflügelige Tür zur Stahlkammer", erzählt A. F. im Berliner Tageblatt (24. November 1910), „dieses fast schreckhaft klobige Ungeheuer, können zwei Mann nur mit Mühe schließen. Unter einer großen Glasscheibe sieht man auf der Innenseite die stählernen Stangen und Zungen des Schlosses. Es sieht aus wie die Weichenstellanlage eines kleinen Bahnhofs. Und doch sind alle diese verzwickten Gelenke durch zwei ganz kleine Schlüssel mit Leichtigkeit zu bewegen. Allabendlich schließen zwei Beamte der Bank hier ab, und das Öffnen der Kammer kann dann auch nur wieder durch das Zusammenwirken beider geschehen.

Das Innere der stählernen Gruft ist nicht ohne ernste Feierlichkeit. Das harte Licht der sehr zahlreichen elektrischen Lampen bricht sich grell an der blendenden Weiße der Klinkerwände und überflutet die in langen Reihen und in zwei Etagen aufgestellten stählernen Regale mit den Schließfächern. Es gibt deren große und kleine, hohe und breite. Wer nur Wertpapiere hier aufbewahren läßt, kann sich mit einem kleinen niedrigen Fach begnügen, aber nicht wenige bringen auch besonders wertvolle Erbstücke, oft von bedeutenden Abmessungen in die Stahlkammer. Nach den Erfahrungen der Bank, die allerdings über den Inhalt der einzelnen Fächer nur hin und wieder unterrichtet wird, lagern in den Safes auch sehr viele wertvolle Schmuckstücke, Perlenhalsbänder, Brillantendiademe und dergleichen, die, sobald sie gebraucht werden, abgeholt und dann bald wieder zurückgegeben werden. Für die Herren Einbrecher ist das eine recht üble Angewohnheit der reichen Leute.

Jedes Einzelfach ist durch ein doppeltes Schloß gesichert. Auch zu seiner Eröffnung gehören stets zwei Schlüssel. Bevor der Mieter schließen kann, muß ein Beamter der Bank mit seinem Generalschlüssel ein Vorschloß öffnen. Erst dann klappt die Tür

auf, und es zeigt sich in einem nach allen Seiten durch dicke Stahlplatten gesicherten Fach eine gleichfalls stählerne und wieder mit einem Kunstschloß versehene Kassette, zu der ausschließlich der Mieter den Schlüssel besitzt. Diese Kassette wird herausgenommen und vom Diener nach einem der zahlreichen Zimmerchen gebracht, die im Anschluß an die Stahlkammern den Mietern zur Verfügung stehen. Dort kann dann der Inhaber des Schließfachs ganz allein mit seinen Schätzen sich der angenehmen Tätigkeit des Kuponschneidens, oder was sonst sei, hingeben."

Die große Gefahr beim Deponieren von Effekten in sog. offenen Depots lag früher hauptsächlich darin, daß der Bankier die Wertpapiere des Kunden als Mittel seiner Spekulationen benutzen konnte und es kam häufig genug vor, daß, wenn diese Spekulationen fehlschlugen, der Bankier die fremden Papiere veruntreute.

Dies führte 1896 zum Erlaß des Depotgesetzes, zu dem die großen Bankkatastrophen im November 1891 den Anstoß gegeben hatten. Danach hat der Bankier die Pflicht, die fremden Depots getrennt von seinen eigenen aufzubewahren und für die ersteren ein Handelsbuch anzulegen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers nach Gattung, Nennwert und Nummern eingetragen werden. Die großen Banken haben infolgedessen zwei Depots eingerichtet, Depot A mit eigenen Wertpapieren und solchen, die für Schulden des Kommittenten haften, und Depot B mit fremden Effekten. Über das letztere haben sie keinerlei Verfügungsrecht.

Aber wie ist es möglich, wird man fragen, diese Bestimmungen innezuhalten, da man doch nicht auf jede Bank einen Schutzmann schicken kann, der nachsieht, ob beide Bestände nicht miteinander vermischt werden. Auch dafür hat der Gesetzgeber gesorgt. Er hat bestimmt, daß der Kommittent binnen drei Tagen nach Ankauf der Papiere von dem Kommissionär ein Stückeverzeichnis erhält. Die Bank hat darin dem Kunden die Nummern der gekauften Effekten anzugeben. Mit der Übersendung dieses Nummernverzeichnisses gehen bestimmte Effekten als Eigentum an den Kunden über. Selbst im Falle des Konkurses der Bank hat er das Aussonderungsrecht seiner

Stücke aus der Konkursmasse. Sie bleiben sein unantastbares Eigentum.

Hat der Bankier aber das Handelsbuch unrichtig geführt und über die Wertpapiere seines Kunden verfügt, dann wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit einer dieser beiden Strafen, unter Umständen auch mit Zuchthaus bestraft. Infolgedessen wird der Fall äußerst selten eintreten, daß der Bankier das Depot des Kunden angreift, aus Moral, um optimistisch zu sprechen, oder aus Selbsterhaltungstrieb, oder aus Furcht!

Schließlich sei noch bemerkt, daß jede Bank zwei Arten von Depotbüchern führt, erstens ein lebendes und zweitens ein totes. In dem ersteren erhält jeder Kunde, in dem letzteren jede Effektenart ein Konto. Am Schlusse jedes Semesters wird dem Kunden ein Depotauszug übermittelt, den er zu bestätigen hat, ganz wie beim Kontokorrent.

* * *

Sechstens kommt in Betracht das Inkassogeschäft. Dasselbe besteht in der Einziehung fälliger Forderungen durch die Banken. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Schecks, Wechsel, Anweisungen und Coupons.

Platzschecks werden stets ohne Provisionsberechnung von der Bank eingezogen. Einen auf eine Großbank gezognen Scheck kann man auch bei den Kassen einer ganzen Reihe andrer Banken ohne Abzug einlösen, die auf der Rückseite des Schecks verzeichnet stehen. Viele Banken verlangen jedoch Inkassospesen.

Ebenso wird für die Einkassierung von Platzwechseln vielfach keine Provision berechnet. Man kann jedoch die Einziehung von Wechseln unter 800 Mark auch durch einen Postauftrag bewirken.

Coupons sind Zinsscheine, auf Grund derer die Zinsen einer Schuldurkunde am Fälligkeitstage beim Aussteller abgehoben werden können. Je später der Coupon eingelöst wird, desto größer ist der Gewinn des Ausstellers. Die Banken lösen Coupons umsonst ein, ebenso Dividendenscheine.

* * *

Siebentens kommen in Betracht die Auszahlungen. Ein Kunde kann der Bank den Auftrag erteilen, an einen dritten eine bestimmte Summe auszuzahlen. Jeder Auftrag wird ihm bestätigt, ebenso die Ausführung desselben. Die Banken besorgen diese Auszahlungen entweder auf gewöhnlichem oder, wenn es sich um schleunige Erledigungen handelt, auf telegraphischem Wege. Sie bedienen sich dazu ihrer Bankverbindungen, in der Regel unter Benutzung eines Depeschenschlüssels, d. h. einer verabredeten Zahl, oder eines Stichwortes. Kauft z. B. jemand 10 000 Rubel Auszahlung Petersburg, dann hat der Verkäufer seine Petersburger Bankverbindung anzuweisen, an den Käufer oder dessen Order 10 000 Rubel zu zahlen. Der Käufer erhält dann die Firma angegeben, die ihm die Summe auszahlt.

* *
*

Als letztes, der Zahlungsvermittlung dienendes indifferentes Bankgeschäft haben wir die Ausschreibung von Kreditbriefen oder Akkreditiven zu betrachten.

Akkreditiv
Nennt man den Brief
Durch den die Bank uns Geld anweist
An einen Ort, wohin man reist.

Wenn man eine Reise ins Ausland macht und von einer Bank einen Kreditbrief ausgestellt haben will, so hat man die in demselben angegebene Summe bei der Bank in bar einzuzahlen und seine Unterschrift zu hinterlegen. Man braucht dann nicht das Geld mit auf die Reise zu nehmen, sondern kann es an verschiedenen Orten, die man berührt, bei der Geschäftsverbindung der Bank abheben. Auf der Rückseite werden dann seitens der zahlenden Firmen angegeben: das Datum, der geleistete Betrag in Zahlen und Buchstaben und die Firma selbst. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bei jedem Kreditbrief drei Personen in Betracht kommen:

1. der Anweisende (le créditeur),
2. der Anweisungsempfänger (Akkreditierte) und
3. der Angewiesene oder Adressat (Korrespondent).

Ist der Kreditbrief an eine Mehrzahl von Korrespondenten an verschiedenen Orten gerichtet, so spricht man von einem Zirkular-Kreditbrief. Welt-Zirkular-Kreditbriefe sind bei den meisten Großbanken käuflich; sie werden in der Regel in Pfund Sterling ausgestellt und sind zahlbar in der Landeswährung an einer großen Zahl von Plätzen der ganzen Welt; sie sind, weil über große Beträge zulässig, besonders empfehlenswert für Weltreisen. Die Rundreise-Kreditbriefe, wie sie z. B. von der Deutschen Bank ausgegeben werden, können sowohl über Beträge in deutscher Reichsmark, wie auch zu gleicher Zeit in fremder Währung ausgestellt werden; diese werden den auswärtigen Korrespondenten unter Einsendung von Unterschriftsproben der Akkreditierten avisiert.

Reiseschecks werden ausgegeben unter anderem von der Hamburg-Amerika-Linie in Verbindung mit der Diskontogesellschaft in Berlin, vom Norddeutschen Lloyd sowie vom Österreichischen Lloyd in Triest. Die Reiseschecks der Hamburg-Amerika-Linie im Werte von 50, 100 und 200 Mark werden an 2000 Bankzahlstellen der ganzen Welt in landesüblicher Münze eingelöst; ein Verzeichnis der Zahlstellen wird dem Käufer ausgehändigt. Außerdem werden diese Schecks bei den größeren Agenturen der Gesellschaft, auf den Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie, der deutschen Ostafrika-Linie und der Woermann-Linie (bei den beiden letzten nur an Bord der Reichspostdampfer) in Zahlung genommen.

Die im vorhergehenden behandelten aktiven, passiven und indifferenten Geschäfte der Banken werden mit Ausnahme des Hypotheken-, Pfandbrief-, Giro-, Zettel- und Gründungsgeschäfts, für die besondere Institute existieren, von allen Banken betrieben. Es gibt keine Bank, die lediglich Wechsel diskontierte oder nur Depositengeschäfte machte, sondern es handelt sich immer um ein ganzes Ensemble von Geschäften.

Der oberste Grundsatz bei diesen Geschäften — der Leitstern jeder guten Bankpolitik — muß der sein, daß die Bank niemals einen anders gearteten Kredit gibt, als sie selbst ge-

nommen hat. „Für die Kreditgewährung einer Bank", sagt Adolf Weber[1]), „wird man als Regel aufstellen dürfen, daß der Kredit, welchen die Bank geben darf, ohne Gefahr zu laufen, ihre Verbindlichkeit nicht erfüllen zu können, nicht nur in der Quantität, sondern auch in der Qualität dem Kredit entsprechen muß, welchen sie selbst genießt; eine Bank z. B., welcher Depositen auf langfristige Kündigung anvertraut sind, wird auch entsprechend auf längere Frist ausleihen können usw." Die Geschichte des Bankwesens bietet zu viel Belege dafür, daß der Verstoß gegen diesen Fundamentalsatz zu den größten Sünden im Bankwesen gehört. Nimmt ein Institut also kurzfristige Depositengelder auf, so darf es keine hypothekarischen Darlehn abgeben und umgekehrt.

Betritt man eine Bank, so wird man nicht für jedes einzelne der im vorhergehenden behandelten Geschäfte ein besonderes Bureau finden. Die Einteilung erfolgt vielmehr nach der Zweckmäßigkeit. Nach Buchwald kehren bei allen Bankinstituten folgende Abteilungen wieder:

1. die Kasse (für Ein- und Auszahlungen baren Geldes),
2. die Coupons- und Sortenkasse (bei größeren Bankinstituten für die Einlösung fälliger Coupons und Dividendenscheine),
3. das Wechselbureau,
4. das Börsenbureau (Handel mit Wertpapieren an der Börse),
5. das Effektenbureau (Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren),
6. das Korrespondenzbureau,
7. die Buchhalterei.

Als Zweigbureaus kommen hauptsächlich in Betracht:

1. das Akzeptbureau,
2. das Devisenbureau,
3. die Rechnerei,
4. das Emissionsbureau,

---

[1]) „Depositenbanken und Spekulationsbanken", Leipzig 1902. S. 106 und 107.

5. das Sekretariat (Konsortialbureau),
6. die Primanotenabteilung (Primanote ist das Grundbuch, in das sämtliche Geschäftsvorfälle, mit Ausnahme der baren Kasseneinn- und auszahlungen eingetragen werden).

Über diese Abteilungen und ihre Tätigkeit gibt „Die Technik des Bankbetriebes" von Bruno Buchwald, 7. Aufl., Berlin 1912, Auskunft.

B. Die Arten der Banken.

Geschichtliche Entwickelung.

Die ältesten Banken waren Wechselbanken. Banca hieß der Tisch resp. die Bank, auf der die Geldbehälter des Wechslers standen. Der Name „Bank" ist geblieben, wenn auch der Inhalt dieses Begriffs ein andrer wurde. In innigem Zusammenhang damit steht auch das Wort „bankrott". Betrog der Geldwechsler, dann wurde seine banca zerbrochen. Diese zerbrochene Bank nennt der Italiener banco rotto.

Solche Banken, die das Wechsler- sowie das Leihgeschäft betrieben, gab es bereits im klassischen Altertum. Im Mittelalter war der Geld- und Kreditverkehr und infolgedessen auch das Bankwesen wegen der bestehenden Naturalwirtschaft, in der Produkte gegen Produkte ausgetauscht wurden, wenig verbreitet und entwickelt. Die Kirche erließ Zinsverbote und erklärte das Zinsnehmen für Sünde.

Das Bankwesen im modernen Sinne ist erst ein Kind des 16. Jahrhunderts. Seine Entwicklung steht im Zusammenhang mit dem Übergang von der Natural- zu der Geldwirtschaft, mit der merkantilistischen Wirtschaftspolitik, deren Lieblinge Industrie und Handel waren, der Entstehung großer nationaler Staatengebilde, durch die die Verkehrsschranken im Innern des Landes beseitigt wurden, der Ersetzung der Ritterheere durch die Soldheere, deren Unterhalt bares Geld erforderte und einer Reihe andrer Verhältnisse.

Die ersten modernen Banken waren Depositen- und Girobanken. Sie tauchten in der Wirtschaftsgeschichte der Völker als Schutzanstalten auf. Ihre Aufgabe bestand darin, Geld und Kostbarkeiten sicher zu bergen und vor Verlust und Diebstahl zu schützen. Die Posten waren schlecht organisiert, die Wege unsicher, der Nachrichtendienst ungenügend, Eisenbahnen gab es nicht. Unter diesen Verhältnissen war es von großer Bedeutung, daß die Banken bare Gelder zur sicheren Aufbewahrung übernahmen, damit einen großen Kundenkreis heranzogen und in die Lage versetzt wurden, Zahlungen durch Umschreibung zu vermitteln.

Die erste große Depositen- und Girobank war die 1587 in Italien ins Leben gerufene Banco di Rialto. Sie hat sich über zwei Jahrhunderte gehalten. 1797 wurde sie gewaltsam durch Napoleon, der die finanzielle Entwicklung Venedigs untergraben wollte, aufgehoben.

1609 entstand die Amsterdamer Bank in einer Periode, als die kleine Republik der Niederlande allen europäischen Handelsstaaten den Rang ablief und den Grund zu dem Wohlstand ihrer Bewohner legte. Sie bestand bis zum Jahre 1820. Ihr Untergang steht damit im Zusammenhang, daß sie der Regierung im geheimen zu hohe Vorschüsse gemacht und durch Spekulationsgeschäfte ihre soliden Grundlagen zerrüttet hatte.

Bei uns in Deutschland entstand im Jahre 1619 die Hamburger Girobank. Sie begnügte sich mit der Übernahme von Depositen und Girogeldern und wurde zu einer Stütze des Hamburger Handels. Alle Wechselzahlungen von mehr als 400 Mark lübisch mußten durch die Bank erfolgen und alle Anweisungen außerhalb derselben waren streng verboten. Sie wurde im Jahre 1875 aufgelöst und durch die in Hamburg errichtete Hauptzweiganstalt der Reichsbank ersetzt. Man sah ein, daß die Reichsbank besser geeignet sei, das Girogeschäft für das Reich zu übernehmen. So ist sie mit Anstand geschieden, eine sittenreine Matrone, im Gegensatz zu der vorigen, in jeder Beziehung korrekt bis an ihr Lebensende.

Mit diesen drei großen Instituten ist die Geschichte des Bankwesens eng verknüpft, wenn auch nicht erschöpft. Sie

repräsentieren den älteren Banktypus, der bis in die neueste Zeit hineinreicht.

Als nun aber der Großbetrieb alle Gebiete des Lebens revolutionierte, wurde auch das Bankwesen im 19. Jahrhundert auf veränderte Grundlagen gestellt. Neben die alten Girobanken treten in allen Kulturländern drei Arten von Banken, die wir im folgenden, mit den jüngsten beginnend, eingehender zu betrachten haben, nämlich:

I. die Effektenbanken,
II. „ Hypothekenbanken,
III. „ Zettelbanken.

Wir haben es jedoch bei diesen drei Arten nicht mit reinen Typen zu tun; es kommen auch Kreuzungen (Mischformen) vor. Ja es gibt Banken, die auf dem Wege der Konzentration alle drei Arten, nämlich Effekten-, Hypotheken- und Zettelbanken in sich vereinigen, z. B. in einem früheren Entwicklungsstadium die Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank).

I. Die Effektenbanken.

Effektenbanken sind Erwerbsinstitute, bei welchen Gegenstand des Unternehmens das reguläre Bankgeschäft in Verbindung mit dem Effektenhandel im großen und dem Emissionsgeschäft ist. In diesen beiden zuletzt genannten Geschäften liegt das Charakteristische. Sie allein rechtfertigen es, hier von einem besonderen Banktypus zu sprechen. Derselbe entspricht der großbetrieblichen Wirtschaftsepoche und ist erst aus den Bedürfnissen derselben heraus geboren worden.

Die Bezeichnung Effektenbanken ist in der Praxis wenig gebräuchlich. Sie stammt von einem Juristen namens Sattler, der 1890 das bisher auf diesem Gebiete grundlegende Werk über die Effektenbanken veröffentlichte. Ebensowenig hat sich aus naheliegenden Gründen der Ausdruck Spekulationsbanken eingebürgert. Neueren Datums ist der Name „Anlagebanken". Eine reine Tautologie aber ist die Bezeichnung Kreditbanken, denn der Kredit gehört zum Wesen jeder Bank.

Der Crédit Mobilier in Paris.

Die erste Effektenbank, die im Prinzip vorbildlich wurde für eine Reihe deutscher Bankgründungen, ist die Société générale de Crédit Mobilier in Paris. Diese Gesellschaft wurde 1852 mit einem Kapital von 60 Millionen Franken auf Aktien von den Gebrüdern Pereire gegründet. Unter den Gründern prangten 18 Namen der Großindustrie und Haute finance. Das Unternehmen hatte die Bestimmung, dem Napoleonischen Kaisertum finanzielle Macht zu verschaffen, den stark gesunkenen Kurs der französischen Rente wieder zu heben, den Kredit international zu organisieren, um die Kapitalbewegung in Europa zu beherrschen und auf diese Weise die friedliche Welteroberung einzuleiten. Sein Hauptzweck aber gipfelte in dem Gedanken: Kredit der Industrie. Dieser Zweck kam in dem Namen Mobiliarkredit freilich nicht ganz korrekt zum Ausdruck.

Das Eigenartige dieser neuen Bank bestand nun darin, daß sie neben der Pflege aller Zweige des Bankgeschäfts — des sog. regulären Geschäfts — zwei Geschäfte besonders betonte und zur Grundlage ihrer Tätigkeit machte, nämlich erstens das Effektengeschäft im großen und zweitens das Emissionsgeschäft, bestehend in Gründungen und der Ausgabe von Obligationen und Aktien. Wertpapiere in großen Massen auf eigene Rechnung zu kaufen und zu verkaufen, Effektenhandel zu treiben, um daran Geld zu verdienen, war der Nerv ihres Strebens. Nach dieser Haupttätigkeit hat man den Nachahmern des Crédit Mobilier den Namen Effektenbanken gegeben.

Außer der Wertpapierspekulation aber entfaltete die neue Bank eine rege Emissionstätigkeit. Es waren in erster Linie Eisenbahnen und andere Verkehrsunternehmungen, deren Aktien der Crédit Mobilier emittierte, denen er Kredit gab und an denen er sich dauernd beteiligte. Die Pereires schufen einen guten Teil des französischen Eisenbahnnetzes. Heine nennt Emil Pereire geradezu den Pontifex maximus der Eisenbahnen.

Die Eisenbahnen waren damals die Grundmomente der Konjunktur. Der Crédit Mobilier war zunächst eine große Eisenbahnbank. Mit seinem Gelde wurden die Süd-, Zentral-, Ost- und Westbahn gebaut; ferner die spanische Nordbahn. Von besonderer Bedeutung war die Gründung und Finanzierung der österreichischen Staatsbahn, deren Aktien, die sog. Franzosen, noch heute ein beliebtes Spielpapier der Börse sind. Die neuen Bahnanlagen brauchten billiges Kapital und eine Bank für ihre Kassenverwaltung. Außerdem beteiligte sich der Crédit Mobilier mit riesigen Subskriptionen an den französischen Anleihen und den Anleihen exotischer Staaten sowie an einer ganzen Reihe von Unternehmungen. Hierher gehört z. B. die Gründung der 1860 in die Brüche gegangenen Compagnie générale maritime, die zugleich Schiffe bauen, Schiffahrt, Fischerei und Seehandel treiben, Nahrungskonserven fabrizieren und vertreiben sollte; ferner eine Immobiliengesellschaft (Société Immobilière), die Teile von Paris (die Ebene von Monceau) bebaute, eine Omnibusgesellschaft, eine Gasgesellschaft, die Ebrokanalgesellschaft u. a. m. Durch diese und andere Unternehmungen sollten Industrie, Handel und Verkehr gefördert werden.

Mit diesen industriellen Gründungen aber war das Programm der Bank nicht erschöpft. Sie suchte sich international auszudehnen und rief zu diesem Zwecke ein ganzes Banksystem in den einzelnen europäischen Ländern ins Leben: In Spanien den Crédit mobilier Espagnol, in Deutschland die Darmstädter Bank, ferner Crédit mobiliers in Italien, den Niederlanden und London. Es waren mehr oder weniger gar nicht abhängige Gründungen im Dienste eines großen Ideals, der Idee des Weltfriedens.

Die Gründer, Emil und Isaak Pereire, die aus der St. Simonistischen Schule hervorgegangen waren, zwei Juden, ausgestattet mit dem ganzen Geist und Scharfblick ihrer Rasse, dazu nationalökonomisch gebildet, frühere sozialliberale Journalisten, wollten nicht bloß Geld verdienen. Es schwebte ihnen ein großer sozialistischer Endzweck vor. „In ihrem Gedankengang", sagt Plenge, „lebte ein großer Zug, seitdem ihnen

Herzen und Augen durch die großen Ahnungen St. Simons geöffnet waren“ [1]).

Schon für St. Simon waren die Banken der Mittelpunkt seines „industriellen“ Systems. Durch die Tochterbanken wollten die Pereires, wie schon erwähnt, die verschiedenen Völker finanziell umstricken, ihr Ziel war die Organisierung des internationalen Kredits und die Beherrschung der Kapitalbewegung unter den Nationen, um auf diese Weise den Weltfrieden zu fördern. Mit ihrem Pariser Unternehmen aber verfolgten sie noch weitere Ziele. Sie wollten alle kapitalistischen Unternehmungen Frankreichs, und vielleicht auch noch die anderer Länder durch Obligationen aufkaufen und in einer Hand vereinigen, um die gesamte Produktion von einem Punkte aus dirigieren zu können [2]). Das sollte folgendermaßen gemacht werden: Der Crédit Mobilier konnte Effekten der verschiedensten Art erwerben. Die Aktionäre sollten für ihre Aktien Obligationen erhalten. Die Bank war berechtigt, Obligationen bis zum zehnfachen Betrage des Aktienkapitals auszugeben. Das Aktienkapital betrug 60 Millionen Franken. Sie konnte also Aktien bis zur Höhe von 600 Millionen Franken erwerben. War diese Summe erschöpft, dann ließ sich das Aktienkapital verdoppeln und die Bank war dann in der Lage, schon Obligationen bis zu 1200 Millionen zu emittieren usw., bis sämtliche Aktien in Frankreich und andern Ländern aufgekauft wären!

Es ist interessant, die Obligationen des Crédit Mobilier, die die Grundlage dieser Theorie bilden, noch etwas näher ins Auge zu fassen. Es sollten lang- und kurzfristige, „festverzinsliche, keinen Kursschwankungen unterworfene und jederzeit veräußerbare Papiere“ sein. Es handelt sich bei den kurzfristigen Obligationen, wie Sattler richtig bemerkt, wirtschaftlich um nichts anderes als Solawechsel, die durch Blankoindossament die Umlaufsfähigkeit von Inhaberpapieren erhalten sollten. Die Gründer rechneten mit den hohen Erträgen aus der Industrie, die

[1]) Dr. Joh. Plenge: Gründung und Geschichte des „Crédit Mobilier“, Tübingen 1903.

[2]) Plenge bestreitet das.

eine ständige Verzinsung der Obligationen sichern sollte. Da diese auch in kleinen Beträgen ausgegeben werden konnten, sollte auch die ärmere Bevölkerung durch Erwerb derselben in den Stand gesetzt werden, an der Entwicklung der Industrie Anteil zu nehmen. Aber die Pereires hatten sich getäuscht; das Publikum wollte die Obligationen wegen ihrer ungenügenden Deckung nicht annehmen und die Obligationentheorie hat daher praktisch eine Bedeutung nicht gehabt.

Die Geschichte der Bank eingehender zu erzählen, ist hier nicht der Ort. Neuerdings ist sie von Plenge in einer wertvollen Untersuchung behandelt worden, die — durchaus mit Recht — auf einem den Pereires sympathischen Standpunkt steht, sehr im Gegensatz zu älteren Auffassungen, wie sie z. B. bei uns die Nationalzeitung in den 1850 er Jahren vertrat, die die Pereires mit Law verglich. Es waren eben zum Unterschiede von den Epigonen zwei Männer, die nicht bloß Geld verdienen wollten, sondern die Erreichung großer volkswirtschaftlicher Ideale als Richtschnur und Endziel ihrer Unternehmertätigkeit ansahen.

Immerhin hat die Bank in den ersten Zeiten ihres Bestehens hohe Erträge abgeworfen, wenn auch zweifellos die Dividenden einzelner Jahre viel zu hoch waren. Im Jahre 1855 war der Crédit Mobilier auf dem Gipfelpunkt seiner Macht und seines Glückes angelangt. Er verteilte über 40 % Dividende. Der Hauptgewinn stammte aus dem Effektenhandel. Der Wert der Effektenbestände betrug am Schluß des genannten Jahres 101 Millionen Franken. Die Dividenden beliefen sich von 1853 bis 1867 auf 13,4, 11,8, 40,74, 23, 5, 5, 7,5, 10, 10, 25, 25, 10, 5, 0, 0 %.

Der Effektenhandel, der in jener ersten Periode des Eisenbahnbaues und der industriellen Blüte Frankreichs die Bank groß gemacht hatte, war es auch, der ihre Grundlagen unterminierte. Seit Mitte der 1860 er Jahre begannen sich in ihrem Portefeuille die unverkäuflichen Effekten zu häufen. Es fehlte an Geld zur Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten. Der Crédit Mobilier hatte zu sehr den großen Fundamentalsatz gesunder Bankpolitik außer acht gelassen, keinen anderen Kredit zu geben, als er selbst genommen. „Es rächte sich das Übermaß, in

welchem er fremde, in kürzerer Zeit rückzahlbare Gelder in weit ausschauenden, schwer zu überblickenden Geschäften festlegte“ [1]). Große Vorschüsse an die Tochtergesellschaften, wie an den 1852 von ihm begründeten Crédit Foncier de France, bedeuteten eine völlige Immobilisierung des Aktienkapitals. 1866 wurde zur Beschaffung von Mitteln das Betriebskapital verdoppelt. An Stelle einer schrittweisen Vermehrung der Betriebsmittel trat die jähe Steigerung. Es war ein letzter verzweifelter Versuch. 1867 kam die Katastrophe zum Ausbruch, die Bank stellte ihre Zahlungen ein. Es zeigte sich, daß die vorhandenen Effekten zu hoch in die Bilanz eingestellt waren. Die Aktionäre verklagten ihren Verwaltungsrat auf Zahlung von 60 Millionen Franken, d. h. um die Summe, um welche das Aktienkapital 1866 erhöht worden war.

Das ist die Geschichte der ersten großen Effektenbank Europas. Ihre Fehler lagen in den unerreichbar hoch gesteckten Zielen, in der Festlegung großer Summen in Immobilien und Effekten, in zu hohen Dividenden. Das traurige Ende dieser Bank hat lange Zeit in der älteren deutschen national-ökonomischen Wissenschaft einer unfreundlichen pessimistischen Beurteilung dieses neuen Banktypus Vorschub geleistet (Knies, Schäffle, Roscher, Wagner).

Bankgründungen in Deutschland.

Noch ehe in Frankreich der Crédit Mobilier entstand, fanden die aus der St. Simonistischen Anschauungsweise hervorgegangenen Gedanken über die Aufgaben des Bankwesens in Deutschland in der Person Gustav Mevissens, der 1848 die Leitung des A. Schaaffhausenschen Bankvereins übernahm, einen enthusiastischen Vertreter. In diesem Jahre kam das private Bankgeschäft von Abraham Schaaffhausen in Köln zum Erliegen. Es hatte in Grundstücks- und Eisenspekulationen und an-

[1]) Sattler. S. 85.

deren dem regulären Bankgeschäft fernliegenden Unternehmungen, vor allem auch in übermäßigen Vorschüssen an die rheinische Industrie viel Geld verloren. Der Zusammenbruch der Bank, bei der nicht weniger als 170 Fabriken ihren Kredit deckten, hätte in jener sozial kritischen Zeit eine Katastrophe bedeutet, wenn nicht die Regierung zu Hilfe gekommen wäre. Dies geschah in der Weise, daß sie dem Kölner Kontor der Preußischen Bank große Summen zuwandte, dann aber das Bankhaus nach dem Plane des damaligen Finanzministers Hansemann in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, in der die Gläubiger für ihre Forderungen Aktien bekamen und der Staat die Verzinsung eines Teils der Aktien (bis zu 2 150 000 Taler) für eine Reihe von Jahren garantierte. So entstand der A. Schaaffhausensche Bankverein. An die Spitze der neuen Aktienbank trat Gustav Mevissen, dessen Biographie in einem ausgezeichneten Werk von Hansen (Berlin 1906) geschrieben ist.

Mevissen ging bei der Übernahme der Leitung des A. Schaaffhausenschen Bankvereins von den Gedanken St. Simons aus, die ihn in seiner Jugend begeistert hatten. Hatte dieser an Projekten überreiche Kopf einst theoretisch das Bankwesen als den Hebel zur Begründung des kommenden industriellen Systems und als die das gesamte Wirtschaftsleben organisierende Instanz ins Auge gefaßt, so suchte Mevissen nun Gelegenheiten, diesen Gedanken praktisch durchzuführen. Ihm schwebte als Aufgabe des Schaaffhausenschen Bankvereins die planmäßige Umgestaltung der rheinisch-westfälischen Industrie durch das Kapital als das Grundprinzip des modernen Wirtschaftslebens vor. Dabei war Mevissen kein Kapitalist im Sombartschen Sinne. Der Gelderwerb war ihm nicht Selbstzweck. „Für ihn", sagt Hansen (S. 605), „war die kulturfördernde Wirkung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, nicht die Mathematik des Unternehmergewinns das entscheidende. Die Überwältigung und Nutzbarmachung der Naturkräfte durch die Macht des menschlichen Geistes, die vernunftgemäße Gestaltung der materiellen Güterversorgung, die Entfesselung der produktiven Kräfte des Vaterlandes, um dies zu verselbständigen und zu befähigen, auch auf

wirtschaftlichem Gebiet durch Entfaltung seiner nationalen Eigenart an dem großen Werke des menschlichen Kulturfortschritts erfolgreich mitzuarbeiten — diese und verwandte allgemeine Aufgaben, nicht die Vermehrung des Kapitals und des Besitzes um ihrer selbst willen, waren seine leitenden Sterne."

Die spätern Männer im deutschen Bankwesen haben dann freilich eine Epoche inauguriert, die von wesentlich anderen Gedanken erfüllt war.

Es gehört zu den Ironien der Geschichte, daß der französische Crédit Mobilier, der nach den Intentionen seiner Gründer den Kapitalismus schwächen und schließlich ganz aufheben und an seine Stelle einen von einer Zentrale aus beherrschten sozialistischen Organismus setzen wollte, dazu bestimmt war, die kapitalistische Entwicklung ungeheuer zu fördern.

Nach dem Muster des Crédit Mobilier bildeten sich nämlich bald nach der Gründung des A. Schaaffhausenschen Bankvereins in Deutschland eine Reihe von Banken, die die sozialistische Grundtendenz und das Obligationenprinzip ihres Pariser Vorgängers nicht annahmen, aber sich in ihrer Geschäftstätigkeit ebenfalls auf die Pflege der Effektenspekulation und des Emissionsgeschäftes warfen und Tochtergesellschaften ins Leben riefen, dabei jedoch manche Fehler, z. B. zu große Vorschüsse an dieselben, vermieden. Durch diese ihre Tätigkeit wurden sie als „Schrittmacher für Industrie und Handel" zu Nachahmern des Pariser Crédit Mobilier in seinen praktischen, nicht aber in seinen theoretischen Zielen.

Das erste Institut dieser Art war die im Jahre 1853 gegründete Bank für Handel und Industrie in Darmstadt (Darmstädter Bank). Die Bank sollte nach den Ideen Moritz von Habers ursprünglich in Frankfurt am Main errichtet werden, und zwar in Form einer Noten- und Effektenbank nach Pariser Muster. Aber der Senat der Stadt versagte seine Einwilligung, da es sich um eine Niederlassung des Crédit Mobilier handle, und die Beziehungen des mitbeteiligten Gründers Abraham Oppenheim in Köln zu dem Pariser Haus Fould offen zutage lagen. Man wollte keinen Crédit Mobilier. Vor allem war der Frankfurter Rothschild dagegen, denn er sah in dem

neuen Aktienunternehmen eine Bedrohung seines Monopols. Auch die Frankfurter Handelskammer sprach sich gegen die Bank aus und empfahl als Gegenschachzug die Gründung einer soliden Bank am Platze. In einer besonderen Sitzung wurde gegen die Bank Stellung genommen. Sie bedrohe mit Rücksicht auf die in ihrem Statute niedergelegten Grundsätze den hiesigen Platz mit großer Gefahr. Ihr statutarischer Wirkungskreis entbehre der für solche Anstalten notwendigen Beschränkung; für die von ihr auszugebenden Bankzettel sei eine beruhigende und sichere Fundierung nicht vorhanden. Auch die kundgegebene Verbindung mit dem Crédit Mobilier flöße kein Zutrauen ein [1]). In Anbetracht dieser Widerstände vollzog sich die Gründung in Darmstadt unter großen Schwierigkeiten. Das Projekt der Verbindung von Noten- und Effektenbanken mußte zerlegt werden, indem für die Notenausgabe eine besondere Bank, die Bank für Süddeutschland (1855) gegründet wurde. Sie behielt ihr Privileg bis 1905. Das deutsche Kapital war zurückhaltend. Die meisten Aktien wurden in Paris gezeichnet und konnten nur durch die Pariser Börse plaziert werden. Die Frankfurter und Berliner Zeitungen griffen die Bank an und Rothschild suchte den Kurs zu drücken. Als Gegenzug wurde damals von Mevissen, der auch beteiligt war, eine noch jetzt existierende Zeitschrift, der Frankfurter Aktionär ins Leben gerufen.

1855 folgte dann die k. k. privilegierte Österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe (Österreichische Kreditanstalt), die heute die führende Macht des österreichischen Geldmarkts ist. Das dritte nach Pariser Muster gebildete Institut war die 1856 gegründete Allgemeine Kreditanstalt in Leipzig. In demselben Jahre trat die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen (Meiniger Bank) ins Leben, und es folgte die Norddeutsche Bank in Hamburg.

Keine einzige der hier genannten Banken, die in den 1850er Jahren entstanden, steht auf preußischem Boden.

---

[1]) Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt am Main 1707—1908. Frankfurt 1908. S. 662.

Die preußische Regierung hatte eine Aversion gegen den Crédit Mobilier. Sie hielt die Form der Aktiengesellschaft im Bankwesen in echt landesväterlicher Weise für bedenklich und lehnte alle Konzessionsgesuche ab. Das Kapital fand jedoch einen Ausweg in der Gesellschaftsform der Aktienkommanditgesellschaft, welche der staatlichen Konzession nicht bedurfte. In dieser Form wurden errichtet: 1856 der Schlesische Bankverein in Breslau, die Berliner Handelsgesellschaft und die Direktion der Diskontogesellschaft. In den 1860er Jahren ist dann in Preußen nicht eine einzige größere Bank gegründet worden . Erst 1870 wurde die Deutsche Bank in Berlin errichtet und mit Rücksicht auf die klangvollen Namen ihrer Gründer als Aktiengesellschaft konzessioniert. In der Folgezeit haben sich dann, nachdem die Konzessionspflicht gefallen und die Freiheit der Errichtung von Aktiengesellschaften proklamiert war, eine Reihe Effektenbanken auf Aktien nach dem Muster des Pariser Crédit Mobilier entwickelt, in denen der Geist und das Wesen des letzteren deutlich zum Vorschein kommt, so die Commerz- und Diskontobank in Hamburg (1870), die Dresdner Bank zu Dresden (1872), die Nationalbank für Deutschland (1881), die Berliner Bank (1889).

Das Charakteristische dieser Banken liegt, wie schon gesagt, hauptsächlich in zwei Punkten: Einmal in ihren Beziehungen zur Effektenspekulation und dann in ihren Beziehungen zur Industrie.

Die Effektenspekulation ist hier nicht näher zu behandeln. Ihre Unterlagen bilden die von der Bank erworbenen Wertpapiere. Jede der großen Effektenbanken hat ein nicht unbedeutendes Effektenkonto. Dasselbe betrug am 31. Dezember 1912 bei der

Deutschen Bank	113,4	Millionen
Diskonto-Gesellschaft	37,2	„
Dresdner Bank	61,1	„
Schaaffhausenschen Bankverein. . . .	45,2	„
Darmstädter Bank	47,2	„
Berliner Handelsgesellschaft	41,9	„

Allein diese Zahlen gewähren noch kein vollständiges Bild. Denn bei einigen dieser Banken werden vielfach Industriewerte, die aus börsentechnischen Erwägungen im Portefeuille zurückgehalten werden, auf Konsortialkonto verbucht, ebenso die zur vorübergehenden Anlage dienenden, wie die reportierten Effekten. Im allgemeinen dürfte der Besitz an eigenen Effekten im Durchschnitt des Jahres wesentlich größer sein, als es die vor Schluß des Jahres „frisierten" Bilanzen erkennen lassen.

Die Spekulation in Wertpapieren kann Gewinn oder Verlust bedeuten. Im allgemeinen hat sie einen riskanten Charakter. Ein Beispiel, wie verfehlte Spekulationen eine Bank gefährden können, bietet die Geschichte der Berliner Handelsgesellschaft, einer alten 1856 gegründeten Bank. Einer ihrer Geschäftsinhaber hatte 1882 Spekulationen in russischer Valuta entriert, die fehl schlugen, da statt der erwarteten Besserung des russischen Rubelkurses das Gegenteil eintrat. Das Engagement belief sich auf 12,6 Millionen Rubel. Aus der Lösung dieser Verbindlichkeiten ergab sich ein Verlust von über 7 Millionen Mark. Dazu kamen Verluste aus der Spekulation in eigenen Anteilen von ungefähr 1 Million und andere unglückliche Geschäfte. Durch diese Verluste war die Berliner Handelsgesellschaft so geschwächt, daß zwei Bankhäuser — Robert Warschauer und Bleichröder — sie stützen mußten, um sie vor Liquidation oder Fusion mit der Dresdner Bank zu bewahren. Das Kapital wurde von 30 auf 20 Millionen heruntergesetzt.

Das Industriegeschäft der Effektenbanken.

Ein viel größeres volkswirtschaftliches Interesse als das Effektengeschäft beansprucht das große Industriegeschäft der Banken. In der Literatur sind die Beziehungen der Effektenbanken zur Industrie noch wenig bearbeitet worden. Das grundlegende Werk, dessen Ergebnisse im folgenden benutzt werden sollen, ist das anregende und perspektivenreiche Buch von Dr. Otto Jeidels: Das Verhältnis der deutschen

Großbanken zur Industrie mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie [1]). Für dieses Verhältnis kommen in Betracht:

1. die Formen der Verbindungen der Effektenbanken mit der Industrie,
2. der Einfluß der Banken auf die industrielle Entwicklung,
3. die Notwendigkeit einer einheitlichen, grundsätzlichen, industriellen Bankpolitik.

Die großen Unternehmungen der Industrie brauchen in erster Linie Geld. Die Beschaffung desselben ist dort, wo nicht ein kapitalkräftiger Unternehmerstand von vornherein besteht (wie vielfach in der oberschlesischen Montanindustrie), oder die Neuanschaffungen aus den Betriebseinnahmen gedeckt werden (z. B. bei der Ilseder Hütte) die Aufgabe der Banken. Richtige Geldbeschaffung ist der Kernpunkt ihrer Beziehungen zur Industrie. Das Band, welches die Banken am engsten mit der Industrie verknüpft, ist das Kontokorrent. Es ist das charakteristische industrielle Bankgeschäft, der Angelpunkt sämtlicher übrigen Geschäfte mit der Industrie. Außerdem aber können sich die Beziehungen der Effektenbanken zur Industrie noch in anderen Formen bewegen. Die Banken können die Emmissionen und Geldvermehrungen industrieller Unternehmungen besorgen. Sie können sich mit Aktienbesitz oder Einlagen an ihnen beteiligen. Sie können die Aufsichtsratsstellen mit ihren eigenen Kreaturen besetzen.

Am intimsten sind die Beziehungen da, wo Verwaltungsmitglieder der Banken in dem Aufsichtsrat der nahestehenden Industriegesellschaft sitzen. Die Delegation in dieses kontrollierende Organ ist ein Mittel, um die industrielle Einflußsphäre der Effektenbanken außerordentlich zu vergrößern. Sie durchdringen das industrielle Unternehmen mit ihren geschäftlichen Ideen. Der Schaaffhausensche Bankverein ist im Aufsichtsrat der Maschinenbauanstalt Humboldt durch fünf ihm nahestehende Personen vertreten, die Diskontogesellschaft bei der Gel-

[1]) Leipzig 1905. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen von Schmoller und Sering, Bd. 24.

senkirchner Bergwerksgesellschaft durch sieben, die Deutsche Bank bei Siemens & Halske durch vier [1]). Nach der von Jeidels nach dem Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte der Aktiengesellschaften gemachten Zusammenstellung waren in Industriegesellschaften Ende 1903 vertreten, die

	Deutsche Bank	Diskonto Gesellschaft	Darmstädter Bank	Dresdner Bank	Schaaffh. B.-Verein	Berl. Handelsgesellsch.
Durch Direktoren	101	31	51	53	68	40
Durch ihre eigenen Aufsichtsräte	120	61	50	80	62	34
überhaupt	221	92	101	133	130	74

Umgekehrt treten Großindustrielle in den Aufsichtsrat der Bank und durchdringen die Leitung derselben mit dem Geist großindustrieller Geschäftsprinzipien. So sitzen z. B. im Aufsichtsrat der Diskontogesellschaft neben verschiedenen Exzellenzen u. a. der Direktor der Hamburg-Amerika-Linie (Ballin), der Leiter des Kohlensyndikats (Kirdorf), ein großer Eisenhändler (Ravené) — ferner bei der Dresdner Bank der Generaldirektor der Königs- und Laurahütte (Bergrat Hilger) und der Schlesischen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb (Bergrat Remy), der vormals Thiele-Winklerschen Kattowitzer Bergwerksgesellschaft (Bergrat Williger), der Chef einer der beiden großen schlesischen Kohlenhandelsfirmen (Caesar Wollheim), der Kommerzienrat Hugo von Hoesch, der Regierungsrat Dr. Oppenheim, Direktor der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, ferner der Inhaber der Reederei und des Importgeschäfts Melchers, des Im- und Exportgeschäfts Achelis, der Plantagenbesitzer Esser u. a.

Welchen Einfluß haben nun die Banken auf die Entwicklung der Industrie?

Sie fördern durch Kreditgewährung in erster Linie die aussichtsreichsten Zweige und Unternehmungen und begünstigen sie in ihren Entwicklungstendenzen. Ursprünglich war der Eisenbahnbau durch Aktiengesellschaften der Stachel für industrielle Bankgeschäfte. Seit Ende der 70 er Jahre wurden die Eisenbahnen verstaatlicht. Das Geschäft mit diesen

[1]) Jeidels a. a. O. S. 161.

Unternehmungen hörte daher, wenigstens in Deutschland, fast ganz auf. Nur im Auslande wurden weiter Bahnen gebaut. Die Banken mußten daher seit den 80 er Jahren ein neues Befruchtungsgebiet aufsuchen, und das war die *schwere Industrie Rheinland-Westfalens*. Das Charakteristische dieser Industrie in finanzieller Beziehung liegt in den großen Kapitalmassen, die sie benötigt. Ihr wandten nunmehr die Banken ihre Tätigkeit zu. In den 90 er Jahren wird dann die *Elektrizitätsindustrie* und der *Maschinenbau* das Operationsgebiet für das Bankkapital. Die schnelle Ausdehnung, der große Kapitalbedarf und die vielen Transaktionen auf dem Gebiete dieser Industrien boten den Effektenbanken Beschäftigung in Hülle und Fülle. Aber die Stellung der Bankleiter diesen Industrien und den einzelnen Unternehmungen gegenüber blieb im wesentlichen die des Vermittlers. Sie unterstützten die industriellen Unternehmungen mit Geld, besorgten ihre Geschäfte und profitierten dadurch, daß sie selbst ihren Kundenkreis ausdehnten und die Beziehungen zu ihrer Klientele immer intensiver gestalteten. Eine selbständige Einwirkung auf die mit ihnen in Verbindung stehenden industriellen Unternehmungen hatten sie nicht. Ebensowenig griffen die Banken in die Entwicklungstendenzen der Großindustrie nicht oder nur in seltenen Fällen selbständig ein. Dieses passive Verhalten hat seinen Grund in den noch nicht genügend ausgereiften kapitalistischen Zuständen auf der einen und in dem Fehlen eines großen volkswirtschaftlich durchdachten industriepolitischen Programms auf der andern Seite. Die Industrie folgt den Gesetzen der kapitalistischen Entwicklung, und die großen Effektenbanken waren bisher bloß ihre Trabanten. Sie griffen nicht selbständig in die industriellen Entwicklungstriebkräfte ein. Die Initiative lag in der Regel bei der Industrie, nicht bei den Banken (nur notleidende Unternehmungen bilden eine Ausnahme).

Aber die *Stellung der Banken* zur Industrie wird *durch die Entwicklung des Kapitalismus*, vor allem durch den industriellen Expansions- und Konzentrationsprozeß allmählich *verändert*. Dazu bemerkt Jeidels (S. 253): „Die Stellung der Banken zu den großen Fragen einer

Industrie ändert sich mit der Zahl und dem Entwicklungsgang der Unternehmungen, zu denen sie in Beziehung stehen. Ist die Bank nur für und durch ein oder wenige Werke an einer Industrie interessiert, dann liegt die Sache einfach: Die Politik dieser Unternehmung ist die Politik der Bank. Häufen sich diese Interessen und stehen sie sich gar zum Teil feindlich gegenüber (reines Walzwerk und gemischtes Eisenwerk), dann hat sich die Bank für die einen oder andern zu entscheiden. So entsteht eine Industriepolitik der Banken, die nicht ein bloßes Wählen zwischen der einen und andern Seite zu sein braucht, sondern sehr wohl ein drittes sein kann."

Nun ist die Zahl der Etablissements, an denen eine große Effektenbank interessiert ist, immer größer geworden. Wie ein Band umschlingt jede ein großes Bukett industrieller Unternehmungen. Geschäftsverbindung mit mehreren Werken aber bedeutet für die Bank, daß sie mehr erfährt, als die Öffentlichkeit, „daß sie in die Betriebe mancher verwandter Unternehmungen besser hineinsehen, sich als Bankier und Aufsichtsratmitglied nach vielem erkundigen und auf Grund der Erfahrungen bei andern Werken Ratschläge geben, Wünsche aussprechen kann, deren Erfüllung nichts Ernstliches im Wege steht" (S. 214). Solche Wünsche oder Ratschläge, mitunter auch Anordnungen können z. B. Aufträge betreffen, die die Bank zwischen den ihr befreundeten Firmen vermittelt.

Vor allem ist es das Ausland, wo eine Reihe Gründungs- und Emissionsgeschäfte den reinen Finanzmächten Gelegenheit zu selbständiger Tätigkeit und eigner Initiative bieten. Sie können dadurch der heimischen Industrie Absatzquellen eröffnen, indem sie bei den Lieferungen diejenigen Unternehmungen bevorzugen, die ihnen nahe stehen. Die Diskontogesellschaft hat das Schienenmaterial der rumänischen Eisenbahnen durch die Dortmunder Union liefern lassen. Die Maschinenbauanstalt Luther, die ebenfalls der Diskontogesellschaft nahe steht, erhielt Arbeiten bei den Donaukatarakten übertragen. Welche reichliche Gelegenheit gibt ein Unternehmen wie die Bagdadbahn der Deutschen Bank, die ihr befreundeten Werke

zu beschäftigen. Man wird sich nicht wundern, daß die elektrischen Licht- und Hebeanlagen im Neuen Hafen von Haidar Pascha Siemens & Halske übertragen wurden. Aber auch im Inland ist eine wechselseitige Auftragbeschaffung durch Vermittlung der Banken möglich. Sie können ein Bergwerksunternehmen veranlassen, Maschinen oder elektrische Anlagen bestimmten Fabriken in Auftrag zu geben oder sie können ein Eisenwerk anhalten, seinen Bedarf an Kalk oder an feuerfesten Anlagen bei von ihnen bezeichneten Stellen zu decken. Die großen Banken haben diese Auftragbeschaffung bisher nur gelegentlich betrieben. Zur Ausbildung fester Grundsätze aber ist es nicht gekommen.

Durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Industrie ergeben sich zwei Konsequenzen: Einmal rücken die sich im Konkurrenzkampf heftig befehdenden Unternehmungen eines Industriezweigs einander näher und zweitens bahnt die gemeinsame Tätigkeit der Industriekonsortien den großen Banken untereinander den Weg zur Verständigung. So treffen sich z. B. der Schaaffhausensche Bankverein und die Berliner Handelsgesellschaft auf dem Gebiete der Kleinbahnunternehmungen in der großen Bahnbaufirma Lenz, auf dem Gebiete der Lothringenschen Eisenindustrie in den Rombacher Hüttenwerken, ferner in der Niedersächsischen Textilindustrie, seit kurzem auch in der Harpner Bergbaugesellschaft, seit der Verschmelzung der A. E. G. mit der U. E. G., d. h. der Elektrizitätsfirma des Loewekonzerns (heute mit A. E. G. verschmolzen) in Werken und Bahnen der elektrischen Industrie (S. 228 u. 229). Der Loewekonzern arbeitete ursprünglich mit drei, heute mit den sechs größten Banken Deutschlands. 1894 wurden unter der Führung Isidor Loewes, des Organisators, Finanziers und Leiters der Loewe-Gesellschaft die Interessen der Banken am Loewekonzern zusammengeschlossen. Bis 1891 hatte Loewe mit Born und Busse zusammengearbeitet. Dann knüpfte er Beziehungen zur Diskontogesellschaft und zur Dresdner Bank an. Das Haus Bleichröder trat in die Waffengruppe, nachdem es in Mexiko gute Dienste geleistet hatte. Der A. Schaaffhausensche Bankverein besaß in der Pulvergruppe maßgebenden Einfluß.

Diese Finanzinteressen schloß Loewe 1894 bei der Gründung der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen zu dem sog. Loewe-Konsortium zusammen [1]). Dieses Gebilde besteht noch heute. Im Ausschuß der Interessengemeinschaft Gelsenkirchen-Schalke-Rote Erde sitzen außer Hugo Stinnes und August Thyssen zwei Direktoren der Diskontogesellschaft, einer der Deutschen Bank und einer vom Schaaffhausenschen Bankverein. Das Resultat dieses Zusammenwirkens ist eine erweiterte Konzentration. Die Banken beginnen die industriellen Verschmelzungs- und Vergrößerungspläne bewußt zu fördern. So zwangen sie den Phönix, mit in den Stahlwerksverband einzutreten. An dem Zustandekommen des zweiten Kohlensyndikats von 1903 hatten sie ein eminentes Interesse. Heute ist die Politik der Industrie die der Banken. Sie selbst aber rücken sich, wie im folgenden Kapitel gezeigt werden soll, immer näher und arbeiten auf industriellem Gebiet ihrer eignen Verständigung vor.

Durch das Eingreifen der Großbanken in die Leitung der industriellen Produktion — und das würde der nächste Schritt sein — wäre es möglich, eine einheitliche Industriepolitik zu inaugurieren. Diese fehlt bis heute. Die Banken begrüßen es in ihren Geschäftsberichten, wenn im Wirtschaftsleben die Sonne scheint, wenn eine Hausse ihren Kapitalumschlag vergrößert, sie bedauern es, wenn eine rückgängige Konjunktur alle Blüten knickt und die Gewinne reduziert, aber Grundsätze, um das eine zu begünstigen und das andre zu verhindern, haben sie nicht. Es fehlen unsern Banken die großen Prinzipien, nach denen die Industrie beeinflußt, die Produktion gelenkt werden kann. Eine bewußte Beeinflussung und Leitung der Produktion von seiten der großen Finanzinstitute wird die Aufgabe sein, an der die Zukunft zu arbeiten hat. Und das Mittel dazu ist einfach. Je nachdem die großen Banken und Bankhäuser die industriellen Kredite beschränken oder erweitern, wird die in-

[1]) Aus Georg Tischert: Aus der Entwicklung des Loewe-Konzerns. Berlin 1911, S. 27.

dustrielle Produktion emporgeschnellt oder zu heilsamer Einschränkung genötigt.

Die Beziehungen der Banken zur Industrie scheinen auf einen größeren Einfluß der ersteren, auf eine allmähliche Beherrschung der Industrie loszusteuern. So sagt Jeidels: „Die gegenwärtige Entwicklungsstufe der Industrie setzt der Bankwelt, die ihrerseits einen dem gewerblichen ähnlichen Konzentrationsprozeß durchmacht, eine neue Aufgabe: Galt es in frühern Perioden industrieller Banktätigkeit die Industrie anzuregen, so handelt es sich heute darum, *sich derselben zu bemächtigen*. Nicht die Schaffung, sondern die Beherrschung und Leitung der Kapitalmassen ist das Entscheidende. Erst damit ist der Anlaß gegeben, die einzelnen Formen industrieller Beziehungen planmäßig auszubilden" (S. 108).

Dabei dürfen jedoch die großen Gefahren nicht verkannt werden, die in der Verbindung der Banken mit der Industrie liegen und auf die wiederholt aufmerksam gemacht worden ist. Der bedeutendste Vertreter dieser Anschauung ist Dr. *Otto Lindenberg*. In seiner Schrift „*Die Gefahren im deutschen Bankwesen*" (1901) werden die großen Banken vor der Engagierung ihres Kapitals in industriellen Unternehmungen gewarnt. Die Bankgeschichte kennt viele Fälle, in denen Kreditgewährung oder Beteiligung an industriellen Unternehmungen für die betreffenden Banken außerordentlich gefährlich wurden. Ein klassisches Beispiel dafür bietet die Geschichte der 1881 mit einem Kapital von 20 Millionen gegründeten *Nationalbank für Deutschland* in Berlin. Sie hatte sich mit 3,6 Millionen an einer industriellen Gesellschaft beteiligt, welche die Entzuckerung der Melasse, eines Rückstandes der Zuckergewinnung, durch Strontium bezweckte. In Braunschweig wurde eine große Fabrik gebaut und in Westfalen Abbauberechtsame auf Strontium erworben. In Böhmen, Mähren und Ungarn sollten weitere Melasseentzuckerungsfabriken gebaut werden. Diese Gesellschaft prosperierte nicht. In dem Geschäftsbericht der Nationalbank von 1886 heißt es: „.... Ganz hauptsächlich fällt für uns die gewonnene Erkenntnis ins Gewicht, daß das Strontianitgeschäft schon allein wegen

seines bedeutenden Umfangs der Bank zum Nachteil gereichen muß." 1887 mußte die Bank ihr Aktienkapital um 3 Millionen reduzieren. Dieses Geschäft, in dem 17 % ihres Grundkapitals festgelegt waren, hat die Ergebnisse der Bank bis zu dem genannten Jahre sehr ungünstig beeinflußt.

Ja, die Liierung mit der Industrie kann unter Umständen eine Effektenbank zugrunde richten, wovor sie selbst nicht durch großes Alter geschützt wird. Das bekannteste Beispiel hierfür bietet die Leipziger Bank. Sie war der Bankier der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung in Cassel. Diese Gesellschaft zahlte, ohne einen Pfennig zu verdienen, Dividenden von 40 und 50 %. Das war nur möglich durch den Kredit, den ihr die Leipziger Bank gab. Dieser Kredit belief sich auf 93 Millionen, während das Aktienkapital der Bank nur 48 Millionen betrug. Es war daher natürlich, daß die Trebergesellschaft bei ihrem Zusammenbruch auch die Leipziger Bank mit sich riß. Ebenso ging die Dresdner Kreditanstalt für Industrie und Handel an der Kummergesellschaft zugrunde.

Andererseits aber darf man nicht übersehen, daß die großen und einflußreichen Banken auch solche industriellen Unternehmungen, die nicht rentieren, durch ihre großen Mittel über Wasser halten. Ob das volkswirtschaftlich richtig ist, ist eine andere Frage. Das bekannteste Beispiel hierfür ist die von der Diskontogesellschaft dauernd unterstützte Dortmunder Union. Das von der Darmstädter Bank gegründete Luxemburger Hüttenwerk Differdingen-Dannenbaum, die jetzige Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft, wurde ebenfalls von ihrer Bankverbindung nicht im Stiche gelassen, sondern zu wiederholten Malen saniert und durch Verschmelzung der Bochumer Zeche mit dem Differdinger Hüttenwerk zu dem heutigen großen Unternehmen gemacht. Ebenso wurde das notleidende Eisenhüttenwerk Aumetz-Friede durch die finanzielle Hilfe des Schaaffhausenschen Bankvereins zur Entwicklung gebracht. Der Mißerfolg der von dem Bankenkonsortium der Loewegruppe gegründeten Aschersleben er Maschinenfabrik und der Niles Tools Works Compagnie

in Berlin brachte die gründenden Banken weder in Gefahr noch veranlaßte er sie zum Rücktritt.

Sind aber die Banken selbst nicht stark genug, dann führen verfehlte industrielle Beteiligungen nicht selten zur Angliederung und Anlehnung des betreffenden Unternehmens an eine größere Bank. So lag der Grund für die Vereinigung der Darmstädter Bank mit der Breslauer Diskontobank im Jahre 1902 in der Notlage, in die die Breslauer Diskontobank infolge ihrer Beziehungen zu den Kleinbahnen der Landaugruppe gekommen war. Bekanntlich ging damals die Berliner Niederlassung der Breslauer Diskontobank in der Darmstädter auf, während zwischen beiden Banken eine Interessengemeinschaft geschlossen wurde.

Ziehen die Banken aber ihre Hand von einem industriellen Unternehmen zurück, dann kann der Fall eintreten, daß es in ernste Schwierigkeiten kommt. So erschütterte die Krisis von 1900 bis 1902 die Schuckertgesellschaft, von der sich der Schaaffhausensche Bankverein abgewandt hatte, derartig, daß das Unternehmen in eine finanzielle Notlage geriet, bis 1903 unter Mitwirkung der Deutschen Bank die Anlehnung an Siemens & Halske zustande kam.

Fassen wir noch einmal das vorhergesagte ins Auge, dann ergibt sich, daß der Einfluß der Banken auf die Industrie im allgemeinen ein segensreicher ist. Wir können dem Urteile Schumachers beistimmen, der über die Banken sagt [1]):

„Die Banken haben ausgeholfen in finanziellen Nöten, haben für Betriebsvergrößerungen die Mittel beschafft, die Kombinierung gewerblicher Unternehmungen vermittelt, Konkurrenten im Interesse einer Steigerung der Gesamtproduktivität miteinander verständigt und so vielfältig zu einer Neuorganisierung unsrer gewerblichen Produktion mittels Kartellen und Syndikaten beigetragen." Aber diese Anerkennung darf nicht übersehen lassen, daß eine einheitliche Industriepolitik der Banken zum Nutzen der Allgemeinheit bis heute nicht vorliegt, und daß mit der Beteiligung der Banken an der Industrie für beide Teile nicht nur Licht, sondern auch Schatten verbunden ist.

[1]) Schmollers Jahrbuch 1906 S. 924.

Hervorragende Vertreter des Bankwesens haben die Beteiligung der Banken an industriellen Unternehmungen nur für eine bestimmte historische Periode gelten lassen. So betonte Gustav von Mevissen bereits in den 1870er Jahren, daß die Anlagebanken, nachdem sie ihre Aufgabe als Schrittmacher der Industrie gelöst und die kapitalistische Befruchtung der Produktionsunternehmungen in die Wege geleitet hätten, fortan „überhaupt und grundsätzlich nur in seltenen Fällen in die Industrie eingreifen, in der Regel dagegen sich auf vermittelnde Banktätigkeit beschränken sollten [1]).

Die Konzentration im deutschen Bankwesen.

Konzentration ist derjenige Vorgang auf wirtschaftlichem Gebiete, bei dem an *Stelle einer großen Anzahl kleiner eine kleine Anzahl großer Unternehmungen tritt*. Dieser Prozeß trägt zwei Kennzeichen. Das eine ist das ständige *Anwachsen des Umfangs* der großen Unternehmungen. Aus Großbetrieben werden Riesenbetriebe. Das zweite ist die permanente *Abnahme* der wirtschaftlich unabhängigen *kleineren und mittleren Betriebe*. Diese Entwicklung tritt heute scharf und prononciert auch auf dem Gebiete des Bankwesens hervor. Es entstehen auf der einen Seite unerhört große Banken, die die kleinen niederkonkurrieren. Damit in Zusammenhang steht das Drama des Absterbens der Macht einer früher sehr einflußreichen sozialen Schicht, der Privatbankiers.

Die Konzentration begann nicht bei den Banken, sondern in der *Industrie*. In der schweren Industrie bildete sich zuerst der kombinierte Kolossalbetrieb aus. Dazu waren große finanzielle Mittel nötig. In der Elektrizitätsindustrie entstanden in ganz kurzer Zeit einige wenige Riesenunternehmungen, für die die kleinen Banken viel zu schwach und impotent waren, um ihre Ansprüche zu befriedigen. Je größer daher die industriellen Unternehmungen wurden, *desto größere Ban-*

[1]) Joseph Hansen: Gustav von Mevissen. Berlin 1906. S. 771.

ken waren notwendig. Daß der Impuls zur Konzentration von der Industrie ausging, erhellt auch daraus, daß wir dieselbe Entwicklung nicht bei den dem großen Industriegeschäft fernstehenden Hypotheken- und Zettelbanken sehen, obgleich auch sie größer geworden sind.

Bei jeder Konzentration handelt es sich direkt oder indirekt um eine Ausschaltung der Konkurrenz. Die erste Veranlassung dazu boten die großen nationalen und internationalen Finanzgeschäfte. Die Banken traten zu Konsortien zusammen. Die wichtigsten haben wir bereits kennen gelernt. Als Ursachen ihrer Bildung aber kamen anfangs hauptsächlich die mangelnde Kapitalkraft und der ungenügende Kundenkreis der einzelnen Bank, sowie die Verteilung (Dezentralisation) des Risikos auf mehrere Schultern in Betracht. In neuerer Zeit kommt dazu noch das Streben, durch gemeinsames Vorgehen gegenseitige Vorteile zu erlangen. So war z. B. das Berliner Haus Mendelssohn — worauf Wallich [1]) aufmerksam macht — konsortialiter an Geschäften mit Mitgliedern der Rothschildgruppe beteiligt, aber vom österreichischen Finanzgeschäft ausgeschlossen. Seit 1900 jedoch sehen wir das Haus in der Rothschildgruppe am österreichischen Staatskreditgeschäft teilnehmen. Ähnlich wie in den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung die Unternehmer untereinander Fühlung gewannen und ihr Zusammenschluß zu Kartellen dadurch erleichtert wurde, ebenso haben die Bankkonsortien dem späteren Zusammenschluß vorgearbeitet.

Wir haben nunmehr zu untersuchen, wie der Großbetrieb im Bankwesen sich vergrößert hat, m. a. W. die Formen der Konzentration.

Die Erweiterung des Betriebs erfolgte in erster Linie durch eine Aufeinandertürmung von Kapitalien. Die Form der Aktiengesellschaft ermöglichte eine leichte Kapitalbeschaffung. Die Deutsche Bank begann 1870 mit einem Kapitälchen von 15 Millionen, heute verfügt sie über 200 Milli-

[1]) Wallich: Die Konzentration im Deutschen Bankwesen 1905 in den von Brentano und Lotz herausgegebenen Münchener Volkswirtschaftlichen Studien — bisher das beste über diesen Gegenstand erschienene Buch.

onen. Das gleiche Kapital haben Diskonto-Gesellschaft und Dresdner Bank. Es gibt keine Aktiengesellschaft auf industriellem Gebiet — wenn man einen derartigen Vergleich anstellen darf —, die über ein ähnliches Aktienkapital disponiert. (Krupp und die Gelsenkirchner Bergwerkgesellschaft haben je 180 Millionen.

In zweiter Linie äußert sich der Drang zum Großbetrieb in der Errichtung von Kommanditen, Filialen, Agenturen und Depositenkassen sowie Tochterbanken im In- und Auslande. Es entwickelt sich eine weit verzweigte Bankorganisation, zu deren Entstehung die Bedürfnisse des industriellen Kredits selbst die Veranlassung geben. Industrie und Handel brauchen Kredit in laufender Rechnung. Sie müssen auf ihre Bank Akzepte ziehen und Wechsel bei ihr diskontieren können, Auslandswechsel wie Inlandswechsel. Um diesen Wechselverkehr im großen regeln und die Sicherheit der Wechsel prüfen zu können, müssen die Banken eine lokale, nationale, ja über die Grenzen des eignen Landes hinausreichende Organisation annehmen, die viele mit ihr in Zusammenhang stehende Institute aufweist. Das industrielle Kontokorrentgeschäft wirkt also fördernd auf die Konzentration ein. Sehen wir uns nun die Verzweigung der Banken etwas näher an.

Zunächst: was sind Kommanditen? Kommanditen sind Beteiligungen an Privatbanken mit Einlagen. Die genaue Kenntnis der Kundschaft und der lokalen Verhältnisse an fremden Plätzen gewähren der kommanditierenden Bank manchen Vorteil. Allein die Schwierigkeit der Kontrolle, die Unmöglichkeit, bei schlechter Geschäftsführung einzugreifen, die geringere Leichtigkeit, bindende Abmachungen über die Höhe der ungedeckten Kredite, den Umfang der Akzepte usw. durchzuführen, haben diesem Mittel der Expansion auch im deutschen Bankwesen nur eine geringe Ausdehnung verschafft. Die Bank hat auf ihre Kommandite zu wenig Einfluß.

1905 hatten nach Rießer [1]) 52 Konzernbanken nur 19 Kom-

[1]) Rießer: „Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen". Jena 1905. S. 230.

manditen. Die Geschichte der Großbanken lehrt auch, daß sie mit Kommanditen häufig Unglück gehabt haben. So beteiligte sich z. B. die Deutsche Bank 1872 an der Newyorker Firma Knoblauch & Lichtenstein mit einer halben Million Dollars. In der Krisis erlitt sie 1877 einen beträchtlichen Verlust infolge der Petroleumbaisse, die eine Anzahl Newyorker Exporthäuser ruinierte. 1882 ging die Kommandite, ohne daß die Deutsche Bank etwas dagegen machen konnte, starke Spekulationen in Effekten ein. Infolgedessen wurde die Beteiligung zurückgezogen, und zwar mit großem Verlust. Unter den deutschen Banken war es die Darmstädter Bank, die durch ihr Kommanditsystem zur Trägerin des Konzentrationsgedankens in den 1850 er und 1860 er Jahren wurde. Sie hatte damals bis zu 16 Kommanditen, heute nur noch 3.

Weiter kommen in Betracht die Filialen. Sie sind juristisch unselbständige Annexe der Bank, Teile des ganzen Unternehmens, aber lokal von diesem getrennt. Sie erweitern und ergänzen die Tätigkeit der Hauptbank in anderen Gegenden und verstärken so ihre Kundschaft. Aber auch ihre Zahl ist bei den deutschen Effektenbanken nicht groß. Die Zwecke des Filialsystems lassen sich „vollständiger, einfacher, wie unter geringerem Einsatz von Kapital, Kosten und Risiko“ durch Interessengemeinschaften erreichen. (Rießer.)

Verhältnismäßig selten ist die Agentur. Darunter versteht man eine Vertretung der Bank mit je nach der Vollmacht verschiedenen Befugnissen, also eine von der Bank verschiedene physische oder juristische Persönlichkeit. Der Agent ist ein selbständiger Kaufmann, dessen Aufgabe es ist, für eine Bank oder einen Bankier Geschäfte abzuschließen oder zu vermitteln. Er übernimmt Aufträge und überweist sie an die Bank oder führt sie auf deren Rechnung aus. Die Bank erweitert dadurch ihren Kundenkreis und schafft sich Informationen über die Geschäftslage am Sitze der Agentur.

Anders liegen die Dinge bei den Depositenkassen. Sie haben ihren Namen daher, daß man bei ihnen selbst kleine Beträge zinstragend deponieren kann. Sie dienen dem Kleinverkehr der Großbanken mit dem Publikum. Depositenkassen sind

nicht mit Filialen zu verwechseln. Sie können nicht selbständig disponieren, weil sie alles an die Zentrale überweisen müssen. Sie können z. B. einem Kunden nicht selbständig Blankokredit einräumen. Die Depositenkassen sind in allen ihren Maßnahmen von der Zentrale abhängige Glieder. Bereits ist ganz Berlin von den großen Effektenbanken mit einem Netz von Depositenkassen überzogen. Mit Recht sagt Rießer[1]): „Sehr bald wird die Zeit kommen, wo der Aufmarsch der Depositenkassen in Berlin lebhaft an das Bild erinnert, welches als Merkmal der industriellen Konzentration von der Gegend von Duisburg bis Dortmund gezeichnet wurde: Schacht liegt an Schacht, Hochofen neben Hochofen." Schon heute begegnen dem, der durch die Straßen Berlins wandert, immer wieder die Namen derselben großen Banken, die die Träger des Konzentrationsprozesses sind. Aber dieselben Banken, die so oft (bei Emissionen usw.) Hand in Hand gehen, machen sich in der Errichtung von Depositenkassen eine planlose Konkurrenz.

Unsere großen Effektenbanken haben ferner Tochterbanken gegründet, um namentlich im Auslande ihre geschäftlichen Beziehungen zu erweitern (Auslandsbanken). Diese Gründungen erfolgten entweder unter Beteiligung einer ganzen Reihe von Banken oder ohne eine solche. Im ersteren Falle handelt es sich um Zentralisationspunkte, die die deutschen Großbanken für ihre gemeinsamen Interessen im Auslande schufen. Das mobile Kapital hat ebenso wie unsere Industrie die Tendenz, sich international auszudehnen. Es sind namentlich drei große Institute, die von den im vorhergehenden genannten größten Berliner Bankhäusern gemeinsam ins Leben gerufen wurden, nämlich: 1. Die Deutsch-Asiatische Bank in Shanghai, gegründet 1889 zur Pflege der ostasiatischen Beziehungen. Ihre Aktien lauten auf Taels. Ihre Verpflichtungen beruhen auf der schwankenden Silberbasis. 1906 erhielt sie das Privileg der Notenausgabe in Tsingtau und anderen chinesischen Plätzen, zunächst nur auf 15 Jahre. 2. Die Banca Commerciale Italiana in Mailand. Sie wurde im Jahre

[1]) A. a. O. S. 246.

1894 gegründet, nachdem Ende der 1880er Jahre alle italienischen Banken ihre Zahlungen eingestellt hatten und sogar das Reichsinstitut, die Banca d'Italia, der Staatsunterstützung bedurfte. 3. Die Banque Internationale de Bruxelles, 1898 zur Pflege der geschäftlichen Beziehungen mit Belgien errichtet.

Diese Auslandsbanken gewähren unseren Exporteuren große Erleichterungen. Ein Kaufmann, der z. B. Waren nach China schickt, wird das Konnossement und die angeheftete Tratte der Deutsch-Asiatischen Bank übergeben mit der Weisung, diese Dokumente dem chinesischen Importeur gegen Bezahlung der Ware auszuhändigen. Die Bank übermittelt dann dem Verkäufer den eingezogenen Betrag der Wechsel oder Schecks [1]).

Anfang 1906 gab es im ganzen 13 Auslandsbanken mit einem Aktienkapital von über 100 Millionen. Sie sind vertreten in allen Erdteilen, mit Ausnahme Australiens. Der Wirkungskreis unserer großen deutschen Banken ist heute die ganze Welt, entsprechend dem Zuge der allgemeinen Entwicklung von der Volks- zur Weltwirtschaft.

Die größte Rolle in dem gesamten Konzentrationsprozeß im Bankwesen aber spielen die Interessengemeinschaften. Sie treten in den Berichten der Banken als „dauernde Beteiligungen" auf. Ihr Zweck besteht in der Erweiterung der Geschäftsbeziehungen. Diese wird zu erreichen gesucht durch den Einfluß, den die sich beteiligenden Banken in den Generalversammlungen und durch diese auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der Direktion ausüben.

Es gibt drei Arten von Interessengemeinschaften:

1. Die größere Bank beteiligt sich nur mit einem relativ geringen Betrage durch Kauf oder Aktienaustausch an der kleineren Bank.

2. Die größere Bank erwirbt die Majorität der Aktien der kleineren. So ist z. B. die Deutsche Bank im Besitz der meisten Aktien der Bergisch-Märkischen Bank und des Schlesischen Bankvereins sowie der Duisburg-Ruhrorter Bank.

[1]) Siehe R. Hauser: „Die deutschen Überseebanken". Jena 1906.

3. Die größere Bank erwirbt sämtliche Aktien der kleineren. So ist es bei den von der Diskontogesellschaft erworbenen 60 Millionen der Norddeutschen Bank in Hamburg, die aber auf 40 reduziert wurden.

In dem unter 3. genannten Falle kann die Interessengemeinschaft zur Fusion führen. Die aufgenommene Bank verliert dann ihre juristische Selbständigkeit, ihren Namen, ihre Tradition. Sie wird aufgelöst und durch eine Filiale der Großbank ersetzt. Dieses System finden wir bei der 1892 erfolgten Aufnahme der Anglo-Deutschen Bank in Hamburg durch die Dresdner Bank. Ferner bei dem Übergang der Deutschen Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. an dasselbe Institut im Jahre 1904. Kein Firmenschild in Berlin erinnert heute mehr an den alten Namen. Die Fusion hat ihn ausgelöscht. Die Bank ist gestorben, ihr Geschäft aber lebt in der Dresdner Bank weiter. Diese volkswirtschaftlich nicht unbedenkliche Aufsaugung der Deutschen Genossenschaftsbank erscheint in dem Geschäftsbericht der Dresdner Bank von 1904 jedoch für die Genossenschaften als eine günstige Maßnahme: „In dem Fusionsvertrage mit der Deutschen Genossenschaftsbank ist durch besondere Vereinbarungen dafür Vorsorge getroffen, daß die Dresdner Bank die Wahrnehmung der Interessen der Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die Befriedigung ihrer Kredit- und sonstigen bankgeschäftlichen Bedürfnisse in derselben Art wie bisher die Deutsche Genossenschaftsbank übernimmt, insbesondere den bestehenden Giroverband dieser Genossenschaften fortführt und weiter ausgestaltet. . . . Ferner haben wir in Berlin und Frankfurt am Main unter Leitung zweier bisheriger Direktionsmitglieder der Genossenschaftsbank besondere Genossenschaftsabteilungen eingerichtet und denselben zur Unterstützung in der Geschäftsführung sowie zur Herstellung fortdauernder Fühlung mit den Genossenschaften und deren Verbänden je einen Genossenschaftsbeirat zugeordnet. Die Überleitung der Geschäfte der Genossenschaften auf uns hat sich zu allseitiger Zufriedenheit vollzogen und unseren Kundenkreis in allen deutschen Landesteilen beträchtlich erweitert. Vermöge unserer ausgedehnten Or-

ganisation glauben wir den Genossenschaften größere Dienste leisten zu können, als früher die Deutsche Genossenschaftsbank." Mit der Deutschen Genossenschaftsbank ist wiederum ein selbständiges Institut aus dem Kreise der Berliner Banken ausgeschaltet.

Nicht immer aber braucht die Interessengemeinschaft durch Aktienaustausch stattzufinden; sie kann sich auch vollziehen auf dem Wege des Vertrags. Ein Beispiel hierfür, das vorläufig in der Geschichte der Großbanken noch vereinzelt dasteht, ist die Interessengemeinschaft der Dresdner Bank mit dem Schaaffhausenschen Bankverein (von 1904—1908). Sie repräsentiert das wichtigste Ereignis auf dem Gebiete der Bankkonzentration in den letzten Jahren. Denn hier handelte es sich nicht um den Anschluß einer Kleinbank an eine Großbank, sondern um den Zusammenschluß zweier einander ebenbürtiger Institute, die beide ihren Sitz in Berlin haben. Die Form aber, in der sich die Interessengemeinschaft hier vollzog, war, da es sich um annähernd gleich große Institute handelte, nicht der Aktienaustausch, sondern der Vertrag. „Die hohe Bedeutung dieser Interessengemeinschaft", sagt Wallich [1]), „liegt in dem Umstand, daß hier zum erstenmal innerhalb des Kreises Berliner Institute eine Konkurrenz völlig ausgeschaltet wurde, nicht durch gewaltsame Unterdrückung der einen, sondern durch vertragsmäßig vereinbarte Gleichberechtigung beider Banken." Aus Gründen der mit der Gewinnzusammenwerfung verbundenen Beschränkung ist jedoch dieses Verhältnis nicht von langer Dauer gewesen.

Was treibt nun die Banken, solche Interessengemeinschaften einzugehen, sich an anderen Banken zu beteiligen?

Auf den wichtigsten Punkt wurde schon hingewiesen. Sie wollen die Konkurrenz beseitigen oder doch vermindern. So beteiligte sich z. B. die Deutsche Bank an der Bergisch-Märkischen Bank und an dem Schlesischen Bankverein deshalb, weil diese beiden Institute in Berlin Filialen zu errichten gedachten. Das wurde verhindert durch die Interessen-

[1]) A. a. O. S. 156.

gemeinschaft. Die Hildesheimer Bank störte die Geschäftskreise der Hannoverschen, bis diese sich an jener beteiligte. So wird die Beteiligung zu einer Schutzwaffe im wirtschaftlichen Kampfe auf dem Geld- und Kreditmarkt.

Weiter wollen die Banken durch Interessengemeinschaften *Beziehungen zur Industrie* anknüpfen oder verstärken. Um in der Kaliindustrie festen Fuß zu fassen, beteiligte sich die Deutsche Bank an der Hannoverschen. Um sich in der westdeutschen Montanindustrie auszubreiten, schloß sich die Dresdner Bank mit dem Schaaffhausenschen Bankverein zusammen, der schon seit langem dasselbe Programm verfolgte.

Bei Interessengemeinschaften wird es den Banken möglich, durch das Agio neu emittierter Aktien *große Buchgewinne* zu erzielen und damit eventuelle Verluste aus der Welt zu schaffen. Wir werden das ausführlich bei der Interessengemeinschaft der Diskontogesellschaft mit der Norddeutschen Bank in Hamburg behandeln. Solche Alliancen sind in der Regel für die beteiligten Banken ein sehr gutes Geschäft. Meistens werden die Aktien des großen Instituts höher bewertet als die des kleinen, d. h. sie stehen höher im Kurse. „Wenn nun", sagt *Steinberg*[1]), „eine Großbank, deren Aktien beispielsweise 160 % notieren, sich mit einer Kleinbank, deren Aktien mit 100 bewertet sind, zu verschmelzen wünscht, so wird man dies in der Weise bewerkstelligen, daß man den Umtausch von drei Kleinbankaktien in zwei Großbankaktien offeriert. Die Aktionäre der Kleinbank machen hierbei noch ein gutes Geschäft, denn sie bekommen für drei Papiere im Werte von 300 nunmehr zwei Papiere im Werte von 320 und werden daher in der Mehrzahl der Fusion zustimmen. Die Großbank aber erwirbt Aktien der Kleinbank im Werte von 3000 Mark durch Hergabe von Aktien im Nominalwerte von 2000 Mark, hat somit einen effektiven Gewinn von 50 % erzielt, der entweder in ihre offene Reserve fließt, oder aber zum Teil als hochwillkommene stille Reserve Verwendung findet, welche in ungünstigen Jahren zur Deckung von Verlusten oder zur Stabilisierung der Dividende herange-

[1]) „Die Konzentration im Bankgewerbe". Berlin 1906. S. 18.

zogen werden kann. Die Gewinne sind naturgemäß um so größer, je größer das Aktienkapital der Kleinbank und je höher die Spannung zwischen dem Kurse der beiden in Frage kommenden Bankaktien ist.“ Freilich nicht immer werfen Interessengemeinschaften Agiogewinne ab, z. B. dann nicht, wenn es sich um einen bloßen Vertrag, nicht aber um Aktien-Austausch handelt (Dresden-Schaaffhausen). Ferner kann der Fall eintreten, daß mitübernommene Objekte den Fusionsgewinn später aufzehren. So weist Wallich [1]) darauf hin, daß die Dresdner Bank aus ihrer 1892 durchgeführten Fusion mit der Anglo-Deutschen Bank über $1^1/_2$ Millionen Mark Gewinn herausgerechnet hatte, in den folgenden Jahren aber an einem unter den Beständen dieser Bank mit übernommenen Export- und Lagerhausgeschäft so bedeutende Verluste erlitt, daß sie bis 1895 nicht allein jenen Gewinn, sondern noch $2^1/_2$ Millionen Mark dazu als verloren ansehen mußte.

Die Banken bleiben ferner, wenn wir von dem oben besprochenen dritten Falle absehen, äußerlich selbständig. Man sieht es z. B. der Norddeutschen Bank nicht an, in welchen Beziehungen sie zur Diskontogesellschaft steht. Der Kunde merkt gar nichts von den Eigentumsverschiebungen, die hier stattgefunden haben.

Außer den bisher genannten lassen sich im einzelnen Fall noch andere Gründe aufspüren, die zu Interessengemeinschaften resp. Fusionen führen (z. B. gute Rentabilität).

Stehen nun den mannigfachen Vorteilen, die der Konzentrationsprozeß aufweist, auch Nachteile gegenüber?

In erster Linie haben wir immer danach zu fragen, ob die beteiligten Menschen, hier in erster Linie die Bankbeamten, bei der Vergrößerung der Bank besser oder schlechter fahren. Diese Frage läßt sich wissenschaftlich exakt aus Mangel an Material bis jetzt nicht beantworten. Nur auf einen Punkt sei hingewiesen:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Konzentration eine größere Leichtigkeit bindender Verabredung in bezug auf Ver-

---

[1]) A. a. O. S. 67.

träge der Banken, die ihre Angestellten betreffen, ermöglicht. 1906 schlossen die vier Berliner D-Banken (Deutsche Bank, Diskontogesellschaft, Dresdner und Darmstädter Bank) einen Vertrag, wonach sie sich untereinander verpflichten, keinen Beamten zu engagieren, der sich bei einem dieser Institute in ungekündigter Stellung befindet. Dieser die Freizügigkeit der Bankbeamten bedrohende Vertrag hat viel Staub aufgewirbelt, ist dann aber, infolge der Opposition der Bankbeamten stark modifiziert, später formell aufgehoben worden, obgleich er im Geheimen, und zwar in erweiterter Form, weiter in Kraft ist. Es soll hier nur nebenbei zur Charakterisierung des Arbeitsvertrags darauf hingewiesen werden, daß der Beamte bei seinem Eintritt in eine Großbank angeben muß, ob er ledig, verlobt oder verheiratet ist, wieviel Kinder er besitzt, welche Versorgungsverpflichtungen er hat usw. Ob dieser Einfluß der Großbanken auf die persönlichen Verhältnisse ihrer Angestellten sich mit der 1912 ins Leben gerufenen gewerkschaftlichen Organisation (dem Allgemeinen Verbande der deutschen Bankbeamten) mindern wird, muß die Zukunft lehren.

Eine andere Erscheinung aber läßt sich genau feststellen. Es ist die Verdrängung der kleinen und mittleren Existenzen im Bankwesen. Sie verlieren ihre Selbständigkeit, der Privatbankier wird auf den Aussterbeetat gesetzt. In Crefeld z. B. betrieben früher 20 Privatbankiers ihr Geschäft. Heute ist kein einziger mehr vorhanden. Nach Loeb gab es in Berlin 1892 noch 538 Privatbankiers, 1899 nur noch 370. Unter diesen sind die bedeutendsten S. Bleichröder und Mendelssohn & Co., nachdem die Firma Robert Warschauer von der Bank für Handel und Industrie erst kommanditiert und dann 1905 übernommen wurde. Das meiste Aufsehen erregte der Untergang des Hauses Rothschild in Frankfurt a. M., der ehemaligen Hochburg des Standes der deutschen Privatbankiers. Der Frankfurter Rothschild war 1901, ohne männliche Erben zu hinterlassen, gestorben. Da sich kein Mitglied der Familie zur Übernahme des Bankgeschäfts bereitfand, trat die Liquidation ein und das Erbe übernahm die dem Hause befreundete Diskontogesellschaft.

„Die Rheinische Kreditbank", sagt Wallich[1]), „war die letzte große Provinzbank gewesen, die weder eine eigne Niederlassung in Berlin unterhielt, noch sich durch eine abgegebene dauernde Beteiligung in das Gefolge einer der Berliner Großbanken begeben hatte. Mit ihrem Anschluß an die Deutsche Bank verschwindet aus dem Deutschen Bankwesen der Typus der unabhängigen und kapitalstarken reinen Provinzbank."

Heute sind alle großen Provinzbankiers in Abhängigkeit von den Berliner Großbanken, denn sie arbeiten allein weniger rationell, als die an Großbanken sich anlehnenden Filialen. Sie verdienen auch weniger Geld und können sich vielfach nur dadurch halten, daß sie sich auf weniger solide Geschäfte werfen. „Nur der Privatbankier", sagt Prion (S. 244), „kann für die Folgezeit seine Existenz noch behaupten, der dort einsetzt, wo die Aktienbanken aufhören, Geschäfte zu machen, weil sie ihnen zu riskant erscheinen: Diskontierung von Wechseln auf Grund von zweifelhaften Sicherheiten, Pflege des industriellen Kredits, enge Beteiligung am Börsenspiel."

So sehen wir, wie die reinen Privatbanken immer mehr verschwinden. Die Großbanken wollen zwar diese Entwicklung nicht wahrhaben. So sucht z. B. einer der Direktoren des Schaaffhausenschen Bankvereins *Steinberg* unter Zuhilfenahme des Girokontenverzeichnisses der Reichsbank nachzuweisen, daß ein Rückgang nur in Berlin, Frankfurt a. M. und Dresden eingetreten sei. Er sagt: „Das Großbankentum hat mithin, wenn man das ganze Reich in Betracht zieht und gleichzeitig den Druck des Börsengesetzes berücksichtigt, *so gut wie gar nicht* auf Kosten der übrigen Bankwelt seine Ausdehnung vorgenommen." Dieser Ansicht kann jedoch *nicht* beigestimmt werden. Der Niedergang des Standes der Privatbankiers ist nicht eine durch die Zunahme der Girokonten der Reichsbank hinwegzubeweisende Tatsache. Sie ist eine Folge des sich mit reißender Schnelligkeit vollziehenden Konzentrationsprozesses im Bankgewerbe, in dem die großen Banken die Totengräber der kleinen sind. Trotzdem haben sich

[1]) A. a. O. S. 153.

die Opfer dieser Entwicklung mit den Großbanken in einem gemeinsamen Verbande, dem Zentralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, friedlich zusammengeschlossen zur Verfolgung der gemeinsamen Interessen.

Einen weiteren Nachteil hat die Bankkonzentration auf die Börse gehabt. Denn die Zahl der Käufe und Verkäufe, die innerhalb der stetig größer werdenden Banken ihre Erledigung finden und gar nicht an die Börse gelangen, steigt immer mehr. Damit aber wird der Herzschlag der Börse schwächer, die Preisbildung verliert ihre Genauigkeit und der Charakter der Börse, dieses feinsten Präzisionsinstrumentes für Angebot und Nachfrage, leidet [1]).

Als größte Gefahr aber droht das Monopol, auf das die deutschen Effektenbanken hinausarbeiten. Im Königreich Württemberg schlossen sich bereits 1881 die Württembergische Bankanstalt und der Württembergische Bankverein zu einer Interessengemeinschaft auf 30 Jahre zusammen. Neben diesem Württembergischen Bankmonopol haben in einer ganzen Anzahl großer Städte die ansässigen Banken einen stillschweigenden Vertrag geschlossen, neue Banken nicht aufkommen zu lassen. Als Anfang der 90 er Jahre die Dresdner Bank einen Anteil am Hamburger Geschäft begehrte, war ihr dies nicht anders möglich, als durch eine Fusion der Anglo-Deutschen Bank daselbst. Ebenso besteht z. B. in Bremen ein faktisches Bankmonopol.

Aber all das tritt zurück gegen das Monopol der in Berlin domizilierten Banken. Hier hat sich eine örtliche Konzentration der größten Institute von ganz Deutschland vollzogen. Sie sind entweder in Berlin gegründet, wie die Diskontogesellschaft und die Deutsche Bank, oder aber an einem anderen Ort. Im letzteren Falle haben sie dann ihren Schwerpunkt nach Berlin verlegt, indem sie hier Zweigniederlassungen etablierten, die das Mutterinstitut bald überflügelten, wie die Darmstädter Bank, die Dresdner Bank, der Schaaffhausensche Bankverein. Das ist kein Zufall. Berlin ist der größte deutsche Transitplatz zwischen

[1]) Näheres Stillich: „Die Börse und ihre Geschäfte". Berlin 1909. S. 85 und 258.

Ost- und Westeuropa, der politische Mittelpunkt Deutschlands, der Sitz der größten deutschen Börse und der Reichsbank. Den Berliner Effektenbanken gegenüber spielen die anderen Banken im übrigen Deutschland keine besondere Rolle mehr.

Es sind *fünf große Konzerne*, die von Berlin aus den deutschen Kapitalmarkt immer mehr beherrschen, und bei denen sich schon heute fast das ganze deutsche Bankgeschäft konzentriert. Die Geschichte des deutschen Effektenbankwesens wird künftig bei diesen fünf Riesengruppen sein, deren Aktienkapital heute bereits mehr als 70 % des vereinigten Aktienkapitals sämtlicher Millionenbanken repräsentiert. Diese fünf Gruppen werden gebildet durch die Deutsche Bank, die Diskontogesellschaft, die Dresdner Bank, den Schaaffhausenschen Bankverein und die Bank für Handel und Industrie.

Hat nun das Berliner Bankmonopol für das mit den Banken im Verkehr stehende Publikum zu Schädigungen geführt? Diese Frage muß vorläufig verneint werden. Ob nicht namentlich auf dem Gebiete des Emissionskredits die Banken ihre Macht brauchen werden, bleibt abzuwarten. Wenn heute eine Stadt eine Anleihe aufnehmen will, sieht sie sich vielfach nicht einer Anzahl von Banken gegenüber, die in freier Konkurrenz um die Anleihe sich bewerben, sondern diesen geschlossenen Gruppen. Im Jahre 1899 fand in Nürnberg eine Besprechung von Vertretern deutscher Städte statt, durch die der Einfluß der Bankgruppen auf den städtischen Anleihemarkt festgestellt werden sollte. Auf dieser Konferenz wurde u. a. angeführt, daß die Stadt Charlottenburg bei der Begebung einer 8-Millionenanleihe im Jahre 1899 nur *eine einzige* Offerte, und zwar von 12 Berliner Großbanken unter Führung der Seehandlung, erhalten hatte. Sie boten für die $3^1/_2$ % ige Anleihe einen Kurs von 94,50 %! Dieses Beispiel zeigt die Möglichkeit der Gefahr, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Konferenz Schädigungen, die aus einem etwaigen Monopol herrühren, nicht ergab. Allein dieser Zustand kann sich, je mehr die großen Banken sich untereinander verständigen, leicht ändern. Als 1906 das Geld teuer war, beschlossen die großen Banken, auf Kommunalanleihen unter 4 % überhaupt kein Gebot abzugeben.

Soviel über den Konzentrationsprozeß. Sehen wir uns nun zwei dieser Großbanken, nämlich die Deutsche Bank und die Diskontogesellschaft, in ihrem geschichtlichen Werdegang etwas näher an [1]).

Die Deutsche Bank.

Die Deutsche Bank, heute ein Institut von weltwirtschaftlicher Bedeutung, wurde am 10. März 1870, kurz vor Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges in Berlin errichtet. An Kapital wurden nur 15 Millionen Mark eingezahlt; bis 1906 wuchs es auf 200 Millionen an, und 1912 betrug der Gesamtumsatz, der Ende 1870 zwischen 7 und 8 Milliarden lag, 132 Milliarden Mark.

Das Institut trat ins Leben unter einem anderen Namen. Es hieß ursprünglich Deutsche Bank, Aktiengesellschaft. Als die Gründerperiode diese Art der Gesellschaftsform beim Publikum diskreditierte, wurde die Bezeichnung Aktiengesellschaft fallen gelassen. Die weitere Entwicklung lehrte, daß der Name *gut* gewählt war. Unter „Deutscher Bank" stellte und stellt sich der Laie eine *Bank* vor, hinter der die Regierung steht. Seit einigen Jahren prangt sogar der Reichsadler auf ihren Schecks. Zwar sagte Goethe: „Name ist Schall." Aber ebensowenig wie für Bücher und Menschen ist auch für Banken die Benennung, unter der sie auftreten, gleichgültig. In Wirklichkeit sollte der Name besagen, daß sie *eine deutsche Bank für das Ausland* sein wolle. Das geht deutlich aus der Begründung außerdeutscher Filialen und aus ihrem Statut hervor. Nach § 2

[1]) Der Leser, der sich mit der Geschichte der großen Banken, die fortan im wesentlichen die Geschichte des deutschen Effektenbankwesens überhaupt bedeutet, bekanntmachen will, findet *Material* in den Geschäftsberichten dieser Banken, dann aber auch in dem in der Darstellung allerdings nur bis zum Jahre 1895 reichenden Buche von *Paul Model*: „Die großen Berliner Effektenbanken". Jena 1896. — Detailliertes statistisches Material bringt *Alfred Lansburgh*: Das Deutsche Bankwesen mit einer vergleichenden Statistik der Bilanzen aller deutschen Aktienbanken i. d. J. 1857—1872—1907/08. Berlin-Charlottenburg 1909.

desselben besteht der Zweck der Deutschen Bank „in dem Betrieb von Bankgeschäften aller Art, insbesondere Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen europäischen Ländern und den überseeischen Märkten".

Wir sehen, die Basis für die Kreditoperationen der Deutschen Bank ist der Weltmarkt. Sie ist eine Auslandsbank, ein internationales Institut. Darauf beruht es auch, daß sie nationale Krisen nie so betroffen haben wie andere Banken. Sie will vor allem dem güterverteilenden, die Länder verbindenden Handel, den Exporteuren und Importeuren Kredit geben. Daher betreibt sie außer anderen Lombardtransaktionen ein umfangreiches Remboursgeschäft. Sie gibt Vorschüsse auf Warenverschiffungen und Kreditbestätigungen für den Warenimport.

Die Bank interessierte sich zunächst vorwiegend für den Wollimport. Ihr Ziel war dabei, den deutschen Fabrikanten in kreditlicher Beziehung möglichst unabhängig vom englischen Markt zu machen. 1872 wurde von ihr in Berlin eine Wollimportgesellschaft gegründet. Über die Höhe und Art der geleisteten Kredite heißt es in dem Geschäftsbericht vom Jahre 1879: „Die im Laufe des Jahres gewährten Vorschüsse betrugen in Berlin 44 Millionen Mark, wovon ein erheblicher Teil auf Getreide und Spiritus, Baumwolle, Wolle und Jute entfällt."

Für die Entrierung von Geschäften auf fremden Märkten existierten am Anfang der 70er Jahre noch zwei große Hindernisse: 1. Die Weltmachtstellung des englischen Handels und die Bevorzugung des englischen Bankiers vor dem deutschen bei Kredit- und Zahlungsgeschäften; 2. die Verschiedenartigkeit der Währung in den einzelnen deutschen Ländern. In bezug auf den letzten Punkt sei nur erwähnt, daß wir vor der Einführung der Goldwährung in Deutschland die verschiedensten Münzsysteme hatten. Man rechnete in Hamburg und Altona nach Mark Banco, in Bremen nach einer 5-Taler-Goldmünze, dem Louisdor, in Norddeutschland nach Talern und in Süddeutschland nach Gulden. Die darauf ausgestellten Wechsel

hatten im Auslande einen engeren Markt und mußten einen höheren Diskont zahlen als die Pfund-Sterling-Wechsel auf London. Zersplitterung der Währung aber und hoher Diskont verhinderten die Kaufleute, sich für ihre Rembourgeschäfte der Kredite in deutscher Währung zu bedienen. Das wurde dann zum großen Teil mit dem Übergang zur Goldwährung (1873 bis 1875) anders. Aber erst im Geschäftsbericht von 1884 heißt es: „Das Akzept der Deutschen Bank gewinnt immer mehr an Beliebtheit. Allerdings wird das Londoner Akzept vor dem Berliner noch bevorzugt, weil die Mehrzahl der deutschen Importeure noch immer glaubt, daß sie bei Londoner Akzept besser fährt als bei Berliner." Die Deutsche Bank aber hat in der Folgezeit stets ein hohes Akzeptkonto gehabt. Der Kunde trassiert auf sie, diskontiert das Akzept an der Börse zum Privatdiskont und verschafft sich auf diese Weise billiges Geld. Das Akzeptkonto der Bank betrug Ende

1873:	30,3	Millionen
1880:	45,8	„
1890:	101,1	„
1900:	141,1	„
1905:	197,8	„
1910:	260,7	„
1912:	312,2	„ .

Die Deutsche Bank begann bald nach ihrer Gründung eine Expansionspolitik großen Stils. Sie errichtete zunächst im In- und Auslande Filialen. Deutschland stand bereits in den 70 er Jahren in enger Verbindung mit dem Welthandel. Zur Befriedigung des hierbei nötigen Kredits waren Stützpunkte nötig. Trotz der Vorteile haben die deutschen Effektenbanken im Vergleich zu den Notenbanken nur ein schwach entwickeltes Filialsystem. Die Deutsche Bank ging jedoch in dieser Beziehung bahnbrechend voraus, obgleich sie deswegen vielfach angefeindet wurde. Der Frankfurter Aktionär spöttelte, es habe den Anschein, als ob die Deutsche Bank sogar bei den Riffpiraten, den Kaffern und den Schwarzfußindianern Filialen errichten wolle.

Um das überseeische Geschäft zu pflegen, bedurfte es zunächst einer Vertretung in den Hafenplätzen. 1872

wurde daher in Bremen und Hamburg je eine Filiale errichtet. Weiter greift die Bank nach China und Japan über, obgleich die Kreditgeschäfte des chinesischen Handels durch englische Bankiers besorgt wurden. 1872 eröffnete sie ihre ostasiatischen Filialen in Shanghai und Yokohama. Das Comptoir d'escompte hatte damals aus chauvinistischen Gründen eine Anzahl deutscher Beamter entlassen. Die Deutsche Bank engagierte einen Teil dieser mit den Usancen und Verhältnissen auf überseeischen Märkten vertrauten Männer. Anläßlich der Errichtung dieser Filialen wurde das Betriebskapital von 15 auf 30 Millionen verdoppelt, und gleichzeitig dort die bisher wenig gebräuchliche deutsche Valuta eingeführt, indem die Filialen als Käufer für die auf Deutschland gezognen Tratten auftraten. Die mit jenen Plätzen arbeitenden deutschen Häuser waren nunmehr in der Lage, den Kaufpreis ihrer Waren in deutscher Valuta, d. h. in Mark zu berechnen und zu empfangen. Die beiden Filialen aber konnten sich nicht lange halten, und zwar aus folgenden Gründen: Das Geld hat in Asien an verschiedenen Orten einen ganz verschiedenen Wert. Die enormen Valutadifferenzen (Wertunterschiede) machen die feste Berechnung von Orientwechseln, deren Inkasso und Rembours, zur Unmöglichkeit und bieten banktechnischen Transaktionen große Schwierigkeiten. Dazu kam die beginnende Entwertung des Silbers. Die Silberverkäufe der deutschen Regierung und der Preissturz des Silbers auf dem Weltmarkt entwerteten die asiatischen Betriebsfonds der Deutschen Bank. Das Krisenjahr 1873 führte zu einem fast vollständigen Erlöschen des Geschäfts mit dem Orient. Die Filialen wurden ein Opfer der Krisis. Im Laufe des Jahres 1873 wurden sie geschlossen. Der Verlust der Deutschen Bank an dem in Ostasien investierten Kapital betrug 436 500 Mark.

Ursprünglich beabsichtigte die Deutsche Bank auch in London, der Metropole des Welthandels, eine Filiale zu errichten. Das hatte jedoch Schwierigkeiten. Sie beteiligte sich daher zunächst bei der German Bank mit 3 Millionen Mark und rief dann 1873 die Deutsche Bank Berlin-London Agency ins Leben. Mit dem Erstarken des Kredits und des Rufs dieser Filiale ließ

das geschäftliche Interesse der Deutschen Bank an der German Bank allmählich nach. 1879 verkaufte sie, trotz Einbuße, ihren Besitz an Aktien der letzteren und löste damit das alte Verhältnis mit einem Schaden von 117 156 Mark.

1886 und 1892 greift die Bank nach Süddeutschland über. Anstelle des Frankfurter Bankvereins tritt eine Filiale und in München nimmt sie Platz durch Gründung einer eignen Zweigniederlassung.

1901 dehnt sie ihre Interessensphäre auch nach Mitteldeutschland durch Gründung je einer Niederlassung in Leipzig und Dresden aus. 1905 wird zum Ausbau ihrer Organisation in Bayern eine weitere Filiale in Nürnberg errichtet. 1909 erfolgt die Etablierung von Filialen in Konstantinopel und Brüssel. Sie verfügt gegenwärtig (1913) über zehn Filialen.

In Berlin selbst breitet sich die Deutsche Bank durch eine Anzahl von Depositenkassen aus. Diese Depositenkassen dienen dem Kleinverkehr mit dem Publikum. Sie stehen in ständiger Beziehung zur Hauptbank. Die Deutsche Bank unterhält heute nach dem Zahlstellenverzeichnis vom Januar 1913 94 Depositenkassen, wovon genau die Hälfte (47) auf Groß-Berlin kommen. Die Zahl vergrößert sich jedoch ständig. Diese Depositenkassen eröffnen Geschäftstreibenden, Industriellen und Privaten laufende Konten für den Depositen- und Scheckverkehr und besorgen auch, wie es in der obigen Quelle heißt, den An- und Verkauf von Wertpapieren, fremden Geldsorten, Schecks und Wechseln auf das Ausland, die Ausschreibung von Kreditbriefen, die Ausgabe von Welt-Zirkular-Kreditbriefen, zahlbar an allen Hauptplätzen der Welt, etwa 2000 Stellen, die Diskontierung sowie Einziehung von Wechseln, die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle der Auslosung, die Einziehung der abzutrennenden Coupons. Außerdem befassen sich die Depositenkassen mit der Beschaffung und Unterbringung von Hypothekengeldern, diskontieren Buchforderungen und übernehmen die Regulierung und Verwaltung von Vermögen und Nachlässen, sowie das Amt als Testamentsvollstrecker.

Als Tochtergesellschaften hat die Deutsche Bank, mit Ausnahme der schon früher erwähnten, begründet und mitbegründet folgende Institute:

1886: die Deutsche Überseebank,

1890: die Deutsche Treuhandgesellschaft,

1904/05: die Deutsch-Ostafrikanische Bank in Berlin,

1905: die Zentralamerika-Bank, die aber im folgenden Jahre wieder aufgelöst und in eine Aktiengesellschaft für überseeische Bau- und Industrieunternehmungen verwandelt wurde.

Unter diesen Unternehmungen nimmt zunächst die der Pflege der internationalen Beziehungen der Deutschen Bank dienende Deutsche Überseebank eine hervorragende Stelle ein. Die Gründung der Deutschen Überseebank in Berlin, welche an Stelle der von der Diskontogesellschaft gegründeten, aber bereits nach zweijähriger Tätigkeit, 1874, liquidierten La Platabank treten sollte, erfolgte 1886. Das Aktienkapital betrug 10 Millionen. 1887 eröffnete sie eine Filiale in Buenos Aires, einem der größten Woll- und Häutestapelplätze der Welt. 1893 erhielt die Bank eine Umformung. Um eine Kapitalserhöhung durchzusetzen trat an Stelle der alten eine neue, unter der Firma Deutsche Überseeische Bank, mit einem Kapital von 20 Millionen, worauf 40 % eingezahlt wurden. Die meisten der Aktien befinden sich im Portefeuille der Deutschen Bank. Die Haupttätigkeit dieser Tochterbank konzentriert sich auf das spanische Amerika. Ihre transatlantischen Filialen liegen in Argentinien, Chile, Mexiko und Peru. Ferner wurde in Barcelona und Madrid (Spanien) je eine Filiale errichtet. Daran schlossen sich 1905 weitere Filialen an in La Paz und in der Minenstadt Oruro in Bolivien und schließlich auch in Brasilien (Rio de Janeiro und Sao Paulo).

Die Deutsche Überseeische Bank besorgt, wie es in ihrem Geschäftsprogramm heißt, die Einziehung von Wechseln und Dokumenten, bevorschußt Warenverschiffungen und diskontiert Tratten auf alle Plätze der La Plata-Staaten, Boliviens, Chiles, Mexikos und Perus. Sie gibt Wechsel und Kreditbriefe, vermittelt telegraphische Auszahlungen nach den genannten Ländern und befaßt sich mit allen übrigen einschlägigen Bankgeschäften.

Eine weitere Gründung der Deutschen Bank ist die 1890 in Gemeinschaft mit amerikanischen und Frankfurter Verbindungen erfolgte Errichtung der Deutsch-Amerikanischen Treuhandgesellschaft. Ein Delegierter der Deutschen Bank hatte in den Vereinigten Staaten Studien gemacht über die amerikanischen Trustgesellschaften. Mit den Ergebnissen dieser Reise steht die Errichtung der genannten Gesellschaft im Zusammenhang. Das Aktienkapital betrug 20 Millionen, wurde jedoch nur zu 25 % bar eingezahlt (später 50 %). Über die Aufgabe dieser Gesellschaft heißt es im Geschäftsbericht der Deutschen Bank vom Jahre 1890: Dieselbe soll einesteils durch Ausgabe eigener Obligationen für den Absatz guter nordamerikanischer Werte wirken, andernteils ein Konzentrationspunkt werden, um welchen sich die europäischen Besitzer amerikanischer Aktien und Bonds gruppieren können, wenn es sich um juristische oder finanzielle Vertretung ihres Besitzes im regelmäßigen Geschäft oder in Notlagen handelt. Ein solcher Fall trat ein, bald nach dem Zusammenbruch der Northern Pacific-Eisenbahn in der Krisis von 1893. Die Bonds (Anteile) dieser Gesellschaft waren von der Deutschen Bank emittiert worden. Nunmehr wurde die Zinszahlung eingestellt. Bei der Reorganisation gelang es der Deutsch-Amerikanischen Treuhandgesellschaft, die Aktionäre zu gemeinschaftlicher Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte zu vereinigen und mit den amerikanischen Besitzern zusammen einen Einfluß auf die Verwaltung der Bahn zu gewinnen. Die Deutsche Bank selbst erwarb damals zu niedrigen Kursen große Aktienbeträge, aus denen sie später, als sich die Einnahmen der Eisenbahn günstig entwickelten, reiche Gewinne einheimste.

Die Tätigkeit der Deutsch-Amerikanischen Treuhandgesellschaft warf ursprünglich keinen ihr genügenden Nutzen ab. Bereits 1892 wurde das Grundkapital von 20 auf 10 Millionen und 1894 von 10 auf 1 Million heruntergesetzt und der Name in Deutsche Treuhandgesellschaft umgewandelt. Diese Gesellschaft ist in erster Linie, um mit den Worten Felix Hechts zu sprechen, ein Rechtsanwalt auf Aktien, der die notleidenden oder gefährdeten Interessen deutscher Kapitalisten

wahrnimmt, sowohl im Inlande wie im Auslande. Sie stellt außerdem eine Revisionsinstanz dar, indem sie die Prüfung der Bücher und Bilanzen von Aktiengesellschaften zu übernehmen sich zur Aufgabe gemacht hat. Weiteren Kreisen wurde sie erst bekannt durch die Vertretung der Interessen der Pfandbriefbesitzer beim Zusammenbruch des Spielhagen- und Pommernbankkonzerns. Ferner übernahm sie die Führung der Sekretariatsgeschäfte der 1902 ins Leben getretenen Vereinigung der deutschen Besitzer türkischer Staatspapiere.

Aber die Deutsche Bank hat nicht nur neue Bankinstitute errichtet, sie hat auch *fremde ihren Interessen angeschlossen*. Der Kampf um die Macht auf dem Geldmarkt und den höheren Gewinn ist in letzter Linie der treibende Sporn in dem großen Konzentrationsprozeß. Heute stehen in näherer Beziehung zur Deutschen Bank folgende 25 Institute, deren Aktien sie ganz oder teilweise erworben hat:

	Aktienkapital Millionen Mark,
Anhalt Dessauische Landesbank, Dessau	12 „ „
Bayrische Handelsbank, München	44,5 „ „
Bayrische Vereinsbank, München	45 „ „
Bergisch-Märkische Bank, Elberfeld	104 „ „
Braunschw. Privatbank, Akt.-Ges., Braunschweig	6 „ „
Braunschweigische Bank- und Kreditanstalt, A.-G., Braunschweig	15 „ „
Kommerzbank, Lübeck	8 „ „
Danziger Privat-Aktienbank, Danzig	14 „ „
Deutsche Vereinsbank, Frankfurt a. M.	30 „ „
Essener Kredit-Anstalt, Essen	72 „ „
Hannoversche Bank, Hannover	36 „ „
Hildesheimer Bank, Hildesheim	12 „ „
Lübecker Privatbank, Lübeck	3 „ „
Mitteldeutsche Privatbank, Akt.-Ges., Magdeburg	60 „ „
Niederlausitzer Bank, Akt.-Ges., Cottbus	2,5 „ „
Norddeutsche Kreditanstalt, Königsberg	24 „ „
Oldenburgische Spar- u. Leihbank, Oldenburg	4 „ „
Osnabrücker Bank, Osnabrück	14,5 „ „
Pfälzische Bank, Ludwigshafen	50 „ „
Privatbank zu Gotha, Gotha	10 „ „
Rheinische Kreditbank, Mannheim	95 „ „
Schlesischer Bankverein, Breslau	50 „ „
Siegener Bank für Handel u. Gewerbe, Siegen	6 „ „
Württembergische Vereinsbank, Stuttgart	40 „ „ .

Von diesen Banken entfallen allein sechs auf den westdeutschen Montanbezirk.

Das Gründungsgebiet hat die Deutsche Bank erst spät betreten. Bis zum Jahre 1888 hielt sie sich davon fern. Erst im folgenden Jahre wandte sie sich der Ausführung eines Riesenprojekts auf dem Gebiete des Verkehrswesens zu. 1889 erfolgte nämlich die Errichtung der Anatolischen Eisenbahngesellschaft mit einem Kapital von 350 Millionen Mark, wovon 60 % von der deutschen Finanzgruppe, 40 % von dem Verbündeten, der Banque Ottomane, übernommen wurden. Die Gesellschaft kaufte zunächst eine kleine Bahn, die von Haidar Pascha, einem Vorort von Konstantinopel, ausgeht, und die bereits in den 70 er Jahren gebaut worden war, deren Weiterführung aber damals wegen des finanziellen Bankrotts der Türkei eingestellt werden mußte. Die Bahn geht zunächst durch Anatolien, eine nördliche Linie, deren Bau mit vielen Schwierigkeiten verknüpft war bis Angora, die südliche über Konia, Bulgurlu, Aleppo bis an den Euphrat. Namentlich das Taurusgebirge bot und bietet dem Bahnbau große Schwierigkeiten. Manche Strecken kosteten hier bis zu einer Million Mark pro Kilometer! Die Bahn wird, wenn sie fertiggestellt ist, das Mittelmeer mit dem indischen Ozean verbinden. Ihre Gesamtkosten bezifferte der Direktor der Deutschen Bank von Gwinner 1911 in einem Vortrag vor dem Kaiser auf eine halbe Milliarde Mark, wovon auf die anatolischen Bahnen 300 und auf die Bagdadbahn 200 Millionen Mark entfallen. Die Gesamtlänge soll 2500 Kilometer betragen. Davon sind bis jetzt (1913) noch nicht die Hälfte gebaut. Ihr Zweck ist die Abkürzung der Handelswege nach Indien und die volle wirtschaftliche Erschließung des vorderasiatischen Konsumsgebiets für den europäischen Handel. Nach Siegmund Schneider [1]) führen die anatolischen Bahnen bereits unter anderm 250 000 Tons Körnerfrüchte aus [2]), ferner 100 000 Tons Steinsalz und 40 000 Tons

[1]) Die deutsche Bagdadbahn und die projektierte Überbrückung des Bosporus in ihrer Bedeutung für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Wien und Leipzig 1900.

[2]) Was die Türkei heute schon an Brotstoffen der Welt verkauft, ist

Wolle. Dafür führen sie ein: 9500 Tons Eisen und Manufakturen aus Deutschland, 6000 Tons Petroleum aus Rußland und 4500 Tons Zucker aus Österreich — Zahlen, die inzwischen noch erheblich gewachsen sein dürften. Auch die finanziell unter der Kontrolle eines Administrationsrates stehende Türkei wird Vorteile, im Sinne einer Sanierung ihrer traurigen ökonomischen Verhältnisse, aus der neuen Eisenbahn ziehen. „Das deutsche Unternehmen der Bagdadbahn", sagt der eben erwähnte Autor [1]) „ist daher für die Türkei ein Rettungswerk in letzter Stunde, ein Versuch mit Spaten und Schaufel dem gewaltigen Anprall der alles überflutenden Kultur des Westens ein breites und tiefes Strombett mitten durch die lebensfähigsten Regionen Vorderasiens abzuteufen und die Regeneration des Orients nicht, wie bisher mit Kanzelphrasen und frommen Traktätlein, nicht mit Reformdoktrinen und diplomatischen Noten, sondern vom offenen Markte des Alltagslebens her, aus der gebieterischen Notwendigkeit der Stunde, des Erwerbs und Wettbewerbs heraus, zu erzwingen." Schon jetzt erlebt Anatolien, das wirtschaftlich Jahrhunderte lang vernachlässigte Land in dem von der Bahn erschlossenen Gebiet eine Renaissance. Die Bewässerungsarbeiten in der Koniaebene haben hier bereits eine Fläche von 80 000 ha der Kultur erschlossen, in Silizien und Mesopotamien werden ebenfalls durch die Arbeit der Wasserbauingenieure große Flächen kulturfähig gemacht und der Warenstrom durch die Bahn, wenn sie weiter fortgeschritten sein wird, auch nach dem Mittelmeer, speziell dem bereits im Ausbau befindlichen Mittelmeerhafen Alexandrette gelenkt werden.

1899 erfolgte die Unterzeichnung des Präliminarvertrags zwischen dem türkischen Arbeitsminister und dem Direktor der Deutschen Bank, Dr. von Siemens. Aber erst 1903 wurde die Konzession zum Bahnbau erteilt. Die Aktien der anatolischen Bahnen wurden 1900 an den deutschen Börsen eingeführt. Den größten Teil derselben aber behielt die Deutsche Bank selbst. Die Bahn ist ein türkisches Unternehmen mit deutschem, fran-

eine wahre Bagatelle gegen ihre wirkliche, freilich noch unerschlossene Produktionskraft. Schneider a. a. O., S. 7.

[1]) A. a. O., S. 128.

zösischem und schweizer Kapital. Im Aufsichtsrat der Bagdadbahn sitzen 11 Deutsche, 8 Franzosen und 1 Schweizer.

Die Türkei übernahm die Garantie von 14 500 Franks für Bruttoeinnahmen und Betriebskosten pro Jahr und Kilometer. Heute bereits bringt die Bahn dem türkischen Reich jährlich 18 Millionen Mark ein und diese Einnahmen sind in Steigerung begriffen. 1912 entfiel ein erheblicher Teil der Einnahmen auf Militärtransporte.

Außer auf dem Gebiete des Verkehrs ist die Deutsche Bank auch auf industriellem Gebiet tätig gewesen. Anfang der 1890 er Jahre kapitalisierte sie die Idee der Einführung des elektrischen Starkstromes in das Verkehrsgewerbe. Unter ihrer finanziellen Leitung wurde die als erste Aktiengesellschaft 1883 auf diesem Gebiet gegründete Deutsche Edison-Gesellschaft für angewandte Elektrizität in die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft verwandelt (1887). Diese ist heute die größte Elektrizitätsgesellschaft in Europa. 1897 beteiligte sich die Deutsche Bank an der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen in Berlin und trat damit auch zu der Firma Siemens & Halske in Beziehung, die diese Schnellbahn für Berlin baute. Im Verein mit diesen beiden Gruppen und andern Interessenten errichtete sie 1899 eine 1905 wieder aufgelöste Studiengesellschaft für elektrische Schnellbahnen, die auf der Militärbahn Berlin—Zossen eine Reihe praktischer Versuche über die Frage des elektrischen Betriebs von Vollbahnen anstellte.

Auf andern industriellen Gebieten hat sich die Deutsche Bank vorsichtigerweise nicht in so großem Umfange beteiligt wie andere Banken. Ihre Verbindungen sind hier nach Ort und Art sehr verschieden. Es würde zu weit führen, sie näher zu verfolgen. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß sie 1903 durch Direktoren resp. Aufsichtsratsmitglieder 221 Gesellschaften nahe stand. Ihre industriellen Beziehungen waren nicht alle glückgekrönt. Ihr Schmerzenskind sind — oder waren? — die 1890 ins Leben gerufenen Deutsch-Österreichischen Mannesmannröhrenwerke, ein über-

kapitalisiertes [1]) Unternehmen, das sich die Aufgabe stellte, Röhren nach einem neuerfundenen Verfahren zu walzen. Die Aktionäre erhielten nach 16jähriger Wartezeit (1905/06) ihre erste Dividende. Vielleicht erfüllt sich nunmehr auch bei dieser Gesellschaft das Wort des Herrn von Siemens: „Meine Haupterfolge danke ich nicht meinem Kopf, sondern meinem Hintern; ich sitze auf den schlechten Sachen, bis sie gut werden."

In den letzten Jahren hat sich ihr Interesse u. a. auch der Petroleum-Industrie zugewandt. „Eine notleidende Forderung", heißt es im Geschäftsbericht von 1904, „die wir indirekt an die bedeutendste rumänische Petroleumgesellschaft aus früherer Zeit besaßen, bildet den Ausgangspunkt unserer Beteiligung an diesen Geschäften." Die Aktien dieser Gesellschaft — gemeint ist die Steaua Romana (Rumänischer Stern) — wurden von einem von der Deutschen Bank und ihren Freunden neugegründeten Unternehmen, der Deutschen Petroleum-Aktiengesellschaft, erworben. Durch diese Gesellschaft übt sie die Kontrolle über die zu ihrer Gruppe gehörigen rumänischen, galizischen und hannöverschen Unternehmungen aus. Der Hauptzweck dieser Gesellschaft ist die Organisation des Exports, die dem südeuropäischen Petroleum bisher fehlte. Bei der Steaua handelt es sich um das planmäßige Eindringen der Deutschen Bank in die Industrie eines fremden Landes [2]). Die Steigerung der Preise aller Petroleumprodukte sowie die zunehmende Unentbehrlichkeit des Benzins, Heizöls und Leuchtöls kam in den letzten Jahren auch diesen Unternehmungen der Deutschen Bank zugute.

Die Deutsche Bank hat — vielleicht vom Jahre 1875 abgesehen, wo ihr die Konkurrenz bereits die Liquidation (Auflösung) prophezeite — gute und steigende Dividenden gezahlt. Ihre Dividendenpolitik geht von dem Grundsatz der Ver-

[1]) Von dem 35 Millionen Mark betragenden Aktienkapital entfielen nämlich nur 6 990 000 Mark auf die bestehenden Fabriken und Einrichtungen, 12 010 000 auf Betriebsmittel und die ungeheure Summe von 16 Millionen Mark auf den Erwerb des Patents für nahtlose Röhren von den Gebrüdern Mannesmann.

[2]) Jeidels: a. a. O., S. 193.

teilung einer möglichst gleichmäßigen, nicht starken Schwankungen unterliegenden Dividende aus. Dieselbe betrug von 1870 bis 1912: 5, 8, 8, 4, 5, 3, 6, 6, 6,5, 9, 10, 10,5, 10, 9, 9, 9, 9, 9, 9, 10, 10, 9, 8, 8, 9, 10, 10, 10, 10,5, 11, 11, 11, 11, 11, 12, 12, 12, 12, 12, 12,5, 12,5, 12,5, 12,5 %.

Der Gesamtumsatz der Deutschen Bank bei der Zentrale und den Filialen belief sich

1900 auf 49,8 Milliarden
1905 „ 77,2 „
1910 „ 112,1 „
1912 „ 132,2 „ .

Er hat sich also in zehn Jahren mehr als verdoppelt. Diese rapide Steigerung des Umsatzes war notwendig, um höhere Gewinne aus den einzelnen Transaktionen herauszuziehen.

Der Gewinn betrug 1912 66,3 Millionen Mark (inkl. Vortrag von 1911 68,9 Millionen Mark). Davon entfallen allein auf Wechsel- und Zinsenkonto 32,2 Millionen und auf Provisionskonto 20,4 Millionen Mark. Der zur Verteilung bleibende Überschuß betrug 34,3 Millionen.

Unter den großen Bankfirmen Deutschlands nimmt die Deutsche Bank heute eine hervorragende Stelle ein. Sie wird ausgezeichnet geleitet und ist gut fundiert. Sie zahlt die höchsten Dividenden unter sämtlichen Großbanken. Ihre Reserven beliefen sich 1912 auf 112,5 Millionen Mark, das sind 56,2 % des 200 Millionen Mark betragenden Kapitals. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Reserven der Deutschen Bank zum Teil in Staatspapieren angelegt sind, daß es sich also um einen wirklich greifbaren Fonds und nicht bloß um eine in den Büchern stehende Zahl handelt, um die die Aktiven höher gehalten werden als die Passiven (sog. Bilanzreservefonds). Außerdem verfügt die Deutsche Bank noch über beträchtliche stille Reserven. Sie bestehen in der Differenz der zum Anschaffungspreis eingestellten „dauernden Beteiligungen", d. h. den Aktien der mit ihr in Interessengemeinschaft stehenden Banken, gegenüber den Kursen dieser Aktien am Bilanztage.

Die Stellung, die die Deutsche Bank heute einnimmt, verdankt sie nicht zum wenigsten den Persönlichkeiten, die an der

Spitze standen, vor allem ihrem Direktor Georg von Siemens. „Er besaß die Eigenschaften, die der Leiter eines Rieseninstituts haben muß: diplomatische Gewandtheit und Energie in richtiger nützlicher Mischung. Und seine beträchtlichen juristischen Kenntnisse befähigten ihn früh, die Formalien der Verwaltung sich anzueignen. . . . Es war nicht seine Sache, den ganzen Betriebsmechanismus auf seine Person zuzuschneiden . . . Er machte nicht den Versuch, die Direktoren, die er bei seinem Eintritt vorfand, sich zu unterjochen, und bemühte sich stets, selbständige Arbeiter als Mitdirektoren anzustellen . . . Er war ein geschworener Feind aller Günstlingswirtschaft, und deshalb leidet seine Bank nicht, wie andere große und kleine Institute, unter einem Protektionismus und Nepotismus, der unfähige Menschen, weil sie mit Empfehlungen reich ausgestattet sind, an Stellen setzt, wo sie mehr schaden können, als hundert intelligente Menschen gut zu machen imstande sind“ [1]). Die Zahl der Beamten der Deutschen Bank betrug am Schluß des Jahres 1912 6495.

Die Diskonto-Gesellschaft.

Sie gehört zu den ältesten und angesehensten Banken Deutschlands. Mit ihrer Geschichte sind die Namen zweier Persönlichkeiten der deutschen Finanzwelt untrennbar verflochten, nämlich David und Adolf Hansemanns. Der Gründer der Diskontogesellschaft, David Hansemann, war der Sohn eines Predigers. Trotzdem entwickelte er sich zu einer auf finanziellem und auch auf politischem Gebiete hervorragenden Persönlichkeit. 1848 war er kurze Zeit preußischer Finanzminister. Von ihm stammt das geflügelte Wort: „In Geldsachen hört die Gemütlichkeit auf.“ Diesen Ausspruch gebrauchte er als Chef der Preußischen Bank, an deren Spitze er von 1849—1851 stand, einer Bürgerdeputation gegenüber, welche von ihm eine reichliche und billige Benutzung des Kredits der Bank verlangte. Seine Psyche war die des nur

[1]) „Zukunft“, 2. November 1901.

rechnenden und berechnenden Finanzmannes. „Er war kurz und kalt in seiner Unterhaltung, und seine abgemessenen Worte schienen mehr aus der vollen Tasche als aus dem vollen Herzen herauszukommen“ [1]). David Hansemann starb 1864. Seine Biographie ist von dem Archivar der Diskontogesellschaft, Alexander Bergengrün, geschrieben worden.

Seinen Sohn Adolf nannte man den kleinen Hansemann. Mit Unrecht. Er war ebenso bedeutend wie sein Vater, nur auf anderem Gebiet. Als Adolf von Hansemann 1904 starb, hinterließ er, im Gegensatz zu seinem Vater, ein bedeutendes Vermögen. Lindenberg schätzt in seinem interessanten Buch: „Fünfzig Jahre Geschichte einer Spekulationsbank“ (Berlin 1903, S. 167), das als treffliche Ergänzung und Kritik zu der von der Verwaltung der Bank herausgegebenen Denkschrift zum 50 jährigen Jubiläum [2]) anzusehen ist, das von Adolf Hansemann hinterlassene Vermögen auf eine Summe, die die damalige Höhe des Nominalkapitals der Diskontogesellschaft, d. h. 130 Millionen Mark, erreicht.

Die Diskontogesellschaft hat sich aus einer Kreditgesellschaft entwickelt, die 1851 in einem Hause der Kleinen Präsidentenstraße in Berlin ihre Tätigkeit begann. Dieselbe bestand darin, Wechsel kleiner Geschäftsleute, Bauhandwerker, Schuhmacher, Schneider, Gerber, Schlächter, Bäcker usw. zu diskontieren und ihnen Kredit in laufender Rechnung zu eröffnen. Dieser Kredit war billig und hoch. Er lief bis zum zehnfachen Betrage des eingezahlten Geldes. Die Mitglieder erhielten nämlich Kredit in Höhe ihres Geschäftsanteils. Von diesem aber brauchten nur 10 % eingezahlt zu sein. Dieses Geschäft warf natürlich keine hohen Erträge ab. Daher erfolgte 1856 eine Umformung: An Stelle der alten Kreditanstalt oder vielmehr ihr zur Seite tritt eine moderne Bank, ein Crédit mobilier, dessen Schwerpunkt auf das Börsengeschäft gelegt wird. Es wurde ein unkündbares Kommanditkapital von 30 Millionen Mark geschaffen und mit diesem der

[1]) „Die Generalpächter“. Berlin 1891. S. 16.

[2]) „Die Diskonto-Gesellschaft 1851—1901“. Berlin 1901.

Geschäftskreis erweitert. Zwar wurde das alte Spezialgeschäft (Gewährung von Wechselkredit) noch nicht gleich aufgegeben. Aber bereits 1868 wurde beschlossen, den Mitbeteiligten laufende Rechnungen im allgemeinen Bankgeschäft zu eröffnen. 1884 wurde dann dieser Spezialzweig vollständig aufgelöst. Heute erinnert nur noch der Name der Bank an das einst erstrebte, aber später verlassene Ziel.

Mit der angedeuteten Änderung erweiterte sich der Kundenkreis. An Stelle der kleinen kreditbedürftigen Geschäftsleute treten die Staaten Europas. Die Diskontogesellschaft erobert sich einen Platz neben Rothschild und Bleichröder, deren Domäne die internationalen Rentengeschäfte großen Stils waren. Auf dem Gebiete der öffentlichen Anleihen hat sie ihre größten Triumphe gefeiert und ihre ehemaligen Rivalen überflügelt. 1864 erschien sie zum ersten Male auf dem internationalen Markt, und zwar bei Begebung der österreichischen Silberanleihe. Bisher lagen die Verhältnisse so, daß ein österreichischer Finanzminister geradezu seine Bureaus schließen konnte, wenn das Welthaus Rothschild ihn im Stich ließ. Nun kann man sich denken, welches Aufsehen es erregte, daß die junge Diskontogesellschaft, mit englischen, französischen und holländischen Häusern vereinigt, von der genannten Anleihe $23^1/_2$ Millionen Gulden fest übernahm und den Restbetrag zum kommissionsweisen Verkauf erhielt. Später finden wir sie dann in der Rothschildgruppe. Auch dem Preußenkonsortium, dessen erste Anregungen ins Jahr 1859 zurückreichen, gehört sie an. In diesem Jahre nämlich übernahmen die Berliner Banken unter Führung der Diskontogesellschaft einen Teil der für die Mobilmachung des preußischen Heeres erforderlichen Anleihe von 30 Millionen Talern. Sie ist seither bei der Emission der deutschen Reichs- und preußischen Staatsanleihen stets beteiligt gewesen, außerdem an vielen anderen Renten-Emissionen deutscher Einzelstaaten. Ferner hat die Diskontogesellschaft Staatskreditgeschäfte gemacht mit folgenden fremden Staaten: Rußland, Rumänien und Argentinien. Die russischen Anleihen sind hauptsächlich in England und Holland aufgenommen worden. Nur die Eisenbahnanleihen wurden

durch deutsches Kapital kreiert. Die Diskontogesellschaft brachte eine Anzahl Anleihen russischer Eisenbahngesellschaften, die ihrem inneren Werte nach die Qualität der Staatsanleihen besitzen, da sie mit Staatsgarantie ausgestattet sind, an den Markt. Als 1879 die von Dr. Strousberg gebauten rumänischen Eisenbahnen durch den Staat erworben wurden, erhielten die Aktionäre Staatsschuldverschreibungen. Die Operation wurde von der Diskontogesellschaft durchgeführt. Seitdem ist sie der Bankier Rumäniens geblieben. Über die Aufnahme der argentinischen Anleihen ist schon anläßlich des Emissionsgeschäfts das Nähere gesagt worden.

Die Diskontogesellschaft war aber nicht nur ausführender, sondern auch beratender Bankier der Staaten. Als 1870 die Mobilmachung angeordnet war, bewilligte der deutsche Reichstag der Regierung einen Kredit von 120 Millionen Talern. Davon wollte die Regierung 100 Millionen durch eine allgemeine öffentliche Subskription unter Umgehung der Banken aufbringen, und zwar durch eine 5 %ige Anleihe zum Kurse von 88 %. Sie begründete diesen hohen Kurs mit der gehobenen Stimmung der Nation, mit dem Patriotismus der Bevölkerung, der alle kleinlichen geschäftlichen Bedenken hinwegfegen würde. Vor Eröffnung der Zeichnung aber befahl der Finanzminister Herrn von Hansemann zu sich, um mit ihm die Transaktion zu besprechen. Dieser erfahrene Finanzmann sagte: „Auf einen Erfolg einer solchen Nationalskription kann nur dann gerechnet werden, wenn die Anleihe dem Publikum große Vorteile gewährt, d. h. wenn der Kurs nicht höher als auf 85 % fixiert wird." Hansemann hatte sich nicht geirrt. Das patriotische Publikum zeichnete, da der Kurs 88 % betrug, nur 68 Millionen Taler! 1872 wurde Hansemann in den erblichen Adelsstand erhoben.

Ein weiteres Beispiel für den großen geschäftlichen Weitblick Hansemanns ist sein Vorschlag, den er dem Präsidenten der französischen Republik machte, als nach Beendigung des Krieges 5 Milliarden Franken Kriegskontribution von Frankreich an Deutschland gezahlt werden sollten. Es war beschlossen worden, die 5 Milliarden durch Aufnahme einer Anleihe in zwei Zügen aufzubringen. Hansemann riet, die

Anleihe auf längere Zeit zu verteilen und Deutschland nicht auf einmal mit den großen Geldmassen zu überschwemmen. Die Sicherung für die Bezahlung sollte durch eine internationale Realgarantie ermöglicht werden. Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt. Der Milliardenstrom ergoß sich über Deutschland mit den ungesunden Folgeerscheinungen, die die sogenannte Gründerperiode charakterisieren.

Die Diskontogesellschaft entwickelte sich in einer Periode, die ihre Signatur durch große Bahnbauten erhielt. Als selbständige Unternehmerin hat sie folgende vier Bahnen gebaut:

1. die Karlsruhe-Mannheimer Bahn. Den Bau übertrug sie der ihr gehörigen Henrichshütte;
2. die Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn, die das westfälische Kohlengebiet mit Holland verbindet;
3. die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn, die ein Glied der großen Verkehrslinie zwischen Westpreußen und Polen darstellt;
4. die große Venezuela-Eisenbahn.

Die letzgenannte Bahn wurde für die Diskontogesellschaft zu einer Quelle großer Verluste. Nachdem Krupp die Konzession zum Bau erhalten hatte, schloß die Bank 1888 mit ihm einen Vertrag über die Ausführung dieser Bahn ab. Gleichzeitig erfolgte die Gründung einer Aktiengesellschaft von 10 Millionen Mark Kapital. Die Aktien blieben in den Händen der Diskontogesellschaft und der Norddeutschen Bank in Hamburg. Der Bau dieser Bahn wurde wegen großer Terrainschwierigkeiten, vieler Tunnels und Viadukte sehr teuer. 1894 war sie fertig. Sie kostete 62 Millionen Mark. Die Zinsgarantie, die der Staat übernommen hatte, wurde 1896 durch Hingabe von 33 Millionen Gold Bolivar einer 5 % igen venezolanischen Staatsanleihe abgelöst. Die Verzinsung derselben wurde infolge innerer Revolutionen und wirtschaftlicher Krisen vielfach unterbrochen. Starke Abschreibungen der Diskontogesellschaft und der Norddeutschen Bank auf ihren Aktienbesitz waren die Folge.

Auf industriellem Gebiet hat die Diskontogesellschaft ebenfalls eine sehr rege Tätigkeit entfaltet. Es sollen hier

nur zwei Unternehmungen herausgegriffen werden. Nämlich die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft und die Poppsche Druckluftgesellschaft. Die erstere wurde 1873 von einem Konsortium, an dessen Spitze die Diskontogesellschaft stand, gegründet. Alle die großen Fusionen dieser Riesengesellschaft von 1882 bis zur Gegenwart haben sich unter finanzieller Beihilfe der Diskontogesellschaft vollzogen. Sie ist dauernd der Bankier der Gesellschaft geblieben. Freilich haben bei den letzten großen Kombinationen mit dem Schalker Gruben- und Hüttenverein und der Aktiengesellschaft Rote Erde auch die Deutsche und die Dresdner Bank teilgenommen.

Während es sich bei der Gelsenkirchener Gesellschaft um mit Gewinn verknüpfte Transaktionen handelt, hat die Diskontogesellschaft bei der Poppschen Druckluft- und Elektrizitätsgesellschaft, bei der sie sich in hohem Maße beteiligte, große Verluste erlitten. Der Urheber dieser Gesellschaft war ein österreichischer Erfinder namens Popp. „Eines Tages", erzählt Dr. Lindenberg[1]), um die gewagten Gedanken dieses Mannes zu charakterisieren, „trat er mit dem Projekt auf, die Stadt Paris mit ihren eigenen Toten zu beleuchten und damit jede andere Lichtquelle, z. B. von den bestehenden Gasgesellschaften u. a. entbehrlich zu machen. Die zu gründende Kompagnie würde die für ihren Zweck erforderlichen Leichen in Hülle und Fülle umsonst bekommen, da sie als Gegendienst den Angehörigen die Kosten der Bestattung ersparen würde. Mit den Leichen sollte übrigens in durchaus pietätvoller Weise verfahren werden. . . . Im wesentlichen ging die Sache darauf hinaus, daß die Leichen in luftdichten Behältern aufbewahrt werden sollten, welche unter sich durch Röhrenleitungen verbunden waren. Die sich entwickelnden brennbaren Gase sollten dann zu Beleuchtungszwecken nutzbar gemacht werden." Man darf sich nicht darüber wundern, daß ein Mann, der solch abenteuerliche Ideen faßte, selbst einer Bank wie der Diskontogesellschaft gefährlich werden konnte. Und das kam so. Popp hatte ein Druckluftpatent erworben und eine Ge-

[1]) A. a. O. S. 64.

sellschaft zur Ausnützung desselben gegründet. Es gelang ihm, außer einer rheinischen Bank die Diskontogesellschaft für das stark kapitalbedürftige Unternehmen zu interessieren. 1890 gründete sie die Internationale Druckluft- und Elektrizitätsgesellschaft. Das Unternehmen bezweckte eine Kombination von Dampfkraft und komprimierter Luft für elektrische Beleuchtung und motorische Zwecke, sowie die Errichtung von Kältekammern als Nebenbetrieb. Diese Gesellschaft wurde zunächst zu dem Zweck gegründet, sich bei dem Pariser Unternehmen des Herrn Popp zu beteiligen. Die Beteiligung aber wurde die Quelle fortgesetzter Verluste, da sich das Druckluft-Patent nicht bewährte. Zweimal wurde das Aktienkapital heruntergesetzt, das eine Mal von 10 auf $2^2/_3$ Millionen, das zweite Mal von 30 auf 15 Millionen Franken. Dabei wurde Popp ein reicher Mann, während die Diskontogesellschaft und die Norddeutsche Bank, die sich auch beteiligt hatte, große Verluste erlitten. Übrigens hat es die Diskontogesellschaft nicht gewagt, die Druckluftaktien an den Markt zu bringen, wahrscheinlich, um ihren Emissionskredit nicht zu schädigen.

Die Verluste, die die Diskontogesellschaft an Venezuela und Popp erlitt, wurden das wichtigste Motiv des 1895 erfolgten Abschlusses einer Interessengemeinschaft *mit der Norddeutschen Bank in Hamburg*, die, wie erwähnt, ebenfalls an diesen beiden Unternehmungen beteiligt war und mit der die Diskontogesellschaft gemeinsame Interessen auf noch anderen Gebieten verbanden. Beide Banken brauchten außerdem Zweigniederlassungen: die Diskontogesellschaft in Hamburg, die Norddeutsche Bank in Berlin. Auf diesem Wege begegneten sich beide. Das Kapital der Norddeutschen Bank wurde von 60 auf 40 Millionen Mark herabgesetzt, das der Diskontogesellschaft von 75 auf 115 Millionen Mark erhöht. Beim Umtausch der Aktien wurde infolge des Agios ein Buchgewinn von $34^1/_2$ Millionen Mark erzielt, dem Reservefonds aber wurden nur 4,6 Millionen Mark zugeführt. Bringt man die Kosten der Operation, an die sich gleichzeitig die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Aktienkommanditgesellschaft schloß, die das Geschäft der ehemaligen Norddeutschen fortführte, mit etwa 5 Millionen Mark

in Abzug, so bleiben 25 Millionen Mark, die auf Abschreibungen auf die Venezuela-Eisenbahn und die Poppsche Druckluft- und Elektrizitätsgesellschaft verwandt worden sind!

Ebenso wie die Deutsche Bank hat auch die Diskontogesellschaft eine Reihe von Tochterbanken gegründet und andere in die Sphäre ihrer Interessen hineingezogen. Ihre dauernden Beteiligungen sind folgende:

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt,
Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.,
Bayerische Disconto- und Wechselbank A.-G.,
Bank für Thüringen vorm. B. M. Strupp A.-G.,
Stahl & Federer A.-G.,
Rheinisch-Westfälische Disconto-Gesellschaft A.-G.,
Barmer Bankverein Hinsberg, Fischer & Co.,
Magdeburger Bankverein,
Oberlausitzer Bank in Zittau,
Geestemünder Bank,
Deutsch-Asiatische Bank,
Brasilianische Bank für Deutschland,
Bank für Chile und Deutschland,
Deutsche Afrika-Bank A.-G.,
Banca Generală Română,
Banque de Crédit in Sofia,
Compagnie Commerciale Belge anciennement H. Albert de Bary & Co. in Antwerpen.

Die Diskontogesellschaft besitzt Filialen in London, Frankfurt a. M., Bremen, Mainz, Essen, Saarbrücken; Zweigstellen in Wiesbaden, Höchst, Homburg v. d. H., Potsdam, Frankfurt a. d. O. und Offenbach a. M.; Depositenkassen zurzeit in Berlin und Vororten 25 und in Frankfurt a. M. 4.

Das Kommanditkapital beträgt 200 Millionen Mark.

Die Dividenden, die von 1856 bis 1912 auf dasselbe gezahlt wurden, waren folgende: 10, 5, 5, 4, 5,5, 6, 7,5, 6,5, 6,5, 6,5, 8, 8, 9, 9,5, 13, 24, 27, 14, 12, 7, 4, 5, 6,5, 10, 10, 11,5, 10,5, 10,5, 11, 11, 10, 10, 12, 14, 11, 8, 6, 6, 8, 10, 10, 10, 10, 10, 9, 8, 8,5, 8,5, 8,5, 9, 9, 9, 9, 9,5, 10, 10, 10 %.

Der Gesamtumschlag von einer Seite des Hauptbuches betrug 1912 57,3 Milliarden Mark. Der Verdienst (Bruttogewinn) der Bank bezifferte sich auf 38,4 Millionen Mark. Trotzdem der Umschag um mehr als die Hälfte geringer war als bei der Deutschen Bank, ist doch der diesem Umschlag entsprechende Gewinn bei der Diskontogesellschaft etwas höher.

II. Die Hypothekenbanken.

Unter Hypothekenbanken verstehen wir Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothekarischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht. Sie sind die Kreditvermittler zwischen dem geldbedürftigen Grundbesitz auf der einen und dem anlagesuchenden Kapital auf der anderen Seite. In dieser Vermittlungstätigkeit zwischen den Grundschuldnern und den Darlehnsgebern liegt etwas volkswirtschaftlich Nützliches — aber auch gleichzeitig ein Moment, das zu Bedenken Anlaß gibt. Mit dieser Vermittlung wollen die Hypothekenbanken möglichst viel Geld verdienen, um ihren Aktionären gute Dividenden zahlen zu können. Damit werden sie zu besonderen Interessengruppen, die nicht mehr von dem Grundsatz ausgehen, nur soviel Hypotheken aufzunehmen und Pfandbriefe auszugeben, als dem gesunden Kreditbedürfnis des Grundbesitzes entspricht, sondern deren kapitalistischer Zuschnitt die Kreierung möglichst vieler Hypotheken und dementsprechend auch die Emission möglichst vieler Pfandbriefe verlangt, sowie eine möglichst große Spannung zwischen Hypotheken- und Pfandbriefzins. Denn je größer diese Differenz zwischen Kredit- und Debetzinsen ist, desto höher ihr Gewinn. Insofern hat man nicht mit Unrecht die Hypothekenbanken als „die Dampfbetriebe der vaterländischen Bodenverschuldung“ bezeichnet. Dieser Doppelcharakter der Hypothekenbanken aber zeigt, daß in der Basis ihrer wirtschaft-

lichen Organisation zwei unversöhnliche Gegensätze enthalten sind, deren Verschmelzung unmöglich ist. Alle Mißstände, die im Laufe der Zeit bei den Hypothekenbanken eingetreten sind, haben in der Kollision ihrer volkswirtschaftlichen und ihrer privatwirtschaftlichen Aufgaben ihre letzte Wurzel.

Das Hypothekenbankwesen ist bei uns reichsgesetzlich geregelt, freilich erst seit einigen Jahren und, wie wir noch sehen werden, in nicht vollkommen zufriedenstellender Weise. Während wir bis heute in Deutschland ein Effektenbankgesetz nicht haben, hat sich die Gesetzgebung schon sehr frühzeitig mit den Hypothekenbanken beschäftigt. Sie bezweckte in der Hauptsache eine Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger.

Bereits 1863 wurden für die preußischen Hypothekenbanken Normativbestimmungen erlassen, in deren Mittelpunkt das Beleihungsproblem steht. Die Ausgabe von Pfandbriefen war nur bis zum zehnfachen Betrage des eingezahlten Aktienkapitals gestattet. 1867 wurden diese Normativbestimmungen in Einzelheiten geändert, in den meisten Punkten aber blieben sie bis zum Jahre 1893 bestehen. Danach sollte die Beleihung bei städtischen Grundstücken das Zehnfache des Nutzungswertes nicht übersteigen. Diese Normativbestimmungen legten der Tätigkeit der preußischen Hypothekenbanken (der „Normativbanken") Beschränkungen auf und hatten zur Folge, daß in anderen deutschen Staaten, in denen nicht so rigorose Bestimmungen bestanden, neue Hypothekenbanken emporblühten, die den preußischen im eigenen Gebiet Konkurrenz machten. Jedoch mit dem Jahre 1893 fielen die alten Fesseln. Der freiwirtschaftende Privatkapitalismus dürstete nach Expansion, nach Steigerung des Aktienkapitals, des Pfandbriefumlaufs, der Beleihung. Das alte Prinzip der Begrenzung der Beleihung auf das Zehnfache des Nutzungswertes wird aufgegeben und dafür ein Verfahren eingeführt, nach dem die Hypothekenbanken selbst die Taxe festzustellen hatten. Die Beleihung sollte bei städtischen Grundstücken nicht über 50 %, bei besonders gut gelegenen nicht über 60 %, bei ländlichen nicht über $66^2/_3$ % der von der Bank selbst fixierten Taxe betragen. Mit dieser Bestimmung stellte man faktisch die Höhe der Beleihung in das Ermessen

des Hypothekeninstituts. Horrende Überbeleihungen waren die Folge. Eine einheitliche Regelung der Materie in sämtlichen deutschen Staaten und Gleichstellung aller deutschen Hypothekenbanken brachte erst das Reichshypothekengesetz vom 13. Juli 1899, das seit dem 1. Januar 1900 in Kraft steht. Dieses Gesetz ist die Frucht langer Beratungen. 1897 trat eine Sachverständigenkommission zusammen. In ihr waren vertreten Juristen und Hypothekenbankdirektoren, aber einer fehlte, der Nationalökonom, dieses Aschenbrödel bei allen wichtigen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung. 1899 wurde dann der Entwurf nach dem Vorschlage dieser einseitig zusammengesetzten Kommission vom Reichstage en bloc angenommen. Wir wollen uns nunmehr die Bestimmungen dieses Gesetzes etwas näher kritisch ansehen.

Die deutschen Hypothekenbanken unterliegen nach dem Hypothekenbankgesetz der Staatsaufsicht. Der Staat soll sie mit wachsamen Augen behüten und ihre Handlungen beobachten, damit sie nicht auf unsittliche Wege abirren. Zu diesem Zweck kann für jede Hypothekenbank ein Treuhändler bestellt werden, der die Rechte und Interessen der Pfandbriefgläubiger zu wahren hat. Diese Staatskontrolle schließt eine große Verantwortlichkeit in sich. Sie ist jedoch nur formaler Natur. Denn um in kritischen Perioden den Staat von dieser Verantwortlichkeit möglichst zu entlasten, hat der Gesetzgeber eine sehr feine Unterscheidung zwischen „Pflicht“ und „Befugnis“ getroffen. Die Regierung hat nämlich nicht die Pflicht, wohl aber die Befugnis zur Aufsicht. Die Aufsicht ist also nicht obligatorisch.

Das Hauptgeschäft der Hypothekenbanken besteht in der Beleihung auf Grund hypothekarischer Verpfändung und der Ausgabe von Pfandbriefen. Jede einzelne Bank ist nun nach dem neuen Hypothekenbankgesetz verpflichtet, ein Hypothekenregister anzulegen, in welchem der Nachweis geführt wird, welche Hypotheken für die betreffenden Pfandbriefe als Deckung dienen. Infolgedessen können die Hypothekenbanken keine „wilden“ Pfandbriefe ausgeben. Trotzdem schützt Deckung nicht vor Gefahr. Denn

man darf nicht vergessen, daß das Hypothekenregister wohl Klarheit schafft über die Größe der Deckung, nicht aber über ihre Qualität; über den Nominalwert der verpfändeten Hypotheken, nicht aber über ihren effektiven Wert. Man sieht in dem Register den Hypotheken nicht in den Leib hinein, man sieht meistens nur ihre papiernen Kleider. Daher gibt auch das Hypothekenregister dem Pfandbriefgläubiger keine unbedingte Sicherheit.

Weiter regelt das Gesetz die Beleihung. Beliehen werden alle Arten von Immobiliarvermögen mit Ausnahme von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere Gruben und Brüche, sowie Bergwerke. Die Beleihung darf die ersten drei Fünftel (60 %) des Verkaufswertes nicht übersteigen, bei landwirtschaftlichen Grundstücken nicht die ersten zwei Drittel ($66^2/_3$ %). Formell werden diese Beleihungsgrenzen innegehalten, aber ihre Grundlage bilden die Taxen. Diese aber sind viel zu hoch. Paul Voigt war es, der auf die bedeutenden Überbeleihungen zuerst aufmerksam machte. Er untersuchte die Beleihung von 135 Grundstücken aus verschiedenen Orten Berlins und seiner Vorstädte und in verschiedenen Straßen und fand, daß nur acht mit Hypotheken von weniger als 60 % des gemeinen Werts belastet waren — darunter mindestens vier vor 1893 eingetragene — während diese Hypotheken in nicht weniger als 73 Fällen, also in weit mehr als der Hälfte über 75 % des gemeinen Werts hinausgingen; in mehr als 60 Fällen überstieg die Bankhypothek das Fünfzehnfache des Nutzungswertes! Demnach bieten also auch die Beleihungsgrenzen keinen Schutz vor Überbeleihung.

Außer der Beleihungsgrenze schreibt das Gesetz auch eine Emissionsgrenze vor. Eine Hypothekenbank darf nämlich nicht mehr Pfandbriefe ausgeben, als den mit 15 multiplizierten Betrag des Aktienkapitals und Reservefonds.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die deutschen Hypothekenbanken ihre Tätigkeit nur auf das Inland erstrecken dürfen. Das Ausland kommt für

sie nicht in Betracht, und das ist ein großes Glück. Die Kontrolle wäre sehr erschwert, wenn die deutschen Hypothekenbanken auch in Bulgarien und Serbien Hypotheken vermitteln könnten.

An dem eben erwähnten Hauptgeschäft, der Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Pfandbriefen, haben die Hypothekenbanken noch nicht genug. Sie betreiben auch Nebengeschäfte. Diese sind ihnen durch das Reichshypothekenbankgesetz auch gestattet, obgleich sie volkswirtschaftlich nicht erwünscht sein können. Es sind folgende:

1. Lombardgeschäfte;
2. Effektenkommissionsgeschäfte;
3. Depositengeschäfte (bis zur Hälfte des eingezahlten Grundkapitals);
4. Inkassogeschäfte;
5. Emissionen
   a) von Kommunal-Obligationen (auch ohne hypothekarische Sicherheit),
   b) von Kleinbahn-Obligationen (gegen Verpfändung der Bahnen).

   Die Emissionsgrenze für beide Arten von Obligationen zusammen ist auf den fünften Teil des emittierten Pfandbriefbetrages festgesetzt.

Man kann von keinem einzigen dieser Geschäfte sagen, daß es für die Hypothekenbanken unbedingt nötig wäre.

Außer diesen Nebengeschäften haben nun aber manche Hypothekeninstitute indirekt noch Geschäfte gemacht, die einen spekulativen Charakter tragen. Zu diesem Zwecke riefen sie eigene Grundstücks- und Grundleihanstalten, d. h. Tochtergesellschaften, ins Leben, die den Zweck hatten, beliehene, in der Zwangsversteigerung erworbene Grundstücke zu übernehmen, damit sie nicht in den Büchern der Hypothekenbank erschienen. Dieselben befanden sich vielfach in dem gleichen Bankgebäude. Im Vorstande und Aufsichtsrate begegnete man denselben Personen. Es bestand also nicht bloß eine Kapital-, sondern auch eine Personalunion (Schachtelsystem). Ein klassisches Beispiel für diese Verquickung ist der sog. Spielhagen-Konzern. Spielhagen war der frühere langjährige Direktor der Preußischen

Hyptheken-Aktienbank und der Deutschen Grundschuldbank. Es handelte sich bei diesem Konzern um folgende acht Unternehmungen:

	Grundkapital
1. die Preußische Hypotheken-Aktienbank	21 000 000 Mark
2. die deutsche Grundschuldbank	10 000 000 „
3. die Aktiengesellschaft f. Grundbesitz u. Hypothekenverkehr	4 000 000 „
4. die Neue Berliner Baugesellschaft	1 000 000 „
5. der Märkische Immobilienverein G. m. b. H.	300 000 „
6. die Kreditgesellschaft für Industrie und Grundbesitz	50 000 „
7. die Grunderwerbsgesellschaft für Berlin und Vororte G. m. b. H.	4 000 000 „
8. das Bankgeschäft Anhalt & Wagner Nachf.	—

Die Hypotheken an zweiter Stelle und die zweifelhaften Werte wälzte die Preußenbank auf ihr Geschöpf, die Grundschuldbank, die keine eigentliche Hypothekenbank war und daher nicht den Normativbestimmungen unterlag, ab. In ihrem Schoß verschwanden alle Geschäfte, die das Licht scheuten, z. B. riskante Beleihungen.

Ähnlich lagen die Verhältnisse bei der Pommernbank. Die Pommersche Hypothekenbank besaß ebenfalls eine Tochter, die in Terrains spekulierte, nämlich die Immobilienverkehrsbank. Eine Gründung der Pommernbank ist die Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank. Diese hatte wieder die Geschäftsanteile dreier anderer Gesellschaften. Diese Verbindungen ermöglichten Terrainspekulationen durch eine Reihe von Schiebungen.

Diese Tatsachen zeigen die enge Verquickung der beiden genannten Hypothekenbanken mit einer Anzahl Terrain- und Baugesellschaften. Die letzteren besaßen trotz ihres kleinen eignen Kapitals Grundbesitz im Werte von Millionen, der mit Hypotheken überlastet war. Die Schiebungen, die von einer Gesellschaft zur andern stattfanden, gehen daraus hervor, daß die wichtigeren Bilanzposten der verschiedenen Gesellschaften von einem Jahr zum andern häufig Sprünge von vielen Millionen ergaben. Das Hypothekengesetz hat es leider versäumt, nicht nur die Nebengeschäfte einzuschränken oder ganz zu verbieten, sondern auch dieses Filialsystem unmöglich zu machen. Der Zusammenbruch

der schon genannten Hypothekenbanken hat gezeigt, daß die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes ungenügende sind. Mit Recht bemerkt Dr. Müller-Fürer [1]): „Kein Staatskommissar, kein Treuhändler, kein staatliches Privileg, kein Aufsichtsrat, kein Zwang öffentlicher Rechnungslegung hatte die Aktionäre und Pfandbriefgläubiger geschützt!"

Sehen wir uns nun die wichtigsten Hypothekenbanken etwas näher an.

Das erste große Erwerbsinstitut, daß das Recht besaß, auf Grund der erworbenen Hypotheken Pfandbriefe auszugeben, war die 1852 in Frankreich ins Leben gerufene Banque foncière de Paris, aus der später das größte Hypothekeninstitut der Welt, der Crédit foncier de France hervorging. Derselbe hat heute ein Aktienkapital von 200 Millionen und einen Pfandbriefumlauf von 2 Milliarden Franks.

Die älteste Hypothekenbank in Deutschland ist die 1856 gegründete Allgemeine Kreditanstalt in Leipzig, die 1858 eine besondere Abteilung für den Bodenkredit eröffnete. Wir haben es hier mit einem gemischten System zu tun, einer Kreuzung von Effekten- und Hypothekenbank. Diese Mischbanken haben sich in Süddeutschland bis heute erhalten. In Preußen aber gibt es nur reine Hypothekenbanken.

Zurzeit existieren im Deutschen Reich nicht weniger als 36 Hypothekenbanken mit einem Pfandbriefumlauf von 10,9 Milliarden Mark, nämlich folgende:

	Pfandbriefumlauf 30. Juni 1912 in 1000 Mark
Deutsche Hypothekenbank, Berlin	268 531
Preuß. Bodenkredit-Aktien-Bank	427 300
Preuß. Centralboden-Credit-Aktien-Gesellschaft	810 751
Preuß. Pfandbriefbank	329 529
Preuß. Hypotheken-Aktien-Bank	339 901
Berliner Hypotheken-Bank, Aktien-Gesellschaft	220 105
Schlesische Bodenkredit-Aktien-Bank, Breslau	456 033
Hannoversche Bodenkredit-Bank, Hildesheim	51 936
Übertrag:	2 904 086

[1]) Die Hypothekenbanken und die Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe. Berlin 1902. S. 110.

Übertrag:	2 904 086
Rheinisch-Westfälische Bodenkredit-Bank, Köln	271 465
Westdeutsche Bodenkredit-Anstalt, Köln	115 185
Frankfurter Hypothekenbank	513 220
Frankfurter Hypotheken-Kredit-Verein	368 840
Landwirtschaftliche Kreditbank	3 547
Hypothekenbank in Hamburg	532 998
Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank	122 592
Mecklenburg-Strelitzsche Hypotheken-Bank	9 941
Braunschweig-Hannoversche Hypotheken-Bank	201 955
Leipziger Hypothekenbank	186 575
Sächsische Bodenkreditanstalt, Dresden	178 152
Deutsche Grundkreditbank, Gotha	338 733
Deutsche Hypotheken-Bank, Meiningen	567 672
Mitteldeutsche Bodenkreditanstalt, Greiz	50 829
Norddeutsche Grundkreditbank, Weimar	98 050
Hessische Landeshypothekenbank, Darmstadt	105 013
Schwarzburgische Hypotheken-Bank, Sondershausen	63 524
Rheinische Hypothekenbank, Mannheim	550 578
Württembergische Vereinsbank, Stuttgart	43 656
Württembergische Hypotheken-Bank, Stuttgart	191 070
Pfälzische Hypotheken-Bank, Ludwigshafen	443 407
Bayerische Boden-Kreditanstalt, Würzburg	133 527
Vereinsbank, Nürnberg	328 200
Bayerische Handelsbank, München	373 626
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, München	1 136 296
Bayerische Vereinsbank, München	470 233
Süddeutsche Bodenkredit-Bank, München	490 802
Aktien-Gesellschaft für Bodenkredit in Elsaß-Lothringen	180 492
Summa:	10 974 264

Anhang.

Landschaften, Landeskreditkassen, Rentenbanken und Landeskulturrentenbanken.

Es gibt außer den Hypothekenbanken noch andere Institute, die eine bankmäßige Organisation des Hypothekenkredits darstellen, Hypotheken aufnehmen und Pfandbriefe ausgeben, aber keine nach kapitalistischen Grundsätzen betriebene Banken sind, nämlich die Landschaften. Es sind, juristisch gesprochen,

nicht private, sondern öffentlich rechtliche Körperschaften, wirtschaftlich betrachtet, genossenschaftliche Organisationen bestimmter Personengruppen einer Provinz zur hypothekarischen Beleihung ausschließlich ländlichen Grundbesitzes durch Ausgabe von Pfandbriefen. Keineswegs ist es richtig, wenn man vielfach die Landschaft als eine genossenschaftliche Organisation der Rittergutsbesitzer einer Provinz bezeichnet. Denn dies ist nicht durchweg der Fall wie z. B. bei der ostpreußischen Landschaft. Richtig ist es auch nicht, die Landschaften als genossenschaftliche Organisationen sämtlicher Rittergutsbesitzer einer Provinz, als „Zwangsverbände", zu definieren, denn das trifft, wie das Kur- und neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut lehrt, nicht für alle zu. Bei dieser Landschaft beruht die Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit; nur die bepfandbrieften Rittergutsbesitzer bilden den Verband.

Für eine wissenschaftliche Betrachtung der Landschaften ist es daher erforderlich, diese Unterschiede zu berücksichtigen.

Wir unterscheiden zunächst alte und neue und unter den letzteren wieder als Untergruppe die Rustikallandschaften. Die alten sind alle Kinder des 18. Jahrhunderts. Sie beruhen durchweg ursprünglich auf rein ständischer Grundlage, Solidarhaft und Generalgarantie.

Die älteste dieser Landschaften ist die Schlesische Landschaft, die von Friedrich dem Großen durch Kabinetsordre von 1769 im folgenden Jahr 1770 ins Leben gerufen wurde. Sie verdankt ihre Entstehung der Not des Siebenjährigen Krieges. Die Anregung zu ihrer Gründung gab die Denkschrift eines Berliner Kaufmanns, namens Büring. Sein dem König eingereichtes Projekt trug folgende Überschrift: „Plan, auf was für Art und Weise dem Lande Überfluß von Geld und Kredit zu verschaffen und wie es auf die solideste Art anzufangen, dem in Verfall gekommenen Adel weiter aufzuhelfen." [1]) Die in Anlehnung an dieses Projekt entstandene

[1]) Abgedruckt in den schlesischen Provinzialblättern. Herausgegeben von Streit und Zimmermann. Bd. 29. (Januar bis Juni 1799.) III. Stück (März.) S. 201 flg.

Schlesische Landschaft war eine Organisation der ritterschaftlichen Grundbesitzer Schlesiens, welche ihren Mitgliedern Kredit bis zur Hälfte des Taxwertes ihrer Güter gewährte und dafür verzinsliche, kündbare und leicht übertragbare Pfandbriefe ausgab. Da sich die Organisation bewährte, schritt man auch in anderen Provinzen Preußens zur Errichtung solcher Landschaften, so in der Kur- und Neumark 1777, in Pommern 1781, in Westpreußen 1787, in Ostpreußen 1788, in Posen 1821. Wenn man von der älteren Posenschen Landschaft, die 1821 gegründet wurde, aber nur bis 1877 bestand, absieht, so war die ostpreußische Landschaft die letzte der großen alten Organisationen. Das hängt zusammen mit den Schwierigkeiten, die ihrer Gründung entgegenstanden. Friedrich II. wollte auf die Kreditpläne des dortigen Adels nicht eingehen; er weigerte sich vor allem, die für die Begründung notwendigen Anfangsfonds aus Staatsmitteln zu bewilligen. Der Grund dieser ablehnenden Stellung muß in dem österreich-freundlichen Verhalten des ostpreußischen Adels im Siebenjährigen Kriege gesucht werden. Nach einer Note bei Brünneck (S. 46) fügte der König dem abschlägigen Schreiben vom 7. Juni 1783 an den ostpreußischen Adel eigenhändig folgende Worte hinzu: „Die Herren haben sich im siebenjährigen Krieg nicht So aufgeführt, das Man an Sie denken Sol, Sie Seint auf dem Landt Schlechte Wirte und Wintbeutels und durch der armée fallen sie durch wie durch ein Sip.“

Der Fehler, den diese Organisation der älteren Landschaften aufwies, zeigte sich zuerst, als die Kriegsstürme des Napoleonischen Zeitalters über sie hereinbrachen. Die landschaftlichen Kreditinstitute erleichterten zwar den Rittergutsbesitzern das Schuldenmachen, nicht aber das Abtragen derselben. In der genannten Periode, in der der Kredit sank und der Zinsfuß stieg, machten die Inhaber der Pfandbriefe in großem Umfange von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch und die große Masse des zurückströmenden Materials erschöpfte die Kraft der Landschaften, sodaß sie gezwungen waren, ihre Zahlungen einzustellen. Der Kurs der ost- und westpreußischen Pfandbriefe war 1812 bis auf 33 ½ % gesunken. In der Krisis der 1820er Jahre ging er abermals von über 90 auf 76 und 77 zurück.

Diese traurige Erfahrung hatte zur Folge, daß gegen Ende der 1830 er Jahre zugleich mit der Konvertierung der Pfandbriefe von 4 auf 3 $^1/_2$ % eine Reform eintrat. Die Pfandbriefe wurden für unkündbar erklärt und zugleich aus dem durch die Konvertierung gewonnenen $^1/_2$ % ein Tilgungsfonds gebildet zu ihrer allmählichen Amortisation.

Außer diesen älteren Landschaften, die einen feudal-aristokratischen Charakter tragen, gibt es nun noch neuere, die sämtlich Kinder des 19. Jahrhunderts sind. Ihre Verwaltungsorgane haben zwar auch die Eigenschaften öffentlicher Behörden, aber die Grundbesitzer werden nicht mehr wie in den meisten alten zum Beitritt gezwungen. Es sind keine Zwangsorganisationen, sondern der Eintritt ist freiwillig. Infolgedessen besteht hier nicht die für die alten Landschaften charakteristische Generalgarantie. Die inkorporierten Grundbesitzer stellen vielmehr nach und nach aus ihren Beiträgen einen Sicherheitsfonds, den sogenannten „eigentümlichen Fonds", der als Garantiefonds für die Schuldverbindlichkeiten dient. Die neuen Landschaften nehmen große und kleine Landwirte auf; sie haben nicht den exklusiven Charakter der alten. Zu diesen neueren Landschaften gehören die neue Westpreußische Landschaft (1861), der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen (1864), das neue Brandenburgische Kreditinstitut (1869), die neue Pommersche Landschaft für den kleinen Grundbesitz (1871), die Landschaft der Provinz Westfalen (1877), der Landschaftliche Kreditverband für die Provinz Schleswig-Holstein (1882). Mit Ausnahme der Schleswig-Holsteinschen Landschaft (1895) beleihen sie alle auch Kleingrundbesitz.

Von den Landschaften älteren und neueren Datums unterscheiden sich die Landeskreditinstitute dadurch, daß sie nicht wie jene auf genossenschaftlicher Grundlage der Beteiligten beruhen, sondern öffentliche Anstalten der Kommunalverbände sind und zwar vornehmlich in der Rheinprovinz und Hessen-Nassau, wo keine Landschaften bestehen. Sie sind in erster Linie für die Kreditbedürfnisse des bäuerlichen Grundbesitzes geschaffen worden. Sie verleihen ihre Gelder aber auch an Schulen, Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer usw.

Sie sind vom Staate oder von der Provinz errichtet. Diese öffentlich rechtlichen Verbände haften auch für die Verbindlichkeiten. Infolgedessen ist die Kreditgewährung ängstlich und bureaukratisch. Die Gewährung von Darlehen, die ratenweise getilgt werden müssen, erfolgt gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Hypothek. Die Beschaffung der Mittel, um hypothekarische Darlehen zu gewähren, erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen. Nicht alle von ihnen geben Pfandbriefe aus. Manche beschaffen sich ihre Betriebsmittel auch auf andere Weise, so die Landesbank für Rheinland und Westfalen durch Provinzialanlehenscheine, die Landeskreditkasse in Darmstadt durch Staatsschuldscheine; auch die Landesbank in Altenburg ist kein Pfandbriefinstitut. Die Hypothek ist von seiten der Kreditanstalt unkündbar, außer im Falle der Säumnis.

Die wichtigsten Bodenkreditinstitute in Deutschland sind folgende:

1. die herzogliche Leihanstalt in Braunschweig,
2. die Bodenkreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg,
3. die Hannoversche Landeskreditanstalt,
4. die Landeskreditkasse in Kassel,
5. die Landesbank in Wiesbaden,
6. die landständische Bank des Kgl. sächsischen Markgrafentums in Bautzen,
7. die Landesbank im Herzogtum Sachsen-Altenburg,
8. die Landeskreditanstalt im Herzogtum Gotha,
9. die Landeskreditanstalt im Herzogtum Sachsen-Meiningen,
10. die Landeskreditkasse des Herzogtums Sachsen-Weimar,
11. die Landeskreditkasse im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt,
12. die Landeskreditkasse für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen,
13. die Landesbank der Rheinprovinz,
14. die Landesbank der Provinz Westfalen,
15. die Landeskreditkasse in Darmstadt.

Während die Landschaften Genossenschaften, die Landeskreditinstitute öffentliche Anstalten der Kommunalverbände repräsentieren, sind die Rentenbanken Staatsbanken. Ihr Geburtsjahr ist das Jahr 1850. Jede der acht preußischen Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, erhielt

eine Rentenbank. Ihre Aufgabe bestand bei der Ablösung der Reallasten in der Zeit der Bauernbefreiung darin, Rentenbriefe auszugeben und mit diesen die Großgrundbesitzer für den Verzicht auf Abgaben und Dienstleistungen von seiten der Bauern zu entschädigen. Es ist bekannt, daß infolge der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung, der größten Sozialreform, die die deutsche Geschichte kennt, der Bauer von persönlichen und dinglichen Lasten befreit wurde. Er brauchte nicht mehr den Zehnten abzuführen, keine Hand- und Spanndienste auf dem Gute des Herrn mehr zu verrichten usw. Diese Lasten wurden von den Behörden in Geld abgeschätzt, kapitalisiert und dem Rittergutsbesitzer dafür Rentenbriefe gegeben, die der Bauer zu verzinsen und zu amortisieren hat. Das Rentenbankgesetz bestimmte zwei Amortisationsperioden, an die der Bauer unwiderruflich gebunden war: eine von $56^1/_{12}$ Jahren mit einer jährlichen Amortisationsquote von $^1/_2$ % und eine zweite von $41^1/_{12}$ Jahren mit einer Amortisationsquote von 1 %. Diese Zinsen zahlt der Bauer an den Staat resp. an die Rentenbank. Für die Sicherheit der Rentenbriefe haftet das Bauerngut und der Staat übernimmt außerdem die Bürgschaft für die pünktliche Verzinsung und Tilgung. Die Staatsgarantie, welche den Staat den Rentenbriefinhabern gegenüber als den alleinigen Schuldner erscheinen läßt, stellt den Kredit der Rentenbank auf dasselbe Niveau mit dem Staatskredit.

Mit der namentlich in den östlichen Provinzen seit den 1880 er Jahren begonnenen Schaffung von Rentengütern haben die Rentenbanken einen neuen Inhalt erhalten. Um auch mittellosen Landwirten den Erwerb eines Rentenguts zu ermöglichen, treten die Rentenbanken durch Vermittlung der Generalkommissionen mit den Käufern in Verbindung, geben für die von diesen noch zu zahlende hypothekarisch eingetragene Schuldsumme Rentenbriefe aus. Diese Rentenbriefe sind Urkunden, in denen versprochen wird, das angegebene Kapital durch Zahlung einer jährlichen Rente zu verzinsen und zu amortisieren. Diese Rente wird aus dem Ertrage des Gutes bestritten. Für die Verbindlichkeiten der Rentenbank aber haftet der Staat.

Schließlich kommen noch in Betracht die Landes-

kulturrentenbanken, die sich ebenfalls der Gewährung von Agrarkredit widmen. Sie geben gegen Verpfändung von Immobilien Kredit bei Be- und Entwässerungsanlagen, Urbarmachung und Waldkulturen und bei anderen Meliorationen. Der durch solche Verbesserungen zu erwartende Mehrwert wird bei der Pfandstellung mit berücksichtigt. Die Mittel zu diesen Beleihungen werden beschafft durch die Ausgabe von Landeskulturrentenbriefen oder durch vorschußweise Barüberweisungen aus der Staatskasse. Eine größere Bedeutung haben diese Banken nicht erlangt. Das älteste Institut dieser Art ist die seit 1862 bestehende Landeskulturrentenbank in Sachsen.

III. Die Zettelbanken.

Zettelbanken sind diejenigen Banken, die das Vorrecht der Notenemission besitzen. Vorrecht bedeutet in diesem Falle nicht Unrecht andern Banken gegenüber. Das Privileg, unverzinsliche Noten auszugeben, ist ein Geschenk des Staates [1]), das die Notenbanken zu gewissen Gegenleistungen verpflichtet. Denn Gabe erfordert Gegengabe, sagt schon das Sprichwort. So ist die Deutsche Reichsbank verpflichtet, dem Deutschen Reich und den Zentralbehörden die Kassenführung zu besorgen. Sie ist der Bankier des Deutschen Reichs.

Die Errichtung von Notenbanken darf nur mit Genehmigung der Staatsregierung stattfinden. Ihre Gründung ist also nicht abhängig von dem Willen einzelner, sondern sie bedarf der Konzession. Der Staat schreibt außerdem Art und Umfang der Geschäfte vor. Die Zettelbanken dürfen nur Geschäfte machen, die kurzfristig sind, denn die Banknoten müssen jederzeit eingelöst werden können. Die Notenbanken geben daher keine hypothekarischen Darlehen. Zum Schutze der

[1]) Ein anderes Privileg ist ihre Einkommen- und Gewerbesteuerfreiheit.

Gläubiger ist ferner die Bestimmung getroffen, daß die Notenbanken keine Gründungs- und Spekulationsgeschäfte (Zeitgeschäfte) ausführen, keine Wechsel akzeptieren und keinen Blankokredit geben dürfen. Man kann die Geschäfte der Zettelbanken mit den Gängen einer Menükarte vergleichen. Bei den großen und nahrhaften, aber mitunter auch schwer verdaulichen Speisen dürfen sie nicht mit zulangen.

Wir können die Notenbanken in zwei Gruppen einteilen. Die erste wird gebildet von dem Zentralnoteninstitut, der Deutschen Reichsbank; die zweite von den Privatnotenbanken.

An der Spitze des gesamten deutschen Notenbankwesens steht die Deutsche Reichsbank. Sie ist hervorgegangen aus der 1765 gegründeten Königlichen Giro- und Lehnsbank, einer Schöpfung Friedrichs II. Der Staat zahlte noch nicht eine halbe Million Taler ein. Ihre Aufgabe war die Pflege des Giro-, Diskont- und Lombardgeschäfts. 1806 mußte sie ihre Zahlungen einstellen, weil sie einen großen Teil ihrer Mittel in Hypotheken festgelegt hatte. Sie erholte sich jedoch wieder. 1846 ging sie in die mit einem Staatseinschuß und privatem Kapital gegründete Preußische Bank über. Nachdem der Einheitstraum des deutschen Volkes Wirklichkeit geworden war, wurde sie 1875 vom Deutschen Reich käuflich erworben und unter der Firma Deutsche Reichsbank als Aktiengesellschaft etabliert. Die Preußischen Bankanteile wurden in solche der Reichsbank umgetauscht und weitere 60 Millionen ausgegeben. Die Tätigkeit der jungen Reichsbank begann am 1. Januar 1876. Sie ist, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, eine Kombination von Aktiengesellschaft und Staatsinstitut. Denn sie untersteht in erster Linie dem Bankgesetz, in zweiter ihrem Statut und erst in dritter Linie dem Aktiengesetz. Sie ist, wie Sombart sagt, so recht der Typ der deutschen Wirtschaft überhaupt: die Kreuzung kapitalistischen Unternehmertums mit altpreußischer Korrektheit — ein von einem geschickten Reiter gebändigtes Vollblut.

Unsere Agrarier streben bekanntlich danach, die Reichsbank

in ein vollständiges Staatsinstitut zu verwandeln. Die Reichsregierung hat sich das Recht vorbehalten, nach vorheriger Kündigung die Aktien der Reichsbank — es sind heute 180 Millionen Mark — zu pari zu erwerben. Alle zehn Jahre kann die Kündigung erfolgen, die nächste im Jahre 1920. Die Landwirte treten deshalb für eine Verstaatlichung der Reichsbank ein, um durch dieselbe eine langfristige Kreditgewährung, die allein für die Landwirtschaft in Betracht kommen kann, und billigeren Kredit, als ihn das heutige Institut gibt, zu erreichen. Ein volkswirtschaftlicher Grund für die Verstaatlichung wird vielfach darin erblickt, daß es unrichtig ist, wenn die Gewinne aus einem Monopol, wie es das Notenprivileg darstellt, in die Taschen der Aktionäre fließen. Das ist aber, wie noch gezeigt werden soll, deshalb nicht ganz zutreffend, weil sich das Reich einen Gewinnanteil vorbehält, andererseits aber auch die Reichsbank dem Reich Gegendienste leistet. Auch in den Verhandlungen der Bankenquete 1908 erhob der Rittergutsbesitzer und Vorsitzende des Bundes der Landwirte, Freiherr von Wangenheim, die Forderung der Verstaatlichung der Reichsbank.

Die Leitung der Reichsbank liegt in den Händen des Reichs. An ihrer Spitze steht der Reichskanzler. Unter ihm steht das Reichsbankdirektorium, ein Kollegium, das die Reichsbank verwaltet und nach außen hin vertritt. Der Präsident wird vom Kaiser ernannt, ebenso sein Stellvertreter und die sechs oder sieben Mitglieder des Reichsbankdirektoriums. An der Spitze desselben steht nach dem 1908 erfolgten Rücktritt Dr. Kochs der frühere Präsident der Seehandlung Havenstein, ein Mann von hervorragenden Eigenschaften und großer Begabung auf kommerziellem und finanziellem Gebiet. Die Beamten der Reichsbank sind kaiserliche Beamte zum Unterschied von den Beamten andrer Banken, die keine Staatsbeamte, sondern Privatbeamte, im Sinne des Handelsgesetzbuchs Handlungsgehilfen sind. 1876 hatte die Reichsbank 1094 Beamte, Ende 1912 belief sich ihre Zahl auf 3626.

Dem Reichsbankdirektorium zur Seite steht ein unbesoldeter Zentralausschuß aus 15 Mitgliedern, der nominell von der Generalversammlung gewählt, in Wirklichkeit aber von

der Reichsregierung designiert wird. Der Zentralausschuß weist eine Reihe glänzender Namen der Hautefinance und der Großindustrie auf. Es gehört zu den höchsten Ehren, zu den Beratungen dieser Körperschaft berufen zu werden. Die Mitglieder erhalten die wöchentlichen Nachweise über den Status der Reichsbank, sie müssen gehört werden bei beabsichtigten Diskontänderungen u. a. m.

Das dritte Organ ist die Generalversammlung. Die Anteilseigner oder schlechthin Aktionäre haben nur wenig zu sagen. Alljährlich im März dürfen sie zur Generalversammlung erscheinen, können dort die ihnen vorgeschlagenen 15 Mitglieder des Zentralausschusses und ebenso viele Stellvertreter wählen und haben im übrigen das Recht „Ja" zu sagen. Die Reichsbank kennt ihre Aktionäre. Sie stehen in ihren Stammbüchern verzeichnet. Die Anteile enthalten Name, Stand und Wohnort ihrer in die Stammbücher eingetragenen Besitzer. Geht das Eigentum eines Reichsbankanteils auf einen andern über, so muß dies unter Vorlegung des Anteilsscheins bei der Reichsbank angemeldet und in den Stammbüchern sowie den Anteilscheinen vermerkt werden. Die Übertragung der Bankanteile erfolgt durch Indossament. Die Reichsbank hat also einen genauen Überblick über ihre Anteilhaber. Es waren am 31. Dezember 1912 16 630 Inländer und 2149 Ausländer, im Ganzen 18 779 Eigner. Im Laufe der Zeit sind ihre Rechte immer mehr beschnitten und die des Reichs immer mehr vermehrt worden. Das zeigt sich am besten an der Gewinnverteilung.

Der Gewinn, den die Anteilseigner erhalten, wird an sie ausgeschüttet in Gestalt einer Dividende. Diese zerfällt bei der Reichsbank in zwei Arten, erstens eine Vordividende und zweitens eine Nachdividende. Die erstere beträgt $3\frac{1}{2}$ % von 180 Millionen. Der alsdann noch verbleibende Rest wird verteilt, und zwar erhält der Aktionär davon ein Viertel (die Nachdividende) und die Reichskasse drei Viertel. Diese Bestimmungen klingen harmlos. In Wirklichkeit handelt es sich um recht beträchtliche Summen.

Der Gesamtgewinn der Reichsbank im Jahre 1912 betrug	69 787 449	Mark
Davon gehen ab Verwaltungskosten usw.	32 380 813	„
Bleibt Gewinn	37 406 636	Mark
Von dem 180 Millionen betragenden Aktienkapital dieses Jahres erhielten die Anteilseigner 3 1/2 % mit . .	6 300 000	„
Bleiben	31 106 636	Mark
Davon erhalten die Anteilseigner eine Nachdividende von 1/4 = ...	7 776 659	„
die Reichskasse 3/4 = ...	23 329 977	„ .

Im ganzen bekamen die Aktionäre 1912 6,95 % Dividende. Der Anteilseigner bezog hiernach 1912 für jeden Bankanteil von 3000 Mark im ganzen 208,50 Mark und für jeden Bankanteil von 1000 Mark im ganzen 69,50 Mark.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß das Reich viel mehr bekommt als die Anteilseigner. Das erstere erhielt 1912 21,8 Millionen, die Gesamtheit der Aktionäre aber nur 12,5 Millionen Mark[1]). Diese Beträge, die in die Reichskasse fließen, sind nicht als gering zu betrachten. „Ich bin überrascht," sagte der Freiherr von Wangenheim, ebenso schön wie geschmackvoll in der Bankenquete, (S. 43) „daß auch in der heutigen Debatte wieder mitunter so verächtlich von den kleinen Einnahmen gesprochen wurde, die das Reich aus der Reichsbank habe. Wenn man aber nachher sieht, wie in den Verhandlungen des Reichstags um die kleinsten Summen gefeilscht wird, dann ist mir das unverständlich und ich komme wieder mit dem alten landwirtschaftlichen Grundsatze: Kleinvieh macht auch Mist! Man soll auch die kleinen Beträge nicht verachten." Daß es sich jedoch keineswegs um kleine Beträge handelt, geht aus der obigen Darlegung deutlich hervor.

Den enormen Reingewinn von über 37 Millionen, der 1907 sogar über 52 Millionen betrug, hat die Reichsbank durch eine planmäßige Ausbreitung ihrer Geschäfte erreicht. Mit einem Netz von Filialen hat sie das ganze Deutsche Reich überzogen. Weder eine Effekten- noch Hypothekenbank hat ähnliches in Deutschland geschaffen. 1912 bestanden, von dem Reichsbankdirektorium in Berlin abgesehen, 20 Reichsbank-

[1]) Nach Abzug von je 1,5 Millionen Mark für den Reservefonds.

hauptstellen an größeren Plätzen und 77 Reichsbankstellen, die wir in wirtschaftlicher (nicht in rechtlicher) Beziehung als selbständige, kaufmännische Zweigniederlassungen betrachten können, ferner 385 Reichsbanknebenstellen, die die unterste Instanz des Bankorganismus darstellen und nicht dem Reichsbankdirektorium, sondern den selbständigen Bankanstalten unmittelbar untergeordnet sind. Außerdem verfügt die Reichsbank in den agrarischen nördlichen und östlichen Provinzen noch über 4 Warendepots an Orten, an denen die Errichtung einer Reichsbanknebenstelle nicht lohnen würde. Im ganzen hat sie also 486 Filialen. Als sie ins Leben trat, waren es nur rund 200.

Die Aufgaben der Reichsbank sind im § 12 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 festgelegt. Danach hat sie:

1. den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln. Sie ist demnach nicht in erster Linie Kreditinstitut, wie die andern Banken, sondern Regulator des Geldumlaufs. Die beiden Handhaben zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die Notenemission und Diskontpolitik,
2. die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern. Dies geschieht durch den Giroverkehr. Die Reichsbank hat ganz Deutschland gleichsam zu einem einzigen Giroplatz gemacht,
3. für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Ansprüche, die an andere Banken gestellt werden, finden ihr letztes Echo bei der Reichsbank. Sie ist die „Bank der Banken", das große Reservoir, aus dem sie schöpfen. „Ich glaube nicht," bemerkte in den Verhandlungen der Bankenquete 1908 der Direktor der Bayrischen Notenbank, Dr. Ströll, (S. 5), „die Herren daran erinnern zu brauchen, daß die Reichsbank in kritischen Zeiten mancher stolzen Großbank hat helfen müssen."

Die Geschäfte, die die Reichsbank betreiben darf, sind genau bestimmt. Sie beschränken sich auf den Edelmetallhandel, die Diskontierung von Wechseln, welche eine Umlaufszeit von höchstens drei Monaten haben — die Landwirte verlangen auch

die Diskontierung länger laufender Wechsel — und auf welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften; den Ankauf und Verkauf von Schuldverschreibungen des Reichs, der Bundesstaaten und inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind; die Gewährung von Lombarddarlehen auf bewegliche Pfänder bestimmter Art; den Handel mit bestimmten, absolut sicheren Effekten deutscher Herkunft; die Besorgung von Inkassos; den Ankauf und Verkauf von Edelmetallen und Effekten für fremde Rechnung; die Aufnahme von unverzinslichen Geldern im Depositengeschäft und Giroverkehr; die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen.

Die Bureaus der Reichsbank sind folgende:

1. das Zentralbureau, den Geschäftskreis des Präsidenten umfassend,
2. die Hauptbuchhalterei,
3. das Archiv,
4. die statistische Abteilung,
5. die Reichshauptkasse,
6. das Giro-, Diskont- und Lombardkontor,
7. die Lombardkontrolle,
8. das Bureau zur Annahme verschlossener Depositen,
9. das Kontor für Wertpapiere,
10. die Registratur und Kanzlei.

Wer sich für die Reichsbank näher interessiert, benutzt am besten zur Orientierung das sorgfältig zusammengestellte Material in dem umfangreichen, von der Verwaltung herausgegebenen Werke: „Die Reichsbank 1876—1900".

Außer der Reichsbank gibt es nun in Deutschland noch andere Notenbanken. Ihre Zahl ist im Laufe der Zeit stark zusammengeschmolzen. Beim Erlaß des Bankgesetzes vom 14. März 1875, das die Verhältnisse der Notenbanken regelt, bestanden außer der Reichsbank 32 Privatnotenbanken. Diese konkurrierenden Zettelinstitute verteilten sich über ganz Deutschland. Ihre Dezentralisation hing mit der Kleinstaaterei zusammen, die die volkswirtschaftliche Entwicklung Deutschlands so lange gehindert hatte. Das eben erwähnte Bankgesetz, das

den privaten Notenbanken den Geschäftsbetrieb erschwerte und ihre Rentabilität verminderte, war dann die direkte Veranlassung, daß die meisten von ihnen ihr Privileg aufgaben, sich desselben freiwillig entäußerten. Denn auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durften sie, falls sie sich nicht gewissen Beschränkungen unterwarfen, fortan nur in dem Staate ihre Noten umlaufen lassen, in dem sie errichtet waren und in anderen Staaten keine Zweiganstalten oder doch nur unter erschwerenden Bedingungen errichten. An dieser Schranke stieß sich ihr Expansionsbedürfnis. Sie gaben, um freie Hand zu haben, das Notenvorrecht auf. Die wichtigsten von ihnen waren die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die Bremer Bank, die Hannoversche Bank und die Leipziger Bank. Die übrigbleibenden unterwarfen sich einer Summe von Beschränkungen, die das Bankgesetz über sie verhängte. Diese Beschränkungen bestehen in der Einengung der Geschäftstätigkeit (keine Spekulationsgeschäfte), in Vorschriften über die Notendeckung (Drittelbedeckung), ferner über die Einlösung der Noten usw. Nach der Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 dürfen die privaten Notenbanken auch nicht mehr unter dem offiziellen Satz der Reichsbank diskontieren, sofern dieser 4 % erreicht oder übersteigt. Die Reichsbank sollte in ihrer Diskontpolitik nicht durch die Zettelbanken gestört werden. Diese Erschwerungen und andere Umstände veranlaßten, wie erwähnt, die meisten Zettelbanken zur Aufgabe ihres Privilegs. Die Bank, die zuletzt ihr Notenvorrecht aufgab, war die Braunschweigische Bank, deren Noten seit dem 31. Dezember 1906 keine Umlaufsmittel mehr sind, die jedoch von diesem Zeitpunkte an, soweit sie nicht gegen Bargeld eingelöst sind, als einfache Schuldscheine gelten. Heute bestehen außer der Reichsbank mit einem steuerfreien Notenkontingent von 550 resp. 750 Millionen Mark nur noch vier Noteninstitute in Deutschland, nämlich folgende:

	steuerfreies Notenkontingent
die Bayrische Notenbank in München	32 000 000 M.,
die Sächsische Bank zu Dresden	16 771 000 „
die Württembergische Notenbank zu Stuttgart	10 000 000 „
die Badische Bank zu Mannheim	10 000 000 „ .

Das Gesamtkontingent an steuerfreien Noten beträgt, wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, 618 771 000 Mark und an den Quartalswenden 818 771 000 Mark.

Volkswirtschaftlich notwendig sind diese Privatnotenbanken nicht mehr. Ihr Verschwinden dürfte kaum eine Lücke hinterlassen, vielleicht mit Ausnahme der Bayerischen Notenbank und der Sächsischen Bank, die sich ein größeres Filialnetz, das jedoch auf ihr Landesterritorium beschränkt blieb, geschaffen haben.

Über die geschäftliche Rentabilität der Privatnotenbanken gibt folgende Zusammenstellung Auskunft. Es zahlten:

	Dividende in %						
	1912	1911	1910	1909	1908	1907	1906
Reichsbank	6,95	5,86	6,48	5,83	7,77	9,89	8,22
Bayerische Notenbank	10	10	10	10	11	12	11
Sächsische Bank	8	8	8	8	9	10	8
Württembergische Notenbank	6	5¾	6	5	6	7	6
Badische Bank	7	6¼	6½	5¾	7	8	6½
Durchschnitts-Bankdiskont:	4,95	4,40	4,35	3,92	4,76	6,03	5,15

Bei allen Notenbanken hatten demnach im Jahre 1907 die Dividenden ihren Kulminationspunkt erreicht.

Berichtigung:

Seite 59 lautet die Schlußzahl nicht 273 623, sondern 273 432. Die gezahlte Steuer beträgt nicht 285 023 M., sondern 284 825 M. (Zeile 6 von unten).

Seite 327 lies Treuhänder, nicht Treuhändler.

Sachregiſter.

Abrechnungsſtellen 238
Abſchrift 103
Afrika 131. 138
Agentur 293
Agio 31. 126. 127. 226
Agrarier 339
Ägypten 118. 215
Akkreditiv 265
Aktienſperre 218
Aktivgeſchäfte 165. 166
Akzept 71. 92. 183
Allgemeine Kreditanſtalt 278. 331
Amerika 9. 115. 119. 121. 129. 138. 239
Amortiſationshypothek 199
Amſterdamer Bank 269
Anatoliſche Eiſenbahn 312
Anlagebanken 270
Anleihegeſchäft 213
Anleihen, argentiniſche 214
„ griechiſche 214
„ heimiſche 171
„ portugieſiſche 215
„ ruſſiſche 169
Anweiſung 109
Arbeitsgeld 32
„ -tauſchbank 152
„ -teilung 14. 27
Arbitrage 254
Argentinien 118. 147. 214. 319
Aſchersleber Maſchinenfabrik 288
Aſſignaten 30
Aufſichtsrat 281
Aufſichtsratsſtellen 243
Ausſteller 70. 110
Ausſtellung des Wechſels 88
Auſtralien 130. 138
Ausweiſe der Reichsbank 58
Auszahlungen 265
Aval 71.

B 125
b 125
bz B 125
bz G 125
Babylonien 140. 141
Bagdadbahn 284. 312. 314
Bahnhofswechſelſtuben 253
Balkan 183
Banca Commerciale Italiana 294
Banco di Rialto 269
Bank 164. 165
Bankbeamte 250. 299. 300
Bankdiskont 147. 202. 249
Bankenquete 203
Bank für Süddeutſchland 278
Bankier 164
Bankmonopol 302. 303
Banknoten 5. 6. 7. 13. 25. 112
Bankrate 4
Bankreſtriktion 30
Banque Internationale de Bruxelles 295
Banque Univerſelle 12
Barvorrat 57. 60
Bauer 8

Bauwechsel 209
Bauwert 192
Beleihung 328
Beleihungsverzeichnis 169
Belgien 118. 120
Bellamy 33
Berichtsangabe 74
Berlin 302
Berliner Bank 279
„ Handelsgesellschaft 279. 280. 382. 285
„ Hypothekenbank 245
„ Pfandbriefamt 198
bestens 257
Beteiligungen, dauernde 295. 297. 302. 324
Bezogener 70. 109
Bimetallismus 144. 146
Blankokredit 251
Bleichröder 53. 285
Bodenreformer 242
„ -wert 190
Bontoux 12
Brasilien 24. 118
Breslauer Diskontobank 289
Briefhypothek 198
Buchgewinn 298. 323
Buchgrundschuld 198
„ -hypothek 198
„ -rentenschuld 198
Bürgschaftskredit 251
Bureaus 267. 344
Bulgarien 118. 120
Burenkrieg 132.

Check 109
Chile 118
China 29. 118. 146. 307
Clearingverkehr 238
Commerz- und Diskontobank 279
Coupons 264
Courtage 258
Crédit Foncier 275. 331
„ Mobilier 271.

D-Banken 300
Dänemark 119
Darmstädter Bank 216. 270. 272. 277. 282
Datowechsel 72
Deep levels 132
Deport 174. 175. 179
Depositenbanken 269
„ -buch 231
„ -geschäft 227 f.
„ -kassen 293. 308. 324
Depotbuch 264
„ -gesetz 263
„ -geschäft 228. 260
Deutsch-Asiatische Bank 294
Deutsche Bank 139. 167. 212. 214. 228. 232. 262. 279. 282. 284. 291. 293. 297. 304
Deutsche Genossenschaftsbank 296
„ Hypothekenbank 244
„ Kolonien 119
„ Treuhandgesellschaft 310
„ Überseeische Bank 309
Deutschland 145
Deutsch-Luxemburg 288
Devise 122. 124
Direkte Notierung 124
Disagio 31. 124. 127
Disconto-Gesellschaft 164. 214. 279. 281. 282. 284. 285. 317 f.
Diskont 4. 147. 199. 202. 249
Diskontgeschäft 199 f.
„ -grenze 345
Diskontierung von Buchforderungen 210
Domizilwechsel 73. 84
Doppelwährung 143. 144. 146
Dortmunder Union 219. 284. 288
Dreimarkstücke 4. 5
Dresdener Bank 139. 229. 247. 279. 282. 285. 297. 299
„ Kreditanstalt 288
Drittelbedeckung 56. 60. 61.

Effektenbanken 270 f.
„ -geschäft 256
„ -konto 279
„ -lombard 168
Ehrenannahme 101
„ -eintritt 79. 101
„ -zahlung 101
Eigener Wechsel 105
Einführungskurs 225
Einheitliche Wechselordnung 68. 88
Einheitswährung 143
Eisenbahnbau 282
Eisenbahnen 271
Emissionsgeschäft 213 f. 270
„ -grenze 328
„ -kurs 225
England 121
Exporteure 122.

Fälschung 104
Fetisch 18
Feuertaxe 192
Filialen 293. 306. 324. 343
Finanzwechsel 80
Frankfurter Aktionär 278. 306
„ Bank 53
Frankreich 43. 119. 120. 121. 131. 205. 206
Franzosen 272
Fusionen 220.

G 125
Galizien 183
Ganggold 136
Geld 13
„ physiokratisches 158
Geldexport 123
„ -markt 54. 196
„ -surrogate 4
„ -system, deutsches 36
„ -theorie 22
„ -vermehrung 30. 129
Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft 322
Generalversammlung 341
Gesell 24. 157
Gewinne 172
„ der Banken 166
Giralgeld 26
Giro 77
Girobanken 269
„ -geschäft 233 f.
Gold 51. 55. 56. 203
Goldgeldvorrat Deutschlands 37
„ -gewinnung 135
„ -importe 203
„ -münzen 37. 42
„ und kleine Noten 55
„ -prämienpolitik 205
„ -punkte 126
„ -zählung 37
Goschen 10
Greshamsches Gesetz 31
Griechenland 119. 120. 121. 140. 214
Großbanken 163. 229
Großbritannien 119
Gründungsgeschäft 217
Grundbuch 195
Grundschuld 197
Guthaben 109.

Haager Abkommen 68. 87
Hamburger Girobank 269
Hansemann 317. 320
Hausfrau 114
Holland 121
Honorant 79
Honorat 79
Hypothekenbanken 230. 241. 325 f.
„ -geschäft 186 f.
„ -gesetz 327
„ -register 327

Importeure 123
Indien 121
Indifferente Geschäfte 165. 252 f.
Indossament 90
Industriepolitik der Banken 284

Inhaberscheck 112
Inkassogeschäft 182. 264
Interessengemeinschaften 295. 297. 302. 324
Italien 55. 119. 120. 121. 168.

Japan 119. 121. 307
Juliusturm 48.

Kalifornien 130
Kapitalisierung 193
Kassierer 235
Kaufkraft des Geldes 19. 20
Kavalierwechsel 85
Kellerwechsel 82
Kombinationen 220
Kommanditen 292
Kommissionsgeschäft 256
Konditionenkartell 170. 208. 249
Konjunktur 244
Konkurs d. Ausstellers eines Schecks 108
Konnossement 182
Kontokorrent 246 f. 281
„ -gelder 232
„ -provision 250
Konversion 216
Konzentration im Bankwesen 290
Konzertzeichner 223
Kostgeschäft 173
Kreditanweisung 35
„ -brief 265
„ -genossenschaften 230
„ -kontrollsystem 201
„ -scheck 109
Kreditoren 232
Kriegsanleihe 320
„ -entschädigung 43. 131. 145. 320
Kurant 4. 36. 37
Kurswert 21
„ -theorie 24.

Lagerhäuser 176
Landeskreditinstitute 335
Landeskulturrentenbanken 338
„ „ -briefe 338
Landschaften 240. 332 f.
Landrat 236
Laufzeit 110
Legalkurs 25. 53.
Legal tender 25
Leipziger Bank 288
Limit 257
Loewe 285
Lombardgeschäft 168 f.
„ -privileg 171
„ -sperre 169
„ -verzeichnis 169
„ -zins 171
Londoner Börsenhalle 140
Luther, Maschinenbauanstalt 284.

Main-Reef-Formation 132
Makler 257
Mannesmannröhrenwerke 314
Mark 39
Marokko 119
Mechanisierung im Bankbetrieb 250
Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank 245
Meininger Bank 278
Mendelssohn 291
Merkantilismus 123
Meta 255
Metalldeckung 56
„ -geld 23. 28
„ -wert 20
Metallismus 22
Mevissen 276
Mexiko 119. 121. 215
Mieten 193
Mietswerte 194
Minenkrach 132
Mittelstand 164
Monometallismus 145
Morus 151
Mündelsicherheit 242
Münzbund, lateinischer 120

Münzfreiheit 34
„ -gesetz 41
„ -verschlechterung 16.

Nachdividende 341
Nachschuß 170
Nationalbank für Deutschland 214. 279. 287
Nationalhypothekenkreditgesellschaft 245
Nebengeschäfte 329
Nennwert 20
Niederlande 119
Niles Tools Works Co. 288
Nominalismus 23
Nominalwert 21
Norddeutsche Bank 278. 323
„ Grundkreditbank 244
Normativbestimmungen 326
Norwegen 119
Notadresse 79
Notalgeld 26
Notenbanken 338
„ -fälschung 17
„ -kontingent, steuerfreies 57. 345
„ -steuer 56. 59
Nutzgeld 27. 28.

Obligationentheorie 273
Österreich 119. 121. 183. 212
Österreichische Kreditanstalt 278
Orderscheck 112
Orientbahn 12. 312
Ostpreußische Landschaft 334.

Papiergeld 7. 22. 23. 29. 30. 36
„ argentinisches 147
„ brasilianisches 24
Papierrubel 30
„ -währung 24
Pari 31. 120
Passivgeschäfte 165. 166
Pereire 272
Peru 119
Petroleumindustrie 315
Pfandbriefe 225. 325. 328. 334
„ altlandschaftliche 239. 333
Pfandbriefgeschäft 239 f.
„ -serien 243
„ -umlauf 242
Pfandrecht 240
Platzschecks 264
„ -wechsel 73. 264
Pommersche Hypothekenbank 330
Poppsche Druckluftgesellschaft 322
Portugal 119
Postscheck 112. 116
Präziswechsel 72
Preis 31
„ -revolution 130
Preußenkonsortium 216
Preußische Bank 339
„ Hypotheken-Aktienbank 245. 330
„ Pfandbriefbank 244
Primawechsel 69
Privatbankiers 230. 300
„ -banknoten 52
„ -diskont 6. 206. 207
„ -münze 29
„ -notenbanken 53. 344. 346
Produktionskostentheorie 128
Prospekt 220
Protest 78. 79. 97
Proudhon 153
Provision 258.

Quantitätstheorie 128. 146.

Regreß 77. 96. 110
Reichsbank 14. 37. 42. 52. 53. 57. 58. 59. 60. 63. 127. 164. 169. 170. 171. 177. 178. 200. 204. 205. 207. 208. 229. 234. 237. 254. 269. 338. 339 f.
Reichsbankanteile 341
„ -direktorium 340
„ -noten 8. 50

Reichsdruckerei 7
„ -hauptkasse 41
„ -kassenscheine 5. 6. 7. 8. 36. 45. 50
„ -kriegsschatz 46. 48. 49. 131
„ -schatzscheine 6
Reisescheck 266
Reitwechsel 81
Rektascheck 112
Rembours 181. 305
Remittent 70
Rendanten 235
Rentenbanken 336
„ -briefe 337
„ -schuld 197
Report 175. 179
„ -geschäfte 173
Rheinische Kreditbank 301
Rom 140
Rote Erde 257
Rothschild 12. 277. 300. 319
„ -gruppe 216
Rückgriff 77. 96. 110
Rumänien 119. 120. 319.
Rumänische Staatseisenbahnobligationen 221
Russisches Anleihekonsortium 216
Rußland 30. 66. 119. 121. 183. 319.

Sächsische Bank 53. 346
Safes 261
Sauerbeckssche Indexziffern 134
Schaaffhausenscher Bankverein 164. 276. 181. 282. 285. 297
Scheck 9. 107
„ -bureau 113
„ -buch 111
„ gesetz 108
Schecks, rote 109. 234
„ weiße 234
Scheidemünze 4. 39. 40
Schiebungen 330
Schlesische Landschaft 333
Schlesischer Bankverein 279
Schlußnotenstempel 260
Schmuckgeld 27
Schnittwechsel 207
Schuckert 289
Schundwechsel 209
Schweden 119
Schweiz 119. 120. 121
Seehandlung 171
Sekundawechsel 69
Serbien 119. 120
Sicherungshypothek 195
Sicht, kurze 124
„ lange 125
„ nach 72
Sichtwechsel 72
Siemens 317
Siemens & Halske 285
Silber 129. 149. 307
„ -münzen 42
Silberpreissturz 142. 143
Skandinavien 121
Solawechsel 64
Spanien 119. 120
Sparkassen 8. 199. 230
Sperrverpflichtung 224
Spielhagenkonzern 329
Spiritus 178
Sprungregreß 78
Staatsaufsicht 327
Stahlkammer 262
„ -schrankgeschäft 261
Statistik d. Goldvermehrung 133
Stempel 75. 112
„ -abgabe 111. 260
„ -marke 76
Sterling 118
Strontianitgeschäft 287
St. Simon 272. 273
Stückeverzeichnis 263
Stückzinsen 259.
Subskription 222
Sueßsche Theorie 131
Syndikat f. asiatische Geschäfte 216

Tael 29
Taler 4. 5. 38
Taxe 326. 328
Taxwert 194
Terrainspekulation 217
Tertiawechsel 69
Theorie des Geldes 10
Tochterbanken 294. 324
„ -gesellschaften 309
Tolstoi 153
Trassant 70
Tratte 66. 110
Tresorscheine 30
Treuhänder 327
Trockener Wechsel 65
Türkei 119. 215. 314.

Übernahmekurs 225
Überseelombardgeschäft 181
Ultimogeld 174
Union générale 12
Uruguay 119.

Valuta 120. 135
„ -differenz 147
„ -handel 254
„ -klausel 74
„ -stabilisierung 147
„ unterwertige 146
Valutierung 248
Venezuela Eisenbahn 321
Vereinigte Staaten s. Amerika
Verfall 94
Verjährung 104
Verrechnungsscheck 112
Versandwechsel 73
Versicherungsgesellschaften 66
Vervielfältigung 102
Vinkulationsgeschäft 183
Volksbank 153
Volkswirtschaftslehre 3
Vordividende 341.
Währung 143. 305
Währungsfrage 142
Warrants 176
Warendeport 181
„ -depots 178. 343
„ -lombard 176. 177
„ -report 179. 180
Wechsel 4. 62. 121. 200. 318
„ -banken 268
„ -bürgschaft 94
„ eigner 64. 105
„ -klausel 68
„ -kurs 123. 125
„ -makler 123
„ -ordnung 68
„ -recht 86
„ -schutz 85
„ -stempel 76. 109
„ -umlauf 63
Wechslergeschäft 253
Weitling 153
Weltgeld 120
Weltwechselrecht 86
Wertverhältnis 140
Wilcoxpapier 50
Württembergische Notenbank 53. 346.

Zahlkraft 38. 41
Zahlung 95
Zahlungsbilanz 125. 127
Zeichnung 222
Zeitungsannonce 188
Zentralausschuß 340
Zettelbanken 338
Zigarettenfabriken 176
Zinsen 51. 72. 171. 228. 248. 249. 337
Zinsverbote 268
Zinszahlen 249
Zirkular-Kreditbriefe 266
Zola 11. 255
Zucker 178. 180
Zwangskurs 30. 36.

Schriften von Dr. Oskar Stillich

Dozenten an der Humboldt-Akademie.

1. Bankwissenschaften:

Der gesamte Geschäftsverkehr des Publikums mit Banken und Bankiers. Verlag von Hans Th. Hoffmann. Berlin 1909. 80 Seiten.

Die Börse und ihre Geschäfte. Verlag von K. Curtius. Berlin 1909. II. Auflage. 355 Seiten. geb. M. 5.80.

Graphische Kurstabellen. Handbuch der Kursschwankungen und des Ertragswertes der Industriepapiere der Berliner Börse. Band I: **Brauereien.** Mit 71 Schaubildern. (1911). Band II: **Maschinenfabriken.** 80 Schaubilder. (1912). Sämtlich im Volkswirtschaftlichen Verlag Gr.-Lichterfelde-W.

Führer durch die Berliner Börse. Mit Orientierungsplan. 1912. Ebenda. 16 Seiten.

2. Volkswirtschaftslehre:

Zweck und Bedeutung der Sozialwissenschaften. Eine Einführung mit Literaturanhang. Verlag von Felix Dietrich. Gautzsch b. Leipzig 1908. 18 Seiten. I. Auflage vergriffen.

Die wissenschaftliche Erforschung großindustrieller Unternehmungen. Band III. Heft 6 der Schriften des Volkswirtschaftlichen Verbandes. Berlin 1909.

Die englische Agrarkrisis, ihre Ausdehnung, Ursachen u. Wirkungen. Verlag von Gustav Fischer. Jena 1899. 149 Seit.

Die Spielwarenhaus-Industrie des Meininger Oberlandes. Verlag von Gustav Fischer. Jena 1899. 100 Seiten.

Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin. Volkswirtschaftlicher Verlag in Gr.-Lichterfelde-W. 1902. 443 Seiten.

Roheisensyndikat und Halbzeugverband. Systematische und kritische Bearbeitung der Ergebnisse der Reichskartell-Enquete. Verlag von Wilhelm Baensch. Berlin 1904. 40 Seiten. Vergriffen.

Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung. Verlag von Röder & Schunke. Leipzig. I. Band: **Eisen- u. Stahlindustrie** (1904). 238 Seiten. II. Band: **Steinkohlen-Industrie** (1906). 357 Seiten.

Eisenhütte. Eine Monographie mit zahlreichen Abbildungen. Verlag von R. Voigtländer. Leipzig 1908. 158 Seiten.

Kohlenbergwerk. Eine Monographie mit zahlreichen Abbildungen. Verlag von R. Voigtländer. Leipzig 1908. 141 Seiten.

Die Braunkohlenindustrie in dem zum 25jährigen Regierungs-Jubiläum S. M. herausgegebenen Werke „Die Deutsche Industrie". Verlag: Die Deutsche Industrie. Berlin 1913.

3. Politik:

Die politischen Parteien in Deutschland. I. Band: **Die Konservativen.** Eine wissenschaftliche Darlegung ihrer Grundsätze und ihrer geschichtlichen Entwicklung. Verlag von Dr. Werner Klinkhardt. Leipzig 1908. 264 Seiten. II. Band: **Der Liberalismus.** 346 Seiten. 1911. III. Band: **Das Zentrum** (in Vorbereitung).

Neue vorzügliche Werke für Handel und Verkehr.

Amerikanisches Geschäftsleben von H. Cassel. 16. Auflage. Preis M. 1.50

„Das Buch vom „Amerikanischen Geschäftsleben" gewährt reiche, wirklich reale Einblicke in das gewaltige Getriebe und die vielen bewährten Arbeitsmethoden der amerikanischen Geschäftswelt, die für jeden vorwärtsstrebenden Geschäftsmann von großem Werte sind. Das Buch hat großes Aufsehen hervorgerufen und eine glänzende Aufnahme und weite Verbreitung gefunden. Es zählt zu den besten Büchern dieser Art, die wir besitzen. Von der Mannigfaltigkeit mögen folgende Kapitelüberschriften einen Begriff geben: I. Die Welt der Arbeit. II. Die Ausbildung des Geschäftsmannes. III. Der Chef. IV. Die Organisation des Kontors. V. Arbeiter des Geschäftslebens. VI. Hat die Überlegenheit der amerikanischen Industrie ihren Grund in besseren Maschinen? VII. Die Organisation der Fabrik. VIII. Verkaufsmethoden u. die Monopole der großen Geschäfte. IX. Die Trustherrschaft."

Die Nationalbank für Deutschland zu Berlin 1881 bis 1909 von Dr. Max Lewy Preis M. 4.—

In einer übersichtlichen Monographie gibt der Verfasser eine eingehende Darstellung und Würdigung des Werdegangs der „Nationalbank" und zeigt, in welcher Weise und mit welchem Erfolg sich dieselbe an der Arbeit der Großbanken beteiligt hat.

Das Evangelium des Erfolges von Andrew Carnegie. Preis brosch. M. 2.50, gebd. M. 3.50

Aus dem Inhalt: 1. Meine kaufmännische Lehrzeit. 2. Die Faktoren des Erfolges. 3. Der Segen der Armut. 4. Welche Bildung für den Kaufmann. 5. Die Jahre des Werdens. 6. Von der Sparsamkeit. 7. Die Arbeit des Geringen. 8. Geschäftsideale. 9. Das Evangelium der Erholung. 10. Der Aufstieg des königl. Kaufmanns. 11. Geschäftsweisheit. 12. Chef und Angestellter. 13. Die neue Generation. 14. Der deutsche Kaufmann. 15. Aus der 25. und 26. Stunde des Tages. 16. Der Amerikaner. 17. Ein Vorbild und Beispiel. 18. Der Millionär. 19. Zukunfts-Optimismus.

„Dieses geradezu glänzend geschriebene und packende Werk gehört in die Hand eines jeden vorwärtsstrebenden Menschen und ist berufen, außergewöhnlichen Nutzen zu stiften."

Aus Kontor und Leben. Wege und Winke zum Wohlstand. 241 Beispiele und Erlebnisse aus dem kaufmännischen Leben. Preis brosch. M. 2.50, gebd. M. 3.50

Aus dem Inhalt: 1. Der Aufstieg. 2. Der Geschäftsleiter. 3. Der königliche Kaufmann. 4. Vom Kaufen und Verkaufen. 5. Gelegentliches.

„Die mit großem Geschick zusammengestellte Beispielsammlung enthält eine wahre Fundgrube von guten praktischen, anspornenden Regeln und Erlebnissen, die namentlich von jungen Männern ständig zu Rate gezogen werden sollten."

Verlag von Karl Curtius in Berlin W. 35

Im Anschluß an das „Geld- und Bankwesen" ist erschienen:

Die Börse

und ihre Geschäfte

von

Dr. Oskar Stillich

Zweite Auflage. Preis brosch. M. 4.80, geb. M. 5.80.

Dieses Werk, „Die Börse und ihre Geschäfte", ist, was Anschaulichkeit der Darstellung, leichte Faßlichkeit und wissenschaftliche, in die Tiefe gehende Betrachtungsweise, sowie Allgemeinverständlichkeit der Darstellung anbelangt, geradezu unerreicht. Schon die ganze Art, wie der Verfasser den verwickelten Stoff anfaßt, unterscheidet sein Werk von denen anderer Verfasser. Er legt zunächst dar, was eigentlich eine Börse ist, bespricht die verschiedenen Arten der Börsen und schildert den Kampf, den die Provinzbörsen um ihre Existenz führen. Vollständig neu und literarisch noch nicht bearbeitet sind die Frachtbörsen, sowie die sog. falschen Börsen. Daran schließt sich eine Materie, über deren Wesenheit auch in der Praxis manche Unklarheit besteht, nämlich der freie Verkehr an der Börse, die Kulisse. Im Mittelpunkt des ganzen Werkes aber stehen die Geschäfte der Börse: Kassageschäfte, Zeitgeschäfte, handelsrechtliche Lieferungs- und Börsentermingeschäfte, Prämien-Stellage- und Koch-Geschäfte, Report- und Deport-Geschäfte. An diese eingehend durch zahlreiche Beispiele verdeutlichten Geschäftstransaktionen schließt sich die Schilderung der Vorteile und Nachteile des Terminhandels, die volkswirtschaftliche Beurteilung der auf ihm basierenden Spekulation, sowie die praktische Art ihrer Durchführung. Ein ausführliches Kapitel beschäftigt sich dann mit den bisher stark vernachlässigten Fragen der Kursnotierung und der Ausgestaltung des Kurszettels. Dann folgt eine Darlegung der Börsengesetzgebung in Deutschland. Den Schluß bildet die höchst interessante Schilderung der größten Weltbörsen des Auslandes, der Newyorker, Londoner, Pariser und Wiener, und die Darstellung der drei größten heimischen Börsen, der Berliner, Frankfurter und Hamburger, in ihrer geschichtlichen Entwickelung.

Dieses Buch ist ein ehrlicher Führer und gewissenhafter Berater durch die Fülle der auftauchenden Fragen.

Druck von Gebauer-Schwetschke m. b. H., Halle a. d. S.

G.E STECHERT
& Co
NEW YORK

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 068441275